



V 4

*L. M.*

62 100 1184

*[Faint, illegible handwriting]*



David Georg Struben

Königlich Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-

Lüneburgischen Canzley- Directoris,

Nebenstunden.

Vierter Theil.

---

Neueste Ausgabe.



-----  
Darmstadt, 1789.

bey den Herausgebern der besten Juristischen Werke.

David Georg Staben

Königlich Preussischer Hof- und  
Landesbibliothekar in Berlin

1792

Staben

1792



1792

1792





## V o r r e d e .

**D**ie so sehr unterschiedene Meinungen der gelehrtesten Männer von dem Ursprung der Landeshoheit in Deutschland haben zwar zu verschiedenen Schriften von dieser Materie Anlaß gegeben, selbige jedoch noch eine Nachlese übrig gelassen, und ich hoffe, es werde der Leser in der zwey und zwanzigsten Abhandlung ein und anders finden, welches zur mehreren Erläuterung der Sache etwas beyträget. Es ist ein irriger Schluß: Die Reichsstände haben schon vor sehr alten Zeiten fast alle Hoheitsrechte geübet, deswegen waren sie mit einer solchen Landeshoheit versehen, als ihnen heutiges Tages zustehet. Jenes verstattet man auch den Stadthaltern, und vielfältig geringern Obrigkeiten. Ein König kann aber solche Rechte in seinen Ländern selbst ausüben, wenn er will, und der den Obrigkeiten anvertrauten Gewalt willkürlich Schranken setzen. So lange in Deutschland die Kaiser mit den Reichsständen in denen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften concurrentem jurisdictionem hatten, und durch ertheilte Privilegien ihnen, zum Nachtheil anderer, Vorrechte mittheilten, war die heutige Landeshoheit nicht vorhanden. Sie ist entstanden, nachdem durch das erlangte Erbrecht der Fürsten und Grafen, mithin die nach eingeführtem Fausrecht geschmählerte oberrichterliche Gewalt der Könige, und die Veräußerung ihrer Cammergüther, deren Macht so sehr verringert worden, als die Unabhängigkeit der Reichsstände zugenommen, welche jene von dem Mitgebrauch der Regalien in ihren Ländern, sofern sie nicht widerrechtlich han-

## V o r r e d e.

deln, und also ein richterliches Erkenntniß nöthig ist, nunmehr ausgeschloffen, und behindert haben, das Recht, Privilegien zu ertheilen, zu ihrem beträchtlichen Nachtheil zu gebrauchen.

Um den Ungrund der Meinung, daß die deutsche Landeshoheit sehr alt sey, so vielmehr begreiflich zu machen, bemühe ich mich in der drey und zwanzigsten Abhandlung, welche einen Versuch des deutschen Staatsrechts unter König Rudolph I. enthält, den Zustand Deutschlands nach dem grossen Interregno ins Licht zu stellen. Zu diesen Zeiten fanden sich noch Reichsgüter in den Provinzien, die den Königen gehörten, und über welche sie Stadthalter und Verwalter bestellten. König Rudolph verfezte Reichs-Städte, ertheilte Privilegien, die andern zum Schaden gereichten, und hielte in den mittelbaren Landen Gericht. Die Reichsstände waren zwar mit den mehresten Regalien begabet; konnten sie aber nicht willkürlich üben. Das im Schwange gehende Faustrecht thate sowohl ihrer richterlichen als der Kaiserl. oberrichterlichen Gewalt Abbruch, weil die Unterthanen kein Bedenken trugen, den Landesherrn Fehdebriefe zuzusenden, der Adel seine Güther, insonderheit aber die bevestigte Häuser, Fürsten und Herren, denen er sonst nicht unterworfen gewesen, zu lehn auftruge, und mit ihnen Bündnisse errichtete, auch die Städte sich in fremder Herren Schutz begaben, weder willkürlich vom Landesherrn Steuern ausgeschrieben, noch Gesetze verfasst, und Rechtsß andel entschieden wurden.

Man hielte es in den ältesten Zeiten für unbillig, den geschickten Sohn eines wohlverdienten Vaters von dessen Amt und Würden auszuschliessen, und eben also wurde das Recht zur Crone der königlichen Prinzen angesehen. In der vier und zwanzigsten Abhandlung, die eine Erörterung der Frage: Ob und welchergestalt Deutschland im IX. X. XI. und XIIten Jahrhundert ein Erbreich gewesen? enthält, zeige ich, daß man die Könige zwar e wählet, es jedoch im IX. X. und XIIten Jahrhundert hart zu seyn geglaubet hat, das Königl. Hauß ohne erhebliche Ursachen vorbey zu gehen. Nur solchergestalt mögen die Stellen der Schriftsteller vereinigt werden, welche

## V o r r e d e.

welche dem Volk ein Wahlrecht, und denen Königlichen Prinzen ein Erbrecht beylegen.

In der fünf und zwanzigsten Abhandlung vom Beweis der Landeshoheit prüfe ich insonderheit denjenigen, welche man an den Orten zu führen pfleget, allwo mehreren Reichsständen gewisse Regalien zustehen. Ich halte dafür, daß die Vermuthung für den Gerichtsherrn waltet, und daß die übrige Hoheitsrechte, welche andere Reichsstände an einem solchen Ort üben, als Servitutes juris publici anzusehen sind, jedoch nicht in denen Reichsstädten, in welchen die Kaiserl. Vogteyen an Fürsten und Herren kommen, noch wenn Landgerichte durch Kaiserl. Concessionen in mehreren Territoriis erlanget worden. Was in eines Herrn Lande belegen, wird seiner Hoheit unterworfen zu seyn vermuthet, wenn nicht besondere Umstände ein anders gläublich machen. Die Erscheinung auf Landtagen erweist gemeiniglich eine Landfähigkeit, nicht aber, dasern sich ergibt, daß sie von Vasallen und Schutzverwandten der gemeinsamen Erhaltung wegen geschehen. Die Landsteuern werden auch zu Zeiten nicht aus Landesfürstl. Macht, sondern vermöge gewisser Verträge erhoben, und durch Leistung des Homagii nur angelobet, einige Pflichten zu erfüllen, nicht aber in allem Gehorsam zu leisten.

Die sechs und zwanzigste Abhandlung von den Visitationen des Kaiserl. Cammergerichts wird zur Erläuterung des deutschen Staatsrechts so viel dienlicher seyn, je weniger von dieser Materie geschrieben ist. Ich zeige, wie man in ältern und neuern Zeiten bey den Visitationen verfahren, und zuvorderst den *Punctum legitimaciones* berichtiget, die *Visitatores* und *Visitandos* zu Beobachtung ihrer Pflichten zum Theil durch einen Eid, und theils durch ein Handgelöbniß verbunden, demnächst die Mängel des Gerichts untersucht und abgestellt, die zwischen desselben Gliedern entstandene Streitigkeiten entscheiden, von dessen Einnahme und Ausgabe sich Rechnung thun lassen, ob neue Ordnungen zu machen, untersucht, und endlich die *Acta revidiret* hat. Ich führe endlich die Gründe an, welche die Reichsstände billig bewegen sollten, die Visitationen und Revisionen wieder in den Gang zu bringen.

## V o r r e d e.

In der sieben und zwanzigsten Abhandlung von der in dem Westphälischen Friedensschluß erlaubten Selbsthülfe bemühe ich mich, einige Schlüsse des Corporis Evangelicorum zu rechtfertigen, mithin der Craysauschreibenden Fürsten Gewalt über den Westphälischen Frieden zu halten, und die Gerechtigkeit der in solcher Absicht verhängten Arresten, Repressalien und Retorsionen zu behaupten, welches mir sowohl erlaubt seyn wird, als dem Herrn Geheimten Rath Sundermahler frey gestanden, in einer öffentlichen Schrift dawider Einwürfe zu machen. Diese beantworte ich, und merke insonderheit an, daß, wenn die Frage entsteht, wie der Friedensschluß zu verstehen ist, oder dessen eingestandenen Sinn zuwider gehandelt wird, und solches die Reichsgerichte zugeben, diese, nach den Regeln des natürlichen Staatsrechts, die daher erwachsenen Streitigkeiten zu schlichten, unbefugt sind, und man es alsdenn auf ihre Verfügungen nicht dürfe ankommen lassen; daß man auch entweder im Contraventionsfall denen Evangelischen die Selbsthülfe erlauben, oder denenselben anmuthen müsse, zu duben, daß ihnen und den ihrigen die durch den Westphälischen Friedensschluß so theuer erworbene Rechte genommen werden; daß ferner von dem Cathol. Theil erkannt sey, wie die den Craysauschreibenden Fürsten im Nürnbergischen Executionsrecess ertheilte Gewalt keinesweges aufgehöret habe, nachdem die Primodial-Execution geschehen, und daß aus dem Recht eines Landesherren Befehle zu machen, die Befugniß fließet, den Catholischen Freyheiten zu entziehen, die sie nach dem strengen Recht nicht behaupten können, wenn unsern Glaubensgenossen in Catholischen Landen dergleichen widerfähret; daß auch endlich die Repressalien in allen denjenigen Fällen erlaubt sind, in welchen man sich selbst mit den Waffen helfen könnte.

Die acht und zwanzigste Abhandlung von adelichen Dienstleuten vertheidiget meine in den *Observationibus juris & Historiæ Germanicæ* von den Ministerialibus vorgetragene Lehre. Sie findet sich schon in den *Hannoverschen Gelehrten Anzeigen* vom Jahr 1752. Ich wünsche aber, daß sie auch denjenigen in die Hände komme, welche gedachte Anzeigen nicht lesen, und hoffe, es werden diese davon zufrieden seyn, daß ich sie ihnen alhier mittheile.

Wider

## V o r r e d e.

Wider meine Meynung, daß der niedere Adel nicht so jung sey, als einige dafür halten, hat Herr Rudolph Zweifel erregt, und behaupten wollen, daß wenn diejenige in den mittlern Zeiten Nobiles genennet sind, welche nicht vom Herrnstande waren, man dadurch keine geborne Edelleute, sondern solche Männer verstehen müsse, die sich durch Tapferkeit und ausnehmende Verdienste vor andern hervorgethan. Ich suche in der neun und zwanzigsten Abhandlung vom Alter des niedern deutschen Adels das Gegentheil darzuthun, und überlasse dem Urtheil des Lesers, ob es hinlänglich geschehen sey.

Die dreyßigste Abhandlung, welche eine Erläuterung des Reichsabschiedes de 1654. S. 180. enthält, ist eine Zugabe zu der in dieser Nebensunden Iten Theil befindlichen Xten Abhandlung, und bemühe ich mich darin den Satz zu widerlegen, daß die Verträge, welche den Landesherren verbinden, ohne der Landstände Genehmigung im Steuerwesen nicht willkürlich zu verfahren, keinesweges auf ganz freywillige Contributiones einzuschränken sind, sondern daß sie auch alsdenn gelten, wenn zwar die Quæstio An? daß nemlich zu gewissem Behuf Steuern aufgebracht werden müssen, nicht aber das Quantum, und der Modus collectandi durch die Reichsgesetze bestimmt ist.

Die preiswürdigste Bemühungen einiger Gesetzgeber, eine bessere Handhabung der Gerechtigkeit in ihren Landen zu veranlassen, als bisher zu erlangen gewesen, hat mir Gelegenheit gegeben, die ein und dreyßigste Abhandlung von der Verbesserung des Justizwesens in Deutschland zu entwerfen. Dem gemeinen Wesen ist mehr daran gelegen, daß diese Materie ins Licht gestellt werde, als an den gelehrtesten die Römische und Deutsche Alterthümer erläuternden Entdeckungen. Finden gleich meine Gedanken von der Sache nicht vielen Beyfall, so geben sie doch vielleicht andern weiter sehenden Anlaß, die ihrige zu aussern, und dadurch die Gesetzgeber zu bewegen, Hand ans Werk zu legen. Ich halte solches für eine Pflicht derselben, und für eine Sache, welche zwar ihre Schwierigkeiten hat, die jedoch über-

## V o r r e d e.

überseiglich sind. Die Ungewißheit der Rechte, der Proceße übermäßige Langwierigkeit, und die Menge vieler Richter und Advocaten muß ein jeder als dem gemeinen Wesen sehr schädliche Dinge ansehen. Wer kann auch zweifeln, daß sie obwohl nicht ganz gehoben, jedoch sehr gemindert würden, wenn der Gesetzgeber die viele streitige Rechtsfragen ein für allemal, und zwar der politischen Klugheit gemäß entscheidet, den Proceß kürzer macht, wie er an den mehresten Orten ist, und sowohl den Richtern als Advocaten gewisse Schranken setzet. Von der Art und Weise, wie solches zu bewerkstelligen, habe ich allhier nur wenig sagen können, welches jedoch hoffentlich hinreichet, einen jeden die Gerechtigkeit und Wahrheit liebenden zu überzeugen, daß die Sache thunlich ist. Hannover, den 25ten März 1755.

---

## I n h a l t

### des vierten Theils.

- XXII. Vom Ursprung der Landeshoheit in Deutschland.
- XXIII. Versuch des deutschen Staatsrechts unter König Rudolph I.
- XXIV. Erörterung der Frage: Ob und welchergeßalt Deutschland im IX. X. XI. und XIIIten Jahrhundert ein Erbreich gewesen.
- XXV. Vom Beweis der Landeshoheit.
- XXVI. Von den Visitationen des Kaiserl. Cammergerichts.
- XXVII. Von der im Westphälischen Friedensschluß erlaubten Selbsthülfe.
- XXVIII. Von adelichen Dienstleuten.
- XXIX. Vom Alter des niedern deutschen Adels.
- XXX. Erläuterung des Reichsabschiedes de 1654. S. 180.
- XXXI. Von der Verbesserung des Justizwesens in Deutschland.



Zwen und zwanzigste Abhandlung,  
Vom Ursprung der Landeshoheit in Deutschland.

S. I.

**V**erschiedene Staatsrechtslehrer sind der Meynung, daß nach Abgang des Carolingischen Mann Stamms die Deutsche Reichsverfassung gänzlich geändert sey. Es soll zwar König Conrad I. die Gewalt seiner Vorfahren zu behaupten gesucht, dessen Nachfolger Henrich der Vogeler aber verstatet haben, daß jedwede Deutsche Provinz durch einen Fürsten mit aller Landeshoheit beherrscht worden, welcher ihn jedoch für sein Oberhaupt erkennen müssen, daher vor 800 Jahren den Königen kein mehreres, noch den Herzogen ein geringers Recht zugestanden habe, als sie zu unsern Zeiten üben.

Unterschiedene Meynungen von dem Ursprung der Landeshoheit in Deutschland.

Diese Lehre ist von andern der Deutschen Alterthümer kündigen Männern verworfen, und als ein Hirngespinnst angesehen. Insonderheit hat der Herr Abt Gottfried in seiner fürtrefflichen Chronico Gotwicensi sich zu zeigen bemühet, wie sehr der Zustand Deutschlands im Xten Jahrhundert von dem gegenwärtigen unterschieden gewesen. Er führet an, daß zu jener Zeit weder die Herzogthümer, noch die Grafschaften erblich besessen worden, und denen Herzogen keine Hoheit, sondern nur eine, Namens der Könige, geübte Gerichtbarkeit zugestanden habe; daß diejenige, welche sich den Kaisern widersetzet, scharf gezüchtiget sind; daß sich in allen Provinzien Königliche Cammergüther gefunden, die durch Procuratores sive die Pfalzgrafen verwaltet, auch nach Willkühr verschenket, und von der Herzoge und Grafen Gewalt frey gemacht worden.

Der Canzler von Ludewig bauete seine ganze Reichshistorie auf die oben angeführte Lehre von dem hohen Alter der Deutschen Landeshoheit. Er thate daher sein äußerstes, dieselbe in den wöchentlichen hällischen Anzeigen Strub. Lebenst. IV. Th.

A

wider

wider des Abts Gottfried Einwürfe zu vertheidigen. Was er zu solchem Ende geschrieben, findet sich in der Sammlung seiner gelehrten Anzeigen in des 1sten Theils 228, 229, 230, 231, 232, 233, und 234sten Stück.

Um die Gerechtfame unserer heutigen Kaiser zu bestimmen, darf man diese Frage nicht erörtern. Die Landeshoheit der Reichsstände ist durch die bündigte Verträge so fest gegründet, daß es zu deren Vertheidigung unnöthig, sie auf ein Herkommen der ältesten Zeiten zu bauen. Wir wissen, daß der Churfürsten Wahlrecht im Xten Jahrhundert etwas ganz unbekanntes gewesen. Wer zweifelt aber deswegen, daß es ihnen zustehet? Unsere Kaiser haben ihre Gewalt so wenig den Ottonen als den Carolingern, sondern einer freyen Wahl zu danken, welche unter gewissen Bedingungen geschehen. Diese müssen erfüllt werden, wenn schon vor Alters dergleichen nicht bedungen worden.

Ueberdem ist die Ludewigische Meynung dem größten Theil der heutigen Reichsstände vielmehr nachtheilig als fürträglich. Wenige mögen ihre Landeshoheit von denjenigen Herzogen herleiten, denen sie Heinrich der Vogeler eingeräumt haben soll. Ihre Vorfahren machet man zu Landsassen, die besagten Herzogen unterworfen gewesen, welches weder zu derselben Ehre gereichet, noch zur Vertheidigung ihrer Gerechtfame etwas beyräget.

Die vom Ursprung der Landesherlichen Hoheit entstandene Frage erfordert jedoch deswegen eine genaue Erörterung, weil sich nothwendig entweder der Canzler von Ludewig und seine Lehrlinge, oder der Abt Gottfried mit denjenigen, welche Schiltner, Hertius und Gundling folgen, einen irrigen Begriff von dem Zustande Deutschlands in vielen Jahrhunderten machen, mithin manche Begebenheit unrecht beurtheilen, und manche Urkunde übel erklären. Um grobe, auch in die Entscheidung verschiedener Rechtsfragen Einfluß habende Irrthümer zu vermeiden, ist es demnach der Mühe werth, die Sache so viel möglich ins Licht zu stellen. Ich will zu solchem Ende erstlich die Ludewigische Gründe prüfen, und demnächst zweytens meine Gedanken von dem Ursprung der Landeshoheit nicht nur vortragen, sondern auch mit Beweissthümmern unterfügen.

## S. II.

Es ist weislich, daß die Könige Deutschland mit dem Degen bezwungen, und also eine erbliche ohneschränkte Gewalt über dieses Reich erhalten haben. Nachdem deren Mannstamm durch Ludewigs des Kindes tödtlichen Hintritt erloschen, soll das Reich zu der ehemals genossenen Freyheit wieder gelanget seyn, die Herzoge, welche bisher

bisher Königl. Statthalter gewesen, die Landeshoheit überkommen, und ihre Länder den Königen freywillig zu Lehn aufgetragen haben.

Von einer so merkwürdigen Begebenheit, welche den ganzen Staatskörper verändert hätte, thut jedoch 1) kein Historienfchreiber der damaligen Zeiten Meldung, noch hat man Ursach zu glauben, daß 2) die Deutsche den Willen gehabt, die Carolingische Regimentsverfassung aufzuheben. Diese ist keinesweges obnumschränkt gewesen, sondern man hat die Stände zu den wichtigsten Regimentsgeschäften gezogen. Das Reich war auch, wie ich in der XXIIIten Abhandlung gezeigt habe, nicht ganz erblich. Die besiegte Deutsche Völker sind aus weisen Ursachen dem Fränckischen Reich dergestalt einverleibet, daß sie der Rechte theilhaftig worden, welche dessen Stände und Untertanen genossen. Hat gleich Furcht und Liebe veranlasset, daß unter des sieghaften Carls des grossen Regierung die Wirkungen der Freyheit nicht sehr zu verspühren gewesen, so empfunden doch dessen nicht mit gleicher Weisheit das Ruder führende Nachfolger sie vielfältig. Warum sollten dann die Deutsche Stände mehr nach Ludwigs Tode, als nach seiner Vorfahren Ableben auf eine Einschränkung der Königl. Gewalt bedacht seyn, und verlangen, daß deren größter Theil ihren Herzogen übergeben würde? In den Deutschen Landen, in welchen die Landstände noch heutiges Tages sich wichtiger Rechte zu erfreuen haben, begreift man sehr wohl, daß die Freyheit der mittelbaren Untertanen durch die Schwächterung der Kaiserl. Gewalt den größten Abbruch leidet. Die Fürstl. Landeshoheit kann sowohl gemißbrauchet werden, als die Herrschaf eines Königes. Denen Herzogen hat es zwar an Willen wohl keinesweges gemangelt, sich auf Kosten der Könige größer zu machen. Dazu aber reichten 3) ihre eigene Kräfte so wenig hin, als ein Podlnischer Woywode und ein Bischöflicher deutscher Drost, oder auch ein mit Erbgerichten versehenen von Adel nach des Königs oder Bischofs Tode den ihm anvertraueten District sich als Landesherr anmassen kann, wenn die Untertanen ihnen keine mehrere Gewalt einräumen wollen, als denenelben der abgelebte König oder Bischof erteilet hat, sondern sie von denjenigen, denen das Wahlrecht zustehet, einen andern Herrn erwarten, und bey dem Reich oder Fürstentum zu verbleiben entschlossen sind, von dem dieselbe bisher Schutz und alles Gute gehabt. Die Bischöfe, Grafen und Herren in Deutschland, welche von den Königen die wichtigste geistliche und weltliche Aemter zu erlangen hoffen konnten, waren keinesweges geneigt, denen Herzogen zum Besten jenen etwas nehmen zu lassen. Herr *Glafey* vermehnet zwar in der *Historia Germaniae polemica* p. 85. der Einwurf, daß von den Ständen aus guten Ursachen ein solcher Kaiser erwählet sey, als sie

vorhin gehabt, stelle mehr eine *Causam moventem & politicam necessitatem* dar, als eine *Necessitatem moralem & legalem*. Dieses ist nun allerdings richtig. Man will aber auch mit solcher Antwort nur einen Einwurf, der von ganz gleicher Befassenheit ist, ablehnen. Was vor eine *Necessitas legalis* nöthigte doch die Stände nach Abgang der Carolinger, die übliche Reichsverfassung zu ändern? Herr von Ludewig vermeynet, es sey geschehen, weil nicht zu glauben, daß sie die Gelegenheit versäumt hätten, das Fränkische Joch vom Halse zu schütteln. Wenn ich nun vernünftige Ursachen anführe, welche dieselbe bewegen können, keine Aenderungen vorzunehmen, so ist die erregte Schwierigkeit gehoben, ob wohl nicht dargethan worden, daß nothwendig eine neue Wahl geschehen müssen, und die Deutschen Völker unbefugt gewesen, diejenige Staatsverfassung einzuführen, welche der Herr von Ludewig zu selbigen Zeiten in Deutschland zu finden vermeynet.

## §. III.

Herzog  
Dito hatte  
eine große  
Gewalt im  
ganzen  
Reich, je-  
doch keine  
Landes-  
hoheit in  
Sachsen.

Man beruft sich ferner auf das Zeugniß *Witichindi Annal. lib. I. P. 634. edit. Meibom.*, wo er also schreibt: *Ipse (Dux Saxonie Otto) quasi jam gravior recusabat imperii onus: ejus tamen consultu Cunradus quondam Dux Francorum ungitur in Regem: penes Ottonem tamen summum semper & ubique vigeabat imperium. Natus autem est ei filius toti mundo necessarius Regum maximus optimus Henricus, qui primus libera potestate regnavit in Saxonia.* Hier soll nun II. das *summum imperium* Ottonis *semper & ubique vicens* die Landeshoheit bedeuten, und ihm selbige über das Sachsenland zugestanden haben. Allein die *particula tamen*, die das vorhergehende einschränket, giebet deutlich zu erkennen, daß von dem Imperio die Rede ist, welches Dito wegen seines Alters nicht annehmen wollen. Dieses verbliebe ihm dennoch, und zwar keinesweges nur in Sachsen, sondern *ubique*, mithin im ganzen Deutschen Reich, nemlich so fern, daß man thate, was er gut fande, wiewohl sonst von einem großen Staatsminister gesagt wird, daß die ganze Gewalt in seinen Händen sey, obwohl er kein König oder Landesherr ist. Hat Dito in Sachsen eine Landeshoheit erlangt, und bedeutet die *libera potestas*, welche sein Sohn Heinrich gehabt, nach des Herrn von Ludewig Meynung, auch *Superioritatem territorialem*, wie kann denn *Witichindus* schreiben, hunc *primum libera potestate regnasse in Saxonia*? Er wäre sodann der zweyte Landesfürst. Herr *Glassey* antwortet zwar d. I. pag 89. hierauf, Herzog Dito habe zwar das Recht der Superiorität erhalten, wegen seines gar kurzen Lebens aber es nicht ad exercitium bringen können, sondern die Ausübung Heinrichen überlassen müssen, so daß dieser den Actum secundum zuerst geübet. Indem aber *Witichindus* meldet,

daß imperium Ottonis sey semper & ubique vigens gewesen, so bezeuget er unwidersprechlich, daß es sehr nachdrücklich zur Uebung gebracht, und nicht nur in actu prima besessen worden, mithin fehlet so viel, daß dieses Geschichts-Schreibers Zeugniß die nach Abgang des Carolingischen Mannstamms geschehen seyn sollende Veränderung im Deutschen Staatskörper erweist, daß vielmehr die Ludewigische Meynung damit nicht zu reimen ist.

## §. IV.

Aber hat nicht wenigstens III. Herzog Heinrich diejenige Landeshoheit Herzog erlangt, welche unsere Fürsten heutiges Tages üben, weil von ihm gesagt Heinrich wird, quod libera potestate regnavit in Saxonia? Allerdings behauptete er solche, regierte und noch eine größere Gewalt. Wenn man aber die Gelegenheit erweget, wie ohne Ab- er dazu kommen, so fällt in die Augen, daß dieses Exempel nichts weniger abhängig-keit vom erweist, als daß im X. Jahrhundert die Regimentsverfassung des Deutschen Reichs geändert worden. Den zwischen König Conrad I. und diesem Herzog nicht we- entstandenen Streit, erzählt *Witichindus* pag. 635. also: Igitur patre gen der patriæ & magno duce Otone defuncto, illustri & magnifico filio Henrico geänder- totius Saxonix reliquit Ducatum - Rex autem Cunradus, cum saepe expertus schen esset virtutum novi Ducis, veritus est ei tradere omnem potestatem patris. Quo Reichs- factum est, ut indignationem incurreret exercitus Saxonici. Fiste tamén Verfas- pro laude & gloria optimi Ducis plura locutus, promisit, se majora sibi daturum & sungen weit- honore magno glorificaturum. Saxones hujuscemodi simulationibus non attende- er mit bant, sed suadebant Duci suo, ut si honore paterno eum nollet sponte honorare, ihm sei- Rege invito, qua veller, obtinere posset, und *Ditmarus* Merseburgensis nern väter- läßet sich edit. *Leibniz*. p. 325. hievon folgendergestalt vernehmen: Posthac lichen Leb- Otone secund. Calend. Decemb. carn's universæ viam intrante, saepe memoratus ne halber juvenis (Henricus) in vacuam succedens hereditatem, jure & maximam beneficii im Kriege partem gratuito Regis suscepit ex munere, & quod ei defuit, cum suis omnibus agere tulit, ac postea sicut cum tritico lolium sic ex eo latentis odii filia ex- war. crevit. Die Königliche Bediente und Lehnteute vermeynten schon zu der Carolinger Zeiten, es sey unrecht, wenn man den Söhnen nach der Väter Tode, die von diesen verwaltete Aemter ohne erhebliche Ursachen nehme, wovon ich unten §. XXII. mit mehrerem handeln will. König Conrad hielt hingegen dafür, des Reichs und seine Wohlfahrt erfordere, daß er Herzog Henrichen nicht zu mächtig werden lasse, und ihm die beyde große Völker der Sachsen und Thüringer, von denen er so sehr geliebet wurde, als Herzogen auf die Weise untergebe, wie sein Vater ihnen vorgesehet gewesen. Herzog Heinrich stunde aber in den Gedanken, daß man ihm wegen seiner eigenen und seines

Verdienste dessen Lehne ohngeschmählert ertheilen müsse, und weil die Sachsen gleicher Meynung waren, so behauptete er mit Gewalt der Waffen, was in Güte von König Conraden nicht zu erlangen war. Er regierte Sachsenland nach Willkühr, ohne daß ihn jener hindern konnte, folglich mit einer solchen Gewalt, die vor demselben kein Herzog gedacht, nicht aber vermöge der eingeführten neuen Regimentsverfassung des Deutschen Reichs, sondern weil er mit dem Könige im Kriege lebte, und dieser ihm die geringere Gewalt verweigerte, womit sich Henrich gerne befriediget hatte, als welcher den Honorem paternum und keine Hoheit begehrte, die denen Herzogen seinen Vorfahren nimmer mitgetheilet worden. Wer dieses in reife Erwägung ziehet, den kann der Einwurf des Herrn von Ludewig in den Gelehrten Anzeigen p. 1020. 1021. nicht irre machen, wenn er dem Herrn Abt Gottfried zu Gemüthe führet, ob der fromme König Henricus Auceps sich nicht Sünde und Schande fürchten müssen, wenn er den andern Deutschen Herzogen dasjenige versagen wolle, was er selbst mit Gut und Blut gegen die Tyranny des Deutschen Königs Conradi befochten. Denn jener hat nimmer der Landeshoheit halber den Degen gezogen, sondern nur um zu behaupten, daß ihm ohne erhebliche Ursach die väterliche Lehne versaget würden.

Diese Anmerkung hebet auch den Zweifel, welchen Herr *Rudolph* in *Vindiciis territorialis potestatis Imp. Rom. Germ. adversus exemptiones nobilium* S. 34. erreget, wenn er schreibt: Si is fuisset Henrici animus, qui ante Ducum fuerat, habendi videlicet potestatem ducalem per modum officii, ac exercitium tantum imperii, non vero ipsum imperium, tanquam jus sibi proprium, aut ingenium Henrico admodum fuisse hebes dicendum foret, qui perspicere non valuisset, a voluntate superioris unice pendere, quoad usque officium sibi relinquere vellet, aut mortalium fuisset pessimus, qui nudam imperii administrationem, ipso jure penes regem existente, sciens sibi, hoc prohibente, armis vindicaverit. Denn weil man den Söhnen der Herzoge und Grafen die Ämter, welche ihre Väter verwaltet hatten, gemeinlich anvertrauete, so konnte Heinrich ohne Dummheit und Bosheit für Unrecht halten, daß man ihm einen Theil derselben nehmen wollte. Ich absehe jedoch nicht, warum die größere Vermuthung der Gemüthsbilligkeit für diesen Herzog, als für König Conraden walten solle, und man kann mit eben dem Zug, wie Herr *Rudolph*, sagen, es müsse der letztere ein gewissenloser Herr gewesen seyn, wenn er Herzog Henrichen Thüringen nehmen wolle, dafern die Landeshoheit über dieses Land auf ihn vererbefället gewesen, folglich erbelle aus seinem Verfahren das Gegentheil. Der Schluß an sich ist aber sehr unbündig. Wenn zwey große Herren in Streit  
ge.

gerathen, so muß nothwendig einer unrecht haben, und doch können sie beide keines gar blöden Verstandes seyn, und die Ungerechtigkeit verabscheuen. Vorurtheile benehmen nur gar zu leicht auch kluger Leute Verstand, und man ist sehr geneigt, diejenige Handlungen für gerecht zu halten, welche uns Vortheile bringen. In den dunkeln Zeiten des X. Jahrhunderts wurde dasjenige, was die Billigkeit erfordert, von dem strengen Recht nicht genau unterschieden. König Conrad wollte dieses gebrauchen, und dazu veranlasseten ihn großen Anschein habende politische Ursachen. Herzog Heinrich sagte sich aber dawider, weil es ihm hart zu seyn dünkte, daß er nicht erlangen sollte, was so vielen andern angediehen, auch vielleicht glaubte, daß sein schon amästes Erb-Recht in dem Herkommen gegründet sey. Allerdings suchten schon damals nicht nur die Herzoge sondern auch die Grafen eine gewisse Art des Erbrechts zu behaupten. So wenig aber der Herr von Ludewig solche wegen denen damaligen Grafen eine Landeshoheit beygeleget, so wenig erweilet auch dieser Umstand, daß die Herzoge, deren theilhaftig worden. Wie eine erbliche Gewalt nicht immer eine Landeshoheit wirket, ergeben die öfters sehr weitzläufige Gerichtbarkeiten des mittelbaren Adels.

Ist es aber wohl gläublich und verantwortlich, wird man sagen, daß König Heinrich dieses Erbrecht zu behaupten gesucht, von seinen Nachkommen aber es nicht selten in Zweifel gezogen worden? Allein nichts geschieht häufiger, als daß Könige und Fürsten nach den veränderten Umständen die Sprache ändern. Man könnte viele neuere Beyspiele unserer Zeiten davon beybringen. Es ist auch diese Aenderung nicht immer ungerecht. Einmal ist gewiß ein Irrthum begangen. Jedoch kann eben so bald die erste als die nachher angenommene Meynung irrig seyn. Vielleicht haben auch die Ottonen nicht alles Erbrecht denen Söhnen der Herzoge versaget, sondern sie sind nur einer wahren oder vorgegebenen Untüchtigkeit halber von ihnen einigemal vorbei gegangen.

## S. V.

IV. Will der Herr von Ludewig d. I. p. 1019. behaupten, daß bey dem zwischen König Heinrich und Herzog Arnolf in Bayern im Jahr 921. geschlossenen Frieden verabredet sey, es sollten Oesterreich und Bayern ihren eigenen Landesfürsten, und dieser über sein Volk alle Gewalt und Macht im geistlichen und weltlichen haben, der Herzog selber aber dem Deutschen Reich und König den Eid der Treue schwören. Allein kein Geschichtschreiber dieser Zeiten meldet solches. *Luitprandus* erzählt *Histor. Lib. 2. Cap. 7.* es hätten die Bayern ihrem nach der Deutschen Krone trachtenden Herzog gerathen, sich dem König Heinrich zu unterwerfen, dummodo, quod praedecessores non habuere, sibi concessen.

Herzog  
Arnolf  
hatte keine  
mehrere  
Gewalt  
als seine  
Vorfahren  
die Bayer-  
schen Herz-  
zoge, außer  
daß ihm  
die Bischöf-  
se unterge-  
ben wor-  
den.

cedatur, scilicet quatenus totius Bajoariae Pontifices suae subiaceant ditioni, suaeque sit potestatis uno defuncto, alterum ordinare. Er thut hinzu: Connivens Arnoldus huic optimo consilio Henrici Regis miles efficitur, & ab eo concessis totius Bajoariae Pontificibus honoratur. Ihm wurde also nichts mitgetheilet, was den Bayerischen Herzogen vorhin gemangelt hatte, als das Jus sacrorum. Zwar leget *Aventinus* in *Annal. Bojorum Lib. 4. Cap. 22. n. 13.* König Heinrich folgende Worte in den Mund: Non solum Bojariae regnum locupleatissimum tibi, sicut possides, permitto, verum sacratarum aedium quoque curatorem esse jubeo, & patronum. Es ist aber nicht nur dieser Historienschreiber viel zu jung, als daß er von so alten Begebenheiten ein tüchtiges Zeugnis ertheilen könnte, sondern er saget auch nicht einmal, daß Herzog Arnolf, ausser in Kirchensachen, mehrere Gewalt erhalten, als seine Vorfahren gehabt. Vermöge der angeführten Worte sollte ihm Bayern verbleiben, sicut id possidebat. Er hat es aber nimmer mit aller Gewalt in geistlichen und weltlichen Sachen regieret, und deswegen machte denselben die Beiättigung seines Besitzes keiner Landeshoheit theilhaftig. Als er sich unter König Conrad I. mehr anmassen wollte, wie ihm sonst zugestanden, würde er aus dem Lande gejaget, und nach dessen Tode verlangte Arnolf nicht König von Bayern, sondern von Deutschland zu seyn. Bey seinen Lebzeiten hat König Conrad solche Verfügungen in Bayern gemacht, deren sich nach entstandener Landeshoheit kein Kaiser unterzogen. Anno 914. schenkte er dem Closter St. Emmerani ein forestum juxta Sulcibach cum forestario Siegfriedo nuncupato, und im Jahr 916. decimam partem vestigalium i. e. de ministerio Zollenarii ad concinnanda luminaria (a). Es fanden sich dennach sowohl in Bayern, als in den übrigen Deutschen Provinzien königliche Cammergüter. Im Jahr 914. bekräftigte dieser König zwey Tausch. Contracte, welche Bischof Zuto zu Regensburg mit Einkrat der gewesenen Concubine Kaiser Arnolfs, und einen Rahmens Etich errichtet hatte (b). Gleichfalls setzte König Heinrich im Jahr 931. Bischof Wolfram zu Freisingen in den Besitz einiger seiner Kirche widerrechtlich entzogener Güther (c).

(a) *Lunig Spicil. Eccles. Contin. III. in der Fortsetzung p. 106.*

(b) *Lunig, d. I. Contin. III. p. 1215.*

(c) *Hundius Metrop. Salisburg Tom. I. p. 90.*

S. VI.

Es ist An-  
gewiß, ob die Säch-  
sische Kai-  
Es ist nicht in Abrede stellen, daß die Herzoge sich vielfältig wider  
von ihnen aber zum Gehorsam gebracht  
worden. Der Herr Abt Gottfried nennet jene Rebellen, der Herr von Ludewig  
aber V. diese pag. 1020. 1045. und 1046. Tyrannen. Es ist wohl unmöglich  
gründ-

gründlich auszumachen, ob und wie fern denen Deutschen Fürsten zu viel geschehen. Die Geschichtschreiber selbiger Zeiten mißbilligen, daß sie sich den Königen widersetzet haben. Der Herr von Ludwig ist außer Stande gewesen, jene der angeschuldigten Partheylichkeit zu überführen. Derselbe sehet voraus, was erwiesen werden muß, wenn er den Kaisern übel deutet, daß sie einigen die Herzogthümer genommen, und denen Söhnen nicht jedesmal die Würde verliehen haben, mit welcher die Väter begabet waren. Vielleicht ist ihnen zu viel geschehen. Vielleicht aber auch nicht. Wer kann zweifeln, daß ein Fürst durch übeles Betragen wider das höchste Oberhaupt des Reichs sich seiner Würde verlustig machet? Daß auch den Söhnen die Erbfolge gebühret hat, bevorab, wenn sie von keiner sonderbaren Geschicklichkeit gewesen, ist unerweislich. Solchenfalls masseten die Königl. Prinzen sich keines Erbrechts an, daher um destoweniger gläublich, daß es den Söhnen der Herzoge und Grafen ohne alle Bedingung mitgetheilet worden. Ob aber die Mängel, welche man ihnen vorrückte, erheblich, und wirklich vorhanden gewesen, davon läset uns die Entfernung der Zeiten nicht urtheilen, noch bestimmen, ob eine willkürliche Ausschließung des Sohns von seines Vaters Amt dem rechtlichen Herkommen zum Verlaufen.

## §. VII.

Der grosse Unterschied des damaligen und heutigen Zustandes erhellet insonderheit daher unwiderleglich, daß die Könige in den Herzogthümern viele wichtige Rechte geübet, welche anjetzt der Landesfürstlichen Hoheit anleben.

Ich habe bereits im §. V. gemeldet, daß die Könige Conrad und Heinrich in den Jahren 912, 914, 916 und 931. zu Zeiten Herzog Arnolds die Stifter in Bayern mit Fürsten und Bällen begabet, auch denenselben wieder gegeben haben, was ihnen genommen worden, massen sie überall concurrentem jurisdictionem mit den Herzogen hatten, wie unten mit mehreren dargethan werden soll.

Von Kaiser Otten dem Grossen, und seinem Sohn Otten II. kann man noch mehrere Ausübungen der Königl. Gewalt in diesem Lande darthun. Zener schenkte im Jahr 940 dem Kloster St. Emmeran zu Regensburg einen Ort, genannt Hetschindorf, cum foresto, forestariis, & regio banno (a), im Jahr 950. eine curtem regalem cum regio banno, forestis &c. (b), und im Jahr 961. partem hereditatis cujusdam nobilis viri Diotmar vocati in loco Prierperch nuncupato in pago Nortgowe regiae potestati judicio scabineorum cum omnibus quae ipsius juris erant pro suo commissu judicatam (c). Die Confiscationen in den Herzogthümern geschahen also nicht, wie heutiges Tages, zum Besten der Fürsten, sondern

Strub. Nebenst. IV. Th.

B

bern

ser mit  
oder ohne  
Recht ver-  
schiedene  
Herzoge  
ihrer Dem-  
ter entse-  
get, und  
sie deren  
Söhnen  
verloget  
haben.

Die Kai-  
sere übten  
viele wich-  
tige Rech-  
te in den  
Herzog-  
thümern,  
welche  
heutiges  
Tages der  
Landes-  
fürstl. Ho-  
heit anle-  
ben, und  
zwar in  
Bayern.

bern der Könige, und deren Cammergüter wurden dadurch vermehret. Merkwürdig ist es, daß diese von den Herzogen vielfältig gebeten worden, dergleichen Schenkungen in ihren Herzogthümern zu thun. Im Jahr 969. überkam von Kaiser Otto I. die Salzburgische Kirche per interventum ac petitionem Henrici Ducis Abbatiam, quae Chymisse nuncupatur (d), und ich werde unten noch viele solche Vorbitten anführen. Die Herzoge selbst erhielten auch dergleichen Schenkungen für sich, mittelft der im Jahr 973. dem Herzog Heinrich die Stadt Bamberg zu Theil wurde, welche damals zu Bayern gehörte (e). Von der Freygebigkeit Kaiser Otton II. bekam im Jahr 967. der Bischof zu Brixen eine Capellen in der Stadt Regensburg cum curibus, laedificiis, familiis, censibus, decimis, sylvis &c. (f), und im Jahr 974. das Kloster Niedermünster zu Regensburg quaedam proprietatis suae praedia in pago Tuonchkowe (g); im Jahr 974. der Bischof zu Freysingen per interventum Henrici Ducis quasdam partes suae proprietatis sitas in Ducatu praefati Ducis & in Comitatu Popponis Comitis, quod Carniola vocatur, sic ut nullus Comes vel ulla persona in aliquo loco se intromittat, absque licentia vel iussione praefati Episcopi, aut illius hominis, cui Episcopus hoc regendum commisit (h). Eben dieser Kaiser setzte im Jahr 979. per interventum Nepotis & fratris sui Ottonis Allemannorum & Bavarorum Ducis den Mönchen zu Tegernsee einen Abt, und gab ihnen die Befugniß dessen Nachfolgere zu erwählen (i). Die Kaiserere befreuten auch die den Geistlichen geschenkte Güter von der weltlichen Richter Gewalt (k), und legten selbigen zum Besten neue Bannforse an (l).

(a) *Gewold ad Hund Tom. II. p. 258.*

(b) *Hund Tom. I. p. 152.*

(c) *Lunig d. I. in der Fortsetzung p. 107.*

(d) *Hund Tom. II. p. 163.*

(e) *Ludewig Scriptor. Bamberg. p. 275.*

(f) *Hund T. I. pag. 316.*

(g) *Hund T. II. p. 406.*

(h) *Hund T. I. p. 92.*

(i) *Hund T. III. p. 273.*

(k) *Meichelbeck Histor. Frising. T. I. p. 180. 181.*

(l) *Meichelbeck d. I. p. 181.*

## S. VIII.

In Fran-  
ken.

Im Herzogthum Franken, welches damals die Oberrheinische Lande unter sich begriffe, finden wir eben solche Beweißthümer der königlichen Gewalt. König Heinrich ist nimmer Herzog in Franken, sondern solches vielmehr Eberhard

hard der Bruder des Königs Conrad I. gewesen, und dennoch verschenkte jener im Jahr 922. res juris sui in Bouchunna sitas in pago Grapfeld (a), welcher zum Herzogthum Franken gehörte. Von Kaiser Otten I. empfing im Jahr 942. der Bischof zu Worms de beneficio Conradi Comitiss mansos ragaes VIII. & mancipia XX. (b). im Jahr 951. interventu Counradi Ducis sui der Abt zu Fulda einen neu angelegten Forst (c), und in eben demselben Jahr die Kirche zu Worms den Zoll zu Ladeburg Comitatu Counradi (d), auch im Jahr 956. etnen Theil des Waldes in pago Nahgowe in foresto suo Vuasago nominato in Comitatu Ottonis filii Counradi Ducis (e), im Jahr 960. Juditha praepotens Bavariorum domina (die Wittve Herzog Heinrichs von Bayern) bona sita in Orientali Francia in pago Tubergowe suis posteris hereditario jure relinquenda (f), im Jahr 961. der Domprobst Dieterich zu Mainz ein Gut an der Lahn, quod Lantberto atque Mengozzo per Emichonem Comitem secundum jus scitumque Francorum, judiciumve Scabinorum ablatum, & in fiscum Regium debita bannorum examinatione transmissum erat (g). Dem Kloster Lorch ertheilte dieser Kaiser die Zollfreyheit im Jahr 963. in omni imperii sui ditione, befreiete es von der weltlichen Richter Gewalt (h), und gab im Jahr 966. Gumberto fideli suo in pago Wortmationis in villa Thunigheim nuncupata quatuor mansos Francorum judicio in suum fiscum redactos (i), König Otto II. aber im Jahr 980. der Kirche zu Aschaffenburg villam Aschaffa (k), und im Jahr 982. der Fuldischen Kirche Censum, quem publici fisci exactores de villa Medenheim dicta in pago Riedegova, hoc est, per singulos annos unum bovem, altero autem duos in regium & imperiale jus redigere soliti fuerant (l).

König Heinrich vertauschte auch im Jahr 942. mit dem Kloster Fulda gewisse Gütther in Franken (m), und Kaiser Otto I. verbot im Jahr 940. ne nullus Princeps, Comes &c. in fundis, quos sub Romano imperio Fuldense possidet monasterium, oppida, castella, vel aliquas omnino munitiones quis ponere praesumat (n). Er bestätigte im Jahr 952. die vom Herzog Conrad dem Stiff Worms gethane Schenkung quarundam rerum suae proprietatis in agro Spirensi (o), und entschied im Jahr 970. einen Streit zwischen den Kirchen zu Worms und Lorch dahin, ut Annoni Episcopo Wortmationis in silvatico in silvis Odenwalt nemo injuriam facere praesumat (p), imgleichen Kaiser Otto II. im Jahr 979. die Irrung, welche zwischen den Klöstern Fulda und Hirschfeld super navigatione in fluvio Hursila entstanden (q). Man liesse sich also damals nicht in die Gedanken kommen, daß über der Geistlichen Gütther kein weltlicher Richter urtheilen dürfe.

(a) Schannat Tradit. Fuldenf. p. 231.

- (b) Id. Hist. Wormat. Cod. Probat. p. 18.  
 (c) Id. Hist. Fuld. Cod. Probat. p. 147.  
 (d) Id. Hist. Wormat. Cod. Probat. p. 19.  
 (e) Id. d. I. p. 20.  
 (f) *Leibnitius* Rer. Brunsvic. Tom. II. p. 374.  
 (g) *Hontheim* Histor. Trevir. Tom. I. p. 292.  
 (h) *Meibom* Rer. Germ. T. I. p. 746.  
 (i) *Lunig* Spicil. Eccles. Cont. III. p. 1293.  
 (k) *Foannis* Spicil. p. 261.  
 (l) *Schannat* Tradit. Fuldenf. p. 243.  
 (m) Id. d. I. p. 234.  
 (n) Id. Hist. Fuld. Cod. Probat. p. 146.  
 (o) Id. Hist. Wormat. Cod. Probat. p. 290.  
 (p) Id. d. I. p. 22.  
 (q) Id. Histor. Fuld. Cod. Probat. p. 149.

§. IX.

In  
Schwa-  
ben.

In Schwaben schenkte Kaiser Otto I. im Jahr 948. dem Kloster St. Gallen curtes Suaninga, Oberendorf & Wiare res proprietatis suæ (a), und im Jahr 950. der Meginrates Cellæ admonitione ac suggestione filii sui Liutolfi ac Herimanni Ducis quasdam res juris sui in Comitatu ejusdem Ducis Herimanni Rhetia (b), im Jahr 952. eben diesem Kloster locum Lielæ, qui sibi de rebus Gundramni populari judicio in regiam reclamque venerat investituram (c). Mit solches Grafen eingezogenen Güthern wurde es noch weiter bedacht, und gab ihm der Kaiser im Jahr 959. quasdam res juris sui in Ducatu Alamannico in Comitatu Burckardi Ducis Turgewe nuncupato, in villa Aschinza cum omnibus ad eandem curtem pertinentibus, quæ Gundramus Comes in ipso loco obtinuit, sibi-que ob perfidiam sui reatus justo judicio publice in jus regium erant adjudicata d), auch in selbigem Jahr dem Bischof zu Chur in Comitatu Adalberti Comitis dimidiam partem civitatis Curie, cum tali districtione & jure, sicut hactenus ad suam pertinebat potestatem, & sicut homines totius Provinciae censuales ac liberi debitores sunt: cum ædificiis in muro & assiduis vigiliis & custodiis intus & foris (e). In einem Brief vom Jahr 967. läßt sich Kaiser Otto I. also vernehmen: Purchardi nostri Ducis consultatu quasdam res juris nostri ecclesiæ (Einsiedel) Abbati Gregorio ex integro condonavimus, cum omnibus ad easdem res Uffenowa juste & legaliter pertinentibus in Ducatu Alamannico in Comitatu Zurichgewe -- Hæc loca quadam proprietatis nostræ Curte in Comitatu Adalberti Rhetia vocata, Scana dicta per concambium legitimæ transmutationis de Abbacia Secchinga perpetualiter commu-  
tavi-

tavinus (f). Im Jahr 968. schenkte er seiner Gemahlin der Kaiserin Adelhaid in proprium juris regni sui quasdam curtes in Elisazin in Comitatu Hagonis Comitatus, ut jure hereditario habeat (g), und im Jahr 972. der Ehurischen Kirche curtem suam in loco Zizuris in Comitatu Hracia (h). Von ihm wurde ein Tausch beſtätiget, welchen die Mönche zu Schwarzach mit Bischof Harpert zu Ehur super bonis in Ducatu Alemannico sitis getroffen hatten, und er übergab damals Chuonrado Comiti monasterii procurationem extrinsecus muniendam (i). Auch beſtätigte im Jahr 1016. Kaiser Heinrich II. das von seinen Vorfahren dem Monasterio Augiensis ertheilte Privilegium, ne provincialis judex, princeps, Comes vel quilibet alius Magistratus ejus ecclesias, pagos, loca, agros, prædia, & possessiones sibi subjicere (k).

(a) *Herrgott* Hist. Geneal. Habsburg. Tom. II. p. 74.

(b) *Id.* d. l. p. 75.

(c) *Id.* d. l. p. 76.

(d) *Id.* d. l. p. 78.

(e) *Lunig* Spicil. Eccles. Part. II. p. 154.

(f) *Herrgott* d. l. p. 81.

(g) *Tölner* Cod. Diplom. Palat. p. 19.

(h) *Herrgott* d. l. p. 84. 85.

(i) *Gudenus* in Syllog. p. 450.

(k) *Herrgott* d. l. p. 103. 104.

§. X.

Im Herzogthum Lotharingen beschenkte König Heinrich im Jahr 930. In Lotharingen das Friersche Kloster S. Marimin, und die Canonicos seculares in Crispiniringen. im Hennegau (a), Kaiser Otto I. aber im Jahr 944. das Stift Lüttig mit dem Kloster Eiche (b), und im Jahr 966. das Kloster S. Marimin mit der Villa ad Valles nominata, welche eine Stunde von der Stadt Trier gelegen (c). Zu dem Bisthum der Kaiserin Theophania Kaiser Ottens II. Gemahlin, gehörte auch das im Frierschen gelegene Boppard (d). Den Mönchen zu S. Marimin ertheilte Kaiser Otto I. im Jahr 942. die Freyheit, unter sich einen Abt zu erwählen (e). Er setzte im Jahr 945. das Erbstift Trier wieder in den Besiz der Abtey zu Massricht (f), und gab im Jahr 950. interventu Conradi Ducis den Mönchen zu S. Marimin einige Kirchen zurück, cum decimis, dote, dotalibusque mancipiis ad ipsas pertinentibus (g). Als auch dieser Herzog Conrad ihn versicherte, daß besagtem Kloster die Fischereygerechtigkeit in Ruvera fluvio zustehe, verordnete er autoritate regali, ne vel ipse Archiepiscopus Treverensis, vel successores ejus Episcopi aliquid incommo ditatis vel in piscatione ejusdem fluvii,

vii, vel in venna in eo constructa coenobitis ingerant (h). Ferner schriebe Kaiser Otto II, dem Vogt zu St. Maximin Befehle super juribus in vico Swegerbach im Jahr 963. für (i). Wenn alle Gewalt in geist. und weltlichen über die ganze Provinz dem Herzog mitgetheilet wäre, so hätte er die Mönche selbst bey ihren Gerechtigkeiten schützen müssen, und nicht Ursach gehabt, durch sein Zeugniß Kaiserliche Verordnungen auszuwirken.

(a) *Miraens* Oper. Diplom. Tom. II, p. 938. 1129.

(b) *Lunig* Spicil. Eccles. P. II, p. 488.

(c) *Hontheim* Histor. Trevir. p. 303.

(d) *Harenberg* Histor. Gandersheim. p. 84.

(e) *Hontheim* d. 1. p. 278.

(f) *Ibid.* p. 281.

(g) *Ibid.* p. 284.

(h) *Ibid.* p. 286.

(i) *Ibid.* p. 300.

## §. XI.

In Sach-  
sen.

Die in Sachsen vielfältig gemachte Verfügungen der Kaiser und Könige wird man deswegen für unerhebliche Beweisstücker halten, weil König Heinrich und seine Nachkommen zugleich Herzoge von Sachsen waren, und es daher zweifelhaft ist, ob sie als Könige, oder als Herzoge so viele Begnadigungs- und Schenkungsbriefe gegeben, und Befehle ergehen lassen. Inmittelst war doch König Conrad I. kein Sächsischer Herzog, welcher dem Kloster Meschede im Münsterlande, die Freyheit ertheilte, einen Abt zu wählen.

## §. XII.

Die Bi-  
schöfe  
stunden ih-  
rer Güther  
wegen un-  
ter den  
Herzogen  
als König-  
lichen  
Statthal-  
tern. We-  
nige aber  
wurden  
von diesen  
tüchtigen  
investiret.

Der Cansler von Ludewig gehet fünftens alle Regalien und Landeshoheitliche Rechte durch, und will darthun, daß solche, bevorab in Oesterreich und Bayern, nicht den Kaisern, sondern von Anfang her denen Landesfürsten zugetanden haben.

Es sind aber die von ihm beygebrachte Beweisstücker aus dem XIIten und folgenden Jahrhunderten. Wenn gleich damals die Fürsten schon zu ihrer jetzigen Hoheit gelanget wären, so folgte daher nicht, daß solches bereits unter den Sächsischen Kaisern geschehen. Denn es ist bekant, wie einen grossen Abbruch die Königliche Gewalt zu den Zeiten Heinrichs IV. gelitten. Inmittelst enthalten die Gründe des Herrn von Ludewig auch von neuern Zeiten keinen tüchtigen Beweis.

Er berufet sich pag. 1027. I. darauf, daß alle Bischöfe und Prälaten Landsassen gewesen. Nun erstreckte sich allerdings die Gewalt des Herzoges über

über die ganze Provinz. Die Bischöfe erschienen bey den öffentlichen Versammlungen des Landes. Vor selbigen wurde mancher sie betreffender Rechtsandel erörtert (a), und das Chronicon Austriacum (b), meldet, *tensri Episcopos & Comites vocatos venire ad celebrationem curia Ducis Bavariae*. Die durch sonderbare Privilegien erlangte Befreyungen der Stifter von der Herzoge und Grafen Gewalt (c) giebet auch zu erkennen, daß sie in deren Ermanglung selbigen unterworfen gewesen. Daraus aber lässet sich nichts weniger als eine Landeshoheit folgern. Auch die Staatthalter üben solche Rechte. Sie halten Landtage, und die Bischöfe müssen auf Erfordern vor ihnen erscheinen. Deren Investitur geschah selbst in Bayern nach Herzog Arnolfs Tode nicht von seinen Nachfolgern, sondern von den Königen (d). Herzog Gottfried von Lotharingen bathe es von König Heinrich als eine besondere Gnade aus, daß der erledigte Bischöfliche Stuhl zu Lüttig einömal mit demjenigen besetzt werden mögte, welchen er in Vorschlag bringen würde (e), und in die Irungen, so im Jahr 1078. der Erzbischöflichen Wahl halber zu Trier entstanden, mischte sich der Herzog von Lotharingen keinesweges, sondern man beschwerte sich nur darüber, daß der König einen nicht canonisch erwählten der Kirche aufdringen wollte (f). An der Bischöflichen Wahl zu Cammerich nahm er gleichfalls großen Theil, und verhalf dem Probst Lietbert zu dieser Würde (g). Zwar investirte Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen im XIIIten Jahrhundert, die Bischöfe zu Raseburg, Schwerin und Lübeck (h). Es geschah aber dieser ganz besondern Ursach halber, daß er gedachte Stifter herrlich begabet, und zu ihrer Erhaltung das mehreste beygetragen hatte. Dennoch aber sahe der Erzbischof von Bremen sauer dazu aus (i), und *Vitmarus* Merseburg. (k) betrachtete es als etwas sehr unbilliges, daß Herzogen Arnolf, wie oben gemeldet ist, auf seine Lebenszeit über die Bayerische Bischöfe Gewalt ertheilet worden, *cum merito præ cæteris pastoribus suis præsent Reges*. Er thut hinzu: *Incongruum nimis est, ut hi, quos Christus sui memores hujus terræ principes constituit, sub aliquo sint dominio, absque eorum, qui exemplo domini benedictionis & coronæ gloria mortales cunctos præcellunt*. Hebet aber sonder Zweifel von der persönlichen Freyheit, die ihnen ihres Amtes wegen zustunde, obwohl sie idrer Gütter wegen den Herzogen unterworfen waren (l). Daß diese Unterwürfigkeit derjenigen nicht gleich gewesen, welche heutiges Tages die mittelbare Clerisey dem Landesherrn schuldig ist, räumet der Herr von Ludewig ein, wenn er in *Reliquiis MSS. Tom. VII. pag. 529. 530* schreibt, *Cæsares episcopatus & potentioris notæ Præfatus territorii principum subduxisse, als welches heutiges Tages kein Kaiser zu thun befugt, noch vermögend ist.*

- (a) *Meichelbeck* Histor. Frising. T. I. P. II. n. 368. 487.  
 (b) *Pez* Script. Rer. Austriac. T. I. p. 684.  
 (c) *Albertus* Stadensis ad ann. 1045.  
 (d) *Ditmarus* Merseburg. Lib. I. in fin. *Gundling* de Henrico Au-  
 cupe. p. 91.  
 (e) *Historia* Andaginenfis Monasterii beyrn Martene in Collect. vet. Scrip-  
 tor. T. IV. p. 949. 950.  
 (f) *Historia* Trevirensis ad ann. 1073. beyrn Acheri in Spicil. T. XII. p. 46.  
 (g) *Vita* Lietberri Episcopi Cameracensis C. XI. beyrn Acheri d. I. T. I.  
 X. p. 686.  
 (h) *Mader* Antiquit. Brunf. p. 121.  
 (i) *Hertius* de Feudis oblati §. 6.  
 (k) Lib. I. edit. Leibnit. p. 329.  
 (l) *Koehlers* Reichshistorie p. 34.  
 §. XIII.

In den  
 mittlern  
 Zeiten ist  
 die Ver-  
 fassung  
 der Gesetze  
 kein Be-  
 weis der  
 Landesho-  
 heit.

Es soll II. ein Beweis der Landeshoheit seyn, daß ohne  
 der Deutschen Kaiser Einwilligung Landesgesetze gemacht worden. Man muß  
 sich aber nicht einbilden, daß zu diesen Zeiten die richterliche Gewalt so ein-  
 geschränket, und von der Potestate legislativa abgesondert worden, wie es heu-  
 tiges Tages geschiehet. Die meiste Gesetze waren Sammlungen richterlicher  
 Aussprüche, welche so wenig die Herzoge als die Könige, sondern die Schöp-  
 pen abfasseten (a). Fürsten und Herren bestärkten sie zu Zeiten durch ihre Ge-  
 nernhaltung. Verordneten aber selten etwas neues aus Obrigkeitlicher Gewalt  
 wider der Unterthanen Willen (b). Dergleichen Gesetze machte man in Bürger-  
 und Bauengerichten, und sind die Willkühr, Weisshümer u. nichts anders,  
 daher die Verfassung eines Landrechts ohne Kaiserliche Bestätigung zu diesen  
 Zeiten keine Landeshoheit erweist.

- (a) S. dieser Nebensunden P. I. P. II. P. III.  
 (b) *Ibid.* P. I.

Die rich-  
 terliche  
 Gewalt in  
 den Her-  
 zogthümern  
 übten nicht  
 nur die  
 Herzoge,  
 sondern  
 auch die  
 Könige.

§. XIV.  
 III. Wird pag. 1032. eingewand, es sey der Herzog von Oesterreich  
 oberster Richter im Lande gewesen, welcher die höchste Gerichte durch seine eigene  
 Grafen, Landvögte und andere Gerichtspersonen bestellet, sie ein- und abgesetzt,  
 auch die Stifter und Klöster von der Gerichtsbarkeit im Lande befreyet habe.  
 Es masseten aber sich, wie unten §. XXII. gezeigt werden soll, die  
 Grafen sowohl ein Erbrecht an, als die Herzoge, und diese mußten ihnen  
 solches gerne gönnen, um das Ubrige in Sicherheit zu stellen. Daß insondere  
 heit zur Zeit des errichteten Herzogthums Oesterreich die Gräfliche Würde erb-  
 lich

lich gewesen, leidet nicht den mindesten Zweifel. Schon im XI. Jahrhundert schriebe *Bertoldus Constantiensis* ad ann. 1089: *Milites Ottonis Comitis opes ipsius diriperunt, & tam allodium ejus, quam frodium (sonder Zweifel feodium) non heredes ejus, sed extranei possederunt.* Man sahe es daher als etwas außerordentliches an, daß den Erben das Lehn nicht zu Theil wurde.

Daß übrigens die Herzoge mit der obersten richterlichen Gewalt versehen gewesen, ist nur so fern einzuräumen, daß auch solche den Königen zugesanden, welche sie daher, wie oben S. VII. VIII. IX. und X. gezeigt ist, in den Herzogthümern Bayern, Franken, Schwaben und Lotharingen übten, und den Stiftern wieder gaben, was ihnen mit Unrecht entzogen war. Sie hielten vor Alters an keinem Ort beständig Hof, sondern zogen aus einer Provinz in die andere (a) ordneten alsdann den gemeinen Landfrieden, auch in den mittelbaren Landen, an (b), und handhabten die Gerechtigkeit. Wenn sie im Gericht saßen, so hörte die richterliche Gewalt der Herzoge und Grafen auf (c), und selbst der Herr von Ludewig lehret in den Anmerkungen über Seckendorfs Fürstenstaat p. 68. 69. daß der Kaiser in den Landen derer Stände concurrentem jurisdictionem gehabt, so daß der klagenden Parthey frey gestanden, einen Richter zu erwählen, welche Freyheit die richterliche Gewalt der Reichsstände überaus einschränkte.

Indem auch die Herzoge von Oesterreich im Jahr 1217. und 1243. denen Richtern verbotzen, die Klöster zu Cremsmünster und St. Florian in ihrer Gerichtsfreyheit zu söhden, haben sie diesen solche keinesweges mitgetheilet, und ihnen ein neues Privilegium gegeben, sondern nur über ein schon ausgewürktes gehalten, welches jedem Richter obliegt.

Hatte immittelt der Herzog den Comitatum, worin ein Kloster besetzen war, selbst, und liesse die Gerechtigkeit durch Richter handhaben, die er willkürlich ein- und absetzen konnte, so war derselbe befugt, die Güther der Geistlichen von ihrer Gewalt zu befreien, und solche denenselben über ihre Leute, oder einen gewissen District anzuvertrauen, wenn ihm gleich keine Landeshoheit zustunde, als wodurch weder dem Kaiser, noch sonst jemanden zu nahe geschade. Der Herr von Ludewig will p. 1033. n. 54. mit einem in seinen Reliquis MSS. Tom. IV. p. 242. befindlichen Diplomate erweisen, daß wenn ein Stift vom Kaiser befrehet seyn wollen, diesem die Herzoge von Oesterreich den Strich Landes vorhero requiriret, und die Lehne aufgelassen hätten. Das angeführte Diploma handelt aber überall von keinen Stiftlichen Güthern, sondern es wird darin ein Lehn zu Erbe gemachet. Dem Marggrafen Theobald stunde dessen *Dominium directum* als ein Reichslehn zu, und deswegen mußte er solches dem

C Kaiser

Strub Nebenst. IV. Th.

Kaiser refutiren, bevor der Vasall Hugo von Cranichberg dessen völliges Eigenthum erlangen konnte.

Die Reichsstände hatten um desto weniger in Justiz-Sachen ungebundene Hände, da auch die Untertanen ihre richterliche Gewalt sehr einschränkten. Noch im XIIIten Jahrhundert durfte kein Landesherrlicher Rath in dem Salz-wedelischen Gericht sitzen. Der Marggraf erwählte 2 Ritter, wie auch das Land deren 2, und die Städte 2 Bürger, welche 6 Männer in der ganzen Vogtey bis zu Ablauf eines Jahrs Recht sprachen, demnächst aber ihre Nachfolger aus der Ritterschaft und den Bürgern benannten. Der Landesherr machte sich dabey folgendergestalt anheischig es bey ihren Erkännnissen zu lassen: Nos ipsi juratis plena confidere & omnes, quas nobis exposuerunt, causas secundum eorum relationem tenebimur diffinire secundum nostrorum iustitiam vasallorum (d).

(a) *Lehmanns Speiersche Chronik* Lib. VII. cap. 26. *Chronicon Gotwicensis* p. 443.

(b) Daß es in Thüringen geschehen, erhellet aus des Herrn *Wilcken* *Ticemanno* in *Cod. Diplom.* p. 121.

(c) Schwäbisches Landrecht, P. I, c. 13. Sächsisches Landrecht, Lib. I. Art. 58. Lib. 3. Art. 60. *Conring* de *Judiciis reipublicae Germanicae* §. 95. Herr *Cammergerichts. Assessor* von *Gudenus* *Codic. Diplom.* Tom. I. p. 471. 472. Herr *Hofrath Koch* in den *Anmerkungen* von den *Wesphälischen Gerichten*, auch den vormaligen *Landgerichten* in *Deutschland.* p. 11. 20. 21.

(d) *Marggräfl. Brandenburgische Urkunde* pag. 98. 99.

§. XV.

Die Gra-  
fen und  
Herren  
in Bay-  
ern und  
Oester-  
reich wa-  
ren keine  
solche  
Landsas-  
sen, wie  
sie es deu-  
tiges Za-  
ges sind,  
obwohl  
dieselbe  
unter den  
Herzogen  
standen.

IV. Stunden allerdings die Oesterreichische Grafen und Herren in keiner unmittelbaren Dependenz vom Kaiser und Reich, wie Herr von Ludewig pag. 1033. anführet. Daraus aber folget nicht, daß die Reichsfürsten den Königen zu selbiger Zeit nur dergestalt unterworfen gewesen, als sie es heutiges Tages sind. Am wenigsten ist es von den Zeiten der Sächsischen Kaiser erweislich, da aus dem obangeführten erhellet, wie viele Verfügungen von selbigen in Bayern unmittelbar gemachet worden. Die Gewalt der Landherren oder Stände, welche der Herr von Ludewig nicht ohne Ursach für groß hält, rührte eben daher, daß die Herzoge, deren Erbrecht anfänglich nicht einmal fest gegründet war, sie zu gewinnen suchen mußten. Diese würden sich bald an den Kaiser gewendet, und alle Anschläge der Herzoge zu Wasser gemachet haben, wenn nicht ihre Einwilligung zu den wichtigsten Regierungsgeschäften vorgängig unter den ausgebracht wäre. Die mit den Landständen errichtete Verträge haben, wie ich unten weiter bemerken will, die jetzige Verfassung der Deutschen Fürstenthümer und Herrschaften fürnehmlich veranlaßet.

§. XVI.

## §. XVI.

V. Soll ein Kennzeichen der Landeshoheit seyn, daß der Herzog in seinen, und nicht in des Kaisers Namen Geld schlagen lassen, auch die Feinheit und das Gewicht des Silbers nach dem Oesterreichischen oder Bayerischen Gebalt und Werth, und nicht nach den Kaiserlichen oder Reichsgesetzen gerechnet worden.

Es ist aber so wenig ein Zeichen, daß das Münzrecht vermöge der Landeshoheit ohne Ausbringung eines Kaiserlichen Privilegii geübet worden, wenn sich auf den Münzen kein Kaiserlicher Name findet, als diese Bezeichnung erweist, daß das Geld in des Kaisers Namen vermöge dessen besonderer Concession geschlagen ist. Die geistliche Fürsten sind mit dem Münzregal von den Kaisern gemeinlich privilegirt, wie Herr *Carrach* in *Diss. de Jure cudendi monetam ex superioritate territoriali, non ex privilegio imperiali competente* §. 23. einräumet, und dennoch findet sich ihr eigenes Bildniß vielfältig auf derselben ältesten Münzen. Hingegen setzten die Landstädte, welche aus Landesfürstlicher Erlaubniß Geld prägeten, des Reichs Wapen, und des regierenden Kaisers Namen darauf, um der Reichsmünzordnung Folge zu leisten, wie Herr *Koehler* in den *Münzbelustigungen* P. XI. p. 40. lehret.

Auch fehlte es vor Alters an allgemeinen Reichsgesetzen, die den Gebalt der Münzen bestimmten, weswegen ein jeder Münzherr das nöthige verfügen mußte, welches vielfältig mit Zuziehung der Landstände geschah, damit die Veränderung des Geldes den Unterthanen keinen Nachtheil bringen mögte. Die *Marggräfl. Brandenburgische Urkunde* p. 577. ergeben, wie im Jahr 1436. sogar die alte Stadt *Salzwedel* sich mit denen von *Schulenburg*, von *Alvensleben* und von *Knesebeck* verglichen hat, wie die Münze beschaffen seyn sollte, welche besagte Stadt prägte.

## §. XVII.

Weil VI. die Sicherheit und Besserung der Heerstraßen zu besorgen, und das dem Herzog oblag, so sollen ihm auch Zölle, Maut und Geleit gehört haben, ohne daß er dem Kaiser und Reich, wohl aber den Landständen davon Rechen schaft geben dürften. Zum Beweis wird angeführet, daß im *Codice Leopoldino* de 1190. Art. 46. versehen, es solle niemand auf Wasser oder auf kein Land kein Mauth nehmen, es sey denn, daß ihm es der Landesherr erlaube. Herr von *Ludewig* thut hinzu: *Nihil hic* von den Reichszöllen, *nihil de indulgentia augustali, quod blaterant interpretes vulgares.* Dieses Stillschweigen erweist inmittelst keinesweges, daß die Herzoge ohne Kaiserliche Bewilligung überall Zölle angeleget haben. Es geschah von Kaiser *Otto IV.* anno 1208.

in solenni curia auf die Anfrage, si aliquis sine regia licentia & autoritate novum possit instituire teloneum? der Ausspruch, quod nullo modo hoc fieri possit vel debeat, & si factum fuerit, irritum sit & inane (a). Ich glaube gern, daß auch mancher Zoll ohne eine solche Concession eingeführet worden. Es sind aber dawider vielfältig Kaiserl. Verordnungen ergangen. Dergleichen findet sich bey *Schilter* inter Diplomata Friderici III. Imperatoris p. 100. Das Vers both ist zwar an einen Bischof, jedoch zu der Zeit abgelaßen, als die geistliche und weltliche Stände in ihren Landen gleiche Gewalt hatten. In Oesterreich haben sich die mächtige Landstände auch dergleichen angemasset, welches ihnen untersaget, und verordnet worden, daß niemand Mauth nehmen solle, es sey denn, daß es der Landesherr erlaube, nemlich aus rechtlichen Ursachen. Der Handel mit Ausländern war zu selbiger Zeit in diesem Herzogthum nicht beträchtlich. Es kam also vornemlich auf die Landeseingesessene an, ob ein Zoll eingeführet werden sollte. Man betrachtete ihn als eine Vergütung der Unkosten, die mancher Landes- und Gerichtsherr aufwenden mußte, um die Heerstraße brauchbar und sicher zu machen. Deswegen wurde einigen erlaubet, Mauth zu nehmen. Entstande ein Widerspruch der benachbarten Reichsstände, so schlichtete der Kaiser den Streit, und um solchen vorzubeugen, wurden Kaiserliche Concessionen ausgebracht.

(a) *Lunig* Spicil. Eccles. Part. II. p. 916.

§. XVIII.

Die Kaiser  
besaßen  
Forsten in  
den Her-  
zogthüm-  
ern, und  
diejenige,  
welche den  
Herzogen  
zustunden,  
waren ih-  
rem Amt  
beygelegt.

Herr von Ludewig vermeynet VII. pag. 1034. man habe in Oesterreich von Reichswäldern oder Kaiserlichen Jagden nichts gewußt. Die grössere Forsten, Seen und Heiden hatten dem Herzoge, in den geringern aber jedem Landmann das Holz und die Jagden auf seinem Eigenthum gehört.

Ich kann zwar nicht versichern, daß es in Oesterreich Kaiserliche Forsten geben. Vielleicht haben sich solche die Kaiser an den Gränzen von Deutschland, wohin sie seltener kommen, nicht vorbehalten. In Bayern fehlte es aber daran keinesweges, wie aus demjenigen erhellet, was oben im §. VII. angeführet worden. Waren die grössern Forsten und Seen des Herzoges, so lebten sie dessen Reichthum an, und sind ihm selbige samt andern Kaiserlichen Cammergüthern zu seinem Unterhalt beygelegt. Er als sacri Romani Imperii Archimagister venatorum (a), hatte auffer Zweifel Jagden vom Reich. Es schenkte auch Ao. 1058. König Heinrich dem Kloster St. Ypoliti III. regales mansos in Marchia Oesterriche & in Comitatu Ernestes Marchionis sitos cum silvis & venationibus (b), mitbin besaßen die Könige in diesem Lande Cammergüther, Wälder und Jagden.

(a)

- (a) *Herrgott* in *Monumentis Dömus Austriacæ* Tom. I, pag. 19.  
 (b) *Duellii Excerpta Genealogico-Historica* pag. 29.

## §. XIX.

Ferrig werden VII. p. 1035. die Rechte Krieg zu führen, Frieden und Bündnisse zu machen, auch die Grafen, Herren, den Adel und andere Unterthanen aufzubieten, als der Hoheit anklebende Befugnisse von dem Herrn von Ludwig betrachtet. Während Fausrechts durfte auch ein mittelbarer Unterthan den andern befehlen, mit seinen Feinden Friede, und mit andern Bündnisse machen (a). Wer kann auch zweifeln, daß ein blosser Statthalter befugt ist, so oft es nöthig, die Unterthanen aufzubieten, und zur Vertheidigung des Landes dem Feinde entgegen zu führen? Der Lehnadel war seinem Lehnsherrn Hülfse zu leisten verbunden, wenn er auch außer Landes wohnete, mithin sind die Ritterdienste kein Kennzeichen der Landeshoheit.

- (a) Herr Reichshofrath von *Senckenberg* Select. Tom. III. p. 409. *Hundius*, bey dem Herrn von *Pistorius* Amoenit. P. III, p. 308.

## §. XX.

Nicht erheblicher ist es IX, daß im Lande Festungen und Städte ohne des Kaisers, nicht aber ohne des Herzogs Einwilligung angeleget und gebauet worden. Noch unter den Sächsischen Kaisern ist jener erfordert. Kaiser Otto II. und nicht der Herzog von Bayern erlaubte dem Kloster St. Emmeran zu Regensburg wider die Einfälle der Ungarn ein Schloß zu erbauen (a). Kaiser Otto III. theilte allen Bayern tam secularibus, quam ecclesiasticis mit, liberam potestatem castella, oppida ac arces contra Ungarorum incurfiones constituendi (b), auch dem Bischof zu Hildesheim Bernharden das Jus speciale castellum aedificandi in ripa Alere (c), mithin Kaiser Heinrich III. im Jahr 1044. Grafen Ludwig potestatem aedificandi castrum Scovenburg in confinio silvae, cujus pars quamplurima eidem regia autoritate erat donata (d). In den nachmaligen unruhigen Zeiten ist es aber so genau nicht genommen, und haben viele Herren und Ritterleute ihre Häuser befestiget. Daraus entstunde großes Unheil, und wurden solche Schloßer öfters zur Räuberey misbrauchet, welches die Kaiser ihrer abnehmenden Kräfte, und der immer zunehmenden verderblichen innerlichen Uneinigkeiten halber nicht verwehren konnten. Man war daher genöthiget in den Provinzen dawider Verfügungen zu machen, und erlaubte nicht leicht jemand ohne Vergünstigung des Fürsten oder Grafen, worunter er gelassen war, eine Festung zu erbauen (e), wiewohl die Reichsstände selbst zu einem solchen Bau vielfältig des Königs Bewilligung ausbrachten, wenn sie nemlich fürchteten, es möchten sich die Nachbarn dawider setzen. Noch im Jahr 1349. erhielt

Das Recht, Kriege zu führen, und Bündnisse zu machen, hatten in den mittlern Zeiten auch diejenige, welche sich seiner Landeshoheit anmasseten.

Von den Kaisern wurde vielfältig die Erlaubniß ausgebracht, ein Schloß zu bauen.

te die Stadt Nordhausen von Kaiser Carl IV. ein Privilegium, daß sie als vere, als ihr Gebieth wendet, Huß und ander Gebäu setzen, bauen und machen müge (f), und im Jahr 1422. erlaubte Kaiser Sigismund dem Bischof zu Speyer in des Stifts Landen und Gebiethen, mit Graben, Steinen, Mauern und anders bürglichen, wehrlichen und andern Bau anzufangen, zu vollführen und zu vollenden (g). In Oesterreich war besonders den Herzogen daran gelegen, daß durch Errichtung neuer Büрге die gemeine Mühe nicht geschöbret, und der Adel zu mächtig würde, daher sie niemand erlaubten, nach Willkühr dergleichen Bau vorzunehmen, woraus aber keinesweges folget, daß die Könige solche Befugniß den Oesterreichischen Herrn und Rittern mitzutheilen unbesuget gewesen.

(a) *Hundius* Metrop. Salisburg. p. 229.

(b) *Ibid.* p. 268.

(c) *Lunig* Spicil. Eccles. P. II. p. 255.

(d) *Hahn* in Collect. Monum. Tom. I. p. 69. 70.

(e) *Marggräfl.* Brandenburgische Urkunde p. 224. 293. 300.

(f) *Lunig's* Reichsarchiv Part. Spec. Contin. IV. pag. 67.

(g) *Id.* d. I. Part. Spec. Contin. I. dritte Fortsetzung pag. 263.

## §. XXI.

Sie ertheilten einem Privilegia und Concessiones zum Nachtheil des andern, verstatteten und hinderten die Ausübung der Hoheitsrechte.

Die Landeshoheit bestehet nicht sowohl in Ausübung der Regalien, als darin, daß sie nach dem Wohlgefallen des Regenten jedesmal geschieht. Jene Befugniß wird auch Statthaltern und Regierungs-Collegiis vielfältig mitgetheilet. Sie müssen sich aber gefallen lassen, daß der König oder Fürst, der sie bestellet hat, ihre Verfügungen nach Willkühr ändert. Heutiges Tages gestatten es die Reichsgesetze denen Kaisern in der Reichsstände Landen keinesweges. Wenn diese nichts denen vom Kaiser und Reich beliebten Constitutionen und mit ihren Untertanen errichteten Verträgen zuwider laufendes vornehmen, denn bleibet es billig bey derselben Verordnungen. Klaget auch ein Untertan über Unrecht, welches ihm sein Landesherr zugesüget hat, so muß der daher entstehende Streit nicht willkührlich, sondern den Rechten gemäß gerichtlich entschieden werden. Mancher Stand hat in Justizsachen ein Privilegium de non appellando, und allen kömmt es bis auf eine gewisse Summe zu. Diese Verfassung ist neu, und nicht nur im Xten Jahrhundert, sondern noch eine geraume Zeit nach Endschafft des grossen Interregni unbekannt gewesen. Ich habe D) bereits oben §. XIV. angemerket, wie sehr der Reichsstände richterliche Gewalt durch der Kaiser concurrentem Jurisdictionem eingeschränket worden.

Nicht

Nicht nur aber an dieser, sondern auch an andern Hoheitsrechten hatten selbige in ganz Deutschland grossen Theil, indem sie durch gegebene Privilegien vielfältig einen zum Nachtheil des andern mit Befugnissen versahen, und hielte es Kaiser Friederich III. noch No. 1442. für ein in der gütlichen Bulle gegründetes Vorrecht der Churfürsten, daß ihnen die Kaiserliche Privilegien ungeschädlich seyn müssen (a).

Insonderheit wurden 2) die Grenzen der Gerichte dadurch vielfältig nach Willkühr geändert. Es erlaubte Kaiser Carl IV. den Schultheissen zu Nürnberg und der Stadt Nordhausen, Mißethäter in fremder Herren Landen anzugreifen (b), auch der Würzburgischen Geistlichkeit die Layen für dem geistlichen Gericht zu belangen (c) und Kaiser Sigismund bestete sogar das Landgericht zu Hirschberg, welches dem Herzog von Bayern zustunde, No. 1420. gänzlich auf (d). Von dem Nürnbergischen Landgericht befreiete aber Kaiser Friederich III. No. 1489. das Stift Eichstadt zum Nachtheil der Marggrafen von Brandenburg (e).

Nicht selten ist 3) von den Kaisern verboten, in einem gewissen District Festungen anzulegen. No. 1349. privilegirte Kaiser Carl IV. die Stadt Speyer dahin, daß niemand inwendig 3 Meilen um selbiger einen bürgerlichen Bau ohne Erlaubung, Wissen und Verhängniß der Stadt und der Bürger bauen, machen, und aufrichten solle (f). Auch wurde der Stadt Frankfurt zum Besen verordnet, daß kein bürklicher neuer Bau, Burg oder Stadt inwendig 5 Meilen allenthalben um Frankfurt gemacht werden solle (g), manchem Reichsstand aber durch Kaiserliche Vergünstigungen solches erlaubt, wie aus dem S. XX. erhellet.

Es sind 4) von den Kaisern wohl unmittelbare Lande mittelbar gemacht, und andern untergeben (h).

5) Stundten die Unterthanen bey weitem nicht in der heutigen Untermüßigkeit, und die Landesherren fanden sich öfters gemüßiget, es auf die Kaiserliche Ermäßigung ankommen zu lassen, wenn von ihnen in Zweifel gezogen wurde, ob es eine Schuldigkeit sey, ihre Landesherrliche Verordnungen zu befolgen. Ich habe in diesen Nebenstunden P. II. bereits dargethan, daß vielfältig die Kaiserliche Erlaubniß ausgebracht ist, von den Unterthanen Steuern zu erheben, und will jetzt noch einige Beweisthümer davon anführen. Kaiser Sigismund erlaubte No. 1417. dem Fürsten von Anhalt von jedem Fuder Zerbster Bier 2 Böhmische Groschen Geleit Geld zu nehmen, damit er die Straßensicher halten könne (i), und Kaiser Friederich III. No. 1464. Bürgermeistern und Rath der Stadt Frankfurt allen und jeglichen armen Leuten und Hinterlassen,

sen, so hinter dieser Stadt sitzen, und ihr zusehen, Steuer aufzusehen, im gleichen auf jegliche Sache in Nürnberg Auffassung und Auslegung zu thun, den Zoll zu mehren und zu mindern (k). Hingegen verboth eben dieser Kaiser Pfalzgraf Otto bey dem Rhein von der Speyerschen Bürger Güttern im Hochheimer Markt Schätzung zu fordern, weil es sein Vater nicht gethan, und die Leute von den Römischen Kaisern und Königen befrehet wären (l). Wie Herzog Ulrich zu Württemberg Ao. 1505. die Vergünstigung erhalten, seiner aufgewandten Kriegskosten halber einen Güttern-Zoll zu erheben, und daß er auch Ao. 1507. wegen des Zuges in Italien eine sonderbare auf sein Land zu legenden Schätzung ausgebracht, meldet *Betzius* in *Historia Ulrici Ducis Württembergici* (m). Ao. 1348. verweigerten Herzog Rudolphs zu Sachsen Unterthanen in dessen Abwesenheit seinen Söhnen den Gehorsam, weil sie bey ihres Vaters Leben keine Lehne vom Reich empfangen hatten. Damit nun dieser Zweifel gehoben, und die Gerechtigkeit gehandhabet werden mögte, versicherte Kaiser Carl IV. daß er selbigen oder einem unter ihnen, welchen der Vater wolte, den Bann über das Burggrafding, Grefending, und Bottheding verleißen wolte. Befahl auch allen, die zu solchen Dingen gehören, daß sie zu dessen Gebot an den Gerichten sitzen, klagen, antworten, Recht und Urtheil geben und nehmen sollten (n).

Insonderheit verfahren die Kaiser 6) mit den Reichsständen ziemlich willkürlich, und verpfändeten sie zum öftern, welches zu unterlassen ihnen vielfältig durch besondere Privilegien versprochen worden (o). Sie durften von ihren Cämmereygütern nicht nach Wohlgefallen disponiren, und mußte die Stadt Frankfurt Ao. 1349. eine Kaiserliche Erlaubniß ausbringen, daß sie im Nothfall einige Einkünfte gemeiner Stadt verkaufen oder versetzen dürfe (p). Im gleichen erhielt Schweinfurt per Privilegium de 1361. die Gewalt, ihr Recht, Befehle, Gebot und Gewohnheiten zu mehren, zu mindern, zu bessern, und davon ab- und zu thun (q). Ao. 1397. entkräftete König Wenzlaw von Römischer Königlichlicher Macht alle Kaufe, welche die Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen in Thüringen gethan, an Schlossen, Dörffern, Gerichten und andern, welcherley die seyn, sie seyn frey oder eigen (r). Wie wenig die Fürsten von den Beuteln ihrer Unterthanen Meister gewesen, erhellet insonderheit daher, daß sie um ihren Beytrag zu erlangen, die Bestimmung der gemeinen Landes-Notwendigkeiten zu Zeiten ihrem Gutdünken überlassen müssen. Die Margrafen von Brandenburg thaten es Ao. 1282. besage der Marggräflichen Brandenburgischen Urkunden p. 104. 105. mittelst folgender Verordnung: Si terrae nostrae legitima necessitas aut guerrarum periculum ingruerit, statuimus una  
cum

cum vassallis nostris memoratis quatuor viros ad hoc & nomine milites nostros Johannem de Burc, Gherardum de Kerkowe, Bereconem de Buc, Thidemannum de Osterborch, ut quicquid iidemordina verint ad commodum ac utilitatem terrae per fidem & juramentum ipsorum praetextu unanimis prestandi contenti erimus, nec a nobis suspecti aliquatenus fore debent, & si unus ex ipsis ab hoc seculo decesserit, in locum illius infra mensem eligent aequae dignum, quod si non fecerint, Tangermunde intrabunt, ad jacendum unde nulla nocte egressuri, donec loco illius aequae bonus fuerit subrogatus. - - Item rustici praedictae terre non procedent ad aliquam expeditionem nisi tantum ad terre ejusdem tuitionem sive defensionem vel terre necessitate legitima imminente.

Aus diesem allen erhellet dann, wie sehr Herr *Rudolph* in Vindictis territorialis potestatis Imp. Rom. Germ. adversus exemptiones nobilium §. 27. irret, wenn er vermeynet, daß da die Herzoge bestellet worden, um das Regiment in den Herzogthümern zu führen, weil von den Königen es im ganzen Reich ohnmöglich geschehen könnte, so sey zu vermuthen, daß sie jenen den ganzen Complexum regaliū übertragen haben, und solchen nicht ferner üben wollen, als welches von ihnen ipso facto zu erkennen gegeben sey. Allein ihre Facta sehen, wie eben ausgeführt worden, gerade das Gegentheil vor Augen, wie sie nemlich durch Bestellung der Herzoge und Grafen sich keinesweges der Bürde des Regiments in den Herzogthümern und Grafschaften gänzlich entledigen, sondern nur in ihrer Abwesenheit solches andern anvertrauen wollen. Man gründet sich vergebens in allgemeinen Vermuthungen, wenn sie sich mit demjenigen nicht reimen lassen, was wirklich geschehen ist. Ein Fürst bestellet auch Drossen und Beamte, weil er nicht alle Regierungsgeschäfte verrichten kann. Kein Beamter mag ihn jedoch hindern, dasjenige selbst zu thun, was er ihm aufgegeben hat.

- (a) *Lunig* Spicil. Eccles. P. I. p. 584.
- (b) Id. im Reichsarchiv Part spec. Contin. IV. P. II. p. 67. 91.
- (c) *Schannat* Videm. Collect. I. p. 213. 214.
- (d) *Falckenstein* Cod. Diplom. Nordgav. d. 252.
- (e) Id. d. I. p. 311. S. auch Herr *Schminckens* Monumenta Hassiaca Part. III. p. 261. 262.
- (f) *Lehmans* Speiersche Chronik Lib. 7. Cap. 43. p. 703.
- (g) *Lunig* d. I. Contin. 4. P. I. p. 582.
- (h) Herr Reichshofrath von *Senckenberg* Select. Jur. & Histor. Tom. IV. p. 44.
- (i) *Lunig* d. I. Cont. II. 3te Fortsetzung p. 172.

(k) Id. d. I. Cont. IV. P. II. p. 125.

(l) Id. d. I. p. 506.

(m) *Ayrmanni* Sylloge Anecdor. p. 345. 346.(n) *Ludewig* in Reliq. MSS. T. X. p. 39. 43.(o) *Lunig* d. I. P. I. p. 912. 887. 1301. 1417. 1499. 1506.

(p) Id. d. I. p. 573.

(q) Id. d. I. P. II. p. 396.

(r) *Gleichensteins* Additamentum Historiae Saxo-Gothanae p. 219.

## §. XXII.

Wie ist denn aber die Landeshoheit entstanden, und zu welcher Zeit sind die Deutsche Fürsten aus Beamten und Statthaltern Landesherren worden, wenn es nicht nach Abgang der Carolinger geschehen? Solches lässet sich obnschwer ausfündig machen, dafern man die Umstände des Deutschen Reichs, und die Veränderungen erweget, welche sich darin begeben.

Welcher-  
gestalt die  
Deutsche  
Fürsten  
und Gra-  
fen ein  
Erbrecht  
erlangt  
haben.

Die hauptsächlichste Ursach unsers heutigen Fürstenrechts ist sonder Zweifel I. das erlangte Erbrecht der Reichsstände.

Der hohe Adel besaß in den ältesten Zeiten ansehnliche Striche Landes eigenthümlich, und deren Einwohner waren ihm unterworfen. Es ist leicht zu ermessen, daß den Heerführern, und denen, die den größten Theil am Regiment hatten, bey Eroberung fremder Länder von selbigen ein mehreres als andern zugebilliget worden. Diese Antheile sind demnach durch Heyrathen und Sterbfälle, auch wohl durch innerliche Kriege, und den Fleiß der Eigenthümer, welche die Wälder ausrodten, und zu geschlachtetem Lande machen lassen, sehr verbessert. Als Carl der Große der überwundenen Sachsen Freyheiten und Güther bestättigte, so verbande er sich dadurch, denen Sächsischen Herren ihre Herrschaften dergestalt zu gönnen, wie sie selbige bisher besessen haben. Es merket *Herrgott* in *Genealog. Habsburg.* p. 22. an, daß in den mittlern Zeiten aus vielen Erbgüthern Grafschaften gemachet worden. Dieses geschah besonders in Sachsen, in welchem bezwungenen Lande Carl der Große die gräfliche Verfassung einführte, und es durch Grafen regieren ließe. Selbigen konnte er die mächtige Herren, welche ansehnliche Herrschaften besaßen, nicht unterwürfig machen. Er legte also den letztern die gräfliche Würde bey, und entsunden solchergestalt erbliche Grafschaften, welche von niemanden zu Lehn getragen wurden, dergleichen die glorwürdigste Vorfahren des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig und Lüneburg hatten, und welche deswegen Herzog Heinrich dem Löwen nach der Achts-Erklärung verblieben.

Daß

Daß auch die Franken in andern Ländern nicht alles, was sie erobert, zu Lehn gemacht, bemerkt *Montesquieu* in seinem Buch de l'Esprit des Loix l. 30. C. 5., und ich zweifle keinesweges, daß bey der Theilung mancher vornehmer Franke eine Herrschaft eigenthümlich erhalten, auch dergleichen einigen Ueberwundenen gelassen worden. Wir sehen also eine reiche Quelle erblicher Obrigkeitlicher Aemter vor uns, und deren Anzahl wurde durch die Schenkungen der Kaiser nicht wenig vermehret. Sie gaben nemlich öfters wohl verdienten Leuten ansehnliche Güther, die sich auf einige Meilen erstreckten, wobon in *Struvii* Comment. de Allodiis Imp. C. 2. Exempel zu finden sind.

Seit welcher Zeit die Aemter der übrigen Herzoge und Grafen erblich gewesen, ist zweifelhaft. Daß in Frankreich schon im IXten Jahrhundert vielfältig die Söhne ihren Vätern im Amt gefolget, solches jedoch nicht immer geschehen ist, machet das Capitulare Caroli Calvi de 877. tit. 54. Cap. 9. glaublich, worin es heißet: Si vero filium non habuerit (defunctus Comes) filius noster cum caeteris fidelibus nostris ordinet, qui cum ministerialibus ipsius comitatus & Episcopo ipsum comitatum praevideat, donec iussio nostra inde fiat. Et pro hoc nullus irascatur, si eundem comitatum alteri, cui nobis placuerit, dederimus, quam illi, qui eum hactenus praevidit? Similiter & de vassallis nostris faciendum est (a). Bald führen die Geschichtschreiber an, daß ein Herzogthum bittweis verliehen worden, bald aber legen sie denen Söhnen ein Erbrecht sowohl daran, als an den Grafschaften bey. Es schreibt *Regino* ad ann. 876.: Siquidem Udo & Rubertus filii Ruberti adhuc parvuli erant, quando pater extinctus est, idcirco non est illis ducatus commissus. Er bemerkt es solchemnach als etwas außerordentliches, daß sie dem Vater im Amt nicht gefolget sind, und meldet, daß nur ihre junge Jahre es verhindert haben. Wie dergleichen Ausschließung sonst für unbillig gehalten worden, lehren die Annales Francorum Fuldenfes ad. ann. 884, wenn sie erzählen, daß die Söhne zweyer Bayerischer Grafen samt ihren Anhängenden nicht wollen geschehen lassen, daß der König die Grafschaft einem Fremden gebe, welche ihre Väter wider die Mähren so tapfer vertheidiget hatten, woraus eine große Kriegsunruhe entstande. Wir lesen beyh *Ditmaro* Merseburgensi Edit. Leibnit. p. 388.: Rex Thiederico praedicti Comitum filio Comitatum ac omne beneficium iura & hortatu Reginae ac Principum suimet dedit. Beyh *Alperio* in Eccardi Corp. Histor. T. I. p. 107. heißet es: Dicebat Adela Baldrico: Regem adito & praefecturam, quae iustus ex linea consanguinitatis & prosapia majorum tuorum tibi obtingit, postulato: Beyh *Lamberto* Schafnaburgensi aber p. 192: Dux Otto paulum ante humanis rebus excesserat, & filius ejus Magnus, cui Ducatus legitima successione debeatur, ad-

huc in castro Hartesburg servabatur; und pag. 225: Cumque sub idem fere tempus Dedi Marchio longa aegritudine absumtus decessisset, Marchiam ejus Bohemiae Duci in praemium exactae militiae dedit, tametsi uxor Marchionis Adela filium suum, cui hereditaria successione Marchia debebatur, ei paulo ante pro se obfidem misisset, & ipse Marchio post recuperatam pacem in Gerstingun intemeratam semper erga Regem fidem servasset; Auch beym *Arenpeck* de Guelfis, in Leibnit, Scriptor. Brunsvic. T. III. p. 664: Ipse enim Guelfo praefatum Ducatum jure hereditario ad se spectare proclamans, dum justitiam apud Regem Conradum impetrare non posset, ad rebellionem se parat. Hingegen aber ergeben die wegen des angemaßten Erbrechts entstandene Streitigkeiten, daß solches die Könige denen Herzogen und Grafen nicht immer einräumen wollen, mithin vielfältig ihre Söhne vorbei gegangen sind, und sowohl Herzogthümer als Grafschaften andern gegeben haben. *Regino* erzählt ad ann. 949: Utinam Comitem consensu Regis quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi hereditatem inter filios divisisse. In Ermangelung solches Consensus war also dieses erlaubt, und die Grafschaften kein Erbguth. Von dem Herzogthum Sachsen lesen wir in Vita Meinwerici Episcopi Paderbornensis Cap. 20.: Bernardus Dux pius Saxonius filius Herimanni Ducis obiit, & filius ejus Bernardus, favente sibi Meinwerco Episcopo amicisque suis, Ducatum obtinuit; Woraus erhellet, daß die Herzogthümer von den Söhnen der verstorbenen Herzoge bittweise erlanget sind. Die erste Fränkische Kaiser im Xten Jahrhundert behaupten gleichfalls das Recht selbige zu vergeben. Beym *Hermanno Contracto* ad ann. 1044. findet man davon folgendes Exempel: Gozzilo Dux Lothariensium moriens Gozziloni filio quamvis ignavo Ducatum suum a Rege Henrico promissum relinquere disposuit. Sed alter filius Gothefridus jam dudum Dux, cum Ducatum fratri debitum a Rege sibi obtinere nequivisset, jusjurandum fidemque postponens, rebellare pio Regi praesumit. Der Herzog erkannte also, daß es von dem Willen des Königs abhängte, welcher seiner Söhne ihm im Regiment folgen sollte. *Hormannus Contractus* bemerket, es sey die Wahl nicht auf den Besten gefallen. Er mißbilliget es dennoch aber, daß sich der Bruder dawider gesetzt hat. Mit der grossen Lehn Erblichkeit ist es vermuthlich nicht anders ergangen, als mit der Reichsfolge. Denen Söhnen der Könige stunde eigentlich kein Erbrecht zu. Man hielt es jedoch für billig, sie bey der Wahl andern vorzuziehen, wenn es ihnen an der erforderlichen Geschicklichkeit nicht fehlte. Auf eine gleiche Billigkeit gründeten die Kinder der Herzoge und Grafen ihr Erbrecht. Die Könige ließen auch solche öfters gelten, weil sie sich dadurch die angesehensten Häuser verbindlich machten. Wenn aber jemand durch sein Verhalten Anlaß gabe, daß man in ihn ein

Wiß.

Mistrauen setzte, oder der Sohn unermögend war, seines Vaters Amt gehörend zu verwalten, so ertheilte solches der König einem andern. Es ist leicht zu ermessen, daß den ausgeschlossenen die Ursachen, warum man sie andern nachsetzte, selten hinlänglich zu seyn geschienen, und daher erkundten ihre öftere Empörungen.

Im XI. Jahrhundert wurde das Erbrecht der Fürsten und Grafen sehr befestiget, als dasjenige geschwächt, welches die königliche Kinder bisher genossen. Während der Minderjährigkeit Königs Heinrich IV. nahmen sich die Deutsche Reichsstände sehr viel heraus, und als er sie bändigen wollte, wurden dadurch innerliche Kriege veranlaßet, welche für ihn und alle seine Nachkommen am Reich ein schlechtes Ende nahmen. Er thate zwar alles mögliche, um das königliche Recht zu behaupten, und wollte Herzog Ottens von Sachsen Sohn Magnum aus dem Gefängnis nicht los lassen, bevor er sich des an das Herzogthum gemachten Anspruchs begeben hatte, wie Lambertus Schafnaburgensis ad ann. 1073. erzählet. Als auch Herzog Svelf sich mit dem König versöhnete, und das Herzogthum Bayern wieder erbielte, wurde ihm versprochen, daß es nach des Vaters Tode einem seiner Söhne gegeben werden sollte. S. den Annalisten Saxonem ad ann. 1098. und *Andream* Presbyter, in Chr. Bavariae, p. 22. welches auszudringen überflüssig gewesen wäre, wenn das Erbrecht der Herzoglichen Söhne niemand in Zweifel gezogen hätte. Nach diesen Zeiten liest man jedoch nicht, daß hierüber Streit entstanden, und wurde in Italien sogar dem weiblichen Geschlecht die Erbfolge in den Reichslehnen eingeräumt, wie *Muratorius* in den Geschichten von Italien P. VI. ad ann. 1070. bemerket.

Die Abhängigkeit der Reichsstände vom Kaiser ist dadurch merklich vermindert. Unsere adeliche Gerichtsherrn handhaben die Gerechtigkeit nicht weniger als die Landesfürstliche Beamte, Nahmens des Landesherren, und sind schuldig, ihm von ihrem Betragen Rede und Antwort zu geben. Es fällt jedoch viel schwerer jene in Ordnung zu halten, als diese, bevoras wenn die höchste Obrigkeit keine unumschränkte Gewalt hat. Ohne processualische Weilläufigkeiten, deren Ausgang öfters zweifelhaft, läßt ein adlicher Gerichtsherr nicht leicht etwas geschehen, welches seine Gewalt und Ansehen schmälert, dahingegen ein Beamter, dem sein Herr den Dienst auffündigen kann, wenn er will, sich zu allem bequemen muß, was dieser von ihm begehret. Ueber den Letztern beschwerten sich auch die Unterthanen eher, weil sie die Hofnung haben, seinen Händen gänzlich zu entgehen, als über einen Edelmann, der immer ihr Gerichtsherr bleiben wird, und dessen Nachkommenschaft es diejenigen empfinden lassen kann, welche ihm wehe gethan. So bald demnach die Deutsche Fürsten ein Erbrecht erlang-

Die Landeshoheit zu erlangen, gabe fürnehmlich Anlaß 1. dieses Erbrecht.

get hatten, war ihnen die Ungnade der Könige nicht mehr so fürchterlich, als sie es vorhin gewesen. Es gehörte viel darzu, dieselbe durch Urtheil und Recht ihrer Aemter zu entsetzen, bevorab, da nicht die Könige selbst, sondern Fürsten und Herren gleichen Standes den Ausspruch thaten. Jener Macht war auch durch die Zwistigkeiten mit den Päbsten, und die von selbigen veranlassete innerliche Kriege dergestalt geschwächt, daß sie seit dem XIten Jahrhundert mit Gewalt der Waffen wider die mächtige Fürsten nicht viel ausrichten konnten, und würde Herzog Heinrich der Löwe sich Kaiser Friederichs I. leicht erwehret haben, wenn nicht dieser durch den versprochenen Antheil an der reichen Beute so viele, und insonderheit die unter dem Herzog gestandene Bischöffe, Grafen und Herren wider ihn aufgebracht hätte.

(a) *Baluzii* Capitularia T. II, p. 525.

§. XXIII.

II. Das  
eingeführte  
Faufrecht  
Recht.

Zur Minderung der königlichen Gewalt und der Landesfürstlichen Vermehrung trug II. das eingeführte Faufrecht ein großes bey. Wie von dem Oberrichterlichen Amt noch heutiges Tages das Ansehen der Kaiser hauptsächlich abhänget, so veranlassete auch dessen Ausübung in jenen alten Zeiten, daß man sie fürchtete und ehrete. Dieses fiel sehr hinweg, nachdem überaus selten von ihnen Recht zu erlangen war. Dieselbe erkannten ihr Unvermögen, indem sie sowohl den mittelbaren als unmittelbaren Reichszgliedern die Selbsthülfe erlaubten. Es geschah Ao. 1356. in einem der Stadt Frankfurt von Kaiser Carl IV. erteilten Privilegio mit diesen Worten: „Daß wir den Bürgermeistern, Schessenen, den Rath und Bürgern gemeinlich zu Frankfurt unsern und des Reichs lieben Getreuen mit wohlbedachten Muth und guten Willen erlaubet und gebothen han, und heischen sie auch, were is, daß jemand wer der were, sie oder die yn zu verantworten sehn, angriffe, schädigte, oder anderst zu Unrecht leidigte, in keine Wiß, daß sie sich des von unsern und des Reichs wegen vestiglich wehren und behindern sollen, mit aller ihrer Mocht, wie sie können oder mögen (a);“ und noch deutlicher in demjenigen, welches die Stadt Hailbrun Ao. 1361. erhielt, also: „haben von unsern sonderlichen Kaiserlichen Gnaden, und auch mit Kaiserlicher Macht yn die Gnade gethan, und thun auch mit diesem Briefe, wer sie angreiffe oder schädige wider Recht, daß sie sich des wehren mögen, und auch die wieder angreifen und schädigen, die ihnen das gethan haben (b).“ In einem an Ulrich Herren zu Hanau Landvogt in der Wettterau Ao. 1356. ergangenen Kaiserlichen Befehl wird verordnet, „daß keiner der Dienstmanne, Edlen Leute und Unterthanen des Clifts zu Sulde zu dem andern greiffen solle, er habe es dann

dann von den Fürsten und vor seinem Gericht vor erfordert mit den Rechten(c),,, Selbst in den Kaiserlichen und andern Satzungen des Landfriedens wurden nicht alle Fehden gemißbilliget, sondern nur ohnverwarnete Ueberfälle verbotthen (d).

- (a) *Lunigs Reichsarchiv* Part, Spec. Cont. IV. P. I. p. 576.  
 (b) *Id. d. l. p.* 889.  
 (c) *Schannat Hist. Fuld. Cod. Probat. p.* 269.  
 (d) *Ludewig in Reliq. MSS. Tom. X. p.* 241. 247. S. auch die XXIIIte Abhandlung vom Deutschen Staatsrecht unter König Rudolph I. §. 1. §. XXIV.

Es ist III. mit eine Ursach der so sehr geschwächten Kräfte der Kaiser, daß die Kaiserliche Cammergüter nach und nach verlohren gegangen, welche größtentheils der Geistlichkeit, auch einigen weltlichen Fürsten, Grafen, Herren, Ritterlichen Geschlechtern und Städten zu Theil worden. Hieraus entsundte ein gedoppelter Schade. Der Kaiser verlohr die Einkünfte, und also nicht nur das Vermögen, viele tapfere Kriegerleute zu unterhalten, sondern auch sein Ansehen in den mittelbaren Landen. Dasselbst waren bisher die Kaiserliche Cammergüter durch Pfalzgrafen und andere ansehnliche Herren verwaltet, welche auf die Herzoge ein wachendes Auge hatten, und deren Gewalt einschränkten. Nachdem nichts übrig war, welches eine Verwaltung erforderte, hßreten dergleichen Aemter auf (a), und man spähere in manchem Lande kaum, daß ein Kaiser in Deutschland zu finden.

III. Die sehr geschwächte Macht des Kaisers durch Veräußerung der Cammergüter.

- (a) *Hontheim Histor. Trevir. T. I. p.* 651.

§. XXV.

Dieses veranlassete IV. daß sich die Untertbanen mehr an ihren Fürsten als an den Kaiser hielten, weil sie von jenen, und nicht von diesem viel Gutes und Böses zu erwarten hatten. Selbige besuchten die Reichstage nicht ferner, wie es vordin geschehen, weil darauf wenig sie angehendes verfügt wurde. Vielmehr trachtete man durch Verträge und Verordnungen in jedem Lande das Unheil zu mindern, welches aus dem Gebrauch des Fausrechts entsundte. Die Fürsten machten sich, mittelst vieler Lehncontracte, den unter ihnen geseßenen Adel noch verbindlicher. Um der Ritterdienste theilhaftig zu werden, erbielte mancher von ihnen ein Lehn. Mancher wurde auch beweget, sein Erbe einem grossen Herrn zu Lehn aufzutragen, und also den Schutz zu kaufen, welchen er von der ordentlichen Obrigkeit nicht erlangen konnte. In den Städten fandte sich gemeiniglich ein Fürstlicher Vogt, welcher die Gerechtfame seines Herrn gelten machte. Alle Regierungssachen wurden auf den Land-

IV. Der Untertbanen freywillige Unterwerfung, und die mit selbigen errichtete Verträge.

Landtagen behandelt, und von den Untertanen diejenige Gewalt, welche die Kaiser vorhin geübet hatten, denen Fürsten gutwillig eingeräumt, welches jene ihrer Schwäche halber geschehen lassen mußten, wovon oben §. XX. ein merkwürdiges Exempel angeführet ist, da nemlich anfangs das Recht, die Befestigung eines Orts zu erlauben, nur den Kaisern zugestanden, nachmals aber die Fürsten sich solches angemasset haben. Mit den Steuern hat es gleiche Bewandniß, welche durch der Untertanen Bewilligung nach und nach eingeführet worden.

## §. XXVI.

V. Die  
aufhörende  
Kaiserliche  
concurrentis  
Jurisdiction  
in der  
Reichs-  
Stände  
Landen,  
und VI.  
die Ein-  
schränkung  
des  
Juris  
concedendi  
privilegia.

Es sind bereits oben §. XIV. und XXI. die beträchtliche Wirkungen der Kaiserlichen concurrentis jurisdictionis in den mittelbaren Landen bemerkt. Diese hat V. ein Ende genommen, nachdem die Könige seit Ludovici Bavari Zeiten in ihren Erblanden verblieben, und die sonst bisher überall im Reich gehaltene Kaiserliche Curia publica ausser Übung kommen. Denn nun fielen es denen rechtsuchenden Partheyen schwer, und manchen unmöglich, sich an den Kaiser zu wenden, welcher nicht mehr, wie vormals, sich in jedem Lande darstellte, um den gedruckten Hülfe wiederfahren zu lassen, sondern in der Ferne an einem Ort gesucht werden mußte, alwo die Erörterung der Sache ohne große Kosten und Weitläufigkeit nicht vorgenommen werden konnte. Die ganze Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz wurde daher denen Ständen zu Theil, und die Appellationes geschahen selten.

Auch gieng VI. das höchst wichtige Kaiserliche Recht Privilegia zu ertheilen, fast verloren, nachdem seit Carl V. Zeiten die Kaiser in den Wahl-Capitulationen verbunden sind, alle Reichsstände bey ihren Gerechtigkeiten zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, und in den neuern die dawider ertheilte Privilegia cassiret worden.

## §. XXVII.

VII. Die  
wieder  
hergestellte  
reichliche  
Gewalt.

Daß unter Kaiser Maximilian I. der Landfriede hinlänglich befestiget und durch Anordnung des Cammergerichts der Weg Rechtsens eröffnet wurde, gereichte zwar zur Vermehrung seines Ansehens. Die Landesfürstliche Gewalt war aber damals schon seit einigen Jahrhunderten von ihrer ursprünglichen Beschaffenheit so weit abgewichen, daß die Kaiser weder mit Recht, noch mit Gewalt das Reich wieder in die Verfassung setzen konnten, worinn es sich im IX. und Xten Jahrhundert befunden. Durch die Aufhebung des Faustrechts erlangten also auch die Fürsten einen Zuwachs ihrer Gewalt, als welche nunmehr aus Landesfürstlicher Macht Gerichte anordneten, und ihren Landsassen solche Bügel antlegten, daß sie diejenige Untervwürfigkeit ihnen auch wider Willen leisteten.

sen mussten, in welche sie sich anfangs gutwillig gesetzt, sie aber vielfältig ohngestrafet vermindschlaget hatten. Die neuere Reichsgesetze mehrten ferner dadurch die Kräfte der Landesobrigkeiten, daß sie die Reichssteuern, so bisher aus ihren Cammergüthern entrichtet waren, ihnen größtentheils von den Untertanen bezutreiben erlaubten (a).

(a) S. meine Observaciones Juris & Historiae Germanicae Obf. 4. §. 6.

§. XXVIII.

Endlich hat man VIII. durch die deutlichste Verträge mit denen Kai- VIII. Die neuere Reichs-Gesetze. fern den Reichsständen die hergebrachte Rechte, und den Gebrauch aller Regalien dergestalt bedungen, daß ihnen solche niemand mit Gerechtigkeit streitig machen kann. Die fürchterliche Macht Kaiser Carl V. veranlassete, daß man demselben bey der Wahl eine Capitulation vorschrieb. Mit seinen Nachfolgern am Reich ist es eben also gehalten, und im Instrumento pacis Westphalicae das liberum exercitium juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis auf das Beste bestärket.

§. XXIX.

Es ist also nicht wie Herr Rudolph d. 1. p. 92. vermeynet, nur in dem Verstande die Landeshoheit semim ac pedetentim erworben, daß die Fürsten einige den Kaiser in den Provinzien vorbehaltene Rechte und Güther nach und nach an sich gebracht, sondern ihre Gewalt war in den denenselben anvertrauten, dem Kaiser keinesweges besonders vorbehaltenen Landen anfangs überhaupt dergestalt eingeschränket, daß den Königen der Mitgebrauch zustände, und sie hat nicht auf einmal, sondern durch manchen zu verschiedenen Zeiten geschehenen Zuwachs ihren jetzigen Umfang, und die gegenwärtige Höhe erreicht.

Den Grund dazu legte das erlangte Erbrecht. Die Abhängigkeit von den Königen wurde immer kleiner, nachdem die Handel mit den Päbsten, und so viele innerliche Kriege jene dergestalt geschwächt hatten, daß sie ihr oberrichtliches Amt selten mit Nachdruck üben konnten, und geschehen lassen mußten, daß sich ein jeder selbst Recht schaffete. Bey diesen Umständen bedurften die Einwohner des Landes gemeinlich ihres Fürsten mehr als des Königs, und sahen jenen daher nicht ferner als einen Königlichen Beamten, sondern als ihren Landesherrn an. Die Kaiserliche concurrens Jurisdictione sammt dem Jure dandi privilegia gestatteten jedoch nicht, daß die Landeshoheit zur Vollkommenheit geliehe. Nachdem aber auch diese Befugnisse sehr genau eingeschränket worden, und nicht nur die neuere Reichsgesetze denen Reichsständen die Hoheitsrechte mit Ausschließung des Kaisers versichern, wenn kein widerrecht-

Die Landeshoheit ist also daher nach und nach entstanden, daß die Kaiser von dem Mitgebrauch der Regalien ausgeschlossen, auch viele derselben den Ständen durch besondere Privilegia ertbeilet worden.

licher Gebrauch dabon gemacht wird, sondern sie sich auch größtentheils in eine zu deren Behauptung hinlängliche Kriegesverfassung gesetzt haben, so kann man mit Wahrheit sagen, daß ihre Gewalt der Königlichen sehr nahe kömmt.

Es thut wenig zur Entscheidung gegenwärtiger Frage, daß nach des Herrn *Rudolph* Anmerkung d. I. S. 24, die Herzoge schon zu den Zeiten, als sie noch Beamte waren, alle Regimentgeschäfte besorget, und also das Regiment prov inciaram in complexu geführt haben. Daran darf man um desto weniger zweifeln, da noch heutiges Tages unsere Stadthalter und Landdrosten, auch viele geringere Beamte ein gleiches thun, und nicht nur Streithändel entscheiden, sondern auch das Polizeywesen besorgen, die äußerliche Ruhe ungestört zu erhalten suchen, und alle Verordnungen der höchsten Obrigkeit vollstrecken, wie es nach Herr *Rudolphs* Lehre S. 30. num. III den Grafen vor Alters oblag. Hier ist zu untersuchen: Auf was Weise die Reichsstände aus Beamten Landesherren worden? welches dergestalt geschehen, daß die Kaiser bald von des einen, und bald von des andern Hoheitrechts Mitgebrauch ausgeschlossen sind, und die Fürsten manche Befugniß durch Kaiserliche Privilegia erlanget haben, die ansezt der Landeshoheit anklebet. Manches Recht ist ihnen auch von den Kaisern durch die andern mitgetheilte Privilegia entzogen, wie im S. XXI. dargethan worden, welches mit dem vorgegebenen Alter und dem Titulo universalis des Deutschen Fürstenrechts nicht zu reimen ist.

Unsere Reichsverfassung wäre im Hauptwerk unverbesserlich, wenn die Reichsregierungen gebührend befolget würden. Denn anstatt die zwischen souverainen Staaten entstehende Streitigkeiten selten ohne großes Blutvergießen entschieden werden, so sollte man den zwischen den Deutschen Reichsständen sich hervorthuenden Irrungen nur durch gerechte Erkenntnisse, ohne der Länder Verderben, abhelfen, und indem die richterliche Hülfe auch den Unterthanen wider ihre Obrigkeiten angedeihet, behindert man sowohl jener despotische Unterdrückung, als die Landverderbliche Empörungen, welche der Mißbrauch der höchsten Gewalt vielfältig veranlaßt.

### Drey und zwanzigste Abhandlung,

enthaltend einen Versuch des Deutschen Staatsrechts unter König  
Rudolph I.

§. 1.

Verwirr-  
ter Zustand  
Deutsch-  
landes

Die Regierung König Rudolph I. ist eine der merkwürdigsten unserer Deutschen Kaiser und Könige. Als er zu derselben gelangte, hatte die Verwirrung im

im Reich beynabe den Gipfel erreicht, und dieser grosse Staatskörper wäre aus einander gangen, wenn es nicht Rudolphs Weisheit behindert hätte. Man lebte damals fast im Stande der natürlichen Freyheit. Nicht nur die nige Streitigkeiten der Fürsten und Stände über ihre Güther und Gerechtfame, welche so vielfältig zu entstehen pflegen, wurden mit dem Degen eigenrictlich erörtert, weil es an einer Obrigkeit fehlte, von der man Gerechtigkeit erlangen konnte, sondern es trugen auch viele kein Bedenken, ihre Mißstände ohne den mindesten Schein des Rechts anzufallen, wenn Hoffnung vorhanden war, selbige zu überwältigen, und dadurch einen Zuwachs an Macht und Ansehen zu erlangen. Sogar mittelbare Untertanen verübten solche Gewaltthätigkeiten. Der Adel legte sich auf das Rauben, und lebte zum Theil aus dem Stegreif. Selbst die Landesherren wurden von ihren Lehnteuten nicht selten befehlet. Die Unsicherheit der Strassen thate dem in den Städten wohnenden Handelsmann grossen Schaden. Er war aber darauf bedacht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und setzten sich die Städte durch Errichtung starker Mauern und Bündnisse in solche Verfassung, daß auch ihre Landesherren sie fürchten, und öfters von ihnen vieles Unrecht erdulden mußten.

## §. II.

König Rudolph sah sehr wohl ein, daß diesem Unwesen unmöglich anders, als durch die Wiederherstellung der richterlichen Gewalt gesteuert werden könne. Das Faustrecht und die daraus entstandene bisher gebrauchte zügellose Freyheit, auf einmal gänzlich abzuschaffen, war aber in seinem Vermögen nicht. Er veranlassete daher zufoerst, daß durch besondere Verträge ein Landfriede auf gewisse Jahre beliebt wurde, welches No. 1287. in Franken mit königlicher Genehmigung auf 5 Jahr (a), auch in mehreren Ländern geschah (b). Wer keine Lust zu Krieg und Blutvergießen hatte, der übergab seine Streithändel der Entscheidung erwählter Schiedsrichter (c), und König Rudolph selbst schlichtete im Jahr 1284. eine zwischen der Clerisey zu Speyer und dieser Stadt entstandene Irrung, als erfuhrner Schiedsmann (d), weil man von ihm als Richter keine Entscheidung begehrte. Die Zwistigkeiten, worn er mit einigen Ständen geriethe, wurden mehr auf eben diese Weise, und durch Kriege, als gerichtlich ausgemachet. Die zwischen ihm und dem König Ottocar von Böhmen entstandene, übergab man der Beurtheilung Bischofs Verchtold von Würzburg, Pfalzgraf Ludewigs, Bischofs Bruno von Olmütz und Marggraf Ottens zu Brandenburg. Man verübelte es dem Böhmischem König nicht sowohl, daß er wider König Rudolph zum Waffengriffe, als daß es geschah, ihm einen Seydebrieff zuzusenden (e). Der im Jahr 1283. mit

Philipp Grafen von Savoyen getroffene Friede verbunde den König, die dem Reich zugehörige Güther und Festungen, welche der Graf besaß, bey dieses Lebzeiten nicht weiter in Anspruch zu nehmen (f. Als auch Rudolpb von den Weglarschen Bürgern den zosten Pfennig forderte, darüber ein Streit entstand, und dieser im Jahr 1285. verglichen wurde, erklärte sich der König, daß er von den Speyerischen Bürgern keine Hülfe wider die Stadt Weglar begehren wollte, dafern er solchem Vergleich zuwider handelte (g). Dieses alles sind Merkmale der fast verlohren gegangenen richterlichen Gewalt. Um solche wieder herzustellen, brachte es Rudolpb endlich im Jahr 1287. dahin, daß auf dem Reichstag verordnet wurde, es sollte niemand das ihm zugefügte Unrecht sogleich rächen, sondern erst seine Klage an den Richter bringen. Widersühre dem Kläger alsdenn kein Recht, so mögte er seinen Feinden bey Lage absagen. Man verbande alle Fürsten, und die Gerichte hatten, nach der Länder Sitten und Gewohnheit zu urtheilen, erlaubte niemand ohne des Richters Urlaub zu pfenden, und wollte, daß ein jeder Herr dafür stehen sollte, wenn durch die Seinige jemand beraubt wurde (h). Die Räuber züchtigte der König hart, und zerstörte ihre Schlösser, wie er denn im Jahr 1290. deren mehr als 70. vernichtigte (i). Die Art des gerichtlichen Verfahrens war diese. Der Richter selbst faßte keinen Rechtspruch ab, sondern diejenige, mit welchen das Gericht besetzt war. Solches geschah nicht immer mit denselben Personen, sondern man erwählte die Besizer bey jeder Hegung des Gerichts, auß den zu selbiger Zeit bey dem König oder Richter gegenwärtigen, dazu fähigen Personen. Auf diese Weise wurden selbst Rudolphen die Oesterreichische Lande zuerkannt, und von Grafen, Herrn und andern Ständen zu Oesterreich und Steyer, vermuthlich auf dem Landtage, ein Urtheil dahin gefället, daß derselbe ein Herr, der von Friederich zu Oesterreich hinterlassenen Güther seyn, jedoch demjenigen davon zeitlich Recht thun solle, der was darauf zu sprechen habe (k). Der König setzte einen Hofrichter, der an seiner Statt das Gericht heget. Vielfältig aber that er es selbst persönlich (l), und dieses wurde erfordert, wenn jemand in die Acht zu erklären war (m). Rudolpb durchreiste die Länder der Reichsstände, setzte sich in selbigen auf den Richterstuhl und strafete die Friedebrecher (n). Bestellte auch daselbst wohl andere, die an seine Statt über den Landfrieden hielten (o), und hatte also concurrentem jurisdictionem mit der ordentlichen Landesobrigkeit.

(a) *Herrgott* in Cod. prob. Genealog. Habsburg. p. 502.

(b) *Lunigs Reichsarchiv* Part Spec. Cont. IV. andern Theils Fortsetzung p. 432. *Datt de pace publica* Lib. 1. C. 5. n. 6. *Chronicon* Sa-

- Salisburgenſe beym Pez Script. Rer. austric. T. I. p. 373. Herr  
*Wilckens* Tcemannus p. 100, und in Cod. Diplom. p. 121.
- (c) *Joannis* Spicileg. p. 315. *Gudeni* Syllog. p. 480. 481. *Martene* Theſ. anecdot. Tom. I. p. 1194.
- (d) *Lehmanns* Speyeriſche Chronik p. 569.
- (e) *Historia* australis beym Freher T. II. p. 328. 329.
- (f) *Lunig* Part. Spec. Contin. I. p. 558.
- (g) *Lunig* Part. Spec. Contin. IV. 11ten Theil p. 473.
- (h) *Lehmann* d. I. p. 555. 557.
- (i) *Annales* Colmarienſes ad ann. 1284. *Trithemius* in Chron. Hirſang. ad ann. 1282. 1290. *Schannat*. Hiſt. Wormat. Cod. prob. p. 143. 144. Herr von *Senckenberg* Select. T. II. p. 594.
- (k) *Dumont* Corps Diplom. T. I. P. I. p. 267.
- (l) Herr von *Senckenberg* Select. T. II. p. 594. *Schannat* Hiſtor. Wormat. T. II. p. 143. 144. 147.
- (m) *Lehmann* d. I. p. 557.
- (n) *Historia* de Landgraviis Thuringiac c. 76 *Trithemius* d. I. ad ann. 1290.
- (o) *Historia* de Landgraviis Thuringiæ d. I.

## §. II.

Den Pabſt muſte er zwar auf alle Art bey gutem Sinn zu erhalten ſuchen, maſſen ihn die Exempel ſeiner Vorſahren gelehret hatten, wie gefährlich es ſey, denſelben wider ſich aufzubringen. Er beſtätigte daher im Jahr 1275. mittelſt Eides deſſen Herrſchaft über die in Beſitz habende Gütther, und verſprach ihm bedürftlich zu ſeyn, die verlorne wieder zu erlangen (a). Jedoch behauptete derſelbe anſehnliche Stücke, der den Deutſchen Kaiſern und Königen bisher zugeſtandenen Gewalt in Kirchensachen. Das Jus primariorum preceum äbte er gleich ſeinen Vorſahren (b). Weit das Stift Fulda in Armuth gerathen war, ſo anvertraute der König dem Grafen von Cagenellenbogen im Jahr 1282. die Verwaltung der Gütther deſſelben auf ſechs Jahr (c). Man lieſſe ſich alſo damals nicht in die Gedanken kommen, daß die Kirchengütther von der weltlichen Obrigkeit Gewalt ausgenommen wären. Wie nachtheilig es dem gemeinen Weſen iſt, wenn unbewegliche Gütther in der Geiſtlichkeit Hände gerathen, erkannte der kluge König ſehr wohl, und verordnete deſwegen im Jahr 1280., daß wenn dem Kloſter Dieſenbuden ſolche durch Schenkung, Tausch oder Kauf zu Theil würden, es gehalten ſeyn ſollte, dieſelbe binnen Jahresfriſt zu verkaufen (d).

- (a) *Lunig* Spicil. Eccl. Contin. I. p. 171. ſequ. *Martini* Poloniæ Continuatio apud Eccard. Corp. Hiſtor. T. I. p. 1426.

(b) *Lunig* Part. gen. Contin. II. p. 184.

(c) *Schannat* Cod. prob. Hist. Fuld. p. 210.

(d) *Herrgott* Genealog. Habsburg. T. II. p. 528. 529.

## §. IV.

Besasse  
verschiede-  
ne unmit-  
telbare  
Reichs-  
Güter,  
und bestel-  
lete über  
selbige  
Stadtthal-  
ter und  
Verwalter

Zu diesen Zeiten fanden sich noch Gütther im Reich, die den Königen unmittelbar zuflanden. Rudolph ließe solche Städte, Festungen und andere Gerechtfame in Sachsen und Thüringen, insonderheit die Stadt Lübeck, anfangs durch Herzog Albrecht von Braunschweig und Herzog Albrecht von Sachsen verwalten. Im Jahr 1279. truge er aber diese Verwaltung Herzog Albrecht von Sachsen und denen Marggrafen von Brandenburg Johann, Otto, und Conrad auf (a). Die Herzogthümer Osterreich und Steyermark regierte noch im Jahr 1282. sein Sohn Albrecht als Vicarius generalis (b). In Lusien war im Jahr 1284. Johann de Avelnis Graf von Hennegau (c), und im Römischen Gebieeth Graf Heinrich von Fürstenberg Königlicher Stadthalter (d). Im Jahr 1290. truge Rudolph Grafen Reinald von Geldern die Regierung von Ostfriesland dergestalt auf, daß er Recht und Gerechtigkeit darin handhaben, die Gerechtfame des Reichs wieder herbeybringen, wenn er es nöthig fände, Steuern und Beeden erheben, Richter und Amtleute bestellen, Verordnungen machen, und darüber halten, und alles was der König selbst thun würde, daferne er gegenwärtig wäre, verrichten, die Aufkünfte aber berechnen, und das Land nicht ausantworten solle, bevor ihm ersetzt worden, was er an desselben Wiederherbeybringung und bessere Einrichtung verwenden mögte, ohne daß demselben die empfangene Geschenke anzurechnen wären (e). In eben diesem Jahr geschieht Melchun Ottonis de Anehalt judicis Capitanei a gloriosissimo Rom. Rege Rudolpho per Saxoniam de consensu Principum constitui (f).

(a) *Origines Guelficae* T. IV. praef. p. 3. *Ludewig* in Reliqu. MSS. T. II. p. 250.

(b) *Herrgott* d. I. p. 506. *Hundius* Metrop. Salisburg. T. II. p. 45.

(c) *Mariene* Thes. Anecd. Tom. I. p. 1192.

(d) *Köhlers* Reichshistorie p. 260.

(e) *Lunig* Spicil. Secular. P. II. p. 1860.

(f) *Heineccius* Antiquit. Goslar. p. 308.

## §. V.

Bemähe-  
te sich, die  
veräußer-  
te Reichs-  
Güter

Die veräußerte Reichsgüter suchte Rudolph, so viel möglich, wieder herbezubringen. Er erklärte im Jahr 1281. alle Verfügungen von denselben, welche nach der Absetzung Kaiser Friederich II. von König Richard und seinen Vorfahren ohne Genehmigung des größten Theils der Churfürsten gemacht wor-

worben, für nichtig, und setzte manche in Franken und Schwaben, von dem wieder hohen Adel unter das Joch gebrachte Stadt, wieder in Freyheit (a). Insonderheit trug derselbe im Jahr 1279. Herzog Albrecht von Sachsen und Margrafen Johann, Otten, und Conrad von Brandenburg auf, die veräußerte Reichsgüter in Sachsen und Thüringen einzuziehen (b). Eine solche Commis- sion erhielt auch im Jahr 1291. der Graf von Bichlingen Königl. Burggraf zu Rißhausen, und eben zu dieser Zeit wurde die Terra Plisnensis eingelöst (c). Der Kirche zu Bern erteilte Rudolph im Jahr 1273. die Versicherung, daß ihre Güter nimmer auch im Nothfall vom Reich veräußert werden sollten (d), und versprach im Jahr 1286. den Städten Memmingen und Kaufbeuern, daß er sie nicht verkaufen, verpfänden oder vertauschen wolle (e). So sorgfältig auch dieser Herr war, die verlorne Reichsgüter wieder zu erlangen, so ließe er sich doch zu einigen Veräußerungen bewegen. Den Bürgern zu Selnhausen erteilte derselbe im Jahr 1275. die Befugniß, das Fallholz im Bädinger Walde zu sammeln (f). Die Stadt Mühlhausen wurde von ihm im Jahr 1278. dem Land- grafen von Thüringen auf den Fall, der ihm von diesen wider den König von Böhmen leitenden Hülfe dergestalt verpfändet, daß er daraus jährlich 50 Mark Silbers erheben, und den Schultheißen bestellen sollte, welcher, mit Rath und Genehmhaltung der Bürger, Recht sprache (g). Der König schenkte im Jahr 1279. dem Bischof zu Basel, das ihm in dieser Stadt gebührende Zoll- Holz, wozu eben selbiger die zeitliche Kaiser, wenn sie sich zu Basel aufhielten, mit der nöthigen Seurung versehen sollte (h). Henrichen von Plawen ließe Rudolph im Jahr 1281. Afche und Selewen für 600 Mark Silbers Pfandsweise über (i), und erlaubte im Jahr 1283. dem Kloster Godenzelle Reichslehne, welche nicht über 100 Mark werth, an sich zu bringen (k), imgleichen im Jahr 1285. dem Kloster Schönfeld solche Lehne zu besitzen, wenn sie nicht über 30 Mark Silbers errügen (l), und verpfändete einige Reichsstädte (m). In Italien erteilte er verschiedenen Städten sofern die Freyheit, daß sie von der Gewalt der Kaisert. Statthalter losgesprochen wurden (n).

(a) Lunig Part. Gen. Cont. II. p. 185. Historia australis beyrn Freher T. I. p. 327 Chronicon Leobienle beyrn Petz in Scriptor. Rer. austric. T. I. p. 841. 863. 864.

(b) Ludewig in Reliq. MSS. T. II. p. 250.

(c) Leuckfeld vom Kloster Kelbra p. 67. Herr Wilckens Ticemannus p. 258.

(d) Herrgott d. I. p. 438.

(e) Lunig Part. Spec. Cont. IV. p. 1250. 1251. 1415.

(f) Lunig d. I. p. 786.

- (g) *Gudenii* Sylloge p. 608.  
 (h) *Herrgott* d. 1. p. 490.  
 (i) *Lunig* Part. Spec. Cont. II. von Grafen und Herren p. 201.  
 (k) *Lunig* Spicil. eccl. P. III. von Abbatissinnen p. 101.  
 (l) *Gewold* ad Hund. T. III. p. 227.  
 (m) Ann. Colmarienses ad ann. 1285.  
 (n) *Köhlers* Reichshistorie p. 259.

## S. VI.

Eines der wichtigsten Kaiserlichen Rechte ist von jeher die Befugniß gewesen, allerhand Würden und Privilegien zu erteilen, welche auch König Rudolph nicht selten geübet hat. Er gabe dem Trierischen Erzbischof im Königreich Arelat, wie Schurtzfleisch in Diss. Num Carolus IV. dissipaverit Regnum Arelatense S. 14. lehret, das Erzkanzleramt, ließe verschiedenen Personen Standeserhöhungen angedeihen, machte im Jahr 1274. den Abt zu Einsiedel zum Reichsfürsten (a), und eben diese Würde erhielten die Aebte zu Benedict. Bayern und Werden (b). Im Jahr 1273. erhub Rudolph die Gräfin von Hanau eine geborne von Münzenberg, und ihre Söhne, in den hohen Adelsstand (c), wie auch im Jahr 1278. die Elisabeth von Miltiz Marggrafen Heinrichs von Meissen zweyte Gemahlinn, und ihre mit demselben erzeugte Kinder (d). Diese Gnade erteilte er, ohne daß es nöthig war, der Reichsstände Genehmigung auszubringen. Die Hanauische Standeserhöhung bestärkten jedoch die Churfürsten mit ihrer Einwilligung, vermuthlich, weil es der Graf zu mehrerer Sicherheit begehrte. Von Albrecht von Hale wird auch gemeldet, quod sua virtute & strenuitate meruerit, a Domino Rudolpho Romanorum Rege honore & nomine Comitibus insigniri (e).

- (a) *Herrgott* d. 1. T. III. p. 442.  
 (b) *Petz* Thesaur. Anecdot. T. III. P. III. p. 645. 646. *Meichelbeck* Chronici Benedicto Butani p. 131. 140. *Schaten* Ann. Paderborn. P. II. Lib. 12. p. 169.  
 (c) *Lunig* Part. Spec. Contin. II. von Grafen und Herren p. 519. 521.  
 (d) *Lunig* Part. Spec. Cont. II. p. 178. Die Söhne erster Ehe lehrten sich jedoch daran wenig, und der Sohn zweyter Ehe wurde nach des Vaters Tode zur gleichen Theilung der Lande nicht gelassen. S. *Herr Wilckens* Ticemannum p. 37. 38.  
 (e) *H. Steronis* Annales ad an. 1279.

## S. VII.

Ertheilte  
 allerhand  
 Privile.  
 gien.

Im Jahr 1274. erhielt das Kloster Pfuldingen vom König die Freiheit eigene Hirten zu halten, und gewisse unbewegliche Zinsgüter des Reichs an sich

sich zu bringen, welche sonst nur von den Zinsleuten, die man Genossen nannte, befehen werden konnten (a). Der Stadt Worms versprach er im Jahr 1283, sie künftig nicht zu nöthigen, einen Todtschläger wieder aufzunehmen (b), woraus erhellet, daß damals die Kaiser das Recht gehabt, Missethäter in den Reichsfürsten zu ergnadigen. Die Städte Memmingen und Kaufbeuren brachten eine Verordnung aus, daß keinem Rittersmann und Mönch erlaubt werden sollte, in denselben einiges Gut erblich an sich zu bringen (c), und in der Stadt Wühlhausen sollten bürgerliche Güther nur an Bürger verkauft werden. Der König befreyte sie auch Anno 1290. vom Landgerichte, wenn nicht jemanden in der Stadt die Justiz versaget sey (d). Dem Abt zu St. Marimin verlieh Rudolph im Jahr 1373. das Näherrecht an der Vogtey des Klosters und den Kirchengüthern, welche die Wögte veräußern wollten (e). Es ist daher nichts neues, daß im XVten Jahrhundert die Kaiser der freyen Reichs-Ritterschaft eben dieses Recht an den Güthern ihrer Nebenbürtigen mitgetheilt haben. Vermuthlich sind darüber Beschwerden geführt, daß das Kaiserliche Recht Privilegien zu geben ein und ander mal zu weit ausgedehnet worden, welche den König veranlaßet haben, im Jahr 1283. die Erklärung zu thun, daß die Freyheiten, womit er verschiedene Städte und andere Dörter begabet hatte, dem Reich und der Geistlichkeit unschädlich seyn sollten (f).

(a) Ludewig in Reliq. MSS. Tom. X. p. 154.

(b) Ludewig d. I. Tom. II, p. 240.

(c) Lunig Part. Spec. Cont. IV. p. 1415. 1416. 1250. 1251.

(d) Herr Grasshof de Originibus Mühlhufae p. 198. 199.

(e) Honthelm Hist. Trevir. T. I, p. 801.

(f) Lunig Spic. Eccles. P. I, p. 811.

S. VIII,

Daß Stadtrecht müsse zu Zeiten von den Königen ausgewirkt werden. Im Jahr 1276. begabte Rudolph Braubach mit den Freyheiten, welche andere Reichsstädte hatten (a), imgleichen im Jahr 1291. Meyen (b), wodurch sie zwar zu Städten des Reichs, nicht aber zu unmittelbaren Reichsstädten gemacht wurden. Er erlaubte im Jahr 1288. dem Bischof von Basel die Burg Schlosberg zu erbauen, und zu besetzen (c), und dem Bischof von Paderborn zwey Festungen in seinem Stift anzulegen (d). Als auch im Jahr 1291. Reinold Graf von Geldern zu Stavern an der Wesel ein neues Schloß aufführen wollte, wirkete er die Kaiserliche Genehmhaltung dazu aus (e). Ich werde unten verschiedene Schlößer anführen, welche ohne Kaiserliche Genehmhaltung neu erbauet sind. Daß darüber zwischen dem Bischof von Basel und Grafen von Mont-

Auch das  
Stadt-  
Recht.

Strub Nebenst. IV, Th.

S

pel-

pelgaard Streit entstanden, ergiebet der im Jahr 1283. errichtete Vergleich, mit welchem sie sich verbanden, einer den andern nicht zu hindern, auf dem andern Festungen zu bauen (f).

(a) Herr von *Senckenberg* in *Selektis* T. II. p. 593.

(b) Herr von *Hontheim* *Hist. Trevir.* T. I. p. 823.

(c) *Herrgott* d. I. p. 537. 538.

(d) *Schalen* *Ann. Paderborn.* T. II. p. 169.

(e) *Hist. Gebr.* I. 6. p. 168.

(f) *Herrgott* d. I. p. 512.

## §. IX.

Das Recht einen Markt zu halten. Das Münzrecht. Bergwerken. Die Einschränkung des Kampfrechts. Der König beschäftigt die Handlungen der Fürsten.

Der Stadt *Rotenburg* erlaubte der König im Jahr 1282. jährlich einen Markt zu halten (a). Mit dem Münzrecht begabte er, dem Grafen von *Seldern* zu *Gefallen*, die Stadt *Arnheim* (b) und mit Bergwerken im Jahr 1277. den *Bischof* von *Freisingen* (c). Das Kampf- und Kolbenrecht wurde von ihm im Jahr 1274. und 1291. dahin eingeschränket, daß kein *Rotenburgischer* Bürger von einem Fremden, noch ein *Gelnhäuser* ausser der Stadt zum Kampf sollte können gefordert werden (d). Im Jahr 1290. befüttigte er eine Schenkung *Herzog* *Albrechts* von *Sachsen*, vermöge welcher derselbe dem *Kloster* *Neuwerk* die *Vogtey* über 21. *Hufen* Landes mittheilte (e).

(a) *Lunig* *Tom.* XIV. p. 335.

(b) *Lunig* *C. G. D. T.* II. p. 1755.

(c) *Ludewig* in *Reliqu. MSS.* T. X. p. 160.

(d) *Lunig* *Part. Spec. Cont.* IV. P. I. p. 787. & P. II. p. 335.

(e) *Heineccii* *Antiq. Coslar.* p. 309.

## §. X.

Von den Rechten der Fürsten.

Von den Kaiserlichen Rechten schreite ich nunmehr zur Erzählung derjenigen, welche in diesen Zeiten durch die Stände des Reichs geübet sind. Die *Wahl* *Rudolph* I. hatte der *Churfürsten* Recht den erledigten Kaiserlichen Thron mit Ausschließung der übrigen Reichsstände hinwieder zu besetzen, trefflich befüttiget, und dieser König that es noch mehr durch verschiedene gemachte Verfügungen. Die zwischen den Häusern *Bayern* und *Pfalz* wegen der *Churwürde* entstandene Streitigkeit entschied er im Jahr 1275. dahin, daß sie beyde die *Kaiserwahl* verrichten, jedoch nur eine Stimme führen sollten (a). Den Königen von *Böhmen* befüttigte *Rudolph* im Jahr 1289. und 1290. das *Erzschenenamt*, und die Befugniß einen *Kaiser* mit den übrigen dazu berechtigten Fürsten zu erwählen (b). Die den *Pfalzarafen* bey dem *Rhein* von *Alters* anvertraute Verwaltung des Reichs bey Erledigung des Kaiserlichen Throns erstreckte er auf *Oesterreich* und

und Steyermark (c). Seit diesen Zeiten sind die Wille-Briefe der Churfürsten in den Reichshandlungen üblich worden (d). Die Bestätigung der Freyheiten des Römischen Stuhls wurde von den Churfürsten genehmiget (e). Diese willigten auch in die Oesterreichische Privilegien im Jahr 1283. (f), und Erzbischof Werner zu Maynz, Herzog Johann zu Sachsen, und Marggraf Otto zu Brandenburg in die dem Johann de Avesnis ertheilte Belehnung mit dem Lande Alost (g). Daß die Standeserhöhung der Gräfin von Hanau und ihrer Kinder sogar von den Churfürsten bestätigt ist, habe ich oben S. VI. gesagt. Nachdem, wie daselbst gemeldet worden, verschiedener Kaiser Verfügungen, welche die Churfürsten nicht gebilliget hatten, für unkräftig erklärt worden, suchte man, um sich in völlige Sicherheit zu stellen, deren Einwilligung auszubringen.

(a) *Folneri* Cod. Diplom. Palat. num. 107.

(b) *Lunig* Part. Spec. Cont. I. erste Fortsetzung p. 10.

(c) *Leibnitz* in *Mantissa* Cod. jur. gent. Diplom. p. 102.

(d) Herr Professor *Köhler* in der Deutschen Reichshistorie p. 259. Herr von *Beulwitz* de Consensu S. R. I. Electorum ad concedenda Imperii feuda tempore Rudolphi I. in usum veniente. Herr Prof. *Walchii* Comm. de Litteris Electorum consensionis testibus.

(e) *Lunig* Cont. Spic. eccles. p. 181.

(f) *Lunig* Cont. unter Oesterreich p. 9.

(g) *Martene* Thes. Anecd. T. I. p. 1132. 1161. 1190.

§. XI.

Daß dieser und der übrigen Reichstände Macht und Ansehen schon damals sehr groß gewesen, ist um desoweniger befremdlich, weil die Kaiserliche Gewalt, welche ihnen Schranken setzen sollen, seit so langen Jahren in den letzten Zügen gelegen, und König Rudolph die Kräfte mangelten, allem eigenrichtlichen Verfahren dergestalt Ziel und Maas zu setzen, wie es die gemeine Wohlfahrt erforderte. Die Stände wurden genöthiget, sich und die ihrige durch Bündnisse wider die Störher der gemeinen Ruhe in Sicherheit zu stellen, und mittelst des im Jahr 1287. auf dem Reichstag beliebten allgemeinen Landfriedens, denen Fürsten dessen Verbesserung ausdrücklich erlaubet (a). Da man es ihnen nicht zum Verbrehen deutete, wenn sie selbst wider den König die Waffen führten, wie in §. II. gemeldet worden, so ist leicht zu ermessen, daß ihre Unterwürfigkeit nicht die größte gewesen. Inzwischen wurde es dennoch als eine strafbare Verabsäumung ihrer Pflichten angesehen, wenn sie sich auf eine ergangene Ladung beym königlichen Hofe nicht einfanden (b).

(a) *Lehmanns* Spenrische Chronik, p. 558.

(b) *Chronica Australis* beyrn Freher T. I, p. 327. *Chronic. Salisburgense* beyrn Petz in script. austriacis T. I. p. 373.

## §. XII.

Und mit  
den meh-  
resten Re-  
gasten ver-  
sehen.

Sie waren mit den mehresten Regalien versehen, und da auch Unterthanen ihre widerwärtige Befehden durften, Fürsten und Herren vielmehr be-  
sugt, Kriege zu führen, und Frieden zu schließen. Sie baueten selbst Bisfun-  
gen, und erlaubten ihren Unterthanen es gleichfalls zu thun. Die Stadt Ros-  
tock mußte daher im Jahr 1278. mit Woldemar Herrn zu Rosstock einen beson-  
deren Vertrag errichten, um zu verhindern, daß er binnen einer Meile von die-  
ser Stadt keinen befestigten Ort anlegte (a), und Herzog Albrecht von Oester-  
reich erlaubte im Jahr 1293. Conrad Herrn von Pottendorf sein Schloß bey  
Ebenfurt wieder aufzubauen (b).

Die Fürsten erhoben Schatzungen von ihren Unterthanen, und von frem-  
den Ungeld, wovon Herzog Johann zu Sachsen die Hamburger im Jahr 1274.  
in seinem Lande beschnete (c). Der König erlaubte sogar Graf Reinald von  
Geldern, welcher, wie im §. IV. gemeldet ist, Ost-Friesland nur anstatt des  
selben auf einige Zeit regieren sollte, Steuern und Beeden zu erheben, wenn  
er es nöthig zu seyn erachtete, daher keinen Zweifel leidet, daß es auch Erbherrn  
thun dürfen. Diese gaben ihren Unterthanen Privilegien, und bestätigte im  
Jahr 1281. der König dem Kloster Alderspach die Freyheit von der Mauth, die  
demselben Herzog Leopold von Oesterreich ertheilet hatte (d), und Herzog Al-  
brecht von Oesterreich im Jahr 1286 dem Kloster zum heiligen Kreuz die Rech-  
te, welche selbiges sowohl von den Kaisern und Römischen Königen, als den  
Oesterreichischen und Steyrischen Fürsten erhalten (e).

Mit dem Münzrecht waren viele Reichsstände begabet (f), dessen sie  
auch andere theilhaftig machten, und erhielten es die Leipziger Bürger im Jahr  
1273. von Marggraf Dieterich zu Landsberg (g).

Den geistlichen Fürsten muß man angemuthet haben, dem König eine  
Beysteuern zu geben, weil sie es für nöthig erachtet, sich davon frey sprechen  
zu lassen (h). Die Fürstenthümer waren theilbar, mithin das Erbrecht auf  
das weiteste ausgedehnet (i).

(a) *Lunig* Part. Spec. Cont. IV. P. II. p. 683.

(b) *Ludewig* in Reliqu. MSS. T. IV. p. 268.

(c) *Lambecius* *Rer. Hamburg.* Lib. 2. p. 3. *Chronicon Claustr. Neo-*  
*burgense* beyrn Pez *Rer. Austr.* T. I. p. 466.

(d) *Gewold* ad Hund. Tom. II. p. 45.

(e) *Ludewig* in Reliqu. MSS. T. IV. p. 266. 267.

(f)

- (f) Schannat Cod. Prob. Hist. Wormat. p. 143 144.  
 (g) Lunig d. l. p. 543.  
 (h) Herrgott d. l. p. 473.  
 (i) Steronis Annales ad ann. 1290. Trithemius in Chron. Hirsang. ad ann. 1285.

## S. XIII.

Diesem allen ohngeachtet darf man sich nicht vorstellen, daß die Reichs-Fürsten solche große und mächtige Herrn gewesen, wie sie anjetzt sind. Die durch bey weitem nicht das Fausrecht verursachte Schwächerung der Obrigkeitlichen Gewalt, welche der königlichen Hoheit so großen Abbruch thate, gereichte auch der Landesherren als heutilichen nicht selten zum empfindlichsten Nachtheil. Nur diejenige Unterthanen als heutiges Tages gehorsamten ihren Obern, denen die Kräfte fehlten, sich ihnen zu widersehen. Damit aber war der Adel und die Städte vielfältig versehen. Jener besetzte seine Wohnungen, und machte sie vor Erfindung des Pulvers öfters unüberwindlich. Ein solcher Ort konnte mit weniger Mannschaft wider eine weit größere Macht vertheidiget werden. Die Freundschaft dessen Besitzers war demnach schätzbar, und wenn ihn der Landesherr nur sauer ansah, so verbande er sich mit seinem Feinde, truge diesem wohl gar einen Theil seiner Güther zu Lehn auf, und räumte demselben das Defnungsrecht ein. Dergleichen Verträge wurden für erlaubt gehalten, obwohl dieselbe mit der Pflicht nicht gereimet werden konnten, welche ein Landsass seinem Landesherren schuldig ist, sie auch dem gemeinen Wesen höchst schädlich waren. Weil man aber dergestalt nicht selten fremde Unterthanen an sich zog, so mußte man geschehen lassen, daß es andere gleichfalls thaten. Vielfältig machten auch mehrere von Adel ein Bündniß wider ihren Herrn, sendeten ihm einen Fehdebrief zu, und kündigten demselben zugleich die Lehne auf, welche ihnen demnächst bey erfolgtem Frieden wieder verliehen werden mußten (a). Die größere Städte machten es nicht besser. Diese zu erobern, durfte kein Fürst ihrer starken Mauern und vieler nahmbafter Einwohner halber, hoffen. Sie gaben sich wohl gar in anderer Fürsten Schutz, oder errichteten mit ihnen Bündnisse. Solchem Unwesen zu steuern, vermogten die Landesherren nicht. Man wußte damals von keinem perpetuo militis, und war des zu Kriegesdiensten verbundenen Lehnabels nicht dergestalt mächtig, wie heutiges Tages der geworbenen Soldaten. Deswegen konnten auch diejenige, welche große Länder beherrscheten, nicht leicht große Kriegesheere bey einander bringen, und sich in und ausser ihren Fürstenthümern furchtbar machen. Man nahm zwar auch zu selbigen Zeiten wohl tapfere Kriegesleute in Sold. Dieser aber wurde aus den Cammergüthern gerechet,

weil die Unterthanen sich nur selten bewegen ließen, Steuern aufzubringen, und also fehlte es denen Herren an Vermögen viele Söldner zu unterhalten. Sie hatten keine freye Hände im Lande zu verordnen, was ihnen gut deuchte, sondern wenn ein neues Gesetz gemacht werden sollte, so ließe man es gemeinlich auf der Schöppen Urtheit ankommen, welche aus der Landschaft genommen wurden (b). Deswegen erfordert der Reichsabschied vom Jahr 1287. daß die Fürsten mit der Landherrschaft, d. i. mit ihrer Stände Rath, den Landfrieden verbessern mögen (c). Auch die Entscheidung der entstandenen Streitthändel geschah nicht von der höchsten Obrigkeit nach ihren und ihrer Diener Gutdünken, sondern dem Erkenntniß der Schöppen gemäß, welche, wenn die Sache einen Rittersmann betraf, aus dem Adel, wenn man aber wider einen Bürger Recht suchte, aus der Bürgerschaft genommen wurden (d), und bey solchen Erkenntnissen bliebe es an einigen Orten schlechterdings, ohne daß eine Appellation an den Landesherrn verstatet wurde, wie denn in den Privilegien der Stadt Hameln versehen ist, daß eine vor dem dasigen Fürstl. Vogt entschiedene Sache angesehen werden solle, als wenn sie vor dem höchsten Vogt und Landesherrn entschieden sey (e). Die Cammergefälle der mehresten Fürsten waren auch bey weitem so ansehnlich nicht als anjetzt, da ihren Landen so manche schöne Graf- und Herrschaft einverleibet, und zu einem Fürstl. Amt gemacht ist, von welchen viele erloschene Gräfliche und Freyherrliche Häuser ihr reichliches Auskommen hatten. Nichts schränkte aber der Landesherrn Gewalt so sehr ein, als die concurrrens jurisdictio Regis, welcher das Reich durchreiste, und an allen Orten, wo er sich befand, die Gerechtigkeiten handhabete, mithin sonder Zweifel vieles wider den Willen der ordentlichen Obrigkeit verfügte, weil sich insonderheit die von dieser unzufrieden waren, an ihn wendeten. Von der Territorialhoheit, womit die Deutsche Reichsstände heutiges Tages versehen sind, wuste man also damals nichts, sondern die Justitia alta war das höchste Recht, welches einem Fürsten verliehen wurde (f). Wie furchtbar ein König noch zu selbigen Zeiten den grossen Fürsten gewesen, erhellet daher, daß der Herzog von Bayern anfangs Bedenken getragen, dem tapfern Rudolph seine Stimme zu geben, weil er besorgte, es möchte selbiger abnden, daß er seine Gemahlinn aus ungegründeter Eifersucht ums Leben bringen lassen.

(a) Meine Nebenstunden P. I.

(b) Nebenstunden P. II. P. III.

(c) Lehmanns Speirische Chronic, p. 558.

(d) Nebenstunden P. I. In Herr Wilckens Ticemauno Codic. Diplom.

n. 57. lesen wir: Et si prediici rustici de Blumberch aliquos malefactores arripent, & illos judicarent, & tunc illos in Chosford sub patibulo secundum eorum merita interirent. Das peinliche Halsgericht wurde also mit Bauren besetzt, und diese erkannten die Todesstrafe.

(e) *Ludwigs Reliqu.* MSS. Tom. X. p. 30.

(f) *Hontheim Hist.* Trevir. Tom. I. p. 824.

(g) *Albertus Argentinensis* p. 100.

## §. XIV.

Die Gerichte sprachen zwar zu diesen Zeiten noch nach den alten Deutschen Rechten, und alle Fürsten und Richter wurden im Jahr 1287. angewiesen, nach des Landes Sitt und Gewohnheit zu richten (a). Inzwischen findet man schon den fremden Rechten gemäß errichtete Testamente (b) und im Jahr 1284. bezog sich Pfalzgraf Heinrich in einer Urkunde auf den L. Corneliam (c).

Von dem in Gerichten üblichen Rechten.

Merkwürdig ist es, daß auch bereits im Jahr 1282. der Bischof von Basel Magistrum Henricum de Vichinun Carpentarium mit einem Ritterlehn belehnet hat, welches dieser von Burchardo milite de Haitluowe käuflich an sich brachte (d).

(a) *Lehmanns Speyrische Chronic.* p. 555.

(b) *Gudeni Cod.* Diplom. T. II. p. 140.

(c) *Gewold ad Hund.* T. II. p. 350.

(d) *Herrgott d. I.* p. 504.

### Vier und zwanzigste Abhandlung,

enthaltend eine Erörterung der Frage: Ob und welchergestalt Deutschland im IX. X. XI. und XIIIten Jahrhundert ein Erbreich gewesen.

## §. I.

Die der Deutschen Alterthümer kündigste Gelehrte können sich darüber nicht vereinigen: Ob unsern Königen im IX. X. XI. und XIIIten Jahrhundert ein Erbrecht am Reich zugestanden, oder ob sie die Krone der Wahl zu danken gehabt? Wir lesen vielfältig, daß dieselbe erwählt worden, zugleich aber, daß sie sich auf ein Erbrecht berufen, und ihre Nachfolger ernennet haben. Der scharfsinnige Präsident *Montesquieu* löset in seinem Buch de L'Esprit des Loix meines Ermessens den Knoten sehr wohl auf, und vereiniget die Historien-schreiber, welche einander zu widersprechen scheinen, wenn er L. 31. C. I. p. 514. sich also vernehmen läset: La couronne au commencement de la seconde race fut.

Wie fern Deutschland zu der Carolinger Zeiten ein Erbreich gewesen.

fut elective, parce que le peuple choisit; elle fut héréditaire, parce qu'il choisit toujours dans la même famille. In den Originibus Guelficis Tom. II, p. 237. siehet man die Sache fast eben so an, wenn behauptet wird, Germaniæ regnum verbis quidem electivum, re autem ipsa, scilicet si masculi heredes sive liberi generis masculini supererant, hereditarium fuisse. Ich will die Beweisthümer dieser Meynung beybringen, und sie erläutern.

## §. II.

Man legte den Königen ein Erbrecht bey.

Daß die Päbste das Fränkische Reich erblich zu machen gesucht, lehret uns *Regino* ad ann. 753. also: Francorum proceres apostolica benedictione sanctificans auctoritate St. Petri sibi a Christo tradita obligavit & obtestatus est, ut nunquam de altare stirpe per succedentium temporum curricula, ipsi vel quique ex eorum progenie orti Regem super se præsumant aliquo modo constituere, nisi de eorum progenie, quos & divina providentia ad fidem apostolicam tuendam eligere, & per eum videlicet S. Petri Vicarium, imo Domini nostri Jesu Christi in potestatem regiam dignata est sublimare, & unctione sacratissima consecrare. Eben dieser Historienschreiber setzet außer Zweifel, wie man dafür gehalten, es gebühre der Nachkommenschaft des Pipins die Krone. Er schreibet ad ann. 866.: Circa hæc tempora Ludovicus Rex fratris sui Caroli regnum cum exercitu ingressus est, gestiens occidentalia regna suo dominatui subjugare, fratrique præripere debitam portionem, quæ ei sorte ac funiculo hereditatis competenter acciderat; Ingleichen ad ann. 883.: Ea tempestate Carolus Imperator in Italia morabatur, ubi diversis legationibus Germaniæ ac Galliæ pulsatur, ut ad suscipienda regna sibi hereditario jure competentia, festinaret, & periclitanti in perio succurreret, quot, capite amisso, ludibrio hostibus erat; Und ad ann. 888.: Post ejus (Caroli Crassi) mortem regna, quæ ejus ditioni paruerant, veluti legitimo desinita herede, in partes a sua compage resolvuntur, & jam non naturalem dominum præstolantur, sed unum quodque de suis visceribus Regem sibi creari disponit. Die Könige bestimmten sogar ihre Nachfolger, und theilten das Reich unter ihre Söhne. Wir lesen bey *Regino* ad ann. 855.: Letharius convocatis primoribus regni imperium filiis suis divisit. Ludovico Italiam tradidit, eumque Imperatorem appellari fecit: Aequivoco vero idem Lothario regnum, quod ex suo nomine vocatur, concessit: Carolo autem, qui junior natu erat, Provinciæ regnum largitus est, und in den Annalibus Francorum Fuldensibus ad ann. 840.: Hlutharium de Italia sero venientem Franci loco patris ejus super se regnaturum suscipiunt. Hunc enim ferunt Imperatorem morientem designasse, ut post se regni gubernacula susciperet, missis ei insigniis regalibus, hoc est, sceptro Imperii &

coro-

corona. Quod fratres ejus non consentientes contra eum insurgere parant. Mehrere Exempel will ich in folgendem anführen.

S. III.

Hingegen meldet eben der *Regino* ad ann. 750.: Pipinus secundum *Die Köni-*  
morem Francorum electus in Regem, & unctus per manum sanctæ memoria *ge wurden*  
Bonifacii Moguntiacensis urbis Archiepiscopi, & elevatus est a Francis in regno *vom Volk*  
in Suessionis civitate. Insonderheit sind folgende Worte eines Briefes, wel- *erwählet.*  
chen der *Mannzische* Erzbischof Hatto an den Pabst abgelaßen, merkwürdig:  
Quia timor magnus aderat, ne solidum regnum in partes se scinderet, divino, ut  
credimus, instinctu factum est, ut filius senioris nostri, quamvis parvissimus, *com-*  
muni consilio principum & totius populi consensu in regem elevaretur, & qua  
reges Francorum semper ex uno genere procedebant, maluimus *pristinum morem*  
servare, quam nova institutione insidare (a). Indem also Ludewig das Kind er-  
wählet wurde, geschah nichts neues, sondern die Deutsche blieben bey dem  
alten Gebrauch, vermöge dessen sich zwar vor gescheneher Wahl kein königlicher  
Prinz der Regierung unterzoge, solche ihm aber vom Volk gemeinlich aufgetra-  
gen wurde. Man sah es als etwas hartes an, die Nachkommen der Köniße ohne  
erhebliche Ursachen vorbey zu gehen. Ob aber eine solche Ursach vorhanden  
sey, beurtheilten die Reichsstände, und wurde keiner auf den Thron erhoben,  
bevor selbige zu erkennen gegeben hatten, daß sie nichts an ihm auszusehen  
fänden. Es entstunde ein Zweifel, ob Ludewig dem Kinde, welcher seiner  
jungen Jahre halber untüchtig war, das Regiment zu führen, solches zu über-  
geben sey. Aus Hochachtung gegen seine königliche Vorfahren, und um eine  
Trennung des Reichs zu verhindern, wurde er dennoch der Krone theilhaftig  
gemacht. Wenn die Köniße ihre Nachfolger bestimmten, so riefen sie sol-  
cherwegen die Stände zusammen, und bewegten selbige ihren Willen zu ge-  
nehmigen. Also machte es Pipin im Jahr 768., wie *Fredegaricus* Scholasticus  
beym *Freher* *Rer. Franc. T. I. p. 166.* folgendergestalt erzählet: Cer-  
nens quod vitæ periculum evadere non posset, omnes proceres suos, Duces & Co-  
mites Francorum tam Episcopos, quam Sacerdotes ad se venire præcepit, ibique  
cum consensu Francorum & procerum suorum seu & Episcoporum regnum Fran-  
corum, quod ipse tenuerat, æquali sorte inter prædictos filios suos Carolum &  
Carlomanum, dum adhuc ipse viveret, inter eos divisit; Und daß die Stände  
eine solche Theilung ausdrücklich bedungen haben, lehren uns diese Worte des  
*Eginhardi* beym *Freher* d. I. p. 434.; Franci facto solenniter generali conventu  
ambos sibi reges constituunt, ea conditione præmissa, ut totum regni corpus ex æquo  
partirentur, & Carolus eam partem, quam pater eorum Pipinus tenuerat, Karoloman-

Strub. Nebensf. IV. Th.



aus

nus vero eam, cui patruus eorum Karolomannus praeerat, regendi gratia susciperet. *Suscepta sunt utrinque conditiones, & pars regni divisi juxta modum sibi propositum ab utroque recepta est.* Es machet zwar *Eckhart* de Rebus Francie Orientalis Tom. I. p. 600. wider diese Erzählung verschiedene Einwürfe. Sie thun aber zu gegenwärtiger Sache nichts. Denn hätte gleich *Eginhardus* Carl dem Großen die Länder beygelegt, welche *Carlmann* überkommen, so ist doch nicht zu glauben, daß dieser der Reichsverfassung so kundige Mann sich geirret, wann er geschrieben, es sey von den Ständen nur unter einer gewissen Bedingung darin gewilliget, daß das Reich zwischen ihres Königes Söhnen vertheilet worden. *Carl* der Große unterzog sich eben wenig der Gewalt, die Reichsfolge nach Willkür zu bestimmen, sondern er beehrte, und erhielt im Jahr 806. die Genehmigung aller Stände. Es heisset bey *Adelmo* in Francorum Regum Annalibus edit. Freher. p. 408. *Conventum habuit Imperator cum primoribus & optimatibus Francorum, de pace constituenda & conservanda inter filios suos, & divisione regni facienda in tres partes, ut sciret unusquisque illorum, quam partem tueri & regere debuisset, si superstes illi eveniret. De hac partitione & testamento factum, Et jurejurando ab optimatibus Francorum confirmatum; Und in der Charta divisionis: Quod si talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit, quem populus eligere velit, ut succedat patri suo in regni hereditate, volumus, ut hoc consentiant patrum ipsius pueri, & regnare permittant filium fratris sui in portione regni, quam pater ejus, eorum frater habuit (b).* Da denn das Erbrecht dem Sohne unter der Bedingung beygelegt wird, wenn ihn das Volk zum Reichsfolger erwählen wollen. Aus dem *Thegano* de Gestis Ludewici Imp. S. 6. lernen wir, daß besagter große Kaiser seinem Sohn die königliche Würde nicht eher beygelegt, bis alle hohe und niedrige darin gewilliget haben. Die Worte des Geschichtschreibers lauten folgendergestalt: *Imperator, cum jam intellexisset appropinquare sibi diem obitus sui, vocavit filium suum Ludewicum ad se cum omni exercitu, Episcopis, Abbatibus, Ducibus, Comitibus loco positus habuit grande colloquium cum eis Aquisgrani Palatio, pacifice & honeste ammonens, ut fidem erga filium suum ostenderent, interrogans omnes a maximo usque ad minimum si eis placuisset, ut nomen suum, id est Imperatoris, filio suo Ludewico tradidisset. Illi omnes responderunt, Dei esse admonitionem illius rei.* Eben also hielt es Kaiser Ludewig der Fromme, und ließe die Theilung des Reichs zwischen seinen Söhnen, die er gut fand, von den Ständen bestättigen, wie *Adelmus* d. l. p. 422. ad ann. 821. mit diesen Worten bezeuget: *Iterumque conventus mense Majo Noviomagi habendus conditus est, Comites, qui illuc venirent, deputati. Eo Dominus Imperator post festi*

festi paschalis expletionem per Mosam navigavit, ibique constitutam annis superioribus atque conscriptam inter filios suos regni partitionem recensuit, ac juramentis optimatum, qui tunc adesse poterant, confirmavit. Von deren nachmals im Jahr 840. gemachten Theilung melden die Annales Reuberiani p. 63.: Cunctus populus talibus applaudens omnia sibi placere dicebat.

(a) *Gewold* ad Hund. Metrop. Salisburg, T. I. p. 32.

(b) *Eckhart* de Rebus Franciæ Orientalis T. II, p. 43.

§. IV.

Man wendet zwar hierwider ein 1) die Worte Electio und Consensus würden von den angeführten Schriftstellern in einem ganz andern als dem sonst gewöhnlichen Verstand genommen, und bedeute jenes eine solennem inaugurationem, dieses aber die Unterwerfung, wozu sich das Volk anheischig gemacht habe. Beantwortung der dawi. der gemachten Einwürfe.

Da auch 2) die Fränkische Stände auf Reichstagen ihr Gutachten sagen dürfen, aber durch ihre Stimmen die Entscheidung nicht geben können, so hätten sie an der Ernennung des Nachfolgers im Reich keinen größern Theil gehabt.

Insonderheit ergeben 3) des Erzbischofs Hatto vorhin angeführte Worte, daß man das Reich zu selbiger Zeit vor erblich gehalten (a).

Ich absehe aber 1) nicht, warum man die Worte Electio und Consensus zu der Carolinger Zeiten nicht sowohl im eigentlichen Verstande nehmen will, als in dem folgenden Jahrhundert unter den Sächsischen Kaisern (b). Pipins Nachkommen waren mit keinem bessern Recht zur Krone begabet, als die von Heinrich dem Vogeler abstammende Sächsische Prinzen. Was für Ursache hat man denn im IX. Seculo den gedachten Worten einen Sinn beizulegen, den sie weder in den vorhergehenden, noch in den gleich darauf folgenden Zeiten gehabt? Der Pabst muthete zwar den Franken an, keinen andern König als von Pipins Geblüte auf den Thron zu setzen. Sie verbanden sich aber dazu keinesweges. Die von den Ständen geschene Erkenntniß der Nachfolger im Reich kann in einer schlechterdings schuldigen Anlosung der Treue deswegen nicht bestanden seyn, weil sie nur unter gewissen willkürlichen Bedingungen sich dazu entschlossen haben, und wenn die Electio eine bloße Solennität gewesen wäre, so hätte man nicht zweifeln können, ob das Volk einen aus der königlichen Nachkommenschaft erwählen würde, wie in den angeführten Charta divisionis geschehen. Am wenigsten ist dadurch eine Salbung angedeutet (c); weil sie vom Volk gesaget wird, welches diese Bischöfliche Function nicht verrichtete.



2) Haben die Franken wider den uralten Gebrauch der Deutschen Völker und insonderheit ihrer Vorfahren sich der Carolingischen Könige willkürlicher Gewalt nimmer unterworfen (d).

3) Fehlet es so viel, daß der Erzbischof Hatto das Reich für erblich gehalten, daß er vielmehr die Meynung geäußert, es sey durch sonderbare göttliche Schickung, und also außerordentlich Ludewig das Kind auf den Thron erhoben, welches von einem natürlichen Erben nicht gesaget werden mag. Die alte Gewohnheit, bey der man damals bliebe, bestunde nicht in der Erkänntniß des Erbrechts eines königlichen Prinzen, sondern in der auf ihn deswegen gefallenen Wahl, weil man das königliche Haus nicht leicht vorbeystiegen, obwohl es aus erheblichen Ursachen geschehen konnte, massen sonst keine Berathschlagung darüber anzustellen gewesen wäre, ob der unmündige Prinz zu nehmen sey oder nicht?

(a) Herr *Joachim* vom Deutschen Wahlrecht p. 5. 8. 25.

(b) Eben daselbst p. 24. 25.

(c) *Baluzius* ad Capitularia Regum Francorum Tom. II. p. 108.

(d) *Schiltner* de Libertate ecclesiarum Germaniæ Lib. I. Cap. 3. §. 3. Cap. I. §. 10. Cap. 8. §. 25.

§. V.

Auch die  
Sächsische  
Kaiser  
sind er-  
wählet.

Kein bessers noch geringeres Recht stunde den Sächsischen Kaisern zu. Sie traten das Regiment nicht ehe an, bis das Volk darin gewilliget hatte. Legten sich dennoch aber auf gewisse Masse ein Erbrecht bey. Als Otto der Große zum Reich gelangte, redete der Erzbischof zu Mainz das Volk also an: En addaco vobis a Deo electum & a Domino rerum Heinrico olim designatum, aunc vero a cunctis Principibus Regem factum Ottonem; Si vobis ista electio placeat, dextris in caelum levatis significat. Der Annalista Saxo beyhm Eccard Corp. Histor. Tom. I. p. 258., welcher dieses erzählet, thut hinzu: Ad hæc omnis populus dextras in caelum levans cum clamore valido increpari sunt prospera novo Regi. Ita more Francorum Otto Rex creatus regnare cepit, mithin wurde es mit der Besetzung des Throns unter den Sachsen nicht anders gehalten, als unter den Carolingern. Daß auch Otto der Große gezweifelt hat, ob die Wahl jederzeit auf seine Nachkommen fallen würde, erbhellet auß folgender No. 937. von ihm gemachten Verordnung: Si aliquis generationis nostræ in Francia & Saxonia regalem potestiva manu possideat sedem, in illius potestate sint ac defensione prænuncupatum monasterium & sanctimonialia inibi in Dei servitio congregata. Si autem alter e populo eligatur Rex, ipse in eis suam regalem teneat potestatem, sicut in cæteris catervis in obsequium Sanctæ Trinitatis

nitatis simili modo congregatis. Nostræ namque cognationis, qui potentissimus sit, advocatus habeatur & loci prædicti & ejusdem catervæ (a). Die Wahl König Otto II. geschah mit des Volks Einwilligung, wie in Vita Brunonis §. 36. also gemeldet wird: Erat Imperatori filius - - Cæsar ipse futurus, electum summo consensu ab omni populo Regem esse constituit. Es schreibt *Ditmarus* Merseburg. beym Leibnitz *Rer. Brunsvic. Tom. I. p. 328.* Von der Königin *Mathilda*: Asserunt nonnulli, eandem hoc summo opere diu nisam fuisse, quod junior filius suimet patris sedem possideret. Sed hoc Dominus electos sibi ad unaquæque semper præordinans noluit, nec Summatum optima pars consensit. Eben derselbe meldet von *Henrich II. p. 358.*: Quos singulatim ut se in Dominum sibi & Regem eligere voluissent, multis promissionibus hortatur - - Is (*Heripertus* Archipraeful) cum omnibus, qui huc Imperatoris funus sequebantur, excepto Antistite *Sigefrido*, Duci tunc non consentiebat, neque omnino denegabat, sed quo melior & major populi totius pars se inclinaret, libenter assensurum pronuntiabat. Von eben denselben saget er nachmals p. 365.: Illum summa præordinatione in Regem electum. Und ferner: *Theodricus* vero Luthariorum Dux vir sapiens & militaris, quo se pars populi major & melior inclinaret, securus expectabat. Damit stimmen überein die Worte *Tangmari* in *Vita Berwardi* Cap. 34.: Unde fit mirabilis Dei misericordia in electum adunatio, ut popularium vota Primorum prævenirent studia. Nam sicubi publici conventus cogebantur, vox una vulgare Dominum *Hinricum* debere imperare, ipsum, non alium quemlibet, rebus debere præesse. Omnibus ergo pari voto in electione illius concordantibus, *Willeghis* Archiepiscopus & beatus *Bernwardus* cum caeteris regni Principibus Dominum *Henricum* Moguntiam cum summo honore ducentes Dominica octava Pentecoste regimen & regiam potestatem, cum Dominica hasta tradiderunt. Woraus auf das kläreste die Gewalt des Volks bey der Königewahl erhellet.

(a) *Ketner* Antiquit. Quedlinburg. p. 7. *Leuckfeld* Antiq. Halberstad. p. 638. *Maderus* Antiquitat. Brunsvicens. p. 106.

§. VI.

Daß inmittelst zu diesen Wahlen die Herkunft vornehmlich Anlaß gegeben, leidet keinen Zweifel. Auf eine gänzliche Ausschließung des königlichen Hauses dachte nicht leicht jemand, sondern es war gemeinlich nur die Frage: Wer aus selbigem auf den Thron erhoben werden sollte? Es heisset in *Vita Mathildis* C. 2. §. 8.: Cunctos Principes regni convenire præcepit Rex, ut se invicem coadunarent, quem suorum filiorum regale solium possidere eligerent. Und bey *Ditmaro* p. 328.: *Indoles relictae posteritatis Henrici certos voluntariae*

*electionis fecit Principes. Ne c pluribus, quibus regnandi spes in subsecutura Dominorum sobole non relinquitur, & inter se facta dissensione & longa contentione aliquod consilium & solamen cito non providetur, si in consanguinitatis linea aliquis tali officio dignus non inveniatur, saltem in alia bene morigeratus omni odio procul remoto assumatur. Er meldet auch p. 365., maximam multitudinem populi respondisse Henrico regnum amanti, illum Christi adjutorio & jure hereditario regnaturum. Imgleichen Adelboldus Num I.; Hereditarium solium (Henrici II.) dicimus, quia a Carolo M. descendebat. Insuper Ottonis III. cognatus fuit; und Num. 5.; Sciebat Theodoricus Henricum II. in regno esse heredem; Dann ferner das Chronicon Magdeburgicum pag. 281; Henricus Bawarorum Dux in Regem eligitur, quia Ottoni non filius consanguinitatis linea proximior. Man hielt es also nicht für hart, das Königliche Haus vorbeizugehen, wenn in selbigem ein tüchtiger Regent zu finden war. Das Volk hatte mit Theil an der Wahl. Die Fürsten scheinen ihm aber jemand in Vorschlag gebracht zu haben. Denn es heißt in eben angeführten Chronico d. l.: Majores & mediocres Saxones conveniunt, & Regem a Principibus electum unanimiter confirmant.*

## S. VII.

Man hielt es für hart, den Sohn eines Königs ohne erhebliche Ursache von der Reichsfolge auszuschließen.

In einer Schrift, welche unter dem Titel: Conradus Samuel Schurtzleischius se ipse defendens a Nicolai Hieronymi Gundlingii insultibus, id est, Dissertatio, qua Ottonem primum non jure electionis, sed successionis regno Germaniae praesuisse demonstratur, längst ans Licht getreten, hat man auch behaupten wollen, das Wort eligere bedeute bey den Historien-schreibern dieser Zeiten nur eine declarationem, & renunciationem, und keine primam juris regnandi concessionem. Es erhellet aber aus den angeführten Stellen, daß diese Declaration nicht nothwendig erfolgen müssen, mithin war das Jus regnandi unvollkommen, bis sie geschehen. Warum frage beyhm Annalita Saxone der Erzbischof zu Mayntz das Volk, ob ihm die von dem Fürsten geschehene Wahl König Otto der I. gefiele, wenn es sich selbige seines Erbrechts halber gefallen lassen mußte? Nach dessen Tode zweifelten, wie Diemarus schreibt, die Fürsten nicht, wen sie zu erwählen hätten, keinesweges aber allein des Erbrechts halber, sondern propter indolem relictas posteritatis, und er thut hinzu, daß aus einem andern Geschlecht, die Könige genommen wurden, si in consanguinitatis linea aliquis tali officio dignus non invenitur. Daß König Henrich II. im eigentlichen Verstande erwählet ist, leidet keinen Zweifel. Einige Fürsten äußerten vor der Wahl, daß sie dem meliori & majori populi parti beypflichten wollten. Das Volk erklärte sich auch ehe für ihn als die Großen. Es ist nicht glaublich, daß die Sächsische Kaiser mehr Recht gehabt, als die Carolingische, oben aber S. III. gesetzt,

get, daß Ludewig der Fromme seine Söhne nur alsdenn angewiesen, ihrer Brüder Kinder die Reichsfolge nicht streitig zu machen, si hos populus eligere velit, ut patri succedant. Der Verfasser gedachter Schrift leget solche Verordnung dahin aus, daß wenn das Volk den Enkel für tüchtig zur Regierung erkenne, ihn des Vaters Bruder unter dem Vorwand der Vormundschaft daran nicht hindern solle. Die Charta divisionis thut aber keiner Vormundschaft Meldung, sondern redet von der Reichsfolge. Von unmündigen Kindern kann man nicht sagen, daß sie geschickt sind, das Ruder des Regiments zu führen.

Zwar entsteht daher ein Zweifel gegen das Wahlrecht, daß man bey *Ditmaro* pag. 365. folgendes liest: Cui mox a maxima multitudine vox una respondit: Henricum Christi adiutorio & jure hereditario regnaturum, se paratos ad omnia, quae sibi unquam scrierent esse voluntaria. Herr *Joachim* in der Abhandlung vom Deutschen Wahlrecht pag. 27. antwortet hierauf, es hatten nur die Sachsen diese Antwort ertheilet, welche allen Deutschen Völkern keine Könige aufdringen können. Sie redeten auch nicht sowohl von dem Reich, als von dem Herzogthum Sachsen.

Allein mit dieser Einwendung wird man schwerlich auslangen. Die Sachsen wollten das Reich keinesweges erblich machen, sondern sie erkannten, daß es bereits ein solches sey, und das Zeugniß dieses Volks verdient die größte Aufmerksamkeit, bevorab da niemand demselben widersprochen hat. Unmöglich kann man auch dessen Worte von dem Herzogthum Sachsen verstehen. Nicht von diesem, sondern von dem Reich war die Rede. *Ditmarus* schreibt: Quo omnibus in uno collectis legationem suam aperuit (miles ab Henrico II. missus) auxiliantibusque Domino suo ad regnum bona plurima promisit. Hier auf folgte die oben angeführte Antwort, welche daher außer Zweifel von der Königl. und nicht von der Herzogl. Würde handelt. Nach meiner oben S. III. gemachten Anmerkung hielt man dafür, es sey hart und unbillig, die Verdienste der Vorfahren ihre Nachkommenschaft nicht empfinden zu lassen, und derselben, wenn die Wohlfahrt des Reichs es nicht erforderte, jemand durch die Wahl vorzuziehen, wie es auch also in Pohlen, so lange der Jagellonische Mannstamm dauerte, gehalten worden. Dieses nannten die Sachsen ein Erbrecht, welches mit der Wahlgerechtigkeit bestehen kann.

## §. VIII.

Die Fränk. Könige wurden gleich den Sächsischen erwählt, jedoch auf ihre Herkunft besonders das Augenmerk genommen. *Conrad II.* machte seinen Sohn *Heinrich III.* zum König Pontificum & Principum electione, und von diesem letztern meldet *Hermannus Contrañus* ad ann. 1053. quod filium suum

Die geschabe auch zu Zeiten der Fränk. Könige,

saum a cunctis fecerit eligere Regem, eique post obitum suum subjectionem promitti, welches *Bertholdus* Constantiensis ad d. a. besätzet. Es spricht auch solcher König bey *Alberto* Stradensi edit. Schiltër, p. 257: Haec Imperialis honoris sunt insignia, haec mihi praestitit aeterni Regis pietas, & principum concursus electio. Er liesse sich von den Fürsten eidlich versprechen, daß sie keinen andern als seinen Sohn erwählen wollten, wie *Lambertus* Schafnaburg, p. 233. meldet, und *Bertholdus* Constantiensis ad ann. 1076. thut hinzu, es sey solches Versprechen erzwungen. Man hielt aber auch zu dieser Zeit dafür, daß es unbillig wäre, des Königs zur Regierung tüchtige Kinder vordrey zu geben, und legte ihnen so fern ein Erbrecht bey. *Henrich IV.* schrieb bey *Ursisio* p. 395. an den Pabst, Regnum hereditario jure sibi collatum esse, und als man an seine Statt Herzog *Rudolph* von Schwaben zum König erwählte, wurde, wie *Bruno* in *Historia belli Saxonici* p. 135. meldet, mit des Pabstes Genehmigung festgesetzt, ut Regia potestas nulli per hereditatem (sicut inter fuit consuetudo) cederet, sed filius regis etiam valde dignus esset, per electionem spontaneam, quam per successionis lineam Rex proveniret. Si vero non esset dignus Regis filius, vel si nollet eum populus, quem Regem facere vellet haberet in potestate populus. Woraus dann erhellet, daß man es bisher für unbillig gehalten, einem filio Regis valde digno die Krone zu versagen.

(a) Annales Hildesienfes ad Ann. 1065.

§. IX.

die Wahl  
der Schwä-  
bischen Kö-  
nige war  
noch ohn-  
einge-  
schränkt.

Daß die Schwäbische Kaiser durch die Wahl zur Krone gelangt sind, daran zweifelt niemand. Von *Friedrich I.* schreibet *Otto Frisingensis*. Lib. 2. C. 1. Ubi cum de eligendo Principe primates consultarent (nam id juris Romani Imperii apex videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per Principum electionem Reges creare sibi tanquam ex singulari vendicari praerogativa) tandem ab omnibus *Fridericus Suevorum Dux Friderici Ducis filius* petitur, cunctorumque favore in Regem sublimatur. Sein Sohn *Henrich VI.* bemühet sich vergebens, das Reich erblich zu machen (a). Inmittelst truge die Verwandtschaft dieser Herren mit den ehemaligen Fränkischen Kaisern vieles dazu bey, daß sie vor andern gewählt wurden. Wie die Wahl in diesem Jahrhundert nicht allein von den grossen Herzogen geschehen, erhellet aus der Narratione de Electione *Lotharii Saxoniae Ducis in Imperatorem Romanorum* bey *Pez* Scriptor. Rer. Austriac. Tom. I. p. 171. 172. Die Fürsten masseten sich jedoch selbige bald hernach an, und die Deutsche Bischöfe schrieben Anno. 1158. an den Pabst: Electionis primam vocem *Moguntino Archiepiscopo*, deinde quod superest, caeteris secundum ordinem Principibus recognoscimus (b). Es sagte auch Kai.

Kaiser Friederich I. (c) per electionem Principum a solo Deo regnum & Imperium suum esse. Man hat also entweder das Volk von der Wahl gänzlich ausgeschlossen, und es genöthiget, sie den Fürsten zu überlassen, oder dessen Genehmigung als eine Sache angesehen, worauf es nicht hauptsächlich ankomme, weil sich dasselbe gemeinlich gefallen ließe, was die Fürsten gut fanden.

(a) *Magnum Chronicon Belgicum ad ann. 1194.*

(b) *Radevicus de Gestis Friderici I. Imp. Lib. I. C. 16. Herrn Reichs-  
hofraths von Senckenberg Corp. Jur. Feud. Germ. p. 527.*

(c) *Radevicus d. 1. Lib. 2. C. 10.*

## Fünf und zwanzigste Abhandlung,

Vom Beweis der Landeshoheit.

### §. I.

U n verschiedenen Orten in Deutschland werden nicht alle Hoheitsrechte von einem Reichsstand, sondern eines von diesem, das andere aber von einem andern geübet. Es schreibt davon *Hildebrand de Territorio clauso & non clauso live mixto C. 1. §. 9.*: Potest dici mixtum territorium, ubi plures in uno subjecto, vel uno eodumque territorio, sed diverso respectu jus territorii sibi vindicant, ut in Comitatu Mansfeldico Elector Saxoniae metallariam jurisdictionem, Archiepiscopus autem Magdeburgicus in caeteris ad se spectantibus jus territorii. Wenn an einem Ort mehreren Reichs- Ständen gewisse Regalien zustehen, so wird derjenige bislig für den Landes- herrn gehalten, der die Gerichtsbarkeit übet. Vielsältig wird derjenige bislig für den Landes- herrn gehalten, der die Gerichtsbarkeit übet.

entscheidet darüber ein Streit, wem im Zweifel diejenige Regalien zukommen, welche niemand rechtlich hergebracht zu haben erweisen kann? Ich glaube, daß 1. Landes- herrn streitet, weil die Uebung der höchsten Gerichtsbarkeit der stärkste Beweis des Territorialrechts ist, mithin die Regalien, welche andere an dem Ort hergebracht haben, als Servitutes juris publici anzusehen sind. Denn es erheller aus demjenigen, was in der XXIIten Abhandlung gesagt worden, daß die Landeshoheit aus der Gerichtsbarkeit entsanden, welche denen Fürsten und Grafen anfangs als Königl. Beamten anvertrauet worden. Vermöge selbiger schlichteten sie nicht nur die vorkommende Streithändel, sondern besorgten auch alles was erfordert wurde, den Ruhestand des Landes zu erhalten, und waren also fast alle Regalien zu üben befugt. Herr von *Hontheim* *Histor. Trevir. T. I. p. 824.* schreibt daher ganz recht: Significatione iustitiarum altorum tunc (in Seculo XIII.) intendebatur in eam potestatem seu superioritatem quae deinde territorialis evasit & appellata

Strub. *Lebensf. IV. Th.* §

lata est. Inmittelst war dieser Gerichte Gewalt von den Kaisern sehr eingeschränket, als welche überall concurrentem jurisdictionem hatten. Der Kaiserlichen Rechte sehr starke Abnahme hat ihre Unterwürfigkeit vermindert, und mit der Zeit unsere heutige Landeshoheit hervorgebracht. Daher entsiehet nun die Vermuthung, daß es überall geschehen, und daß folglich der höchste Richter des Orts der eigentliche Landesherr ist, weil, wo man die Quelle der Landeshoheit findet, diese billig vorhanden zu seyn geglaubet wird.

Solche Vermuthung schwächet es keinesweges, wenn das Gericht ein Landgericht oder Böhgericht geheissen, oder noch heisset. Denn eben selbige waren die ordentliche höchste Gerichte, für welche peinliche und bürgerliche Sachen gehörten (a), und ist in einem Briefe der Herzoge von Sachsen-Lauenburg vom Jahr 1312. es als eine hergebrachte Regul angeführt: Dar dat Gud tho Landinge ginge, da scholn de Herrn over herschoppen (a); mithin wurde dafür gehalten, daß dasjenige in eines Herrn Herrschaft belegen sey, was dessen Landgerichte unterworfen war.

(a) *Kress* vom Archidiaconal-Wesen p. 225. 226. 231. 243. und in der *Diff. de variis Jurisdictionis criminalis in Germania generibus* p. 41. 42. Herr *Grupe* in *Observ.* p. 662. 693. Herr *Koch* in den *Annahmen* von den Westphälischen Gerichten, auch den vormaligen Landgerichten in Deutschland p. 51. Herr *Maslov* in *Notitia juris Brunsvigo-Luneburgici* p. 221. Herr *Leitz* in den *Marggräflich Brandenburgischen Urkunden* p. 920.

(b) Gründliche Nachricht von dem an die Stadt Lübeck No. 1359. verpfänderten *Domino & Advocatia* der Herrschaft Möllen in den *Bezügen* p. 33.

## §. II.

Jedoch nicht in den Reichs-Städten, in welchen Fürsten und Herrn die Kaiserliche Vogtheuten und Burggrafschaften an sich gebracht haben.

Die Regul leidet jedoch an einigen Orten ihren Abfall, weil es in Deutschland höhere Gerichte giebet, die ein Herr in des andern Territorio und an einem solchen Orte übet, wo ihm die übrige Regalien alle, oder doch größten theils mangeln.

Solche finden sich 1) in einigen Reichs-Städten. Diese waren *Civitates regales*, und den Kaisern unmittelbar unterworfen (a), welche in selbigen Bögte oder Burggrafen bestelleten, die in ihrem Namen das Gericht begeten (b). Diese Bogtheuten oder Burggrafschaften brachten zwar die Erz- und Bischöfe in den Städten, worin sie ihren Sitz hatten, gerne an sich. Diejenige, welche solche erlangten, überkamen jedoch kein mehreres Recht, als die Königliche Beamtung gehabt, und waren Obrigkeiten non suo jure, sed more officialium (c); Daher dann die von ihnen belehnte Burggrafen den Blutbann vielfältig von den

den Kaisern selbst zu Lehn empfangen (d). Sie suchten zwar ihre richterliche Gewalt in diesen grossen Städten eben sowohl in eine Hoheit zu verwandeln, als es in den kleinen Städten, und auf dem Lande geschah. Man hatte es auch sehr weit gebracht, als Kaiser Friederich II. bewegt wurde, Anno. 1233. die *communia consilia*, *magistros civium sive rectores vel alios quoslibet officiales*, welche ohne der Erz- und Bischöfe Genehmigung bestellet waren, gänzlich abzuschaffen (e). Die Städte widersetzten sich aber dieser Verordnung, und sie ist nimmer überall vollstreckt. Zu Köln waren *Magistri civium*, *Consilia*, *Consules*, *Bürgermeister* und *Rath* sowohl nach, als vor dieser Zeit No. 1169, 1260, 1264, und 1290. (f). Selbst Erzbischof Conrad errichtete No. 1255. ein Bündniß pro servanda pace cum *judicibus*, *Consulibus* & *universis civibus Colonienfisibus* (g). Daß auch die Wormser sich an Kaiser Friederich II. Sazung nicht gekehret, bemerket Herr *Estor* (h). Ich habe oben gezeigt, daß nicht nur die Nachsicht der Kaiser, sondern auch vornehmlich der gute Wille, der des Schutzes ihrer Fürsten bedürftigen Unterthanen, die Landeshoheit der Reichsstände veranlasset hat. An den letztern fehlte es nun in den grossen Städten. Ihrer starken Mauren, des durch den blühenden Handel erlangten Reichthums, und der Menge streitbarer Bürger halber, welche sich in denselben fanden, hatten sie nicht nöthig, den Schutz ihrer Bischöfe zu suchen, sondern diese mußten vielmehr die Städte öfters um Hülfe ansprechen. Die Kaiser ließen sich zwar zu Zeiten bewegen, denen Fürsten selbige aufzuopfern. Die Bürger aber trugen kein Bedenken, ihre Gerechtfame durch Gewalt der Waffen zu vertheidigen, und einigemal geschah es mit solchem guten Fortgang, daß man sie bey der hergebrachten Freyheit lassen mußte (i), oder doch wenigstens nicht gänzlich unter das Joch bringen konnte. Es schreibet *Ayrmann* in *Sylog. Anecd. proleg.* S. 61. hievon also: *Itis temporibus multis Imperii villis & civitatibus accidit, ut in ditionem Episcoporum, Abbatum, & Abbatissarum redigerentur, fere tamen reluctantibus civibus, veteremque libertatem tueri & conservare studentibus, unde postremo varia & multiplex civitatum hujusmodi forma enasci debuit. Die Kaiser erkannten auch endlich den grossen Schaden, welcher ihnen, aus der Unterdrückung der Städte entsunde, und vernichtigten wohl gar ausdrücklich ihrer Vorfahren zu derselben Nachtheil gemachte Verfügungen (k). Wenn demnach der Fürst in einer solchen Stadt nur die aus der Reichsvogthei hervorstießende höchste Gerichtbarkeit übet, so entsetzet daher keine Vermuthung eines ihm zukommenden Territorial-Rechts über selbige (l).*

(a) *Chronicon Gotwicense* pag. 646. *Kressii* *Vindiciae justitiæ judicii recuperatorii* p. 10.

- (b) Herr *Esfor* in den Anmerkungen über das Staats- und Kirchenrecht §. 399. 412. 423. *Ochel de Palatio regio th.* 59. Meine Nebenstunden P. 1.
- (c) *Kressius* d. I. p. 12.
- (d) Herr *Gruppen* Orig. Hannover. p. 216. Herr von *Dreyhaupt* Beschreibung des Magdeburgischen Saalkreyses P. II. p. 461. Herr *Esfor* d. I. p. 461. Herr *Koch* in den Anmerkungen von den Westphälischen Gerichten, auch den vormaligen Landgerichten in Deutschland §. XI. n. 77.
- (e) *Schannat* Hist. Wormat. Cod. Probat. p. 109. 110.
- (f) *Lunig* Spicil. Eccles. Fortsetzung erster Theil p. 333. 344. 353. 356. 361. 387.
- (g) *Leibnizius* in Mantilla codicis Juris gentium diplomatici p. 93.
- (h) d. I. §. 441.
- (i) *Cornerus* in Chron. beyrn Eccard. Corp. Histor. T. II. p. 1130.
- (k) *Lunigs* Reichsarchiv Part. Spec. Cont. 4. p. 365.
- (l) *Schilter* in den Anmerkungen über Könighofens Chronik. p. 621.

## § III.

Noch wenn durch besondere Kaiserl. Concessionen ein Landgericht in mehreren Territorien errichtet worden.

Es findet sich 2) noch eine andere Art der Gerichte in Deutschland, welche keine Vermuthung der Landeshoheit wirkt. Die Kaiser haben vermöge der ihnen zugestandenen concurrentis Jurisdictionis an manchem Ort, nebst denen von Alters eingeführten Gräflichen Gerichten, Landgerichte aneordnet, welchen mehrere Graf- und Herrschaften unterworfen worden (a). Diejenige, welche dergleichen an einem Ort üben, sind deswegen keine Landesherren, und können sich der Regierungssachen nicht, sondern nur der Justizsachen anmassen, es wäre denn, daß sie ein mehreres dergebracht hätten. (b).

Die Kaiser bestellten auch 3) Landrichter (c), welche zwar nur die aus der Verletzung des Landfriedens entstehende Streitigkeiten schlichteten. Man legte ihnen jedoch öfters mehrere Gewalt bey, und nannte gemeiniglich vieles einen Friedensbruch, welches in der That keiner war (d). Diese Gerichte hatten anfangs mit der Landeshoheit ungleiche Grenzen, bis endlich König Wenceslaus jedem Stande erlaubte, einen Landrichter zu bestellen (e), welches zwar viele thaten; jedoch sind nicht alle über fremde Länder sich erstreckende Land- und Grenzgerichte abgeschaffet. Es scheint das Bayrische Landgericht Hirschberg von dieser Gattung zu seyn. In der Herzoge von Bayern Instruction d. 1523 wird gesagt, daß es in eilfcher viel Churfürsten, Fürsten und ander Stände Länder und Gebuete zu richten habe, und zwar vermöge der Landgerichtsordnung d. 1518. art. 5. alle Sachen unrechten Gewalt betreffende, wodurch verstanden wird, „wo einer mit der That und Gewalt seiner Gü-

ther

ber entfaget, entwert, beraubt, oder darinnen turbirt, oder betrübt, oder ob einer zu was Sache das wäre, durch Gewalt gedrungen oder genöthiget würde, und in Gemain, wo sich einer thätlich unterfände, durch sich selbst zu erhalten, oder inne zu haben, oder andern zuzufügen, oder abzuwenden, daß sich an Erlaubniß der Obrigkeit nit zu thun gepürte. Personal-Klagen nimmet man aber nur alsdenn an, wenn der ordentliche Richter jemanden die Justiz versaget, oder sie verzögert (f).

Endlich 4) erlaubten viele ihren Unterthanen, die entstandene Streit-Händel außer Landes an diejenige Gerichte zur Entscheidung zu bringen, welche man vor andern der Deutschen Rechte und Gewohnheiten kündig zu seyn glaubte. Man nannte dieselbe Oberhöfe, und anfänglich gründete sich deren Gerichtbarkeit nur in Compromissen. Durch Verträge und Rücksicht der Landesherren ist aber wohl eine Servitus juris publici daraus entstanden, nachdem diese solche ihrer Hoheit nachtheilige Recurse und Appellationes geschehen lassen müssen (g), welches alles bestärket, was ich bereits oben gesaget habe, daß weil mehrentheils die höchste Gerichtbarkeit in Deutschland denen Herzogen und Grafen anvertrauet worden, zwar im Zweifel zu vermuthen ist, daß sie von den Reichsfürsten vermöge solcher ordentlichen, zu neuern Zeiten in eine Landeshoheit verwandelten Gewalt geübet wird, mithin daß ihr die übrige Regalien ankleben, wenn nicht ein anderer erweist, sie an sich gebracht zu haben; Daß aber diese Vermuthung wegfällt, so oft die Gerichtbarkeit aus besondern Concessionen oder Verträgen herstehet, oder sich sonst ergiebet, daß dem Gerichtsherrn kein mehreres, als die richterliche Gewalt über seine Gerichts Unterthanen eingeräumet worden.

- (a) *Ludewig* in den Anmerkungen über *Seckendorfs Fürstenthum* p. 69. *Heineccius Elem. Jur Germ. Lib. 2. tit. 18. §. XI. Gnashof de Originibus civitatis Mulhusae Cap. 3. §. 8.*
- (b) *Herr Estor* in den kleinen Schriften Tom. III. p. 388. 389. *Schöpf* von dem Kaiserlichen Landgericht zu Schweinfurt pag. 12. 13.
- (c) *Tölner Cod. Diplom. Palat. p. 102. Lunig* im Reichsarchiv Part. Spec. Cont. 4. des andern Theils Fortsetzung p. 455. und des Spicil. Secul. P. I. p. 50. *Schannat* in der Sammlung pag. 85. *Kayser de Judiciis pacis* in J. R. G. p. 38. *Herr von Dreyhaupt* in der Beschreibung des Saalcreyses P. I. p. 90.
- (d) *Kayser d. I. p. 45. Herr Hofrath Koch* in den Anmerkungen von den Westphälischen Gerichten, auch von den vormaligen Landgerichten in Deutschland §. 2.
- (e) Es geschähe anfangs durch besondere Privilegia. Ein solches erhielten die Landgrafen von Thüringen und Marggrafen zu Meissen im Jahr 1385. S. die *Gotham Diplomaticam* T. V. p. 218. und der Landesrie

- riede von 1389 machte dessen alle Reichsfürsten theilhaftig. Koch d. 1. S. 14. 16.
- (f) Churbayerische Deduction wider Eichstadt, das Landgericht und Grafenschaft Hirschberg betreffend in der Sammlung der Deductionen IV. Band p. 283. 317.
- (g) Kress ad Const. Crim. Art. 219. p. 709. 710. Harpprecht de Curia superioribus th. 2. 16. 18. Engelbrecht de Servitutibus jurispublici p. 126.

## §. IV.

Wie fern die Lage des Orts eine Landeshoheit erweist.

Es trägt II. die Lage des Orts zum Beweis der Landeshoheit nicht wenig bey, und wird billig im Zweifel dafür gehalten, daß die in eines Herrn Lande belegene Derter dessen Herrschaft unterworfen sind (a). Zwar wendet *Thomasius* (b) dawider die grosse Verschiedenheit der Grenzen ein, und es ist in keine Abrede zu stellen, daß an manchem Ort die Länder seltsam genug durch einander liegen. Insonderheit sollen, nach des *Ludwigs* (c) Lehre, die Stifter für keine Territoria zu achten seyn, weil sie durch einzelne Striche wie ein Bettlermantel zusammen gestickt worden.

Es bestehen aber grosse und kleine Länder aus Graf- und Herrschaften. Daß die Gauen, in welchen von den Königen ganze Provinzen vertheilt, und ihnen Grafen als Königl. Beamte vorgesetzt worden, an einander hängende Districte gewesen, daran kann man nicht zweifeln. Eine Vermischung der Gerichtsbarkeiten machte es schwer den Endzweck dieser Einrichtung, nemlich die Erhaltung der Ruhe zu erreichen. Daher ist zu vermuthen, daß kluge Regenten solche ohne Nothwendigkeit nimmer geschehen lassen. Mit den Allodial-Herrschaften hat es gleiche Bewandniß, und überdem war einem jeden daran gelegen, das Seinige bey einander zu haben, weil er es sodann am besten nutzen und vertheidigen konnte. Ziehet man die Landcharten des alten und jezigen Deutschlands zu Rathe, so ergiebet sich, daß die ehemalige Pagi, und die jezige Aemter oder Gerichte, welche vor Zeiten Graf- und Herrschaften waren, gut genug zusammen hängen. Auch von den mehresten Stiftern kann man solches sagen, weil sie aus verschiedenen Graf- und Herrschaften bestehen, und die Geistlichkeit keinen Fleiß gesparet hat, was ihr gelegen war, an sich zu bringen. Die Regal leidet zwar ihre Abfälle. Diese aber heben sie nicht auf, und gemeinlich ist deren Ursach ausfändig zu machen, welche darin zu bestehen pfleget, daß bey Vereinzelung der Allodialherrschaften die Jurisdictionsgrenzen durch einander geworfen sind, und mittelst eines Kaufs, Erbschaft, oder Lehnaufragung, jemanden ein an sein Land nicht grenzender Ort zu Theil worden. Auch in Ermangelung solches Beweises, fällt die aus  
der

der Lage entspringende allgemeine Vermuthung wohl hinweg, und zwar erstlich, wenn ihr besondere Vermuthungen entgegen stehen, welche immer die stärkste sind. Dafern also z. E. in einem Lande der Adel gemeinlich unmitelbar ist, so darf man seine Landsässigkeit nicht vermuthen, obwohl dessen Güther mitten in dem Fürstenthum liegen.

Ganz recht lehret auch zweyten *Werner* (d), *præsumtionem elidi, si constat, aut probari possit territorium ambiens ex pluribus partibus, quæ olim distinctæ fuerunt, atque diversis dominis subjectæ, constare.* Wenn gleich also z. E. ein Ort heutiges Tages von dem Stifte Hildelheim umgeben würde, weil er nur mit den Aemtern Winzenburg und Wolfsberg grenzet, so entstände Daber keine Vermuthung für besagtes Stift, da diese Aemter ehemals zwey besondere Graffschaften gewesen, von denen nicht zu erweisen stehet, daß sie sich überall berührt haben, und keine andere Herrschaft zwischen selbigen befindlich gewesen. Hingegen bleibt die aus der Lage erwachsende Vermuthung bey Kräften, wenn die Grenzen zu neuern Zeiten verändert sind, und der vorhin von einem Lande umgeben. Ort jetzt ein Grenzort worden. Es ist z. E. bekannt, was für ein ansehnlicher Theil des Fürstenthums Braunschweig an das Erzstift Maynz kommen. Die zwischen selbigem und dem Fürstenthum Braunschweig belegene von Churmazn nimmer in Anspruch genommene Dertter hält man da der billig für Zubehörungen des Fürstenthums Braunschweig, obwohl sie heutiges Tages nicht mehr von selbigen, sondern von den Braunschweigischen und denjenigen Maynzischen Aemtern umgeben werden, die ehemals Braunschweigisch gewesen.

- (a) *Hertius* de Superioritate territoriali §. 79. und de Jactata Ordinum Cisterciensium libertate §. 26. *JCu Hallenses* T. I. Conf. 58. n. 9. 13. *Wernher* P. IV. Obf. 3. n. 129.
- (b) In Dissertat. de inutilitate brocardici vulgaris, quæ sunt in territorio, præsumuntur esse de territorio §. 11.
- (c) In den Anmerkungen über Sedendorfs Fürstenstaat. L. I. C. 2. §. 2. p. 10.
- (d) Part. IV. Obf. 3. n. 124.

## §. V.

Die Erscheinung auf Landtagen ist III. ein Beweis der Landeshoheit (a), weil zu selbigen gemeinlich der Landesherr seine Unterthanen verabschiedet.

Jedoch fanden sich vor Alters auch wohl Bundesgenossen, Schwerverwandte und Lehneute darauf ein. Die fast unaufhörliche innerliche Unruhen

Auch die Erscheinung auf Landtage.

und Fehden haben viel außerordentliches in Deutschland, und auch dieses eingeführt, daß zu Zeiten diejenige, welchen an der Erhaltung eines Landes hoch gelegen war, auf dessen Landtagen erschienen, obwohl sie dem Landesherrn nicht unterworfen gewesen. Solche Landtage schrieben Fürsten und Herren aus, um in wichtigen Angelegenheiten, der ihrigen guten Raths und Beyhülfe theilhaftig zu werden. Eben diese Ursache veranlassete, daß man auch diejenige zu dergleichen Zusammenkünften einludete, welche Kraft der errichteten Bündnisse, und geleisteten Lehnspflicht, schuldig waren, das Beste eines Reichsstandes zu befördern, oder welche, wegen der Situation ihrer Güther, die natürliche Sorgfalt für deren Erhaltung dazu verbande. Der in fremden Landen gelegenen Lehne halber ließen sich solche Einladungen nicht füglich thun. Denn deren Besitzer mußten gemeinlich mehr Rücksicht auf den Landesherrn als den Lehnherren nehmen, und jener verstattete nicht leicht, daß sie ihren Hinterlassen, einem auswärtigen Herren zum Besen, die mindeste Schätzung auflegten. Eine andere Bewandniß hatte es mit der freyen Reichsritterschaft, welche niemand hinderte, ihren Lehnsherrn bezuzuspringen.

Ich habe bereits vorhin bemerkt (b), daß die Vasallen nicht blindlings den Lehndienst leisten müssen, sondern darüber mit zu erkennen gehabt, ob der Krieg, worin man sie verwickeln wollte, gerecht sey? Auch davon die selben zu überzeugen, war die Berufung zum Landtage das bequemste Mittel, welche daher in ältern Zeiten nicht immer ein Beweis der Landfässerey ist. Viele grosse Städte, die sich niemals denen Fürsten ganz unterwürfig machen, und deren Gerichtbarkeit in eine Landeshoheit verwandeln lassen, fanden sich dennoch bey Landtagen ein, weil ihnen hoch daran gelegen war, daß zur Erhaltung Ruhe und Friedens die beste Maassregeln genommen werden mögten.

Dieses geschähe auch von Schutzverwandten, und hat der Probst zu Elmangen den Württembergischen Landtagen zu Stutgard beygewohnet, weil er zu selbiger Zeit im Württembergischen Schirm stande, obwohl derselbe ein unmittlbarer Reichsstand war. Gleichergestalt wird zwar denen Bischöfen zu Trident und Brixen auf den Reichstagen Sitz und Stimme verstattet, und von ihren Erkenntnissen an die höchste Reichsgerichte appelliret. Dem ohngeachtet aber erscheinen sie auf den Tyrolischen Landtagen, und helfen die Bürden des Landes tragen, weil von dessen Erhaltung die ihrige abhänget (c). Von den Trierschen Landtagen meldet der Herr von *Honthelm* (d): *In eo differrebant monasteria & collegia aliarum dioecesium ab iis, quae in Trevirensi sita sunt, quod haec, etiamsi extra temporalem potestatem Archiepiscopi essent, uti*  
Epter-

Epternacense, Prumiense & Luxemburgense B. M. V. nihilominus in provincialibus Comitibus compararent, & ad quantum provinciale Electori solvendum voto & aere absque respectu ad honorum suorum situm concurrent. Auch die unmittelbare Grafen wurden herbey gezogen, von denen es daselbst (e) heisset: Comites, quanquam quoad personas suas Electoris subditi non essent, declararunt tamen anno 1515. cum reliqua nobilitate, „sie seyn schuldig unsern gnädigsten Herren zu rathe und zu helfen ihres Vermögens. Diese wurde von ihnen gesonnen, weil alle die sich desselbigen Friedens, Rechtens, Schutz und Schirms gebrauchen und erfreuen, sie stehen zu, wem sie wollen, von Rechts und aller Billigkeit wegen schuldig seyn, daß gemeine Mitleiden helfen zu tragen.“ Es verwilligte Ao. 1622. die Ritterschaft Eurfürst Lothario eine Compagnie Harquebuzier, weil ihr, ihrem Weib und Kindern durch den feindlichen Einfall äußerstes Unheil und Verderben bevorstehe; wogegen der Eurfürst sich verpflichtete, daß dieser freywillige Succurs der Ritterschaft an dero wohlhergebrachten und bekennlichen Possession vel quasi exemptionis & libertatis nicht präjudicialisch seyn solle (f). Auch auf den Erzstift Eölnischen und Stift Münsterischen Landtagen sind unmittelbare Grafen erschienen, weil sie als Nachbarn bey des Stifts Wohlfart interessiret waren (g).

- (a) Klock Votor. Camer. Relat. 72. n. 203. *Knichen* de Jure territorii Cap. 3. n. 287.  
 (b) In diesen Nebenskunden, P. I.  
 (c) Vertheidigte Freyheit der ohnmittelbaren Reichsritterschaft pag. 288. *Fritsch* de Conventibus provincialibus C. 4. n. 14. *Lunig* in Selectis scriptis illustribus p. 586. *Schweder* in Theatro præsent. P. I. p. 208.  
 (d) Histor. Trevir. Tom. II, p. 534.  
 (e) Ibid. p. 534. 770.  
 (f) Ibid. Tom. III. p. 272.  
 (g) *Ludolph* Symph. Vol. III. P. III. pag. 818. 819.

## §. VI.

Gleichwie das Kirchenregiment in Römisch-catholischen Landen heutiges Tages nicht denen Landesherren, sondern denen Bischöfen zustehet, also war es auch vor Luthers Zeiten überall in dieser Händen. Bey der Reformation unterzogen sich aber dessen diejenige Reichsstände, welche eines Regenten Pflicht zu seyn erachteten, die eingeschlichene Mißbräuche abzustellen. Wer demnach IV. an einem Evangelischen Ort verfügt, wie der öffentliche Gottesdienst zu verrichten, und die Kirchengüter zu gebrauchen sind, mithin die geistliche Strub. Lebenst. IV. Th.

nichtbarkeit übet, der ist für den Landesherrn zu halten, weil gemeinlich nur selbigen solche Gewalt verstatet worden.

Da jedoch verschiedenen Grafen, Herren und Städten manche Hoheitsrechte mit einer gewissen Abhängigkeit von andern Reichsständen zukommen (a), so ist auch die Gewalt in Kirchensachen zu Zeiten zwischen mehreren Herren getheilet. Es werden z. E. in der Graffschaft Spiegelberg, deren Landes- und Lehns Herr Sr. Königl. Majestät von Großbritannien, als Herr des Fürstenthums Calenberg sind (b), die Prediger und Capelläne von des Prinzen Dranien und Nassau Durchl. als Grafen zu Spiegelberg, dem Ehurbraunschweigischen Consistorio zum Examen und der Probepredigt präsentiret, und daselbst ordiniret. Sie unterschreiben auch die Braunschweig-Lüneburgische Kirchenordnung, und müssen sich, wenn wider selbige ein Verdacht irriger Lehre entsteht, vor besagtem Consistorio rechtfertigen. Dagegen geschiebet ihre Immision durch die Gräfliche Beamte, und diese sind schuldig, bey den Generalvisitationen zu erscheinen, und die vorkommende Mängel mit und neben den Ehurfürstlichen Visitatoribus richtig zu machen. In der Untertanen Ehesachen erkennet auch das Gräfliche Gericht in prima instantia, und von dessen Aussprüchen findet die Appellation an das Ehurfürstl. Consistorium Platz. Die Grafen und nunmehrige Fürsten zu Schwarzburg scheinen in ihrem unter Ehursachsen stehenden Lande mehreren Theil an dem Jure circa sacra zu haben, wie es denn auch selbst von ihnen reformiret worden (c).

Die Verfügung des Trauergeläuts und der Trauerceremonien ist sowohl ein Kennzeichen der Landeshoheit (d), als das öffentliche Kirchengesetz. Weil man aber vielfältig in selbiges auch Schutzherrn, Gerichtsherrn, Kirchenpatronen, und andere nimmt (e), so giebet es nur alsdenn einen erheblichen Grund an Hand, wenn keine andere besondere Ursach desselben erbellet, und derjenige, welcher jemanden die Hoheit freitig machet, darin übergangen wird.

(a) S. dieser Nebensunden I. Theil.

(b) Ludolph Vol. I. Symph. 3. p. 257.

(c) Seckendorf in Historia Lutheranismi Lib. 3. §. 25. Addit. 3. Heidenreichs Historie des Fürstlichen Hauses Schwarzburg p. 346.

(d) Ludovici de eo. quod iustum est circa campanas Cap. 2. §. 3.

(e) Böhmer de jure precum publicarum Cap. 3. §. 14. & J. E. P. Lib. 3. tit. 41. §. 81.

§. VII.

Die Erhebung

Die Steuern werden V. gemeinlich nur dem Landesherrn entrichtet, und

und sind daher ein starkes Merkmal der Hoheit (a). Sie empfängt jedoch der Steuern auch vielfältig derjenige, welcher kein Landesherr ist. Daß der Kaiserliche Reichshofrath No. 1729. dafür gehalten, *jus collectandi sequere non arguere superioritatem territorialem*, bezeuget der Reichshofrath von *Wernher* (b), und es lehret der Cammergerichts- Assessor von *Ludolph* (c), *a jure superioritatis ad jus collectarum recte concludi, nisi probetur exemptio, non vero a jure collectarum ad jus territoriale, nisi alia concurrant signa*. Es sind nemlich viele Steuern und Weeden nicht aus Landesherrlicher Macht, sondern durch gewisse Verträge eingeföhret, und ständige denen Rentkammern einfließende Gefälle daraus gemacht (d). Diese wurden nach Willkühr veräußert und deswegen öfters jemanden zu Theil, der nichts weniger als Landesherr war.

Im Reichsabschied de 1544. §. 45. ist versehen, „daß ein jeder allein an den Ort, wo er geseßen, seine Anlagen der Defension-Hülfe geben solle, von allen seinen Haab und Güttern, die seyn Lehn oder Erbe, die er allenthalben hat, unverbindert, wie die in oder ausserhalb des Reichs seyn oder liegen;“ welche Verordnung aber nur von Reichssteuern handelt, die zum Beduf des Kaisers erhoben werden (e). Zu selbiger Zeit erwies also die Steuer-Einnahme keine Gewalt über die Gütter, von welchen sie ein Reichsstand in Empfang nahm. Diese Vermögensteuer hat längst aufgehört, und da der Landesherr von denen in seinen Landen befindlichen Güttern die Reichssteuern gemeiniglich erhebt, so ist solche Hebung allerdings ein Beweis der Landeshoheit.

Vielfältig rühret es von der Beamten und Einnehmer Nachlässigkeit her, daß an Grenzorten die Untertanen dem Herrn, worunter sie wohnen, auch wohl diejenige Gütter versteuern, welche ihnen in eines andern Reichslandes angrenzenden Territorio zugehören, und wenn solches seit so vielen Jahren geschehen, als zur Erwerbung einer *Servitutis juris publici* nöthig, auch an den übrigen Erfordernissen der Verjährung kein Mangel erscheint, so hat es dabey billig sein Verbleiben.

(a) *Lyncker* Vol. I. Resp. 97. n. 56.

(b) Tom. III. P. IV. Obf. 103.

(c) Obf. 102. p. 266.

(d) In dieser Nebenstunden 2ten Th.

(e) *Ludolph* Obf. 102. n. 4. & *Symph.* Vol. II. Conf. 10. p. 223. *Hertius* Vol. I. Resp. 4. n. 5. Reichs-Fama Tom. VI. pag. 24.

(f) *Hertius* de Superioritate territoriali §. 62. *Grass* de Prescriptione superioritatis territorialis acquisitiva Cap. 5. §. 1. *Engelbrecht* de

Servitutibus juris publici p. 254 *Ziegler* de Juribus Majestaticis Lib. 2. Cap. 2. th. 5. *Coccejus* Tom. II. Dec. 419. n. 19. *Andler* Jurisprud. Lib. tit. 36. n. 62. 63. 64.

## §. VIII.

Die Leistung des Homagii.

Die Leistung des Homagii nennen die Rechtslehrer VI. Tesseram subjectionis (a), und sie ist es allerdings. Ein Gerichts Lehn und Gutsherr läßt sich aber auch wohl von seinen Hinterlassen, Lehn- und Pachtleuten eidlich anloben, daß sie ihm treu, hold und gehorsam seyn wollen (a). Die bloße Eidesformul machet es also nicht aus, sondern es müssen die übrige Umstände ergeben, daß derjenige, welchem der Eid geleistet worden, dadurch für einen Landesherrn erkannt ist. Dieses mag von denen nicht gesagt werden, die zu eben der Zeit, da sie schwören, eine Unmittelbarkeit behaupten wollen. Wer angelobet, jemanden gehorsam zu seyn, verbindet sich nicht dessen Willen ohne Ausnahme, sondern nur alsdenn zu erfüllen, wenn er fordert, was man ihm zu leisten schuldig ist. Einen solchen Gehorsam können die Städte den Bischöfen nicht versagen, deren bloßer geistlicher oder auch weltlicher Jurisdiction sie unterworfen sind. Ingleichen fordern ihn billig Gerichtsherrn, und Gutsherrn, und es verändert die Sache keinesweges, das Versprechen geschehe mit oder ohne Eid.

Soll aber auch ein wahres Homagium etwas in petitorio wirken, so muß es seit rechtsverwehrtter Zeit vor entstandenem Proceß geleistet, und mit der Ausübung Landesherrlicher Rechte vergesellschaftet seyn. Auch in possessorio hilft es nichts, wenn sich ein anderer in Possession der fürnehmsten Dingen befindet. Denn solchenfalls sind die Untertanen unvermögend durch dergleichen Huldigung demjenigen einigen Nachtheil zu verursachen, dem sie unterworfen sind.

(a) *Hertius* Val. I. Resp. 56. n. 2. *Ludolph* Symph. Vol. II. Conf. 25. 1165.

(b) *Hertius* d. I. n. 10.

## §. IX.

Das Eigenthum des Orts.

Erweist ein Reichsstand, daß ihm oder auch seinen Untertanen der streitige Ort eigenthümlich zusetzet, so muß man VI. vermuthen, daß ihm auch die Landeshoheit über denselben gebühret, weil bey der ersten Besiznehmung der Länder keinem fremden leicht verstattet worden, sich in einem benachbarten Lande etwas anzumassen, und es geschlacht zu machen. So lange der größte Theil Deutschlands unbebauet war, hat man wohl die Landesgrenzen nicht genau bestimmt. Sie sind aber so vielmehr erweitert, je mehr ein Volk nach und

und nach die ungeheure größtentheils in keines besondern Eigenthum gewesene Waldungen ausgerodet, die Hecker gebauet, und Dörfer angeleget hat. Solchergegestalt waren der Obrigkeitlichen Gewalt nicht nur die zu einem Volk oder auch einer Gow gehörige Personen, sondern zugleich derselben nicht sehr entfernte Güther unterworfen. Man hält deswegen mit Recht dafür, daß sich die Jurisdiction der Richter jeden Orts so weit erstrecket, als die Markung einer Stadt, oder eines Dorfs reichet (a), und eben dieses ist von der Landeshoheit zu sagen. Die Regul leidet jedoch Abfälle, und zwar insonderheit wenn, wie es gemeinlich geschieht, Flüsse um allen Streit zu vermeiden zur Grenze der Länder bestimmt worden. Wenn solchenfalls jenseits derselbigen ein Unterthan etwas an sich bringet, so unterwirft er sich so fern dem benachbarten Landesherren, und es ist bey dergleichen Umständen keine Erweiterung der Landesgrenzen zu vermuthen.

Nicht selten wird auch der vortheilhaften Lage halber an einem Morast, oder auf einem Ferge hart an der Grenze eine Festung angeleget, und alsdenn finden sich öfters die dazu gehörige Ländereyen zum Theil in einem andern Territorio. Es muß aber die vor den Herrn des Orts streitende allgemeine Vermuthung jedesmal durch besondere Vermuthungen enkräftet, und dargethan werden, daß ein anderer Reichsstand daselbst die Landeshoheit geübet hat.

(a) *Ottinger* de Limitibus Lib. I. C. 8. n. 10. *Stryck* V. M. ff. tit. d. Jurisdictione §. 20. *Philoparchi* kluger Beamte P. II. tit. 38. S. 24.

## S. X.

Vergleichen Streitigkeiten sind gemeinlich sehr alt, und haben wohl einige 100. Jahr gedauert. Von beyden Theilen werden *actus possessorii* erwiesen, und einer rücket dem andern ein heimliches oder gewaltthätiges Verfahren vor. Sind die *Facta* nach entstandenem Rechtsstreit verübet, so können sie um desto weniger des mindeste wirken (a). Sonsten obliegt derjenige, welcher die älteste *Actus* erweisen kann. Denn von diesem ist zu vermuthen, daß er der erlangten Possession nicht entsetzt worden, und alles was der Gegentheil dawider gethan, für eine Beeinträchtigung zu halten (b), welche nicht die mindeste Wirkung hat, so lange der ältere Besitzer die Gedanken äußert, den erlangten Besitz behaupten zu wollen (c), und nicht gänzlich außer Stand gesetzt ist, solches zu thun. Blosser *Protestationes* sind von keinem Nutzen. Vielmehr schaden dieselbe, wenn deren ungeachtet der Gegner fortfähret, sein vermeyntes Recht zu üben, und man so wenig solches verhindert, als richterliche Hülfe suchet (d),

massen dergleichen Widerspruch zwar keine Erlangung der Possession geschehen lässet, die wirklich erlangte aber niemand entziehet (\*).

Durch die Ausübung eines Hoheitsrechts überkommt man den Besitz aller übrigen, jedoch nur alsdenn, wenn sich kein anderer ihrer bemächtigt hat (f). Wer daher z. E. die Steuern aus einer Feldmark hebet, in welcher ein anderer die Jurisdiction hergebracht hat, der kann sich dieser und anderer Regalien nicht anmassen.

(a) Cap. I. 2. 3. II. X. ut lite pendente *Lancellottus* de Attentatis p. II. C. 4. in praef. n. 349. *Mevius* P. II. Dec. 188. *Lyncker* Dec. 10. *Böhmer* T. I. Resp. 6. n. 61.

(b) *Postius* de Manurendo Obf. 7. n. 2. *Mevius* P. III. Dec. 91. n. 5. *Lyncker* Dec. 916. *Harpprecht* Vol. nov. Conf. 4. n. 433. *Berger* Elef. Proc. Possess. §. 32. *Wernher* T. I. P. II. Obf. 433.

(c) *Postius* d. 1. n. 8. *Ludolph* Symph. Vol. I. Conf. 29. p. 598.

(d) *Faber* in Cod. Lib. 3. tit. 24. def. 10. *Coler* de Processu executivo P. I. C. 3. n. 139. *Brunnemann* Conf. 131. n. 304. *Lyncker* de Gravamine extrajudiciali C. 9. P. II. §. 62. *Wernher* T. H. P. VII. Obf. 113.

(e) *Klock* Vol. 1. Conf. 50. n. 320. *Mevius* P. IV. Dec. 97. n. 5.

(f) *Postius* d. 1. Obf. 18. n. 11. *Berger* d. 1. §. 20.

## Sechs und zwanzigste Abhandlung.

Von den Visitationen des Kaiserl. Cammergerichts.

### §. I.

Die deut- Die obrigkeitliche Gewalt hat zwar denen Kaisern in Deutschland immer zu-  
sche gestanden. Sie entschieden jedoch, wie ich bereits anderwärts bemerkt habe,  
Reichs. die Streitigkeiten nicht nach ihrem Gutbefinden, sondern die Besizer des Ge-  
Stände richts fanden das Urtheil, und diese wurden gemeinlich aus den Reichsstän-  
haben im- den genommen. Ihr Amt war von keiner Dauer, sondern endigte sich so bald  
mer so wohl An- das Gericht aufgehoben wurde, worin sie saßen, welches man nur wenige Zeit  
theil an der Ober- begete. Nachdem aber Kaiser Maximilian I. das Cammergericht angeordnet,  
richterli- und mit solchen Rechtsgelehrten besetzt hat, die den Entscheidungen der Rechts-  
chen Ge- handel beständig abwarten müssen, so ist die Benennung des größten Theils  
walt ge- derselben den Reichsständen überlassen, anstatt die Urtheiler ehemals aus ihren  
dabt, als Mitteln genommen wurden. Sie behielten demnach solchergestalt Antheil an  
sie die Ge- richts. der

der richterlichen Gewalt, und heisset es daher im Visitationsabschied de. 1713. Ordnung S. 22. ganz recht, „daß das Cammergericht überhaupt Ihro Kaiserl. Majestät gen mit und das Reich allein repraesentire.“ Die eigentliche Reichsregierung wird zu verfahren und hand gleich vom Kaiser und den Ständen geführt. Jener kann also ohne dieser Gehaben nehmhaltung keine Gesetze machen. Deswegen ist die Cammergerichtsordnung helsen von den Ständen mit verfasst, und man hat auf Reichstagen, darüber gerathschlaget, wie solche zu handhaben sey.

## §. II.

Insonderheit wurde durch den Cosnigischen Reichsabschied vom Jahr 1507. §. 14. festgesetzt, daß das Cammergericht 6 Jahr dauern, und zu Ausgang jedes Jahrs auf einen nemlichen Tag der Kaiser oder seine Räte, und zwei dazu benannte Churfürsten und Fürsten bey selbigen erscheinen, dessen Gebrechen verdoeren und versehen, über Einnahme und Ausgabe Rechnung empfangen, und der Stände Beytrag, nach Befinden, mehrern oder mindern sollten.

Einige ihres Mit-  
tels visita-  
ren daber  
das Cam-  
mergericht  
mit.

Die Cammergerichtsordnung vom Jahr 1521. Art. V. sehet hinzu, daß so lange das Cammergericht mit dem Reichsregiment an einem Ort seyn würde, dieses die Visitation thun, wenn man aber selbiges vom Cammergericht absönderte, oder es nicht im Wesen seyn würde, alsdenn es gehalten werden sollte, wie auf dem jüngst gehaltenen Reichstag zu Cosfang beschloffen ist.

Ferner betrubte man im Reichsabschied vom Jahr 1532. Tit. III. §. 3. jährlich den 1. May an dem Ort, da das Cammergericht gehalten wird, die Visitation durch 9 Personen verrichten zu lassen, als nemlich durch 2 Kaiserl. Commissarios, einen Churmaynischen, und noch einen Churfürstl. Rath, 2 Fürsten, einen Geistlichen und einen Weltlichen, dergestalt, daß das erste Jahr der Geistliche in eigener Person, und der Weltliche durch einen Rath, im andern Jahr aber der Weltliche in eigener Person, und der Geistliche durch einen Rath erschrine, sodann durch die Prälaten, Grafen, und Städte, deren jeder einen Rath absenden möge. Solches sollte auf Kosten der Visitatoeren geschehen.

In der Cammergerichtsordnung de. 1555. Part. I art. L. ist eben dieses verfügt, aber, befuge Reichsabschiedes de. 1654. §. 132. seit 1582. keine ordinaire Visitation jedoch Ao. 1595. und 1600. extraordinaire gehalten. Die letztere verrichteten die im Jahr 1532. benannte Stände nicht, sondern man trug sie laut Reichsabschiedes de. 1583. §. 47. dem Reichsdeputationsconvent auf, welcher mittelst der Reichsabschiede de. 1555. §. 65., de. 1559. §. 50. und de. 1570. §. 20. zur Handhabung des Landfriedens angeordnet war, und aus meh-

seren

verren Personen, als das Collegium der *Visitatorum ordinariorum* bestunde. Im Prager Frieden de 1635. §. 27. verabredete man, daß die Ordinari-Visitationes und Revisiones des Cammergerichts wieder angehen, zuvorderst aber eine Extraordinari-Visitation vermittelst eines Deputationstages angestellet werden solle.

Im Reichsabschied de 1654. §. 128. wurde der No. 1532. errichtete dahin geändert, daß künftig nicht ein Fürst denen Ordinari-Visitationen selbst in Person beywohnen, oder einen andern Fürsten an seine Statt erbitten, sondern die persönliche Erscheinung in dessen Willkür gestellet, und ihm aus seinen qualificirten Rätthen, jedoch zu mehrerem Respect einen von seinen vornehmsten Ministern, an seine Stelle zu verordnen, erlaubt seyn solle.

Damit auch die alte und überhäufte Revisiones abgethan werden mögten, ist besage §. 130. 132. eine aus 24 Ständen bestehende extraordinari Reichsdeputation verordnet, und beschloffen, daß, nach Erledigung der alten Revisiones-Sachen, die Ordinari-Visitationes wieder eingeführet, und alle Jahr fortgesetzt werden sollten.

Es ist aber dieser heilsame Schluß nicht ins Werk gerichtet, jedoch No. 1706 eine extraordinaire Reichsvisitationsdeputation zu der beyhm Kaiserl. Cammergericht entstandener Differenzien, eingeschickener Mißbräuche und Unordnungen rechtlicher Reichsconstitutionsmäßiger Untersuchung, Abthnung, Corrigirung und Reformirung beliebet. Die Deputati waren aus dem Eburfürstlichen Collegio Chur-Maynz, Eburfachsen, Churpaltz und Churbrandenburg; aus dem Fürstlichen die geistliche Salzburg, Bamberg, Speyer, Hildesheim, Osnabrück, Münster sammt den Schwäbischen Prälaten, und die weltliche Oesterreich, Magdeburg, Bremen, Sachsen Weimar, Brandenburg Culmbach, Braunschweig-Celle, Württemberg, Hessen-Cassel, Baaden Vaaden, Mecklenburg-Schwerin und die Wetterauische Grafen, sodann aus dem Reichsstädtischen Collegio Aachen, Nürnberg, Ueberlingen und Frankfurt. *S. Fabri Staats-Canzley P. XI. p. 209. 210.* Diese Visitation hat von 1708. bis 1713. gedauert, und den aus 115. §§. bestehenden Visitationsabschied verfertigt. Ihr war in der Instruction Art. XXI. besonders aufgegeben, „ein heilsames Expediens auszufinden, und mit der Condition, wenn Ihro Kaiserl. Majestät und das Reich nicht ein anders resolvirten, festzustellen, wie die Visitationes ordinariae & revisiones, die hienächst vor die Hand genommen werden sollten, wieder in richtigen Gang zu bringen.“

Endlich ist in den jüngern Kaiserlichen Wahlcapitulationen Art. XVII. beliebet, daß am 1ten May des folgenden Jahrs die zur Reichsdeputation verordnete Stände beyhm Cammergericht sich durch ihre dahin abschickende Rätthe ohnefehlbar einfinden sollten. Diese sind in prima Classe aus dem Churfürstlichen

den Collegio Ehur = Mainz, Ehur = Erier, Ehur = Sachsen und Ehur = Brandenburg, aus dem Fürstlichen die Geistliche Bamberg, Eosanz, Regensburg, Münster und ein Prälat, die Weltliche aber Oesterreich, Bayern, Bremen, Sachsen, Gotha, Brandenburg = Culmbach, Braunschweig = Wolfenbüttel, Mecklenburg = Schwerin, Hessen = Darmstadt, Baaden = Durlach und zwey Grafen sammt den Städten Eöln, Nürnberg, Augsburg und Regensburg. Bis her aber ist solche heilsame Verordnung nicht vollstreckt.

## §. III.

Die Verabladung zur Visitation geschieht von Ehur = Mainz. Die Convocation der Visitationen geschiehet von Ehur = Mainz. Bey der jüngsten fanden sich nicht alle Deputati zu anberaumter Zeit ein. Dieses entschuldigten dieselbe in Relatione ad Caesarem folgendergestalt: „Gleichwie aber solchane Zeit wegen des feindlichen Einbruchs in Schwaben, und anderer mittelst eingefallener Verhindernisse einiger Stände so genau zu beobachten nicht möglich gewesen, als haben wir uns guten Theils etwas später alhier eingefunden und nicht eher als im Februar des 1707. Jahrs zusammen treten, jedoch die Sessiones den 10ten October erst anfangen können.“

## §. IV.

Es liesse nemlich Ehur = Mainz am 18ten Octobr. 1707. ansagen, daß Welcher die Kaiserl. Commissarii am 20ten die Proposition thun würden. Selbigen Tages hobten sie Ehur = Mainz, Ehur = Sachsen, Salzburg, Magdeburg, die eröfneten Prälatische und Gräflische, so alle mit 6 Pferden fuhren, auch die Stadt = Eölnische und Nürnbergische, die nur 2 Pferde hatten, auf, und von den übrigen Deputirten wurden selbige an der mittlern Thür empfangen. In des Principal-Commissarii Wagen saß der Concommissarius mit, jedoch zurück. Dieser legte thate die erste Anrede, und demnächst hielt auch der Principal-Commissarius eine Rede. Der erste Ehur = Mainzische Subdelegatus antwortete ihnen im Namen der sämtlichen von den Ständen des Reichs Subdelegirten, deren ein jeder nach der Ordnung in einem kleinen Discours sich auf die übergebene Vollmacht bezog, und der Reichs = Instruction nachzukommen versprach. Als dieses geschehen, stunde der Principal-Commissarius zuerst von seinem Sessel auf, und die Commissarii wurden solchergestalt nach Hause begleitet, wie sie aufgehohlet worden.

## §. V.

Vor allen ist der Punctus legitimacionis zu berichtigen. Die Vollmachten der Deputirten werden Ehur = Mainz zugestellt, und in pleno examiniret. In dem Diario des Ehur = Sächsischen Deputirten Abraham Bock den 24ten Julii 1587. ist folgendes verzeichnet: „Als die Visitatores um 7 Uhr zusammen kommen, den vor allen beyge-

Strub. Nebenst. IV. Th.

R

men,

bracht-  
und beur-  
theilet.

men, hat D. Christoph Faber, so neben den Bischof zu Worms, und Herren Wambolden Kaiserl. Commissarien, zur Stelle proponiret, daß man wolte die Gewalt beschen, welches dann geschehen, und ein jeder angezeigt, wie er von seinen Herren abgefertiget, sich auch was zu Beförderung der löblichen Justizien und anders gelangte, seinen Fleiß darzu angebothen. Hierauf hat man eine Gewalt nach der andern angefangen abzulesen, und nachdem dieselbe abgetreten, davon in der Umfrage, welche Chur-Maiz gehalten, consultiret. Anno 1707, geschah ein gleiches, und erhobte man sich vom Sessel bey Verlesung der Titulaturen der Chur- und Fürsten, nicht aber der Prälaten, Grafen und Städte.

## §. VI.

Sie müs-  
sen derje-  
nigen, wel-  
che sie ab-  
gesendet  
haben, Rä-  
the oder zu  
dem Visita-  
tions Ge-  
schäft, be-  
sonders  
verpflich-  
tet seyn.

Von den Deputirten wird erfordert, daß sie desjenigen Standes, welcher sie abgeschicket hat, eigene Ráthe, oder doch zu dem Visitationsgeschäft besonders verpflichtet sind. Denn die Reichsabschiede den 1557. S. 4. 1559. S. 69., und 1570. S. 103. wollen, daß der visitirenden Stände ansehnliche, redliche, geübte Ráthe und Syndici abgeschickt werden sollen, wie auch der Reichs-Abschied de. 1654. S. 130., daß die Deputirten der beschriebenen Stände wártliche oder zum wenigsten zu diesem Actu verpflichtete Ráthe sind. No. 1569. wurde der Wetterauischen Grafen Deputatus, wie auch der Nordlingische Abgeordnete, weil sie bisher in solcher Pflicht nicht gestanden, mit einem leiblichen Eide belegt, wie folgender Extractus Protocolli ergiebet: „Derowegen danner Wohlgebörne Herr Ludewig Graf zu Königstein an den Herrn D. Ludewig Stahlen genugsame Gewalt von aller andern Wetterauischen Grafen wegen, hat ausgeben lassen, vielgedachten Herr D. Johann vom Posteneck mit leiblichen Eid zu beladen, und was in vorgangenen, auch jeko wehrender Visitation von ihm gehandelt, daß dasselbige ihrer aller Wille und Meynung gewesen, auch noch wárenden Eid hat D. Posteneck ermeltem D. Stahl im sitzenden Visitationstrath vor Ausgang dieser Visitation praestiret, und ist derowegen seiner Person halber nichts mehr bedenkliches vorgefallen. Als auch nach solchem D. Abraham Löscher, als der Erb- Frey- und Reichs-Stadt Nordlingen Gesandter einen Ehrbaren Rath derselben allein nach Inhalt aufgerichteter Bestallung verpflichtet, und mit leiblichem Eid geleistet und geschworen nicht zugethan gewesen, hat er in Beyseyn Herrn Christoph Philipps Soltens, als Kaiserl. Commissarii, dem Nordlingischen Stadtschreiber, Herrn Friederich Schützen, der dazu von Ehren gedachten Rath mit genugsamen Gewalt abgefertiget, einen leiblichen Eid geleistet und geschworen, daß er einem Ehrbaren Rath der Stadt Nordlingen in ihren Sachen, vermóge und nach Inhalt aufgerichteter Bestallung, treulich und fleißig dienen wolte, wie dann solches alles von dem Maizischen Secretario also

alsobald protocolliret und eingeschrieben worden.“ Den Bischöfl. Hildesheimischen Deputirten liesse man aber nicht zu, weil er weder dem Bischof mit Eid und Pflicht verwandt war, noch sich zeitig genug qualificirte, wovon der Kaiserl. Commissariorum und Visitatores Bericht folgendes meldet: „Demnach aber sich hernachmals von uners gnädigen Fürsten und Herrn des Bischofen zu Hildesheim wegen D. Jacob Ganser Vicarius in spiritualibus alhier zu Speyer angeben, haben wir desselben übergebenen Gewalt übersehen und befunden, daß ermeldter Doctor hochermeldten Bischofen weder mit Eid oder Pflichten verwandt und zugethan, vielweniger mehr berührter Gewalt mit Sr. Fürstl. Gnaden Secret oder Insegel bekräftiget, derowegen wir nicht unzeitlich diesen Articul zu notwendiger Berathschlagung gezogen. Und wiewohl für unsere Person bemeldten D. Ganser als zu diesem Werk genugsam qualificiret, wohl hätten leiden mögen; So ist doch gleich anfangs, ehe und zuvor der Herr Cammerrichters Amts-Berweser und Assessores sich der Visitation submittiret und unterwürfig gemacht, bey uns derowegen sonderlich Anregung geschehen, nachdem im Abschied Ao. 1557. alhie zu Speyer aufgericht heilsamlich versehen und geordnet, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände jedesmal zu der Visitation beschriben, ihre ansehnliche, tapfere, gelehrte, und geschworne Råthe verordnen und abfertigen sollen, so wollte auch ein löbl. Collegium sich zu uns denen Commissariis und Visitatoribus versehen, die zu dieser Visitation abgeordnet, werden ihren Herrn und Obren allerseits dergestalt verwandt und zugethan seyn, immassen obangeregter Abschied mit sich bringet und ausweist, mit angeheften Begehren, wie es um eine jede Person diesfalls geschaffen, ihnen dasselbige zuvor zu vermelden, die weil sie bey denen Eiden und Pflichten, damit sie Ew. Kaiserl. Majestät und denen Ständen des heiligen Römischen Reichs verwandt und zugethan, auf alles und jedes darum sie gefragt, deponiren, auch sonst für sich selbst des Gerichts Mängel und Gebrechen an Personen und sonst anzuzeigen schuldig, daß man fast bedenklich halte, die Secreta Judicii vor denen, so ihren Herren und Obren Inhalt abgeregten Abschiede nicht verwandt, anzuzeigen. Dieweil dann Ew. Kaiserl. Majestät löbl. Cammergericht also hierauf bestanden, wir uns auch selbst zu erinnern gewußt, daß uns mit nichten gebühren wollen, Ew. Kaiserl. Majestät und des heiligen Röm. Reichs wohlbedachtsamen, heilsamen aufgerichteten Constitutionen und Abschieden zuwider etwas, zu nachtheiligen beschwerlichen Consequention, einführen zu lassen, also haben wir ihm dessen nothdürftiglich erinnert, aber doch daneben vermeldet, woferne er sich vor Ausgang vermeldter Visitation, gleich obangeregtes Abschiedes legitimiren würde, daß wir atsdann denselben vor unser Person hinzu zu lassen gar kein Bedenken. Wann

er sich denn herwiederum in Antwort dahin resolviret, daß er jetzt angeregter des heiligen Röm. Reichs Constitutionen und Ordnung sich wohl zu erinnern wisse, daß auch derselbe diese Ding an hochgedachten Bischöfen zu Hildesheim ohnsäumlich gelangen lassen wolte; So ist es auch auf diesmal dabey verblieben, und er D. Sanfer obgemeldet hierauf ohn einig Geheiß vom Examine abgewichen, und sich desselben enthalten, keine fernere Legitimation einkommen, und wie wir es dafür halten, daß solches wegen ferne und weite des Weges verblieben, darauf wir nach beschehener Vergleichung der Interrogatorien das Examen personarum vor die Hand genommen.“

Als die Schwäbische Prätaten No. 1707. einen Ehurpfälzischen Rath subdelegirten, wurde laut Protocolli vom 7. Nov. beschloffen: „Derselbe wäre ad interim zu admittiren, jedoch, daß er seinem ad Protocollum gegebenen Erbietungen nach, noch Praestanda, sowohl in puncto des verbesserten Gewaltis, als Erlassung seiner Ehur = Pfälzischen Pflichten, quoad hoc negotium, zu praestiren, und solches annoch ante Examen personarum Cameralium zu thun hätte, widrigenfalls und bis zum Verfolg er weiter nicht zuzulassen sey.“

## §. VII.

Ob der  
Commit-  
tenten Tu-  
toria bey-  
zubringen  
sind?

Laut Protocolli vom 7. Nov. 1707. entkunde bey der letzten Visitation die Frage: Ob der Fürstl. Sachsen-Weimarsche Subdelegatus sich durch Production eines Tutorii der Fürstl. Vormundschaft legitimiren müsse. Um solches abzulehnen, übergabe er folgende Schrift:

## Unverfängliche Remonstracion

Warum der Sachsen-Weimarsche Subdelegatus die ihm angemuthete Anschaffung eines Tutorii zu decliniren, necessitiret wird.

Nachdem nur benanntem Sachsen-Weimarschen, zu gegenwärtiger Extraordinair-Reichsvisitationsdeputation Abgeordneten die unvermuthete Nachricht hinterbracht worden, als ob bey Examination seiner Vollmacht, ratione Tutorii ein Zweifel erregt, und auf dessen Anschaffung per majora geschlossen werden wollen, so hält er vor nöthig, wider diesen, ungehört seiner, abgefasseten vermeyntlichen Schluß dem ganzen, hochlöbl. Consessui kürlichlich zu representiren.

1) Welchermaßen bey dem Ehur- und Fürstlichen Hause Sachsen von ubrachten Zeiten beständig hergebracht, daß bey ereigenden Fällen der proximus Agnatus als Tutor Legitimus, die Tutel und Administration der seinen unmündigen Wetheren zukommender Lande und aller dazu gehörigen Jurium jederzeit geführt, ohne daß er sich diesfalls in seiner Tutela legitima confirmiren lassen, oder ein Tutorium darüber anschaffen dürfen.

Vid.

Vid Müller Ann. Sax. ad ann. 1602. p. 231.

welche einem solchen hohen Tutorn zukommende Befugniß, wie sie ihrem Ursprung nach 2) in den allgemeinen ubralten Sächsischen Rechten; die von der Tutela Testamentaria gar nichts wissen, und die Daviam bloß in defectu legitima verstaten.

Sächsische Landrecht L. I. art. 43. & 45.

Schrader de feudis part. 10. Sect. 19. n. 30. & seqq.

Hingegen diese die Legitimam ohne Erforderung einiger Confirmation mit den expressis verbis dispositivis de presenti; daß nemlich der älteste ebenbürtige Schwerdmage ipso facto Vormund sey

vid. nur allegirtes Landrecht L. I. art. 23.

Weichbild Art. 49.

Sentent. Scab. Magdeburg. Part. I. c. 8. dist. 8.

authorisiren, und folglich nicht sowohl auf die Probationem tutela, als welche eigentlich durch das Tutorium intendiret, und sua natura bloß in den Fällen, wo die Tutela nicht à lege publica, sondern Facto hominis herrühret, erfordert wird, als die Certitudinem agnationis, die aber, wo sie, wie in presenti, notoria, per allegata Juris seiner Probation, und also auch keines gerichtlichen und formalen Tutorii bedarf, reflectiren, hauptsächlich gegründet, und

3) in denen zwischen den Chur- und Fürstl. Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hessen errichteten, und in allen Kaiserl. Wahl-Capitulationen expresse confirmirten Erbeinigungen,

4) intuitu statuum Imperii & præcipue Principum Saxonie, durch die Reform guter Policey de anno 1548. und die darauf erfolgte Erklärung derselben de an. 1577., weil solche Ordnungen beyderseits

§. 31. & respon. 32.

mehr auf die Unterthanen der Statuum; als die Status ipsos, sowohl nach den klaren Worten, als der Meynung einiger Rechtsgelehrten, und insonderheit

Richters Vol. I. part. 4. Conf. 12. n. 37.

abzuzielen scheinen, im geringsten nicht aufgehoben, sondern allenfalls

5) durch die bekannte, von denen Churfürsten und Fürsten zu Sachsen wider alle denen Sächsischen Rechten und Gewohnheiten entgegen laufende Reichs-Constitutionen, publice eingelegte Protestation; (welche auch in andern Fällen als zum Exempel in successione nepotum in bona patrum und dergleichen; mehr der Sächsischen Rechten Sanctiones conservirt) bey ihren vigore erhalten; über dieses alles aber

6) bey denen Sächsischen Fürstl. Häusern durch die kundbare Observanz, kraft welcher bey Herzog Johann Wilhelms zu Weimar Herren Söhnen Churfürst Augustus zu Sachsen 1573., und hernach bey Herzog Johansen der Herr Bruder Herzog Friederich Wilhelm 1586., ferner bey nur benannten Herzog Friederich Wilhelms und Herzog Johansens Herren Söhnen Churfürst Christianus II. anno 1602. & 1605., und nachdem Churfürst Johann Georg I., imgleichen bey Herzog Bernhards zu Jena hinterlassenen Prinzen Se. Hochfürstl. Durchl. der noch regierende Herr Herzog Wilhelm Ernst zu Weimar 1686., und denn des Königs Augusti Majestät als Churfürst zu Sachsen bey dero minderjährigen und unmündigen Herrn Vettern zu Merseburg und Weisenfels 1694. & 1697. die Vormundschaft

vid. Müller Ann. Sax. ad annos alleg.

ohne Suchung einiger Confirmation übernommen, und ungeachtet etliche bey unterschiedenen Reichstagen

vid. Subscr. Rec. de anno. 1576. 1582. 1603. & 1613.

in Vormundschaft erschienen, nie kein Tutorium exhibiret, nachdrücklich corroboriret, ja sogar 7) novissime da des Königs Augusti Majestät dero unmündigen Herrn Veters zu Merseburg in übernommener Vormundschaft die Leben zu Wien gesucht, und der Kaiserl. Hof durch ein Reichshofraths-Decretum anno 1696. Derselben die Productionem Tutorii oder Bescheinigung des obigen Herkommens und Juris non confirmandæ tutelæ angemuthet.

vid. Müller Ann. Sax. ad dict. anno 1696.

nach geschעהer Remonstratation aber davon wieder abgegangen, und die anfänglich denegirte Lehn in einiger Zeit darauf conferiret, gleichsam in contradictorio behauptet worden. Weil nun

8) nach denen Sächsischen Rechten und Gewohnheiten in denen Sachen, so aus Sachsen kommen, bekanntermassen auch bey denen höchsten Reichsgerichten gesprochen, und vermöge solcher Sächsischen Rechte und Gewohnheiten die Exhibitio tutorii hauptsächlich nur in den Fällen, wenn man entweder judicialiter, oder sonst etwas, so directis in utilitatem vel detrimentum pupillarum vel minorum gereicht, erfordert wird, hier aber eigentlich kein dergleichen Casus vorhanden, nächstdem

9) des gegenwärtigen Herren Subdelegantis Hochfürstl. Durchl., ob sie wohl mit dero jüngst verstorbenen Herren Bruder, als der jetzigen unmündigen Herrn Vater, auf gewisse maffe, nach Ausweis der Pactorum familie in Communione gestanden, dennoch die Regierung der gesamten Lande, vor sich und im Namen dero Herrn Bruders, alleine geführet, dabero sowohl in dem

dem öffentlichen Kirchengebet, als sonst den Nahmen des regierenden Landesfürsten jederzeit behalten, hingegen dem jüngern Herren Bruder höchstsel. Gedächtniß, wenn dero Meldung geschehen, das Wort regierend nirgend zustehen, dabey cum titulo & qualitate Regentis unterschiedene Prærogativen zum voraus exerciren, und insonderheit durch dero gesamtes Regierungs-Collegium die vorkommende Affären, observato stylo curiæ, ohne weitere Special-Concurrenz des jüngern Herrn Bruders expediren lassen, mithin, da diese nunmehr verstorben, und dero unmündige Herren Söhne in nichts weiter, als des Herrn Vaters gehabte Jura succediret, als regierender Landesfürst auch hier zu consideriren, und zu Besorgung desjenigen, was dem Fürstl. Samt-Haus Weimar Reichswegen aufgetragen worden, bey noch minderjährigen und unmündigen Jahren der Fürstl. Herrn Nepotum, um so viel eher ohne anderweite Legitimation zu admittiren seyn, je kundbarer die Landübliche Sächsische Rechte,

10) ohnedem zustehen, das wenn man gleich nach dem höchsten Rigueur gehen will, dennoch auch inter privatos (und also um so viel eher inter Principes Imperii) ein Patrus pro Nepotibus absque legitimatione etiam in judiciis tutorio nomine admittiret werden soll.

Vid. Ord. Proc. Sax. tit. 7. §. wir fassen aber gleichwohl geschehen ic.

So lebt man bey festgestellten Dingen der tröstlichen Zuversicht, es werde, dem notorischen Herkommen und hohen Befugnissen des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen entgegen, nichts weiter prætendiret, sondern von dem Eingangs erwähnten Anmüthen, ein Tutorium ad effectum legitimationis noch anzuschaffen, abgestanden, und der Endesbenannte Abgeordnete, ohne weitem Aufenthalt und absque conditione, zum Congressu und Deliberationibus admittiret werden, widrigenfalls wird contra omnia præjudicialia solenniter protestiret, und ultior Deductio iurium cum quibusvis competentibus per expressum reserviret.

Alberti Fürstl. Weimarischer Subdelegatus.

Man drunge auch deswegen nicht ferner in ihn. Immittelft ergiebet das Protocolum vom 10. Septemb. 1708., wie der Baaden-Baadische Subdelegatus zu seiner Legitimation von Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als Contutore über des letztverstorbenen Herrn Marggrafens unmündige Prinzen die Vollmacht, auch eine Bescheinigung des geleisteten Vormundschaftsweides, und Extrahum testamenti exhibiret hat.

### §. VIII.

Laut Protocolli de 31. Octob. 1707. wollte man den Churbrandenburgischen und Gräfl. Wetterauischen Subdelegatis keine Facultatem substituendi ein-

von der  
Deputir-  
ten Facul-  
tate substi-  
tuendi.

räumen. Gene suchten solches Recht mit folgendem Aussatz zu behaupten:  
 Ursachen,

warum die Clausula substitutionis in denen bey dermaliger extraordinaria Visitationis Deputatione übergebenen Vollmachten vor anstößig nicht zu achten.

I. Ist zu Erläuterung dieses Puncts wohl die Quæstio mit wenigem zu berühren, ob das Principum, quod absentium Statuum eorumque Subdelegatorum non sit habenda ratio, auf gegenwärtige Fälle durchgehends applicabel sey? Wobey man denen Statibus Deputatis, so die Abschiedung unterlassen, das Wort eben nicht zu reden hat. Dann weil gleichsam Poena contumaciæ, oder, gelinder zu reden, spontanea abdicatio mit unterläuft; so hat man auch nicht nöthig, sich wegen Abgang ihres Voti hierbey lange aufzuhalten.

II. Dieses aber ist die hieher gehörige Hauptfrage: Ob auf den Fall, da ein Stand des Reichs ordnungsmässig die Abschiedung thut, der Abgeschickte sich auch einfindet und legitimiret, oder gar seine Verrichtung mit antritt, das sethanem Subdelegato aufgetragene Votum vaciren müsse, wann er bey dem Confessu aus erheblichen Ursachen zu erscheinen verhindert ist? Wobey dann wohl die höchste Willigkeit die negativam um so mehr an die Hand giebt, als aus den gemeinen Rechten selbst bekannt, quod absentia legitima absenti non nocet, und daneben eine Sache von nicht geringer Consequance seyn würde, wann man inter Status so leicht auf Privationem voti fallen wollte, zumal in solchem Fall, da ein Herr mit schweren Kosten die Abschiedung gebührend gethan, Casum zu präsumiren nicht schuldig, Culpa aber nicht vorhanden ist, ausser welcher es hart seyn würde, ad privationem zu schreiten, zumal da ein einziger Actus von solchem Gewicht seyn kann, daß die Ausschließung pro maximo præjudicio zu achten wäre.

III. Nächst diesem Präsupposito ist wohl gewiß, daß auf begehenden solchem Fall, da ein Subdelegatus ex iustis causis absens, zu Verhütung sonst besorglichen Präjudizes, die Substitutio wohl das bequemste und pro re nata, wann absens nicht einmal Materiam deliberandam wissen kann, das einzige Mittel, und bey vorwehrender hochansehnlicher Reichsdeputation um so weniger zu excludiren sey, als bekanntermassen solche Substitutiones bey Reichs- und Deputationscontenent obdisputirlich de genere permissorum seynd, und täglich ohne einige Widerrede practiciret werden.

IV. Es ist zwar nicht ohne, daß nach Ausweisung der alten Visitationen-Akten die Substitutiones, wenn sie in den Vollmachten angemerket worden, einigen Anstoß gegeben. Es ist aber hierbey ein notabler Unterschied zu machen, zwischen der Clausula, so einem Subdelegato potestatem giebt, und zwischen der Sub-

Substitution, so von dem Subdelegante gleich mit Benennung einer gewissen Person geschieht. Erstes ist dahero bedenklich gefallen, quia persona industria electa, dieses auch wohl billig als ein nöthiges Requiratum zu consideriren ist, wiewohl auch solche Substitutio nicht bloßerdinges verworfen, sondern, wie ex actis Visitationis de anno 1574. klar zu erschen, mit gutem Grunde davon gehalten worden, daß wann die Persona substituenda die in Visitatoribus erforderte Qualitates hätte, die Substitutio wohl der Cammergerichtsordnung nicht zuwider sey, und zweifelt man nicht, es werde dieses in ein oder andern vortheilichen Voto weiter deduciret seyn, daß es nicht nöthig, sich dabey aufzuhalten. Daß aber

V. eine Substitutio, so von dem Principalen selbst mit ausdrücklicher Benennung geschehen, sollte in Zweifel gezogen oder verworfen seyn, davon erinnert man sich keines Exempels, und kann dergleichen um so weniger vermuthen, als es wohl nicht gläublich, daß man die Beneficia juris denen deputirten Ständen abzuschneiden, sich werde unterstanden haben, zumal da die Ratio decidendi, warum man Potestatem substituendi subdelegato concessam in Zweifel ziehet, daß nemlich in subdelegato fides seu industria personæ sit electa, bekänntlich hier cessiret, da sowohl Constitutus als Substitutus von dem Principalen benennet seyn, und daher die rechtliche Vermuthung ist, daß sowohl bey einer als der andern Person die in Visitatoribus erforderte qualitates in Consideration gezogen und gefunden worden, und wie hier hoffentlich kein Dubium sich weiter ereignet, so hat solche Substitutio wohl um so mehr statt, wann ein Stand zwey Personen zu Führung unterschiedlicher ihm zustehender Votorum abschickt, und selbige mit einander mutuo con- und substituirt, massen da der geringste Zweifel Ratione electæ industriæ nicht übrig bleibt, wie dann so viel die von Sr. Königl. Majestät in Preussen erteilte Vollmachten betrifft, die darin enthaltene allergnädigste Expressiones gnusam zu erkennen geben, daß dieselbe hierauf hauptsächlich die allergnädigste Reflexiones genommen.

VI. Und ob zwar einiges Dubium erregen möchte, daß eine mutua con- & substitutio combinationem votorum mit sich führe, also nicht zu verstatten sey, so widerspricht doch zorderst der Generalitati solthanes Einwurfes oder Principii die bekante Praxis Imperii, massen in Comitibus nichts gemeiner ist, als daß einem Gesandten 2. 3. und mehr Vota aufgetragen werden, und muß man billig in solchen Fällen dasjenige, so bey allgemeinen Reichstage approbiret ist, auch bey Reichs-Deputationibus so lange pro norma generali halten, bis gezeiget wird, daß solches sich auf ein oder anders Reichs-Negotium nicht appliciren lasse.

VII. Es ist nun zwar auffer Zweifel, daß bey Visitationibus die Reichs-Constitutiones hierin etwas abweichen, da in dem

Reichsabschiede de anno 1559. S. 69.

„ausdrücklich versehen, daß jedesmal ein jeder beschriebener Visitator einen eigenen Rath oder Befehlhaber an seine Statt berordnen und dargeben solle.“

Ausserdem aber, daß hierin nicht ein Wort enthalten, daß solche Constitutio auch einen Stand binden solle, der zwey Stellen und Stimmen zu beschicken dat; So ist doch billig ein Unterschied zu machen, inter combinationem votorum perpetuam & eam, quæ sit ad tempus exigente necessitate. Daß erstes denen Reichsstatuten nicht conform sey, dagegen hat man um soweniger vor iijzo etwas einzuwenden nöthig, als es an Seiten der von allerhöchst besagter Sr. Königl. Majestät Subdelegirten die Meynung nicht hat, dergleichen Combinationem votorum perpetuam zu prætendiren. Was aber Combinationem votorum ad tempus betrifft, da findet man in allen Reichs-Constitutionen und dem oballegirten Reichsabschiede de Anno 1559. selbst, so viel man sich erinnern kann, nicht ein einziges Wort, woraus eine Prohibitio auf leyten Fall könnte inferiret werden, und bleibet es daher billig extra casum prohibitum bey dem, was sonst juris & secundum observantiam Imperii liberæ facultatis ist. Und ist hiebey wohl zu merken, daß gar erhebliche Ursachen sich gefunden, warum man bey denen Visitationibus ordinariis erfordert, daß ein jeder Stand seinen eigenen Rath schicken sollte. Denn weil solthane Visitationes aus wenigen Personen bestunden; so würde ein ganzer Actus sich leicht haben zerschlagen können, wann auf eine gar zu kleine Anzahl die Visitatores wären redigiret worden, dergleichen aber bey der temporanea conjunctione votorum nicht zu besorgen ist, am wenigsten aber bey dieser so zahlreichen Reichs Deputation.

VIII. Wobey dann hoffentlich ein jeder Subdelegatus, welcher vi Substitutionis einem andern ad tempus oder unum vel alterum actum sein Vorum überlässet, die Präsumtion vor sich haben wird, daß er sich bey diesem Visitationes-Geschäfte seiner obliegenden Pflicht erinnern, und nicht anders als ex iustis causis oder ob legitima impedimenta absent zu seyn, sich bemühen werde. Solte auch etwan wollen eingewand werden, daß in causis iustitiæ solche Combinatio nicht wohl admittiret werden könnte; so ist doch solches auch keine Universal-Regul, massen man die Deliberationes, so in Comitibus in tota causa Camerali, die man hieher verwiesen, gehalten worden, und wobey man keine Combinationem votorum in Zweifel gezogen, entgegen setzen könnte. So ist auch diese Reichs-Deputation nach der kurzen Schnur der Privat-Judiciorum nicht zu messen, da derselben nicht nur Potestas Judiciaria, sondern auch legislatoria und  
zwar

zu ar in longe eminentiori gradu, als selbige jemals bey einer Visitatione gewesen, aufgetragen worden. Es ist auch die Hauptabsicht bey den Justizpunkten wohl diese, daß diejenigen, so über die zwischen den Cameral- Personen entstandene Differenzen, und was dem anhängig, judiciren sollen, nächstdem, daß sie mit den dazu erfordernten Qualitäten begabet seyn müssen, auch specialiter hierzu verpflichtet seyn, damit man desto sicherer unpartheyische Justiz hoffen, und ein völliges gutes Vertrauen zu dem ganzen löbl. Confessu haben könne. Welche ratio ja nicht verfehlet wird, man jemanden, so erfordertermassen sich qualificiret hat, in casu necessitatis noch ein Votum mit aufgetragen wird, und kann es bey solcher weitläufigen Versammlung wenig machen, wann gleich 2 Vota gleichstimmig seyn, wie dann die Nebenanlage sub No. 1. zu erkennen giebet, wie sogar in Comitibus die majora im Fürstlichen Collegio dahin angetragen, daß auch der Absentium vota dem Theil accresciren sollten, von dessen Religion der abgehende seyn würde, welches weit mehr, als Clausula substitutionis ist, involviret, und Zweifelsohne geschehen seyn würde, wann man nicht allen Praetext zur Jalousie zwischen beyderseits Religionsverwandten zu verhüten nöthig erachtet hatte.

Salvo meliore Vexlar den 1ten Nov. 1707.

Churmainz votirte, es sey die Substitutio, welche anno 1595 in der Grafen Gewalt gewesen, verworffen, und man müsse solchen Concluso inheriren, welches auch per majora beliebt, und zum Protocoll genommen wurde: „Die Gräfl. Wetterauische Gewalt passiret, ausserhalb Substitutio, welche als generalis pro superfluo zu halten.“ In dem Oesterreichischen Voto vom 25ten Octob. 1707. wurde jedoch angeführet, es sey laut Visitationen-Protocoll de 1595. dem Sächsischen und Pommerschen Abgesandten auf ihr Ansuchen, und in der Vollmacht gehabte Clausulam Substitutionis, die Substitutio wirklich zu gesandten. Es wären auch damals zwar mehrere Deputirte ab eodem Statu in loco gewesen, hieraus aber nur einer ad Visitationem Cameralium gelassen. Ob sie nicht alle zu admittiren, darüber ist im Jahr 1574. scharf gestritten, wie aus der Kaiserl. Commissarien und Visitatores Relation vom 19ten May 1574. erhellet, in welcher es also heisset: „Als nun Cammerrichter und Vexlar darüber (wie man ihnen nemlich die Visitation angekündigt, und nomina Visitatorum behändigt gehabt) Bedenckzeit genommen, haben sie durch einen Ausschuß uns anzeigen lassen, daß ihnen beschwerlich den Herrn Bischöfen zu Pausau zween Rät, gleichfalls den Mainzischen vier Personen wider die Ordnung und alt Herkommen zuzulassen, bathen verhalten, es wolle Passau den zweyten Rath, auch die Mainzische die vierte Person abtreten lassen. Wie-

Ob ein  
Votum  
durch  
mehrere  
Personen  
geführt  
werden  
könne.

wohl nun der Herr von Passau anzeigen lassen, Ihro Fürstl. Gnaden würde berichtet, es sollen die vorige visitirende Fürsten indifferenter zu Zeiten einen, zween oder drey Ráth bey der Visitation gehabt, u. Doch alle Verzüglichkeit zu verhüten, haben Ihro Fürstl. Gnaden aus gutem Willen, aber sonsten Ihr und keinen Fürsten zu präjudiciren, nur ihren Canzler im Rath gehalten.

Aber von wegen Mainz ist durch den Canzler vermeldt, daß ihr gnädigster Herr nicht allein als ein Churfürst, sondern auch als Erzcanzler zu allen Visitationen 3. 4. oder mehr Personen, nach Gelegenheit der Geschäft, bis dahin abgeordnet, und daß nicht zu Ihro Churfürstl. Gnaden selbst Nutzen, sondern mit ihren schweren Kosten, Kaiserl. Maj. und dem heiligen Reich zu Ehren, damit der Canzley halben, (da je zu Zeiten jemand mit unversehntlicher Schwachheit angegriffen, oder anderer Ehehaft wegen sich abscenziren müße) solch wichtig Werk der Visitation nicht verzogen, oder eingeflehet werden sollte, verhalten und weil Mainz No. 1556. 60. 64. und mehr Jahre auch vier Personen darbey gehabt, und niemals angefochten worden, wollten sie sich versehen, und gebethen haben, ihrem gnädigsten Churfürsten und Herrn bey notwendiger Versehung und Verrichtung seines Erz. Cancellariat wider Herkommen, nicht verhindern zu lassen, sondern das Collegium von solchen neuen Sachen abzuweisen, und in eventum damit sie entschuldigt, mögten sie darüber Erkenntniß leiden.

Da nun diese Streitigkeit eingefallen, haben wir nicht unterlassen, dieselbige in der Güte durch Mittel hinzulegen. Wann aber Cammerrichter und Besizer darüber auch ihre schriftliche Bedenken und Petition eingeben, und also die Güte unversänglich gewesen, ist zulezt am siebenden May durch und Ew. Kaiserl. Majestät Commissarien und andere Visitatorn, beyden Theilen zugegen, in berührter Rathsstuben, Bescheid geben worden, als hierneben mit C. und D. zu besinden.

Beilage C.

Cammerrichter, Präsidenten und Besizer können und wissen von ihrer notwendigen Excepection gestrigs Tags und heut sürgewand, viele Personen belangend, beschwerlichen Eingang und Neuerung zu verhüten, und dieweil dieselbige in der Cammergerichtsordnung ausdrücklich begründet, auch dem Herkommen gemäß, und mit andern Chur- und Fürsten dergleichen gehalten werden, ohne der Kaiserl. Comissarien, und anwesenden Herrn Visitatorn Erkenntniß, nicht abzuweichen, bittend, daß bisanhero die Visitation hiedurch verlängert, oder noch ferners verzogen werden soll, sie für ihre Person nicht allein für entschuldigt

dig

digst zu halten, sondern auch bey Röm. Kaiserl. Majest. auch Chur- und Fürsten und gemeiner Ständen dessen also in bestem zu gedenken, und daß an Ihnen nichts erwunden, so zu wärklicher Vollziehung dieser angestellten Visitation sich gebühret hätte, nothdürftiglich zu berichten.

Decretum.

Der Kaiserl. Maj. Commissarius auch anwesender Fürst und zu vorsehender Visitation abgeordnete Råth und Botschafter, stellen zwischen dem Kaiserl. Cammergericht und Churfürstl. Mainzischen Abgesandten eingefallenen Streits die Pluralitat oder Anzahl Visitantium belangend, endliche Erledigung zu der Kaiserl. Majest. Chur- und Fürsten, auch gemeiner des Reichs Ständen Erklärung und Resolution, und ist derselben auf die von beyden Partheyen beschene Submission der Bescheid, daß nach Gestalt und Gelegenheit dieser Sache die Churfürstl. Mainzische zu vorsehender Visitation Deputirte und verordnete conjunctim & divisim dismats zuzulassen, doch dergestalt, daß solcher jezziger Actus keinem Theil an seiner Gerechtigkeit etwas geben oder nehmen, oder auch sonst in einige Wege Vortheil oder Nachtheil gebähren, sondern jedem Theil sein Recht hiemit ausdrücklich vorbehalten seyn soll, und sollen hierauf hoch und wohlbedachte Herr Cammerrichter, Präsidenten und Besizer ihrer dießfalls vorgewandter Einrede unverhindert, ohne längern Verzug nach allem gewöhnlichen Gebrauch und Ausweisung der Cammergerichtsordnung und Abschied, vorgenommener und angenommener Visitation sich unterworfen. Decretum Spira 7ten May Anno 1574. "

Ein solcher Streit entsund auch Ao. 1575, besage folgender Relation: „Darauf nach gehaltenen Bedacht haben sie (Camerales) durch einen Ausschuß anzeigen lassen, sie hätten die Ankündigung fürwesender Visitation angehöret, und dann aus zugestellten Verzeichniß vernommen, daß von der Churfürstlichen Pfalz, gleichfalls vom Bischofen zu Lüttich zwey Råth zu der Visitation abgeordnet. Wiewohl sie nun ob Dero Personen kein Bedenkens, so wolle ihnen doch bey der Ordnung, darab sie gelobt, zu bleiben gebähren. Wann dann darin tit. 50 part. 1. wohlbedächtlich statuiret, daß ein jeder visitirender Churfürst, Fürst oder auch Stand nur einen Rath zur Visitation abfertigen soll, wie es auch in andern erfolgten Abschieden von Röm. Kaisern zu Kaisern und allen Ständen seithero dabey gelassen, und daß aus denen fürnehmen Motiven, damit die Erkundigung bey den Personen nicht zu weiträufsig gemacht, und dahero viel guter Leut, so dem Bericht fast nützlich, davon abtrachten möchten, also baton sie, daß von eines jeden Herrn wegen nur ein Rath zur

Visitation gelassen würde, wollten alsdann der Submission halben sich der Gebühr ferners erklären.

Auf solches Anbringen, und nach Abtreten des Ausschuss, haben die Pfälzische, wie auch die Lüttichsche-Abgesandten von wegen ihres gnädigsten und gnädigen Churfürsten und Fürsten respective diesen Gegenbericht in effectu gethan: Sie wüßten sich angezogener Kaiserl. Cammergerichtsordnung, Abschiede, und was von alters herkommen, wohl zu erinnern, und obwohl in der Ordnung diese Worte (jeder einen Rath) gesetzt, so sey doch keinem Churfürsten, Fürsten oder andern visitirenden Ständen, auch mehr Rath abzufertigen damit benommen, sondern sey Mens ordinationis, daß ein jeder visitirender Stand, zum wenigsten einen Rath zu schicken verbunden seyn soll, wie dann im Reichsabschied Anno 59. ausdrückentlich versehen, auch hiebvor von andern visitirenden Ständen indifferenter gehalten worden, mit Anregung unterschiedlicher Fälle ic. darum sie auch von ihren gnädigsten und gnädigen Herren mit Befehlich dermassen abgeordnet, daß sie jeglicher Visitation sammentlich beywohnen sollten; begehrtens derohalben das Collegium von seinem Fürhaben der Gebühr abzuweisen. Da nun solche Disputation mit weiters Ausführung beyderseits erregt, haben wir anfänglich mit dem Lüttichschen, folgendes auch mit den Pfälzischen Abgesandten die Sach dahin gemittelt, auch durch Bescheid dahin erklärt, daß uns solchen wichtigen erregten Streit, so alle Stände anlangens thäte, zu decidiren nit gebühren wolle, sondern zu gemeiner Reichsversammlung reserviren müßten, aber damit die fürstehende Visitation dadurch nicht aufgehalten, sollt diesmal nur ein Rath von eines jeden Herrn wegen bey der Visitation seyn. Doch ihrem gnädigsten und gnädigen Herrn noch andern Ständen nichts begeben; bey welcher Erklärung beyde die Pfälzische und Lüttichsche Abgesandten es auch gelassen, doch mit dem Vorbehalt, da einer von ihnen hernach mögte abgefordert werden, daß alsdann dem andern die Visitation weiters zu continuiren unbenommen seyn soll, darbey es auch blieben.“

## §. IX.

Von den  
Recufationen  
der  
Bisitato-  
ren.

Ferner sind die Recufationes der Visitatores von a<sup>o</sup> zu beurtheilen. Welchergehalt es Ao. 1563. geschehen, ergiebet des Chur-Sächsischen Deputati Abraham Bocks folgender Bericht: Ehe man aber zu einijer Frage kommen, ist Cammerrichtern und Besitzern auf ihr Begehren Designatio personarum visitantium übergeben worden. Und obwohl Cammerrichter und Besitzer der Ordnung, so viel die Visitation belanget, und sonst erinnert, auch mit unsern Personen allenthalben wohl zufrieden gewesen, und sich der Visitation submitiren wollen, so haben sich doch wider Herzog Heinrichs von Braunschweig Abgesandten und

Canz.

Canzler D. Joachim Winsinger excipiret, mit nachfolgender obngeführter Vermeldung, daß derselbe vor etlichen Jahren des Cammergerichts Beyßiger, und demselben mit Eid und Pflichten vermöge des 17ten Titels im ersten Buch der Ordnung zugethan gewesen wäre. Nun hätte ihm vermöge Ordnung und seiner Pflicht gebühret, die Heimlichkeit des Gerichts bis in seine Grube verschwiegen zu halten. Aber dessen unangesehen wäre in seinem Namen ein Buch ausgegangen, unter dem Titel Singularium observationum Camerae Imperialis centuriae quatuor, darinnen er die Heimlichkeit des Cammergerichts seiner Pflicht zuwider geoffenbaret, darum er dann hiebevorn, neben etlichen andern Ursachen, dazumal da er von der Kaiserl. Majestät zum Beyßiger praesentiret, nicht angenommen. Derowegen ob sie wohl die Visitation nicht verhindern wollten, so wäre ihnen doch bedenklich, einen solchen Mann zum Visitatore zu dulden. Sie stellten auch unsern Bedenken, ob wir ihn in unsern Mitteln leiden wollten, und auf den Fall, da wir mit ihm zufrieden, so thaten sie ihnen dasjenige, was ihnen gebührete, vorkerkalten. Solche des Cammergerichts Recusation ist von uns andern, doch abwesend des Recusirten, neben den Kaiserl. Commissarien zu Rath und Bedenken gezogen, und als ich derowegen befragt, habe von wegen Ew. Churfürstl. Gnaden ich mir nicht können gefallen lassen, daß D. Winsinger tanquam visitator ex Imperii constitutione & pragmatica sanctione nomine sui Principis ordinarius nach Gelegenheit dießfalls ausgeschlossen würde, aus folgenden Ursachen. Dann anfänglich wiewohl ich nicht gerne mit dem der notorio wider seine Pflicht gehandelt, umgehen wollte, und so viel das angezogene Buch belangte, ich an seinen Ort und zu seiner Verantwortung stelte, so wäre doch solches, daß von ihnen inferirt, noch nicht ausgeführt, und hievorn zu nicht allein auf seine Person, sondern dessen, von dem er abgesandt, zu sehen, und zu bedenken, daß es der Ordnung nicht gemäß, einen solchen hohen Stand des Reichs propter allegationem nudam, quae sola per se non esset relevans sive sufficiens recusationis causa, auszuschließen. Zu dem finde ich das Buch so geschafft, daß darinnen zum Theil diejenigen Ort der Cammergerichtsordnung erklärt sind, so sonst propter diversitates opinionum zweifelhaft wären. Ueberdas wäre es der Römischen Königl. Majestät dem Römischen König zuzuschreiben, und von der Kaiserl. Majestät mit einem statlichen Privilegio versehen. Ob dann gleich was zu viel geschehen seyn sollte, (darüber ich doch außershalb so viel die Causam recusationis betreffe, nicht judiciren wollte) so gebühret mir doch nicht, dem Kaiserl. Privilegio was zuwider zu handeln. So wäre auch diese Recusationis quaestio auf allen Theilen versänglich und praesjudicialis, und ich wäre berichtet, daß Cammerrichter und Beyßiger wider ihn

Pro.

Proceß erkannt, darum der Fiscal noch heute verfahren wollte, demnach ihnen meines Erachtens *litis pendente* nicht gebühre, seiner Person halber was zu at-  
tentiren. Sonderlich aber hätte Cammerrichter und Beyßzer vernünftig zu be-  
denken, daß durch diese Mittel das fürseyende Werk, und was dem oßenthals  
ben mit Revision und andern abhängt, zerrüttet werden mögte, daraus ihnen  
abermals ein Verdacht, als wollten sie dasselb gern hindern, zusehen würde,  
wie dann hievor mit Brandenburg auch geschehen fürnehmlich diemeil sie  
wissen, wie Braunschweig Marggraf Hansen verwand wäre, und ich hätte von  
Ew. Churfürstl. Gnaden keinen Befehl, mögte es auch nicht verantworten,  
zudem da es bey den *Visitatoribus* nicht sünde, einen oder den andern Stand  
des Reichs, oder deren Gesandten, welche ordentlich *visitiren* helfen sollten,  
ohne Befehl zu verwerfen. Ueberdas wäre im jüngsten *Deputationsabschied*  
versehen, daß der oder diejenigen, so die *Visitation* nicht besuchten, oder zur  
Hinterziehung Ursach geben, daß der oder dieselben der andern aufgewandte Un-  
kosten erlegen sollten. Weil dann dem also, so konnte ich bey mir nicht fin-  
den, daß D. Winsinger aus angegebenen Ursachen auf dasmal mögte aus-  
geschlossen werden, ich wollte aber auch durch dies mein Bedenken und Voti-  
ven dem Gericht oder Handel an ihm selbst kein *Præjudicium* machen, son-  
dern dasselbe allein, damit das Werk, darum wir alle mit schweren Unkosten  
dalegen, nicht eingestellet werden dürfte, niemand aber dadurch zu verantwor-  
ten oder Beyfall zu geben gemeinet haben; und als man zum andernmal *col-  
legiatim* herum gefragt, haben ihnen die andern diese Meynung, und daß es  
auß glimpflichste Cammerrichter und Beyßzern anzuzeigen seyn sollte, gefallen  
lassen. Auf diese unsere Anzeige haben Cammerrichtern und Beyßzer Bedenk-  
zeit bis auf den folgenden Tag genommen, und folgendes Tages nach gehab-  
ten Rath ihr vorig Einbringen wiederhohlet, und wie vor gebeten, D.  
Winsinger aus obergählten Ursachen, in unsern Mitteln nicht zu leiden. Als  
wir ihnen aber vorige Ursachen wiederum erneuret, und die Kaiserl. Commissä-  
rii vor sich begahret, Cammerrichter und Beyßzer wollten der Kaiserl. Majes-  
stät zu allerunterthänigsten Gehorsam, und damit diese Dinge nicht zerrüttet  
werden dürften, auf diesmal einstellen, und ihre Forderung, so sie erregter  
und anderer Bedenkheiten halber, wegen D. Winsinger *privatim* haben mög-  
ten, vorbehalten, haben sie mit eingewandter Protestation und Bitt diese Ding  
fleißig zu *protocolliren*, und zu der Mainzischen Canzley zu behalten, auch sonst  
vor uns nicht in Vergessen zu stellen, sich der *Visitation* gutwillig *submittiret*  
und unterworfen.“ Bey der jüngsten *Visitation* wurden nach deren Eröffnung  
so.

sogleich die von einigen Gliedern des Gerichts beschene Recufationes eines und andern Subdelegati laut Relationis vom 18. Sept. 1713 untersucht und abgethan.

## §. X.

Nach des Kaiserl. Concommissarii Reichshofraths von Zimmermann Tode, schickten ihm Kaiserl. Majestät den Grafen von Wetsch an dessen Statt noch Wehlar, und zeigte Churmainz den 13. Jun. 1712. an, es habe derselbe seine Vollmacht als Concommissarius eingefandt, auch einen andern mitgeschickt, worin er als Commissarius in pari gradu bestimmt sey, dabey aber declariret, daß Se. Kais. Maj. zur Beförderung des Visitationengeschäfts, solches durch ihn in Qualitaet dero Concommissarii continuiren lassen, Ihro aber die Abschtickung mehrerer Commissariorum in pari gradu, wie vor Alters, zu den künftigen Visitationen vorbehalten wollten. Er bedunge sich auch ad Protocollum, daß den Kaiserl. Gerechtsamen zu keinem Präjudiz gereichen solle, daß der verstorbene Cammerrichter bey des Gerichts Wiedereröffnung den Rang über den vorigen Concommissarium genommen, und vor diesem einen dilinguirten Sessel mit Handlehnen gehabt.

## §. XI.

Nach geschehenen Legitimationen wurde die Visitation No. 1708. durch ein ad valvas curiae Cameralis affigirtes Decretum eröffnet, welchem die Reichs-Instruction einverleibet war.

Weber man aber zum Examinis schritte, hohsten am 6ten Jun. 1708. Churmainz, Chur-Brandenburg, Oesterreich, Magdeburg, die Schwäbische Prälaten, Wetterauische Grafen, auch die Städte Eöln und Nürnberg die Kais. Commission noch einmal auf, wobey die Bürger paradirten, und man alle Glocken in der Stiftskirche läutete. Vor der grossen Rathsstube empfingen non conducentes die Commission, und begleiteten sie bis in die Audiensstube. Cenducen-tes giengen vorder, und non conducentes folgten. Der Principal-Commissarius setzte sich unter den Baldachin auf einen Sessel, welcher 2 Staffeln vom Paviment erhöhhet war, der Concommissarius aber auf einen zur linken Seite auf den Paviment und einen Schritt von der Visitatorens Tisch stehenden rothen sammetten Sessel ohne Armlehnen, und die Visitatoren an den Tisch auf eben solche Sessel. Der Principal-Commissarius hielt eine Rede, und versprach ad Protocollum sowohl die Verschwiegenheit dessen, was im Examine von Importanz vorkommen würde (jedoch mit Exception der Kaiserl. Majest. und dero hohen Ministerii), als auch in puncto justitiae die genaueste Impartialitaet bey Fürstlichen Worten und Ehren. Der Concommissarius und die Churmainzische Deputirten thaten eine gleiche Declaration nach Anleitung des Reichsabschiedes von 1570.

Strub. Nebenst. IV. Th.

W

§. 103.,

§. 103., und alle Visitatores, wie auch der Ehurmainzische Secretarius, versprachen hierauf das Silentium.

wie auch die Glieder des Cammergerichts und Bediente, daß sie die Wahrheit sagen wollen.

Demnächst forderte man die Präsidenten, und Assessores herein, welchen Ehur-Mainz vorbehielt, daß ihnen der Eid de dicenda veritate vorgelesen werden, und sie Handgelöbniß thun sollten, demselben auf das genaueste nachzukommen, welches selbige auch, und zwar stehend, dem Principal-Commissario geleistet haben. Der Canzley, Verwalter, Fiscal und Advocatus Fisci mußten aber den Eid würklich abschwören, und eben dieses geschah von den Procuratoribus, Protonotariis, Notariis, Lectoribus, Pfennigmeister, Receptoribus, taxae, Botzenmeistern, Ingrossisten, Bedellen und Botzen.

## §. XII.

Von der Visitationen Eide.

Vor Alters machten sich die Visitatores mittelst Eides nicht verbindlich, sondern versprachen nur das Silentium durch ein Handgelübde. In dem mehrmalen angeführten Ehur-Sächsischen Diario heisset es ad d. 26ten Juli 1587: „Auf solches haben die Visitatores alle miteinander (ausgenommen der Pommerische und Nürnbergische, so nicht da gewesen) dem Herrn Bischof zu Worms, als den Obristen Kaiserl. Commissarien eine Handgelübde gethan, daß wir alles, so in der Visitation würde vorkommen, in Geheim, ausserhalb unser Herrschaft, und denen es zu wissen gebührt, wollen halten.“ Die Reichs-Instruction von 1706. erforderte einen Eid, welchen die Deputirten in dieser Form schriftlich an Ehurmainz ausstellten: „Ich N. gelobe, gerede und schwöre hiermit zu Gott und sein heilig Evangelium, daß ich bey jetzt obseyender extraordinari-visitacion des Kaiserl. und des Reichs-Cammergerichts, als von wegen NN. Subdelegatus, den Inhalt der darüber ertheilten Kaiserl. und Reichs Vollmacht und Instruction besten Fleißes nachkommen und beobachten, dabey denen Visitandis von dem Obren bis auf den Untern in genere und in specie kein Unrecht directe oder indirecte thun, sondern denen Reichsordnungen und Satzungen, auch denen Rechten meiner besten Verstandniß und informirten Gewissen nach ohne einiges Gesuch, Passion und Affekten verfahren, mich auch dagegen keine Sach bewegen lassen, noch von denen Visitandis oder sonst jemand anders Gab, Geschenk oder einigen Nutzen durch mich selbst oder andere, wie das Menschen Sinn erdenken mögen, nehmen oder nehmen lassen will, wie auch daß ich in denen zwischen des Cammergerichts jetzmaligen Praesidenten und Assessoren obhandenen Streitigkeiten nicht gerathen habe, ohne alle Befehde, also schwöre ich so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

wie auch der Secretarien.

Sämmtliche Secretarii wurden auch am 4ten Nov. 1707. ad confessum gefordert, und mußten daselbst ihren Principalen den Handschlag de servando silentio.

silentio dahin thun, daß sie, was ihnen ex protocollo visitationis per Dictaturam und sonst bekannt würde, niemand als ihrem Herrn Abgesandten eröffnen wollten. Die Brandenburgische Deputirten hatten aber ihren Secretariis zu erscheinen verboten. Ehur. Sachsen bedunge sich nomine omnium, daß dieser Actus denen Juribus Statuum nicht praejudiciren sollte. Hingegen declarirte Ehurmains daß Sr. Ehurfürstl. Gnaden nicht aus Schuldigkeit, sondern zu Beförderung der Sache die Protocolla ad dictaturam geben ließen.

## §. XIII.

Wann nun solches alles gehörig berichtet ist, so schreitet man zur Untersuchung. Den Visitatorn lieget ob I. die Mängel und Gebrechen des Gerichts zu erforschen und abzustellen. Es werden gewisse Fragstücke entworfen, worüber dessen Glieder sich müssen vernehmen lassen. An. 1582. lauteten dieselben also:

Die Visitatorn untersuchen des Gerichts Mängel und stellen selbige ab.

Memorial der Herrn Kaiserl. Commissarien und Visitatorn an den Herrn Cammer-Nichters Amtsverweser.

1) Der Herr Cammer-Nichters Amtsverweser soll diese Ordnung thun, daß den Herrn Kaiserl. Commissarien und Visitatorn aller und jeder Personen, so dießmals vermöge der Ordnung und alten Gebrauch nach zu visitiren, Namen übergeben, daneben denselben befohlen wurde, sich einheimisch zu halten.

2) Zum andern auch berichten, wie viel Sachen ein jeder Beysiger definitive oder interlocutorie referiret oder correferiret habe, seither

3) nächster Visitation, oder dero Zeit ein jeder bey dem Gericht herkommen; daß auch ein jeder Procurator eine Designation von sich gebe, wie viel Partheyen und Sachen er habe, und das zum Anfang der Visitation, ohne gefährlichen Verzug.

4) Daß die Leser ein Verzeichniß übergeben, wie viel beschlossener Sachen noch in Gewölben, sonderlich auch wann und wie lange in jeden Sachen, so darin verwahret liegen, und zur selben Zeit ad referendum nicht ausgetheilet, beschlossn sey; dann auch wie viel bey denen Referenten noch unerpediret vorhanden seyn, wie lange in denselben auch beschlossn gewesen, wie viel Sachen von Zeit jüngst No. 31. verrichteter auch nächst suspendirter Visitation ihrer Partheyen recognoscirte Briefe und Siegel aus dem Gewölbe nicht abgehohlet haben.

5) Ferner, daß den Kaiserl. Commissarien und Visitatorn eine Verzeichniß der ferner verglichenen Puncten vermöge Speyerischen Abschiedes No. 70. in verflu (damit man aber alle Veränderung) was deren noch weiter über die-

jenige, so albereit in die Mainzische Canzley überantwortet, auch nächst zu Augsburg gemeinen Ständen fürbracht, resolviret sey, zugesellet werde.

6) Man begehret auch Bericht, ob und was zu Verbesserung des gerichtlichen Processus von Zeit nächster Visitation weiter dienlich observiret, sonderlich ob Terminus praejudicialis, davon in allen No. 77. 78. 79. und jüngst verichteter Visitation Memorial-Zetteln Anregung beschehen, zu Beförderung der rechtlichen Sachen nützlich befunden, und warum die Procuratores dahey nicht gelassen, sondern darüber demnächstigen Prorogation desselben sine cauae cognitione, dem No. 81. von den Kaiserl. Commissarien und Visitatoren verfassten Memorial zuwider, einander versattlet, oder aber ob etwas daran zu verfassen.

7) Wie auch die Leser der Kaiserl. Commissarien und Visitatoren eine Verzeichniß übergeben sollen, wie viel unterschiedliche Definitiv- und Interlocutori-Rathe seyn, wie viel und in was Rathe ein jeglicher Präsident und Besizer verordnet.

8) Ob auch den Memorial-Zetteln nächster Visitation, und was darin aus eilichen vorigen Abschieden und Memorialen repetiret, durchaus wirklich gelehret und nachgesetzt sey, sowohl bey dem Collegio, als bey den Procuratoren, oder aber woran, oder bey wem der Mangel erscheine.“

Der Reichsabschied von 1590, §. 59. will, daß die Visitatores die gefundene Mängel in personis & rebus ändern und verbessern sollen, daher er Cammerrichter, Präsidenten und Besizer anweist, sich solcher Visitation zu unterwerfen. In der Reichsinstruction von 1706, §. 8. 9. heißet es: „Damit desto weniger Zeit verlohren werden möchte, sollen die Interrogatoria und Memorial-Zettel, wie sie genennet werden, der Observanz gemäß, nach welchen Präsidenten und Assessores sowohl, als andere Cammeral-Personen zu vernehmen und abzuhören, gleich Anfangs mit genauer Absicht auf den jetzigen Zustand des Gerichts aufgesetzt, darüber deliberiret und verglichen werden; welchemnach mit der Examination der Präsidenten und Assessoren (nach dem einem jeden bey der Visitation gewöhnlichermassen das juramentum de dicenda veritate vorgehalten, und sie die Handgeldbniß gegeben, die übrige Cameral-Personen aber das gewöhnliche Juramentum wirklich abgeschworen) über alle voraekomene und alle vorkommende Verbrechen, Corruptiones, Mißbräuche, Defectus und andere Mängel nach dieser Instruction den Anfang machen, das Befindene Reichsconstitutionsmäßig zu strafen, zu emendiren, zu corrigiren, und zu verordnen,“ welches im §. 17. anderweit verfügt wird.

Bey den vorigen Visitationen hat man nach Examination der Vollmach-

ten

ten den Memorial-Zettus fertigsetzt. Alle Intimationes geschahen dem Zeitlichen Cammerrichter durch Eburnainz und denjenigen Deputirten, welcher nach diesem der erste war. Das eben angeführte Memorial ist deswegen an des damaligen Cammerrichters Amtsverweser gerichtet. Bey der jüngsten Visitation wurde aber am 16. Nov. 1707. betriebe, der Ausfertigung der Memorial-Zettus noch einen Anstand zu geben, und zwar deswegen, weil das Collegium Camerale damals ausser Activität war. Ehe man die Interrogatoria abfasste, ersuchte der Kaiserl. Principal-Commissarius Fürst von Rempten, Namens Kaiserl. Commission und sämmtlicher der Deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände Herrn Visitatoren, den Churfürsten von Trier als Cammerrichter schriftlich,hero vernünftige Gedanken und Einrath zu communiciren, wie der rühmliche Zweck in Abstellung der Excessen, Ersehung der Defecten, auch Bestimmung guter Ordnung zu erreichen. Sonsten muß sich selbst der Cammerrichter dem Examine unterwerfen, und schreibt der Chursächsische Deputatus Abraham Bod in seinem Diario vom 26. Jul. 1587.: Ist hierauf der Hochwürdige Fürst, Herr Eberhard Bischof zu Speyer Cammerrichter durch den Mainzischen Cansler gehohlet, und als auf eine Bank bey den Kaiserl. Commissarien gesetzt, und er, was zur Justiz nöthig, zu erinnern ermahnet worden, hat er angezeigt, daß die Zeit über keine Visitation vorgangen, man es nicht mangeln lassen, an dem was zu Beförderung der heilsamen Justitien nützlich und gut gewesen." Von den Visitatoren wurde deswegen am 16ten Mart. 1708. ad Protocolum bedungen, daß gedachtes an Churtrier abgelassenes Schreiben zu keinem Präjudiz angezogen werden sollte, massen sonst besage der alten Visitations-Protocolorum die Interrogatoria auch auf den Cammerrichter gestellet worden. In dem Sr. Kaiserl. Majestät erstatteten Bericht der Commissarien und Visitatoren vom 18. Dec. 1713. heisset es auch. „Wobey wir allerunterthänigst nicht bergen sollen, daß des damaligen Herren Cammerrichters Churfürstl. Gnaden, aus bewegenden Ursachen, und weil sie bekentlich vom Gericht beständig abwesend gewesen, für diesmal, so viel das Examen betrifft, jedoch ohne Consequenz, und mit Vorbehalt des einer Visitation zustehenden Rechts, nicht vornehmen, hingegen beyde Präsidenten bey denen obgedachtermassen angeordneten zwey Senatibus nicht, sondern in pleno, und mit dem Beding, daß solches künftig gegen die Reysiger zu keinem Nachtheil angeführet werden solle, verhöret worden. S. Fabri Staatscansley P. 34. p. 574. Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier antworteten auf eben erwehntes Schreiben, sie wollten ihre Gedanken demnachst eröffnen, und zu dem Ende mit Präsidenten und Assessoren communiciren.

Es wurde hierauf die Formula juramenti folgendergestalt entworfen:  
 „Ihr sollet geloben und zu Gott und dem heiligen Evangelio schwören, daß ihr auf die vorgenommene Visitation auf alles das, darum ihr gefragt werdet, oder von euch selbst des Cammergerichts Mängel und Gebrechen halber an Personen und sonst für nothwendig und gut ermessen (addatur in formula juramenti Advocatorum ohnerachtet euer Eid und Pflicht, damit ihr dem Kaiserl. Cammergericht zugethan, so ferne euch dieselbe daran verhindern möchten) die Wahrheit eures Wissens und Glaubens antworten, sagen, und euch daran euer selbst Nutz oder Nachtheil, noch keinerley andere Sache verhindern lassen, daß ihr auch alles, worauf ihr gefragt werdet, und ihr gesagt habt, in aller Geheim halten wollet, alles getreulich und ohngefährlich,“ die Visitations- Artikel oder Interrogatoria lauteten aber also: Sollen Präsidenten, Beyßigere, Advocaten, Procuratoren, Protonotarien und andere Canzleypersonen von und auf Präsidenten und Assessoren gefragt werden.

Präsidenten  
 und  
 Assessores.

- Art. 1) Ob jemand der Religion halber vermöge der ältern und jüngern Reichs- Abschieden auch des Instrumenti Pacis Westphalicæ bey dem Cammergericht nicht zu dulden?
- 2) Ob denen Präsidenten und Beyßigern ohne redliche Ursache, auch ohne Vorwissen der andern Präsidenten und Beyßiger, erlaubt werde abzufeyn, und ob das Erlauben in Beyseyn eines Protonotarii geschehen, und auf wie viel Zeit notiret worden?
- 3) Ob zu einer Zeit zwey, drey oder vier Assessoren weg zu seyn erlaubt werde?
- 4) Ob Einsehens beschehen, daß die Acta von denen, welchen erlaubt wird, genommen, andern zu referiren oder denen Leseren zugestellt worden?
- 5) Ob die Gerichtspersonen ihrer Saumniß und Ueberfahung halber ohnnachlässig gestrafet, und die Strafgelder gebührend eingezogen worden?
- 6) Ob auf die Relationes und Vota der Beyßiger gute Acht und fleißig Aufmerksamkeit beschehen, und ob 2do darauf gehalten worden, daß die Relationes und Vota ordentlicher Weise abgelegt, auch ob nicht 3tio wann einer, so mit seiner Relation gefaßt, auf den vorkommenden, so mit seiner Relation noch nicht gefaßt, warten müssen, und also die Relationes dadurch verzogen worden?
- 7) Ob in denen Relationibus und Votis einiger Unfleiß, Unordnung und überflüssige Disputationes, undienliche Allegationes und Repetitiones, dadurch die Sachen aufgehalten, und andere Relationes gehindert, gebraucht worden?
- 8) Ob in dem sitzenden Rath denen Beyßigern, wann sie referiren, in ihre Vota geredet oder Eintrag gethan, oder sonst andere Supplicationes und Sachen dar-

- darzwischen eingemischet, und dadurch behindert worden, ihre endliche Meynung und Beschluß zu sagen?
- 9) Ob die Acten in denen definitive, oder sonst auf wichtige Interlocutorien beschlossenen, alle Sambtage durch die Leser unter die Beyßzere in deren Gegenwart nach der Ordnung ausgeheilet, und sonst der Ordnung in dem distribuiren gemäß gelebet worden?
- 10) Ob Causa pauperum vermöge der Ordnung ausgeheilet, und dieselbe auch andere gefreyte Sachen vor andern befördert worden?
- 11) Ob die Relationes durch Correferenzen in wichtigen Sachen jederzeit geschehen, oder von denen Beyßzern etwan einem, sonderlich die neu ankommnen, und des Referirens sonst nicht gar geübet, allein ohne einen Correferenten zu referiren zugelassen worden?
- 12) Ob Auffsehens geschehen, daß die Acta, so denen Beyßzern zu referiren übergeben, ehe und bevor sie expediret, ohne des Herrn Cammerrichters, oder desjenigen, so dessen Stelle verwaltet, Vorwissen, in die Leserey nicht gegeben worden?
- 13) Ob Register über die Austheilung der Acten, darin dieselbe wenn, auf welche Zeit, und worauf darin beschlossenen, und sie einem jeden Assessor zu referiren oder correferiren übergeben, geschrieben, gehalten worden?
- 14) Ob die alten Sachen mit der vorgeschriebenen Verschidenheit für jüngst beschlossenen referiret und expediret worden?
- 15) Ob Eurfürsten, Fürsten und Stände Privilegia de non appellando, prima infantia & Aukregarum der Gebühr jedesmal beobachtet, und sie darin nicht durch erkannte Mandata, Commissiones oder auf andere Wege turbiret worden?
- 16) Ob die Materien, so der Ordnung nach ein Plenum erfordern, dahin jedesmal gebührend gebracht, und sonst bey solchen Plenis dasjenige observiret worden, was solthane Ordnung vorschreibet?
- 17) Ob Re- und Correferenten auch andere, so einmal bey Referirung der Sachen gewesen, ohne wichtige Ursachen, der Cammergerichtsordnung zuwider, verändert worden?
- 18) Ob der abgekommenen und verstorbenen Beyßzer Relationes und Protocolla bey dem Gericht jederzeit wohl verwahret worden?
- 19) Ob die Acta, so auf dem Bescheidtisch der Ordnung nach gehörig, da selbst ohnverzüglich expediret und erlediget worden?
- 20) Ob auch Einsehens geschehen, daß Acta, so auf dem Bescheidtisch der Ordnung nach nicht gehörig, darauf nicht gebracht worden?

- 21) Ob Beyßzere nach deren jedesmal befindlicher Anzahl in verschiedene Senatus, und zu denen fiscalischen Sachen, auch denen gerichtlichen Bescheiden und Interlocutorien, Inhalts der Ordnung, geordnet worden?
- 22) Ob mit dem referiren gute Ordnung gehalten, und sonderlich, daß die Beyßzere in der Ordnung, wie sie erstmals gelesen, bis zu der Abwechselung der Rätthe, jederzeit im Rath sitzen geblieben, und darauf in solcher Ordnung zu votiren und zu referiren angehalten, und wann ein Beyßzere solche Ordnung übergangen, ob er verhalten angerebet, und die Ursachen seines nicht referirens angehört worden?
- 23) Ob gegen die Beyßzere, die in ihrem Amt ohnfleißig und säumig, Inhalts der Ordnung verfahren worden?
- 24) Ob zu denen Supplicationen und Bescheiden eine sondere bequemtliche Zeit und Stunde genommen, die selbige gefördert, und nicht 3. 4. oder mehr Tage liegen geblieben?
- 25) Ob ohne ehebaste Ursachen Entschuldigung angenommen worden, wann Präsident und Beyßzere zu des Raths Stunde, desgleichen ein Protonotarius, wann er erfordert, nicht zeitig in den Rath sich verfüget habe?
- 26) Wenn in einer Sache ein End- oder sonst wichtig Urtheil beschloffen, ob alsdann denen Beyßzern aus dem Rath zu gehen erlaubet worden, ehe dieselbe gefasset, im Rath öffentlich verlesen, und in das gewöhnliche Rathsbuch und Protocolt eingeschrieben, und durch die Referenten subscribiret worden sey?
- 27) Ob auf die Vota gut Acht gegeben, oder ohnnöthiger Weise zum andern oder drittenmal umgefraget, und ob im Fall, da der andern oder dritten Umfrag vornöthen, Einsehens beschehen, daß die Beyßzere in ihren Votis sich der Kürze beflissen, und dasjenige, was von andern geredet, nicht nach der Länge wiederum repetiret worden?
- 28) Ob Präsidenten und Beyßzere im Rath sich mit Schmah- und andern hitzigen Worten und Reden gegen einander eingelassen?
- 29) Ob gegen diejenige, so sich dessen unterstanden, und zu Unwillen und Zant Ursache gegeben, mit Rath und Vorwissen der Beyßzere, Ernst gebraucht, Spaltung zu verhüten, hingegen Freundschaft und Einigkeit zu erhalten gesucht worden?
- 30) Ob Einsehens geschehen, daß die Procuratores keine ohnnöthige Rechtsfälle oder Submissiones gethan, und ob sie darum vermöge der Ordnung gestraffet, auch ob disfalls dem R. Imp. Nov. § Die Unterscheidung etc. 88 nachgelebet, und eine solche Verordnung gemachet worden, wie die Procuratores ihre Pro-

Producta und Handlungen einzubringen haben, und welchergestalt die Audienzien reguliret worden?

- 31) Ob auch darauf gehalten worden, daß in der Audienz kein Geruff, Geschwäg oder andere Ungefämigkeit vorgegangen, damit ein Procurator den andern hören, und die Protonotarii die Vorträge desto fleißiger aufschreiben mögen, auch in notwendigen Vorträgen nicht übereilet, auch die Ueberfahrer ohnnachlässig nach Gestalt der Ueberfahung gestrafet worden?
- 32) Ob denen Procuratoren lange mündliche Vorträge und ohnnöthige Reces zugelassen, oder ihnen nicht alsbald im Gericht mit Ernst eingeredet, und der Reces mit Vorbehalt der Strafe verworffen, und sich derselben zu enthalten, auch ihre Nothdurft in Schriften fürzubringen, aufgelegt worden, und, wofern es unterblieben, aus was Ursachen solches geschehen?
- 33) Ob denen Procuratoren Schimpf- und Scheltworte, oder sonst ditzige anzügliche, undienliche und unnütze Reden im Gericht von denen Assessoren, der Canzley, oder Protonotarien gestattet, und gegen den Uebertreter gebührliche Strafe vorgenommen worden?
- 34) Ob ein Procurator anders als in seiner Ordnung gehört worden?
- 35) Ob von denen Procuratoren Nachricht eingezogen, auch ihnen bey ihren Pflichten je zu Zeiten auferleget worden, anzuzeigen, wie viel ein jeder Sachen habe, und diefalls vermöge der Ordnung gegen den Procuratorem verfahren worden?
- 36) Ob die Procuratores, welche die Ordnung vor Rath, in der Canzley, und vor Gericht sonderlich in ihren schrift und mündlichen Handlungen und Vorträgen, auch sonst in ein oder mehr Puncten nicht gehalten, vermöge der Ordnung gestrafet worden?
- 37) Ob darauf gehalten worden, daß die Præsidenten und Besißere, dem jüngern Reichsabschied gemäß, zu rechter Zeit und bestimmten Tagen, jedes in seinen Rath, auch in denen Audienzien erschienen, und darin seinem Amt fleißig abgewartet?
- 38) Ob auch darauf gehalten worden, daß Pronotarien, Notarien, und Leser so in der Audienz sitzen, jedesmal in denen Protocollen und Registraturen aufgezeichnet, wann die Audienzien angefangen, und sich geendiget?
- 39) Ob Aufmerksam geschehen, wann aus Muthwillen zu Aufhalt und Verhinderung der Execution gesprochenen Urtheil appelliret worden, daß die Appellantes in expensas condemniret, und gegen dieselbe nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen und Partheyen die gebührliche Strafe der Rechten vorgenommen worden?

- 40) Ob die Ordnung in Abfassung und Publication der Urtheil, dann in denen Audienzien, auch in denen Umfragen fleißig gehalten worden?
- 41) Ob nicht zuweilen Mandata S. C. contra Constitutiones Imperii, insonderheit auf Anrufen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit erkannt, und dadurch ein oder ander Stand des Reichs beschweret worden?
- 42) Ob die Paritas religionis in denen Fällen, worinnen es die Cammergerichts-Ordnung, der Westphälische Friedensschluß, und der jüngere Reichsabschied verordnet, sey gehalten worden?
- 43) Ob Präsidenten und Assessores eines ehrbaren Wesens und Wandels auch tauglich und geschickt seyn, wie einem jeden seinem Stand nach geziemet und gebühret?
- 44) Ob ein oder ander Besißer sich der Singularität in seinem votiren gefährlicher Weise und pertinaciter beflissen habe?
- 45) Ob die Assessores allein denen Cammergerichtlichen Geschäften abgewartet, und sich sonst fremder Geschäften, Kauf- und anderer Handel, darzu Advocirens und Rathgebens in andern Gerichten und Sachen der Ordnung gemäß gänzlich enthalten?
- 46) Ob sich ein jeder in zierlicher, ehrbarer Kleidung, seinem Stand und der Ordnung gemäß, gehalten?
- 47) Ob ein Besißer sich unternommen, auf die Supplicationes die Decreta und Bescheide zu schreiben?
- 48) Ob anders als nach denen gemeinen Rechten, Reichsabschieden, Cammergerichts-Ordnung, Religions- und Westphälischen Frieden, auch sonst nach Ländischen Ordnungen, Statuten und rechtlicher ehrbarer Gewohnheit der Fürstenthum, Herrschaften und Gericht, daher die Sachen gebracht, verfahren und darüber gehalten worden?
- 49) Ob jemand sich im Rath und sonst einiger anderer Geschäften, dann seines Amts, unterfangen, oder sonst etwas gearbeitet, geschrieben, gelesen, studiret, das ihm an Besichtigung der Relation, fleißiger Zuhör- und Erweisung der Gerichtshändel Verhinderung bringen mögen?
- 50) Ob ein oder anderer Besißer die Relationes fleißig gehöret, oder einen den andern gehindert, oder einige in ihre Stimme eingeredet, item, ob jemand von denen andern aufgefunden, herumgegangen, aus- und eingelassen, von anderen Sachen geredet, dadurch in Relationibus denen Partbeyen zum Nachtheil etwas überhöret, oder veräußert worden?
- 51) Ob jemand der Ordnung zuwider einige Personen bey sich im Hause wissentlich oder in der Kost gehalten, oder selbst zu Kost gengen, oder sonst in andere

Wege wider die Ordnung mit einem oder andern tägliche und argwöhnliche Gemeinschaft gehabt habe, oder noch habe?

- 52) Ob von Beyßigern jemand in Sachen, darin er zuvor, ehe er Beyßiger worden, advociret, oder sonst in andere Wege sich gebrauchen lassen, in seinem Beyßigerstande weiters advocirens, consultirens, judicirens und referirens unternommen?
- 53) Ob er wisse oder gehöret habe, daß jemand von denen Beyßigern die Acten, so ihm gegeben worden, in seiner Behausung vor denen Hausgenossen und Dienern oder anderen liegen lassen?
- 54) Ob jemand von Beyßigern die Acta in Definitivis oder Interlocutoriis, so ihnen zu referiren zugestellt, über die in der Ordnung bestimmte Zeit aufgehalten?
- 55) Ob jemand Sachen zu referiren angenommen, oder vor sich aus der Leserey gefordert, die ihm mit Vorwissen des Cammerrichters, oder dessenigen, so dessen Stelle verwaltet, nicht zugestellt und befohlen worden?
- 56) Ob Sachen halber, so im Gericht gehangen, noch rechtshängig seyn, oder seyn würden, von denen Partheyen, oder in deren Namen, Gabe, Geschenck, oder einiger Nutz durch sich selbst, oder durch andere genommen, oder nehmen lassen, oder einiges Beding desfalls gemacht habe?
- 57) Ob und von wem denen Präsidenten und Assessoren Gab und Geschenck angeboten worden?
- 58) Ob jemand sich im Gericht Partheyen, einen Anhang, oder Zufall im votiren, decretiren und Urtheil machen gesucht oder gemacht?
- 59) Ob jemand gegen die Ordnung denen Partheyen gerathen, oder dieselbe gewarnet, oder was in Rathschlagen und Sachen gehandelt, denen Partheyen oder anderen vor oder nach dem Urtheil eröffnet?
- 60) Ob Sachen gestilffentlich aufgehalten, und verzogen worden?
- 61) Ob die End- oder Bey- Urtheil etwa angezeigt, oder divulgiret worden, ehe judicialiter eröffnet gewesen?
- 62) Ob die Referenten in etlichen Sachen offenbaret, und denen Partheyen oder andern angezeigt worden?
- 63) Ob nicht die Beyßigere durch etlicher Ehurfürsten, Fürsten oder anderer Stände Bedrohungen sich verhindern lassen, Urtheil auszusprechen, oder für sich selbst wider dieselbe Recht zu sprechen, aus Furcht oder andern Absichten unterlassen?
- 64) Ob nicht Beyßigere mehr auf Nebenbeförderungen und ausgebrachte Pro-

- notoriaten oder Intercessionalen, dann ihrer Geschicklichkeit halber angenommen worden?
- 65) Ob nicht die von Ihro Kayserl. Majestät denen Eurfürsten und Crayßen, Präsentirte etwa ohne erhebliche Ursache aufgehalten, und nicht alsbald, wie es sich der Ordnung nach gebühret, angenommen worden?
- 66) Ob jederzeit der Cammergerichtsordnung und Constitutionibus Imperii gemäß der Präsentirten Relationes fleißig examiniret, und dahin gesehen und erkundiget worden, ob der Präsentatus die Relationes selber gemacht, oder durch andere verfertigen lassen?
- 67) Ob auch auf des Präsentirten Wandel racione morum & aliarum qualitatum genau inquiret worden?
- 68) Ob von Präsidenten und Beyßern jemand's mit Dienst- oder anderen Pflichten anderweilich der Ordnung zuwider verhaftet, oder aber Wart-Dienst oder Gnadengeld, Zeit wehrender seiner Cameralfunctio, gehabt oder noch habe?
- 69) Ob die Erdfnung der Urtheil gegen Stände oder andere Partheyen nicht aufgehalten, oder gar eingestellet worden?
- 70) Ob nicht am Cammergericht mit Erken. und Beförderung der Processen zwischen denen Partheyen Ungleichheit gehalten worden?
- 71) Ob Originalia, Relationes oder sonsten andere Documenta oder Protocolla ab actis wegkommen, wann, wo und welchergestalt solches geschehen?
- 72) Ob die Präsidenten und Beyßere, welche Verwandtschaft oder andere erheblichen Ursachen halber in einer Sache von Rechtswegen nicht wohl Richter seyn können, solches Ordnungsmäßig ehe sie die Merita cause erfahren, die Acta gelesen, oder die Sache in viele Wege aufgehalten, angezeigt, und sich der Sachen entschlagen haben?
- 73) Ob die Sachen, so einen Präsidenten oder Beyßer selbst angehen, in einem solchen Rath, darin die Principalen nicht präsidiren oder sitzen, jedesmal durch den andern Präsidenten, den die Sache nichts angangen, ad referendum gegeben worden?
- 74) Ob jemand von Präsidenten oder Beyßern in allzugrosser Familiarität mit denen Advocaten und Procuratoren gestanden oder noch stehe?
- 75) Ob deren jemand sich mit denen Partheyen und derselben Sollicitanten allzugemein gemachet?
- 76) Ob nicht auch die Juden auch andere, denen es nicht gebührt, sich des Sollicitirens in fremden Sachen angemasset?

XXVI. Abh. Von den Visitationen des Kaiserl. Cammergerichts. 103

- 77) Ob auch von denen Beysthemern jemand von Advocaten und Procuratoren, oder andern sich Extractus actorum und Relationes machen lassen?
- 78) Ob derjenige Beystiger, welcher etwa sein Votum in Sachen der Ordnung zuwider suspendiren, oder gar keines abgeben wollen, ad votandum gebührend angehalten worden?
- 79) Ob die Assessores, wenn sie ihre Diener mit denen Acten oder Protocollen zur Canzley geschicket, solche auch verpitschieret?
- 80) Ob nicht zuweilen die Mandata de exequendo die Cammergerichtsordnung lange aufgehalten, oder ob selbige zu rechter Zeit erkannt worden?
- 81) Ob nicht gegen den jüngern Reichsabschied die Fatalia appellationis allzulange ohne erhebliche Ursachen prorogiret worden?
- 82) Ob er von Cammergerichtspersonen außserhalb obbemeldten Fragstücken einigen andern Defect oder Mängel wisse?

Auf folgende Articul sollen Präsidenten und Beystigere, Advocaten, Procuratores, Protonotarien, und andere Canzleypersonen von dem Verwalter befraget werden.

- 1) Ob die Canzley mit geschickten Personen vermöge der Ordnung besetzt sey? Canzley-  
Verwalter.
- 2) Ob der Canzleyverwalter gute Ordnung gehalten, darob gewesen, daß er, und die Personen der Canzley ihren Aemtern mit Fleiß abgewartet, zdo zu rechter und gewöhnlicher Zeit embsich in der Canzley und Rath erschienen, und, was ihnen gebühret, befohlen worden, forderlich und mit Fleiß ausgerichtet, sodann ztio auf der Advocaten und Procuratoren oder deren Diener Sollicitiren bescheidne Antwort gegeben, oder aber ob deshalb die Partheyen aufgehalten worden?
- 3) Ob der Canzleyverwalter darob gewesen sey, daß die Acten von einem jeden Gerichtstag und derselben Protocoll compliret, und die Acta alsbald ad referendum übergeben worden, und ob nicht zdo dertalben, daß die Acta je zu Zeiten nicht compliret, Cammerrichter, Präsidenten und Beysthemern sürderlich vorgebracht, die Bescheide, daran merklich gelegen, zu lange aufgehalten worden?
- 4) Ob Canzleyverwalter darob gewesen sey, daß die Process, Urtheil und andere Briefe, auch Copieen jederzeit in der Canzley, sobald möglich verfertiget, und mit denselben die Partheyen nicht lange aufgehalten worden?
- 5) Ob die Anzahl der jezigen Personen, womit die Canzley besetzt, genugsam sey, die Processen und andere nothdürftige Arbeit, ohne beschwerlichen Aufzug der Partheyen, zu verrichten, und wie viel der Personen seyn?

- 6) Ob der Canzleyverwalter die Partheyen mit übermäßiger Tay der Urtheit und Briefen oder auch anderer Canzleyarbeit beschweret, und er sich derhalten von Präsidenten und Beystzern nicht einreden lassen wollen?
- 7) Ob er die Partheyen Urtheilsbrief zu nehmen in ein oder andern Wege genöthiget?
- 8) Ob der Canzley-Verwalter, als dem Botthen-Meister und denen Botthen verordneter Deputatus, mit Fleiß und Ernst darob gewesen sey, daß die Ordnung, der Botthen halber aufgerichtet und gehandhabt worden?
- 9) Ob denen Supplicanten ihre erkannte Proceß förderlich expeditet worden?
- 10) Ob nicht bis die Poreße concipiret, dazu folgendts bis Sie ingrossiret, signiret, und versiegelt, viele Zeit verlossen?
- 11) Ob vom Canzley-Verwalter und Botthenmeister in dem Gleichheit gehalten, daß kein Botthe mit einem einzigen Proceß, sonderlich da denen Partheyen viel angelegen ist, förderlich wegzureiten verhindert, oder aber die Botthen nach Gunst, und wem sie wohl wollen, von Stund an bald oder langsam mit denen Proceß abgefertiget worden?
- 12) Ob dasjenige, so in denen Reichs- und Visitationsabschieden von des Canzleyverwalters Amt und anderen Canzleybedienten statuiret, gehalten und gehandhabt, oder welchergestalt und wer in demselben contraveniret worden?
- 13) Ob in des Canzley-Verwalters Abwesenheit aus erheblichen Ursachen oder Schwachheit die Canzley nach Nothdurft und vermöge der Ordnung versehen und denen Partheyen verholffen worden?
- 14) Ob er weiter Mangel von dem Canzleyverwalter und anderen Canzleyverwandten wisse?

Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten und Beystzere, wie auch Advocaten, Procuratores und Canzley-Personen von denen Protonotarien und Notarien gefragt werden:

Protonotarii und Notarii.

- 1) Ob Protonotarii und Notarii ihrem Amt ein Genügen geleistet?
- 2) Ob, wann einem Präsidenten und Beystzere abwesend zu seyn erlaubt, die Zeit wann und wie lange die Erlaubniß geschehen, imgleichen wenn der, dem erlaubt, wieder angekommen, fleißig aufgezeichnet, und dem Pfenningmeister angezeigt worden, und von wem solches geschehen?
- 3) Ob Protonotarii und Notarii zu der Rath-Stunde jederzeit zeitlich im Rath erschienen, und was ihnen zugestanden, fleißig aufgeschrieben, die Urtheil alsbald concipiret, und durch die Referenten und Correferenten subscribiren lassen?

- 4) Ob sie die drey Bücher, darinnen die Urtheil geschrieben werden sollen, vermöge der Ordnung gehalten?
  - 5) Ob in denen Audienczien von einem Protonotario sammt einem Notario, was geredet und gehandelt, mit Fleiß aufgeschrieben worden?
  - 6) Ob auch die Canzley-Personen, ausserhalb ihrer ordinairn Geschäften, mit Commissionen, Vormundschaften und dergleichen fremden Handlungen beladen worden?
  - 7) Ob sie die Urtheile und andere Briefe, die sie in der Canzley concipiret, und versertiget, vor der Unterschreibung revidiret?
  - 8) Ob sie ihrem Amt fleißig obgelegen, mit ausschreiben, lesen und anderen Verrichtungen, auch die Briefe und Urkunde, so in das Gericht gebracht worden, getreulich bey demselben verwahret?
  - 9) Ob sie was in ratbschlägen des Richters und der Urtheiler, oder sonst im Rath gehandelt worden, auch die Heimlichkeit der Gerichtshändel jemand erschäet lesen oder sehen lassen, und von wem solches geschehen?
  - 10) Ob sie auch, da auf die beschedene Submission referret, und die Bescheide expediret, vermöge der Visitations-Abschieden ad marginem Protocolli annotiret: Ist expediret?
  - 11) Ob sie einer Parthey wider die andere, gerathen, oder gewarnet, Geschenk genommen, oder zu ihrem Nutzen nehmen lassen?
  - 12) Ob die Pronotarien und Notarien die Motiven der Decreten fleißig aufgezeichnet, damit wann die Procuratores etwa hernach wiederum angesucht, Präsidenten und 2 Beyßigere sich der vorigen Motiven zu erinnern, und nach derselben Gelegenheit zu verhalten gewußt?
  - 13) Ob auch der ausländischen Notarien Documenta legalitatis, fidelitatis und Geschicklichkeit, so in Camera pro immatriculatione fürgebracht, durch den Herrn Cammerrichter oder, in dessen Abwesenheit, durch Präsidenten und 2 Beyßigere vermöge der Ordnung, mit Fleiß zusehen, und ponderiret, aber auch Inhabts der Visitationsabschiede sich gewöhnlichen Examini persönlich zu submitiren, fürbeschrieben und also anders nicht, denn da sie allerselbst qualificiret befunden, ad matriculam zugelassen worden?
  - 14) Ob noch einiger Mangel von Protonotarien und Notarien anzuzeigen sey?
- Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten und Beyßigere, Advocaten, Procuratores, Verwalter, Pratonotarii und andere Canzleypersonen von dem Kaiserl. und Reichscammergerichts-Fiscal und seinen Advocaten gefraget werden.

- Fiscalis und Advocatus fisci.
- 1) Ob der Fiscalis und sein Advocat fleißig ihrer Function abgewartet?
  - 2) Ob der Fiscal ohne Rath, Wissen und Willen der ihm aus denen Beyßigern zugeordneter Deputaten jemand um fiscalische Sachen oder Strafe fürgenommen habe?
  - 3) Ob der Fiscal mit denen strafwürdigen Partbeyen ohne Wissen und Willen seiner zugeordneten Beyßigere sich jemals vertragen habe?
  - 4) Ob der Fiscal auf die fiscalische Sachen fleißig Aufmerksam gehabt, und derohalben seine Kundschaft gemacht, sich auch von Amtswegen eingelassen und die Pönfälle förderlich eingezogen?
  - 5) Ob der Fiscal sich in denen schriftlichen oder mündlichen Verträgen in der Audienz, wie andere Procuratores, der Ordnung gemäß gehalten?
  - 6) Ob der Fiscal und sein Advocat alle und jede Sachen und Handel, so ihnen befohlen worden, oder die ihnen vorkommen, und Amts halber zu handeln gebühret, Kaiserl. Majest. und dem Fisco zu gut, und nach ihren besten Verstandnissen, mit Fleiß fürgebracht und gehandelt?
  - 7) Ob der Fiscal mit denen Partheien einig Verbindung ohne Wissen und Befehl des Herrn Cammerrichters, Präsidenten, und 2 Beyßigern, und der Advocat ausserhalb sonderlich Wissens und Befehls der Kaiserlichen Majestät oder dero General. Fiscalis gemacht?
  - 8) Ob sie die Heimlichkeit, Nachricht und Beheiff, so sie in denen Sachen erkundiget und erfahren, dem Fisco zu schaden offenbaret?
  - 9) Ob sie von wegen ihres Amts und fiscalischen Sachen halber, Gabe, Geschenk oder einigen Nutz durch sich selbst oder andere genommen, oder jemand von ihrentwegen nehmen lassen?
  - 10) Ob der Fiscal daran gewesen, was zu Erhaltung des Kaiserl. und Reichscammergerichts gehörig, und von denen Ständen nicht erleyet, förderlich eingebracht, und darin Gleichheit gehalten worden.
  - 11) Ob auch gegen die Säumige nach Ausweise der Reichsabschiede, sonderlich des jüngern, mit Ernst procediret worden?
  - 12) Ob der Fiscal die alten Sachen für denen neuen auch befördert, damit Gleichheit gehalten, und keiner vor den andern beschweret worden?
  - 13) Ob auch der Fiscal gegen die Säumige, denen durch Executoriales etwas auferleget, wegen der aufgelassenen Expenen, Executorialium, so sie verurthelet, procediret und verfahren worden?
  - 14) Ob ausserhalb obbemeldten Fragstücken vom Fiscal und seinem Advocaten einigen andern Mangel wisse?

Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten und Beyßigere, Advocaten und

und Procuratores, Verwalter, Protonotarii und andere Canzleypersonen von Advocaten und Procuratoren gefragt werden.

- 1) Ob ein jeder Procurator und Advocat eines ehrbaren Wesens, Wandels, Advocati und Procuratores. so gelehrt und geschickt, wie einem Advocaten und Procuratoren dieses höchsten Gerichts zusehet, sey?
- 2) Ob auch die Procuratores und Advocaten mit ehrbaren Kleibern in denen gerichtlichen Audienzien erschienen?
- 3) Ob von Advocaten und Procuratoren jemand anders, als vermöge der Ordnung, durch Herrn Cammerrichter, Präsidenten und Assessoren examiniret, und zu diesem Stande qualificiret befunden worden?
- 4) Ob ein oder ander Procurator mehr Sachen angenommen habe, als er abwarten und befördern möge?
- 5) Ob sich ein Procurator des Procurirens an andern Orten, der Ordnung zuwider, unternommen?
- 6) Ob die Procuratores zu rechter Stund, vermöge der Ordnung und Memorial, Zetteln, bey denen Gerichten erschienen, oder diejenige, so ohne Erlaubniß ausgeblieben, gestraffet worden?
- 7) Ob die Procuratores in denen gerichtlichen mündlichen Vorträgen laut der Ordnung sich der Kürze beflissen?
- 8) Ob ein oder ander Procurator ohnnötzige lange Reccessu, ohnnötzige Rechtsläß oder Submission, und frivoles Exceptiones, oder sonst überflüssige Handlungen, die Sachen zu verlängern, gethan oder fürgebracht?
- 9) Ob ein Procurator Schimpfworte, oder sonst ohndienliche ohnnütliche Reden im Gericht, in der Canzley, oder vor denen Protonotarien sich gebraucht?
- 10) Ob ein oder ander in denen gerichtlichen Audienzien mit andern Procuratoren oder andern Umstehenden viel geredet?
- 11) Ob ein oder anderer Procurator copias attestacionum anderswo, als aus der Cammergerichtscanzley, genommen, auch andere Copias, Proceß, Urtheilsbrief und alles was zu schreiben und zu verfertigen befohlen und sollicitiret, jederzeit, sobald solches verfertiget, aus der Canzley ohne Widersprechen, auch ohne daß er die Canzley auf die Parthey verwiesen, ausgeliefert habe?
- 12) Ob er auch das der Canzley zustehende Geld, welches er von denen Partheyen erhoben, gleich in die Canzley geliefert?
- 13) Ob er sich in allen und jeden Sachen, was ihm durch Herrn Cammerrichter, Präsidenten und Assessores zur Belohnung tapiret worden, begnügen lassen, und sich derselben unterworfen, und ob er vor der Taxa Expenfarum, D was

- was er von denen Partheyen auf die Sache zur Belohnung zuvor empfangen, angezeigt?
- 14) Ob ein oder anderer Procurator oder Advocat die Partheyen beschweret, oder einige sondere Pacta verbalben gemachet, oder die zu Versprechung jährlichen Dienstgeldes gedrungen, dermassen, wenn die Partheyen solches nicht bewilliget, daß er sich der Sachen nicht annehmen, sondern entschlagen wolle, und unter was Schein er solches gethan, als ob es dieses Gerichts Gewohnheit und Gebrauch seyn solle?
- 15) Ob ein oder ander Procurator oder Advocat Wart- oder Dienst-Geld von denen, die andere Procurores zuvor zu ihren Sachen bestellet gehabt, allein darum genommen, daß er wider dieselbe, von denen er das Wartgeld genommen, nicht dienen wolle?
- 16) Ob sie der Partheyen Sachen, die sie angenommen, mit Fleiß abgewartet?
- 17) Ob ein oder ander Procurator mit denen Partheyen einige Pacta de quota lictis, oder auf eine gewisse Summe Geldes im Fall der Obsezung in Sachen, worin er bedienet ist, zu erlangen gemachet habe?
- 18) Ob sie die Heimlichkeit und Bedelf, so sie von denen Partheyen empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, die sie von ihm selbst gemeket, der Parthey zum Schaden jemand offenbaret?
- 19) Ob sie die Gerichtspersonen in gebührenden Ehren gehalten?
- 20) Ob ein Procurator Sachen angenommen, und hernachmals ohne Vorwissen der Parthey einem anderen Procuratoren übergeben, oder zugestellet habe?
- 21) Ob er sich auch deren Personen Arbeit in seinem Vorbringen und Producten gebraucht, denen zu procuriren und zu advociren am Kaiserl. Cammergericht interdiciret und verbothen worden?
- 22) Ob die Supplicationes und Producta correct und revidiret eingegeben worden, oder dermassen mendose, daß kein Sensus daraus zu nehmen, auch die Urtheilbriefe nicht daraus gezogen werden mögen?
- 23) Ob die Advocaten und Procuratoren sich in ihrem Suppliciren richtig erzeiget, die Supplicationes, auch die Producten selbst revidiret, und unterschrieben, sodann Herrn Cammerrichter oder Präsidenten selbst übergeben haben?
- 24) Ob sie sich nicht, wie die Gebeimte oder Hofrätze zu allen Sachen, wo zu sie gebraucht werden mögen, wann sie schon ans Cammergericht nicht gehören oder dahin nicht kommen können, bestellen lassen?
- 25) Ob sie nicht die Partheyen wider den gewöhnlichen Tar beschweret haben?

- 26) Ob sie nicht übermäßige Arzhas von denen Partheyen gefordert, oder sonst die Sachen nicht annehmen wollen, wodurch die Partheyen keine Procuratores bekommen können?
- 27) Ob die Procuratores, wann von einem Theil mündlich beschloffen, also bald oder ad proximam gleichfalls mündlich beschloffen, und wann dieses nicht geschehen, ob die Ubertreter nach Ermäßigung bestrafet worden?
- 28) Ob ein und anderer Procurator in angezeigten oder selbst angenommenen und erhaltenen Terminen, wie es sich gebühret, schleunig gehandelt, oder aber, zu Verlängerung der Sachen, Zeit ad proximam gebethen?
- 29) Ob die Procuratores, wann sie sich zur Caution, Gewalt einzubringen erboten, und gleichwohl in angezeigter und zugelassener Zeit nicht allein sich nicht legitimiret, sondern auch, damit die Sache lange Zeit vergebentlich aufgehalten, sich temere excusiret, zur Verzögerung des Rechts und großen Schaden der Parthey?
- 30) Ob auch die Procuratores, ehe sie beschloffen, ihre Gewalt fleißig durchsehen, und wann Mangel darin, sie denselben mit Einbringung anderer Gewalt zeitlich zuvor emendiret, oder, wann es nicht geschehen, in gebührende Strafe gezogen worden?
- 31) Ob die Mannualia Proto- & Notariorum jemand aus der Cansley oder Leserey zu tragen vergönnet worden?
- 32) Ob die Procuratoren einander die Partheyen abpracticiret, oder abwendig gemacher?
- 33) Ob auch die Procuratores, ohne Vorwissen oder Bewilligung des Herrn Cammerrichters, oder dessen, so seine Stelle vertritt, sich in Commissionibus außerhalb gebrauchen lassen?
- 34) Ob auch die Advocaten in angenommenen Sachen wissenschaftlich einigerley falsch, Gefärde oder Unrecht gebrauchet haben?
- 35) Ob die Advocaten auch in denen Audienzien, sonderlich wenn die Urtheln publiciret worden, in ihren Stellen erschienen oder gessen?
- 36) Ob sie in ihren schriftlichen Handlungen und Productis jederzeit sich der gebührenden Bescheidenheit gegen jedermänniglich, sonderlich die Stände des Reichs gebrauchet?
- 37) Ob Deponens sonst einige Mängel von Procuratoren und Advocaten wisse?
- Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten, Weiskere, Advocaten, und Procuratores, Verwalter, Protonotarii und andern Cansley Personen von denen Lesern und auf ihre Personen gefragt werden.

- Leser.
- 1) Ob sie die Acta, so denen Beyßigern zu referiren übergeben, ehe und bevor sie erpediret, ohne des Herrn Cammerrichters oder dessen, der seine Stelle vertritt, Vorwissen in die Leserey angenommen?
  - 2) Ob sie ein Register über die Austheilung der Acten gehalten, darin dieselbe, wenn, auf welche Zeit, und worauf darin beschloffen, und wann sie einem jeden Assessoren zu referiren, oder zu correferiren übergeben seyn, auch wann daraus referiret worden, geschrieben und aufgezeichnet?
  - 3) Ob sie auch einigen Beyßigern auf sein Besinnen Acta, producta, protocolla oder Manualia aus der Leserey ohne Vorwissen und Befehl des Herrn Cammerrichters, oder dessen, so seine Stelle vertritt, ausgehändiget und folgen lassen?
  - 4) Ob Sie auch die Procuratores, ihre Substituten, oder Partheyen, oder sonst jemand, der zu denen Acten nicht geschworen, in die Leserey kommen oder eingelassen, oder sonst die Acta jemanden ohngebührlich communiciret?
  - 5) Ob sie Aufsehens gehabt haben, in was Puncten jede Sache beschloffen, und solches auf die Acta geschrieben?
  - 6) Ob sie auch ausserhalb gerichtlichen Einbringen Producta und ander angenommen?
  - 7) Ob sie die Referenten und Correferenten jemand offenbare, oder wo es sonst herkommen, daß solche öfters fund gemacht worden?
  - 8) Ob auch einige deponirte Gelder bey hiesigem Cammergericht vorhanden, wer selbige in Verwahrung habe, und wo sie liegen thun?
  - 9) Ob einige Deposita angegriffen, von wem, und wohin selbige verwendet worden?
  - 10) Ob Deponens sonst noch einigen Mangel von denen Lesern wisse?
- Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten, Beyßigere, Advocaten, Procuratores, Verwalter, Protonotarien und andere dem Cammergericht verwandte Personen von denen Secretarien, Ingrossisten und Copisten gefragt werden.
- Ingrossisten und Copisten.
- 1) Ob die Secretarien oder Ingrossisten und Copisten ihrem Amt mit Fleiß abgewartet, die bestimmte Canzley Stunde gehalten, und treulich die Zeit gearbeitet?
  - 2) Ob sie dem Verwalter, Protonotarien auch Notarien in Sachen, die sie ihnen anbefohlen, jederzeit Gehorsam geleistet?
  - 3) Ob sie zu der Zeit, da sie in der Canzley ordinari zu schreiben gehabt, nicht etwas extraordinari vorgenommen, und das so ordinari geschrieben werden sollen, von der Hand geleyet?

4) Ob sie auch Attestationes, Zeugniß und andere Documenta mit Fleiß abcopiret und folgens collationiret, auch auf ein jedes Blatt so viel Zeilen, wie in der Visitation de Anno 1556. verabschiedet, geschrieben, oder denn an wem widrigen Faß der Mangel gewesen?

5) Ob Deponens sonst mehr Mängel von ihnen wüßte, sollte er solche auch anzeigen?

Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten und Beyßigere, Advocaten, Procuratores, Verwalter, Protonotarien, und andere Canzleypersonen von dem Botthenmeister gefragt werden.

1) Ob der Botthenmeister die Proceß, wenn sie ausgefertiget, zu seinen Händen genommen und die Botthen in ihrer Ordnung damit zum forderlichsten abgefertiget habe?

2) Ob er denen Procuratoribus gestattet, daß sie die Proceß in der Canzley liegen lassen, oder dieselbigen hinweg genommen, und der Ordnung zuwider, wann und durch wen sie gewolt, verkündigen lassen?

3) Ob er unter denen Botthen gute Ordnung gehalten, daß keiner vor den andern beschweret oder befördert worden?

4) Ob er die Proceß und Briefe, die er durch die Botthen zu equiren befohlen, fleißig aufgezeichnet, die Botthen in das Botthenregister unterschreiben lassen, der Botthen Relation eingeschrieben, sie von wegen ihrer Belohnung zu der Rechnung angehalten, und das übrige in die Büchse eingelegt, und zu gebühlicher Zeit unter die Botthen ausgetheilet?

5) Ob er daran gewesen, daß die Botthen so abgefertiget, forderlichst abgereiset, und ihren Befehl nachgekommen seyn, oder weiter auf andere Proceß, so ihnen zukommen mögten, gewartet haben?

6) Ob er auch in der Audiens bey denen Reproduktionen Achtung gegeben, wie die Proceß insinuiert worden?

7) Ob der Botthenmeister die Partheyen oder ihre Procuratores mit denen Concordien und Reitzgeldern wider die Ordnung beschweret habe?

8) Ob annoch mehrere Mängel von dem Botthenmeister anzuzeigen?

9) Ob nicht ein oder der andere von Canzleypersonen ungebührliche Gaben oder Geschenk genommen?

Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten, Beyßigere, Verwalter und Protonotarien, Notarien, Leser und Fiscal von und auf den Pfennigmeister gefragt werden.

1) Ob der Pfennigmeister denen Präsidenten und Beyßigern, so lange sie über die erlaubte Zeit ausgeblieben, oder gegen die Cammergerichtsordnung und Reichs-

Reichsabschiede zu Rath nicht erschienen, ihre Besoldung abgezogen, und unter die andern, so anwesend gewesen, und sich der Gebühr nach erzuget, vertheilet habe?

2) Ob sich der Pfennigmeister in Einnehmung der Cammerziehler und Bezahlung der Cammergerichtspersonen gebührend verhalten?

3) Ob er die Stände, welche in der Bezahlung säumig, oder so hernach ihr Contingent gebührend erleget, auch dem Fiscal förderlich angezeigt, und die ihm zugeschickte Urkund in was Sorten und wie viel erleget, fürgezeiget?

4) Ob er das eingenommene Geld, gleichwie er dasselbe empfangen, ohnerzüglich in die dazu verordnete, und in des Collegii Verwahrung beförigten Orts stehende Truhen eingelegt habe?

5) Ob die Einnahme und Ausgabe dem jüngern Reichsabschied, und Cammergerichtsordnung gemäß jederzeit beschehen?

6) Ob demjenigen, so die zur Abnahm der Pfennigmeisterrechnung in Annis 1671. und 1672. verordnet, ein Wagnügen geschehen?

7) Ob von dem Pfennigmeister noch weitere Mängel anzuzeigen seyn?

Auf nachfolgenden Articul sollen Verwalter und andere Canzleypersonen gehört werden.

**Ranzleyknecht.** Ob er dem Verwalter gehorsam gewesen, und sonst seinen Dienst fleißig verrichtet?

Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten und andere dem Cammergericht verordnete Personen von wegen der Pedellen gefragt werden?

**Pedellen.** 1) Ob die Pedellen ihrem Amt vermöge der Ordnung abgewartet, und sich derselben gemäß bezeigt haben?

2) Ob sie die Präsidenten, Assesores und Gerichtspersonen in gebührenden Ehren gehalten haben?

3) Ob sie die Heimlichkeit des Rathes, so sie erfahren, jemand offenbaret, als nemlich, wer die Referenten und Correferenten und Weyskere gewesen in Senatu, welche die Sache unter Händen gehabt?

4) Ob sie über ihren gewöhnlichen Lohn von denen Partheyen etwas angenommen?

5) Ob sie eine Parthey zum Nachtheil der andern gewarnet, ihnen gerathen, oder sonst einen Fürschub gethan?

6) Ob sie das Strafgeld, dem Armenseckel zum Besten, fleißig eingebracht, und davon jährliche Rechnung gethan?

7) Ob etwas weiters von ihnen anzuzeigen?

Sollen dem Cammergericht verwandte Personen von denen Boten ge-  
fraget werden.

- 1) Ob die Boten glaubhaft, fromm, redlich und zum Botenamte tauglich Boten-  
seyn, auch schreiben und lesen können?
- 2) Ob sie in ihrer Ordnung vor der Canzley gewartet, sich zum Reisen willig  
befunden, und sobald sie abgefertiget gewesen, ausgereiset?
- 3) Ob sie sich von jemand anders, dann dem Botenmeister mit Processen ab-  
fertigen lassen?
- 4) Ob sie alsobald sie ihre Reise vollbracht, und wieder gekommen, und sich  
bey dem Botenmeister angezeigt?
- 5) Ob sie das Geld, so in die Büchse gehörig, dem Botenmeister verrecknet  
und überantwortet?
- 6) Ob sie das Geld, und was sonst sie von denen Partheyen denen Procus-  
ratoribus zu liefern angenommen, ihnen alsobald überantwortet?
- 7) Ob sie an denen Orten, da sie Execution gethan, sich bescheidenlich gehal-  
ten, oder ob sie jemand mit Worten oder Werken beschweret?
- 8) Ob sie über ihre bestimmte gebührliche Besoldung die Partheyen in viel oder  
wenig übernommen?
- 9) Ob sie die Execution nach Inhalt der Ordnung verrichtet, und die In-  
snuationes auf die Process und Copieyen fleißig aufgeschrieben?
- 10) Ob sie die Rathschläge, wenn sie etwas gehört, heimlich gehalten?
- 11) Ob sie sonst in ihren Verrichtungen Mängel und Gebrechen erscheinen  
lassen?

Von allen Cammergerichts Personen, von einem jeden, so vistiret, zu  
fragen:

Ob etliche Gerichtspersonen partial gewesen, sich zusammen verbunden, und  
ihre besondere Anschläge, den andern zuwider, gedacht, daraus etwa Un-  
richtigkeit oder Uneinigkeit erfolget, und welche dieselbe gewesen?

§. XIV.

Die Vistatoren entscheiden II. die zwischen den Gliedern des Gerichts  
entstandene Streitigkeiten. In dem osterwehnten Vistationsbericht vom 18ten  
Dec. 1713 heisset es: „Ferner hat man, nach Anleitung des §. 8. der Reichs-  
Instruktion, die Fragstücke verfertigt, und dabey abgeredet, selbige auf alle  
Mängel und Gebrechen einzurichten, folglich hierin per modum inquisitionis zu  
verfahren, hingegen der Dissidien halber; den Processum accusatorium vorzuneh-  
men, und beyden Theilen in denen sich dazu qualificirenden Puncten den Be-  
weiß aufzulegen, doch daß der Processus accusatorius mit dem Inquisitorio con-

Sie ent-  
scheiden  
die zwi-  
schen den  
Gliedern  
des Ge-  
richts ent-  
standene  
Streitig-  
keiten.

cur.

currere, und jenen durch diesen auch geholfen werden möge." Wie auch demnächst: „Es ist gleichmäßig von uns reiflich überleget worden, was man mit denen annoch unerörterten Dissidien vornehmen, und wie man nach Inhalt des S. 17. der Reichsinstruction einem jeden zu seiner Satisfaction verbeissen könnte. Weilen aber endlich beyde Theile sich derselben begeben, und den Ständen die große Kosten noch länger zu ertragen beschwerlich, uns aber bedenklich gefallen, die so ziemlich beruhigte Gemüther aufs neue zu erbittern, als haben wir um desto mehr gut befunden, diesen Punct zu übergehen, und es bey denen beyderseits Erklärung und Verzicht zu lassen.“ *S. Fabrum d. l. p. 573. 58<sup>a</sup>.*

Lassen sich  
von des  
Gerichts-  
Einnahme  
und Aus-  
gabe Rech-  
nung thun

§. XV.  
Es wurde III. in der Cammergerichtsordnung de 1507. S. 14. den Visitatoren aufgegeben, „vom Cammerrichter, den Besitzern und Königl. Fiscal alles ihres Einnehmens und Ausgebens Rechnung zu empfangen, die angezeigte Fiscalische und Kanzleygefälle zu ermessen und zu erwezen, und, wo sie alsdann zu Unterhaltung des Cammergerichts nicht gnugsam vermerken, sondern achten und erkennen, daß weiter Contribuirens von den Ständen Noth seyn wird, alsdann den Anschlag wieder zu geben und reichen, oder den, nach dem sie die angezeigte Fälle gestalt finden, zu mindern, zu ordnen und zu stellen, und solches fürter den Ständen des Reichs zu verkünden, solchen Anschlag, wie er durch sie ganz oder zum Theil zu geben und zu reichen, vor gut angesehen und verordnet wird, durch den Königl. Fiscal von Amtswegen von denen, so in solchen säumig, läßig oder ungehorsam erscheinen würden, einzufordern, und zu ermahnen, zu befehlen und zu verfügen, auch sonst alles und jedes zu handeln, zu ordnen, fürzunehmen, und zu versehen, daß vor und nach hierin von ihnen geschrieben stehet.“ In dem Sächsischen Diario d. 20ten Aug. 1587. heisset es: „Weiter sein die Rechnungen des vorigen Pfennigmeisters Wittwe, Fiscals wegen seiner jetzigen Verwaltung, und des jetzigen Pfennigmeisters unterschrieben worden von Herrn Grafen Johann von Montfort, als Obersten Kaiserl. Commissarien, Herrn Johann Heinrich von Dirnhein Domsänger zu Speyer wegen Mainz, und D. Lovenio wegen Pfalz, wie dann wegen der geistlichen Fürsten Oesterreich, weltlichen Fürsten Braunschweig, und letztlich die Prälaten, Grafen und die Stadt Cöln solche unterschrieben, auch 3 unterschiedene Quittungen, so ihm gegeben worden, versiegelt.“ Vermöge der Reichsinstruction de 1706. art. 20. sollten die Visitatores sowohl die fiscalische Rechnung nach Anleitung der Cammergerichtsordnung, als auch die Pfennigmeisterrechnung vor- und abnehmen. Daß dieses ge-

geschehen, erhellet aus ihrer Relation bey *Fabro* d. 1. p. 576. Es handelt auch der Visitationsrecess §. 105. 106. 107. 108. von der Pfennigmeisterrey.

## §. XVI.

IV. Sind durch die Visitatoren vielfältig neue Ordnungen gemacht. Im Reichsabschied de 1559. §. 53. 54. 55. wurde eine Deputation verordnet, welche aus 6 Churfürsten, 6 Fürsten, und 2 Ständen besunde, mitdin beliebt, „daß was durch sie verglichen, entschlossen und verabschiedet würde, das solle im Reich in allermaßen, ob es der Cammergerichtsordnung einverleibet, gehalten, ins Werk gerichtet, und vollzogen werden.“ Der Reichsabschied de 1594. §. 98. will, „daß die *Dubia Cameralia* von den Visitatoren, anstatt aller gemeiner Stände des Reichs, beschließlich erörtert werden sollen.“ Der Reichsabschied, de 1598. §. 58. gab ihnen vollkommene Macht und Gewalt, nicht allein die vom Cammergericht vorhin angebrachte oder noch vorhandene *Dubia*, auch ob deren immitteltst noch mehr vorkämen, sondern weiters insgemein über allen andern, so zu Erhaltung und Verbesserung des Justizwesens, daran dem Reich so viel gelegen, es treffe gleich den Proceß gedachten Cammergerichts, oder ichtwas anders dergleichen an, zu erledigen, alles auf Maß, in jüngster Reichsabscheidung auch versehen, daß dasjenige, was also endlich geschlossen, in die Deputationsverabschiedung, als ein gemeiner des heiligen Reichs Beschluß, gebracht werden solle.“ Im Reichsabschied de 1654. §. 135. lautet es hiebon also: „*Ratione dubiorum cameralium* (sowohl den Proceß als die *Jura* selbst betreffend) sollen die *Assessores* dieselbe hierzwischen zusammen tragen, reiflich überlegen, und das hierüber gemachte *Conclusum* nicht weniger zur *Mainzischen Canzley* zu dem Ende überschicken, damit von daraus den verordneten Visitatoren und Revisoren davon bey Zeiten Communication geschehe, dieselbe sich darin der Nothdurft versehen, und bey bevorstehender Visitation die befundene Mängel um so viel desto besser examiniren und abhelfen können.“ Diese wurden in der Reichsinstruction de 1706. art. 24. angewiesen, „die *Dubia Cameralia* vor die Hand zu nehmen, und, wie solche abzutun, ein Gutachten an Kaiserl. Majestät und das Reich abzufassen, wie auch diesem Punkte balde völlige Erörterung zu geben.“ Sie berichteten aber No. 1713. hiebon folgendes: „Die *Dubia Cameralia* haben wir zwar nach Anleitung des §. 24. der Reichsinstruction gleich anfangs von dem wieder eröffneten Cammergericht gefordert. Weil aber die Weysiger in gar zu geringer Anzahl, dazu mit der Arbeit überhäuffet, auch meistens neu angekommen seyn, so haben dieselbe hierin falls an uns nichts gelangen lassen, sich jedoch laut *Lit. E.* erbotben, wenn dergleichen vorkäme, solche zusammen zu tragen, und *Er. Churfürstl Gnaden*

Machen  
vielfältig  
neue Ord-  
nungen.

zu Mainz, als des heiligen Römischen Reichs Erzcanzlern hiernächst einzusenden, um selbige weiter an Ihro Kaiserl. Majestät und das Reich zu bringen." Sonst finden sich in dem Visitationsrecess verschiedene neue heilsame Ordnungen.

## §. XVII.

Revidiren  
die Acta  
und ge-  
sprochene  
Urtheile.

Es sind V. vermöge der Cammergerichtsordnung de 1555. Part. III. tit. 53. §. 1., durch die zur jährlichen Visitation verordnete Stände die Acta und gesprochene Urtheile des Cammergerichts zu revidiren. Im Reichsabschied de 1598. §. 62. wird hievon folgendes verordnet: „Weiter und als etlich Jahr her von denen an unserm Kaiserl. Cammergericht litigirenden Ständen und Partheyen viel unterschiedliche Revisiones, nach Anweisung der Cammergerichts-Ordnung, bey unserm lieben Neven und Churfürsten des Erzbischofen zu Mainz als Erzcanzlers Ebden gesucht, deren wir jederzeit verständiget worden, aber von wegen der bishero unterbliebenen Ordinarivisitationen ihren Fortgang nicht erreichen können, dadurch dann die rechtliche Executionen zu vieler Partheyen ohnwiederbringlichen Schaden und Nachtheil gesteket werden, und das Justizwesen einen gefährlichen Stoß leidet, deme zu begegnen und vorzukommen, haben wir uns mit der Churfürsten und Stände Rätthen und Bottschaften und Gesandten, und sie sich hinwiederum mit uns verglichen, ordnen, setzen und wollen, dieweil die Erörterung solcher Revisionen der Visitation abhängig, auch alle Preparatoria revisionum bey derselben verrichtet werden, daß ein solches bey seiner Ordnung zu lassen.“ Der Reichsabschied de 1654. §. 130. will, „daß nächst Verrichtung der Visitation die Revision unter Hand zu nehmen, und darin fleißig zu verfahren sey.“ Die Hochfürstl. Brandenburgische Häuser thaten in den streitigen Zollsachen wider Nürnberg beym *Fabro* in der Staatskanzley P. XLV. pag. 858. diese Aeußerung: „Und lässet man im übrigen als eine beede Hochfürstl. Häuser vorsetzo nicht touchirende Sache dahin gestellet seyn, ob bey dieser (No. 1708. eröffneten) Visitation von einer oder andern Parthey nicht auch eine formale Revision möchte oder dürfte aus- gebetben werden, da an allen dazu gehörigen Requisitionis kein Mangel erscheinet, und aus so vielen tapfern Subdelegatis gar leicht ein anderer Revisionsrath formiret werden könnte.“ Es ist jedoch solches nicht geschehen. In den beyden jüngsten Kaiserl. Wahlcapitulationen Art. 17. §. 8. wird eben auch das Visitations- und Revisionsgeschäft in folgenden Worten mit einander vereiniget: „Und nachdem gedachter jüngerer Reichsabschied besaget, daß die beliebte ordinari Reichsdeputation, theils zur Visitation unsers und des Reichs.

Reichscammergerichts, und theils zu denen alten, dann neuern Revisionsfachen sich zu verwenden habe, und zu dem Ende die in jeder Classe befindliche 24 Stände in 4 Senatus abzutheilen wären, also sollen denen zu Folge die nebst unsern Commissarien in termino erscheinende Stände, so balden sich also abtheilen, und die Senatus formiren, mithin derer ersterer auch dermalen solche Visitation zu fördern vornehmen, von den 3 übrigen Senatibus aber 2 die alte Revisionsfachen, und der 4te die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entscheiden." Uebrigens lehret *Hertius* in *Disf. de Judicio revisorio in Imperiali Camera* gründlich, was bey diesem Gericht von den Richtern und Partheyen zu beobachten ist.

## §. XVIII.

In den Versammlungen der Visitatoren thut gemeinlich Eburmainz die Ebur-Proposition, und selten die Commissio Caesarea. Es ist von jenem geschehen No. Mainz  
1580. 33 mal, No. 1581. 1582. und 1586. immer, No. 1583. 27 mal, No. thut bey  
1587. 24 mal und No. 1595 21 mal; Dahingegen die Kaiserl. Commission nur sammen-  
proponiret hat No. 1586. 2 mal, No. 1583. einmal per modum notificationis, künften ge-  
und das zweytemal post visitationem in revisione incidenter anno 1587. einmal meiniglich  
per modum notificationis, und No. 1595. einmal allein, und das zweytemal mit die Propo-  
sition,  
Eburmainz.

Auch ergeben die *Extractus protocollares* de 1553. 1556. 1557. 1584. und 1586. daß sich die Kaiserl. Commission von den Deputirten der Stände nicht getrennet hat, sondern daß die *Conclusa* jedesmal per majora gemacht worden.

## §. XIX.

Im Jahr 1713. gelangte die jüngste Visitation zur Endschafft. Es Schluß  
erschiene vor den Visitatoren in der gewöhnlichen Audiensstube am 18ten Dec. der Visi-  
1713. das Collegium Camerale, samt dem Canzleyverwalter und übrigen Be- tation.  
dienten, auch den Advocaten und Procuratoren. Nachdem sich der Cammer-  
gerichtsamtverweser, die Präsidenten und Assessores a latere dextro in einer  
Reihe niedergesetzt, die übrige Cameralpersonen aber auf beyden Seiten  
des Zimmers sieben blieben, thate Eburmainz die Anrede, und übergab dem  
Cammergerichtsamtverweser den Visitationsabschied nebst den Memorialien für  
die übrige Cameralpersonen. Worauf selbiger nomine Collegii Cameralis die  
Erklärung that, daß es den Visitationsabschied in geziemenden Respekt pro  
publicato halten, solchen in pleno ablesen lassen, und ihm gebührend nachleben  
wolle. S. *Electa juris publici* T. VI. p. 558. Womit dann dieses wichtige Ge-  
schäft beschloffen worden.

## §. XX.

Bewe-  
gungs-  
gründe,  
warum sie  
wieder in  
den Gang  
zu bring-  
gen.

Das ganze Deutsche Reich erkennet die Nothwendigkeit der Visitationen. Weil Kaiser Carl VI. ließe sich in dem Commissionsdecret de 24ten May 1719. rathene Ordinarivisitationes und Revisiones nicht anders als einen notablen und solchen Mangel ansehen, wodurch, und zwar in den ersten bey abgehender so hochnöthiger Aufsicht alle vordin mühsam errichtete heilsame Ordnung insanken gesezet, in den andern aber das ohnentbedrliche letztere Complementum benommen würde. *S. Fabrum* d. 1. P. 34. p. 562. Unter denen No. 1741. von den Ministris der altfürstl. Häuser dem Eurfürstl. Collegio bey dem Wahlconvent übergebenen Desideriis befande sich auch Nro. 42. dieses, „daß der regierende Kaiser nach Antritt seiner Regierung in materia visitationum & revisionum bey dem Cammergericht, um und wie selbige wieder in den ordentlichen Gang zu bringen, von Eurfürsten und Ständen ein Reichsgutachten erfordern, inzwischen aber bis selbige in Gang kommen, und die im Weg stehende Hinderniß gehoben seyn werde, durch extraordinarias visitationes & revisiones dieses nothwendig besorgen lasse.“ Wie auch das Eurfürstl. Collegium von dem Nutzen der Visitationen nicht weniger überzeuget ist, ergeben die beyden jüngern Kaiserl. Wahlcapitulationen Art. 17. Dennoch aber thut man nicht zur Sache, und bleibet noch immer unbefolget, was die ältern und neuern Reichsgesetze hiebon verordnen. Mancher schreyet über das Kaiserl. Cammergericht, und die sachfällige Partheyen nehmen einen Recursum ad Comitia über den andern zur Hand. Wäre es nicht ein viel leichters und unanstößigers mit unserer Reichsverfassung besser zu reimendes Mittel sich wider Ungerechtigkeiten in Sicherheit zu stellen, wenn die Visitationes und Revisiones wieder in den Gang gebracht, mithin der Rechte kundiger unpartheyischer Männer Beurtheilung übergeben würde, ob die Richter die Schranken ihrer Gewalt überschritten, oder sich sonst einiger Ungerechtigkeit theilhaftig gemachet haben? Dieses geschiebet am tüchtigsten durch das Judicium revisorium, worin vermüge der Cammergerichtsordnung P. III. tit. 63. §. 11. die Bepfizer, so das Urtheil gefällt haben, gegenwärtig seyn, und die Ursachen und Gründe ihres Erkenntnisses anzeigen müssen, wovon man auf dem Reichstag öfters nichts zuverlässiges weiß, und weil die eigentliche Ratio decidendi unbekannt ist, gar leicht den gerechtesten Spruch wechselliget.

Nachdem die Untertanen zur Herbeschaffung der Deputationskosten No. 1670. angewiesen sind, so können diese einen deutschen Reichsstand nicht wohl bewegen, das gemeinnützliche Werk zu hindern. Großen Ländern betragen sie eine

eine Kleinigkeit, welche die Unterthanen nicht sehr empfinden werden, daher auch die wegen ihres privilegii de non appellando das Cammergericht wenig gebrauchende zum gemeinen Besten des Reichs eine so erträgliche Last billig nicht von sich abzulegen sollten. Den Unterthanen schwächerer Stände mögte es zwar mehr zur Beschwerde gereichen, wenn sie öfters Visitationskosten aufbringen müssen. Diese aber haben den größten Nutzen davon, daß bey den Reichsgerichten die Justiz ohne Aufenthalt und unpartheylich gehandhabet werde, weil fast alle ihre wichtige Steitigkeiten an selbige gedeihen.

Wer demnach dasjenige, was die jüngste Wahlcapitulationen von den Visitationen und Revisionen verordnen, nicht gerne ins Werk richtet, dem muß entweder die obrichterliche Gewalt in Deutschland überall ein Dorn im Auge, und die Wiedereinführung des Faustrechts zwischen den Reichsständen lieber seyn, oder er selbst solche Rechtsbündel haben, deren Entscheidung zu veranlassen, es ihm gefährlich zu seyn scheint.

## Sieben und zwanzigste Abhandlung.

Von der im Westphälischen Friedensschluß erlaubten Selbsthülfe.

### §. I.

In dem Westphälischen Friedensschluß Art. XVII. §. 5. 6. liest man folgenden heutigens Tages zu diesem Streit Anlaß gebende Verordnung: Teneantur omnes hujus transactionis Confortes universas & singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine religionis distinctione tueri & protegere, & si quid eorum a quocunque violari contigerit, laesus laedentem inprimis quidem a via facti dehortetur. causa ipsa vel amicabile compositioni vel juris disceptationi submissa. Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis Confortes, junctis cum parte laesa consiliis viribusque, arma sumere ad repellendam injuriam a passo moniti, quod nec amicitiae nec juris via locum invenerit, salva tamen de caetero uniuscujusque jurisdictione justitiaeque juxta cujusque Principis aut Status leges & constitutiones competenti administratione. Dem Buchstaben dieses Reichsgesetzes gemäß, erachten sich die Evangelische Reichsstände befugt und verpflichtet zu seyn, wenn keine gütliche Vorstellungen etwas helfen, noch baldige richterliche Hilfe zu erlangen ist, nachdem solche ganze drey Jahre vergebens erwartet worden, zur Execution des Friedensschlusses zu schreiten, und ihre bedrängte Lage durch sich

Von den Evangelischen Reichsständen wird die Selbsthülfe für erlaubt gehalten, wenn der wider den Westphälischen Friedensschluß laufenden Beschwerden Abstellung in Güte oder durch sich

terliche Glaubensverwandte in den Besitz desjenigen zu setzen, was ihnen demselben Hülfe bin-  
 nen 3 Jah-  
 ren nicht  
 zu erlan-  
 gen gewe-  
 sen.

zurück genommen worden. Das Corpus Evangelicorum ließe Sr. Churfürstl. Durchl. zur Pfalz durch den Baron von Boeckelaer am 29. April 1700. zu erkennen geben, „daß es gemeinet sey, zuvörderst an Ihro Kaiserl. Majestät und das Reich sich zu wenden, dann auch bey denen übrigen hohen Compaciscenten und Garans, ingleichen bey denen in dem Westphälischen Frieden eingeschlossenen, und bey desselben Aufrechthaltung interessirten Cronen und Puissancen, welche samt und sonderß, vermöge des Westphälischen Friedens, zu dessen Garantie contra quemcunque, sine religionis distinctione, verbunden sind, von den erleidenden offenbaren Contraventionen die Nothdurft anzubringen, und deren Garantie und Assistenz zu imploriren, und sich endlichen selbst, so gut als möglich, bey dem so theuer erworbenen Religions- und Westphälischen Frieden zu schützen, hingegen sich von allem widrigen Verfahren, und gänglicher Inrevision des Status Ecclesiastici zu retten (a). Als die Fürstl. Nassauische Häuser Evangelischen Theils die Possession dessen wieder ergriffen hatten, woraus Evangelici wider den Tenorem des Instrumenti pacis zeithero mit Gewalt gesetzt worden, begehrte das Corpus Evangelicorum am 9ten Sept. 1708. „von allerseits benachbarten Evangelischen Ständen, sowohl in- als außershalb des Westphälischen Erantzes, zu dessen Maintenirung ermeldten Fürstl. Häuser dältsche Hand zu leisten (b),“ und im Jahr 1710 wurden Sr. Königl. Majestät in Preussen, Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel samt und sonderß von Corporis wegen requiritret, „denen vom Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen angebrachten Gravaminibus in ecclesiasticis ad normam instrumenti pacis Westphalicae abzuhefeln (c).“ Als im Jahr 1708. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg das Hildesheimische Capitul nöthigten, die Religionßbeschwerden abzustellen, worüber die Landstände A. C. so lange Klagen geführet hatten, gründete man die vorgenommene Execution auf den obangeführten Art. XVII. §. 5. 6. Instrumenti Pacis (d). Im Jahr 1719. hat das Corpus Evangelicorum Ihro Königl. Maj. Maj. als Churfürsten zu Brandenburg und Braunschweig Lüneburg ersuchet, „allenfalls nach Anleitung des Instrumenti Pacis Westphalicae Art. XVII. §. 5. 6. Art. XVI. §. 2. 6., Friedens-Executionis Hauptrecess §. 3., Kaiserl. Executionsbdicts vom 7ten Nov. 1748. und Arcioris modi exequendi vom 2ten Mart. 1749. ihren Vorstellungen bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz, und Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, samt und sonderß den erforderlichen Nachdruck zu geben, wie denn solchensfalls das Corpus Evangelicorum, was dieselbe zu Maintenirung obgedachter Reichsgesetze vorkehren würden, als wann es von dem Corpore selbst geschehen, genehm halten

ten, auch mit allem erforderlichen Nachdruck soutenir helfen wollte (e).“ Des Königs in Preussen Majestät äufferen in einem an Sr. Kaisersl. Majestät am 9. Jan. 1720. abgelaßenen Antwortschreiben die Meynung, „daß in den Fällen, da es auf bloße Execution und Restitution des Westphälischen Friedensschlusses ankömmt, die Beleidigte alsofort gerade an die Craysauschreibämter, oder wenn die ihrer Schuldigkeit kein Genügen thun, an alle und jede Confortes pacis sich unmittelbar wenden, oder durch ihre eigene Mittel auch Hülfe derer nächst an Hand habender Kaisersl. und Königl. Schwedischen oder anderer Majestäten und also manu militari sich selbst restituiren und einsetzen mögen, welche wie wohl militärische, doch rechtmäßige Execution keinesweges für eine Contravention des zu Osnabrück und Münster geschlossenen Universalfriedens gehalten oder angezogen werden, und noch dazu die widersehlliche Requitentes allen daraus fließenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollten (f).“ Deswegen hat denn das Corpus Evangelicorum No. 1750. in der reichsfürstlichen Hohelohischen Sache beschloßen, „daß bey noch weiterhin ausbleibender Remedur man Evangelischer Seite parti gravatae die Reichsconstitutionsmäßige Selbsthülfe am Ende angedeihen zu lassen, sich unumgänglich gemäßiget finden würde, massen diese als ein Remedium subsidiarium wider solcherley unstatthafte Executionsverzöger, als der gegenwärtige sey, in den Reichsconstitutionen selbst Art. XVII. §. 6. Instrumenti pacis, und §. 66. 67. des Friedens Executions Recessus klar und deutlich fundiret wäre (g).“

(a) Herr v. Schavroth Conclusa Corporis Evangelicorum T. II. p. 337.

(b) Ibid. p. 213.

(c) Ibid. 219.

(d) Fabri Staatskanzley P. XVII. pag. 155. 156.

(e) Schavroth d. I. p. 538.

(f) Ibid. pag. 660.

(g) Ibid. T. I. p. 812. 813.

### §. II.

Es ist nemlich in besagtem Friedens-Executions-Hauptrecess de 1649. Auch be-  
 §. 6. versehen: „Und soll hierunter weder von der Römischen Kaisersl. Majestät  
 noch jemanden andern denen Craysauschreibenden Fürsten oder Executoren  
 einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, wieweniger was bereits  
 nach Inhalt des Friedensschlusses, Kaiserlicher Edicten und dieses Recessus ex-  
 equiret und restituiret, oder hiernächst noch weiter solchergestalt equiret und  
 restituiret werden mögte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen oder dar-  
 wider einige Turbation gestattet werden (a).“ Deswegen begehrte das Cor-  
 pus Kaisersl.

Special-Befehl erwarten zu dürfen, befügt sind, den Friedensschluß zu erquiren.

pus Evangelicorum zuförderst von den Crayssen wider die Gravantes Hilfe, und wurden nicht weniger der Bischof zu Cosanz, als der Herzog von Würtemberg im Jahr 1700. ersuchet, „den Fürsten zu Rempten durch alle dienliche Mittel dahin zu vermbägen, daß die reformirte Rheinseiberger ohne Aufanthat, wie sie sich Ao. 1624. in Ecclesiasticis und Politicis ohne Contradiction befunden, in integrum restituiret, und künftig ohne fernere Turbation bey ihrem freyen Religionis Exercitio cum annexis gelassen werden mögen (b).“ Im Jahr 1703. gründeten sich König Carl XII. von Schweden und Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg laut eines an das Hildesheimische Domecapitul obgelassenen Schreibens also auf ihr Craysauschreibamt: „Wann nun dieses Unternehmen der klaren Disposition des Westphälischen Friedensschlusses direct entgegen läufet, und wir dannhero als ausschreibende Fürsten des Niedersächsischen Craysses solchen und dergleichen zur Unterdrückung der Evangelischen Religion gereichenden Contradentionen besagten Friedensschlusses als länger nachzusehen nicht vermögen, sondern uns vielmehr der im angeretzten Stift gefesteten, und auf solche Weise gravirten Landstände und Unterthanen billig annehmen müssen; Zuförderst aber dieses Schreiben derentwegen an die Herren abzulassen gut befunden, so haben wir dieselbe obhabenden hohen Craysamts halber hierdurch erinnern wollen, solche Gravamina von selbst unverzüglich abzustellen, und alles wieder in den Stand, wie es Ao. 1624. gewesen, zu setzen, auch inskünftige es dabey allerdings ungeändert zu lassen, gestalt solchen Infractionen mehrgedachten Instrumenti pacis weiter nachzusehen, man keinesweges verantwortlich halten, vielmehr auf den Fall nicht erfolgender gehöriger Remedirung von Craysses wegen durch zulängliche Mittel darunter Rath zu schaffen, allerdings sich wird obligiret errachten müssen (c).“ In der oberwehnten hohenlohischen Sache requirirte das Corpus Evangelicorum den Herrn Marggrafen von Brandenburg. Dnolzbach als Evangelischen Craysauschreibenden Fürsten des Fränkischen Craysses wider die Gravantes executive zu verfahren, und heißet es in dessen Schreiben vom 29ten May 1750.: „Craysauschreibende Fürsten sind von selbst vermöge des Kaiserl. Executionsbiedts in solchen Fällen mit Kaiserl. Macht und Gewalt, und also mit einer Commissione perpetua versehen, und von wegen unserer höchst und hohen Herrn Principalen Obern und Committenten fügen wir die bündigste Versicherung gehorsamst hinbey, daß Evangelische Eurfürsten und Stände diese Restitutionsexecution bis zu deren gänzlichen Vollstreckung auf Ew. Fürstl. Durchl. nöthig und dienlich findende Requisition allemal kräftig zu unterstützen, ohnermangeln, und dazu auf allen

Fall



Religionsverwandten Ständen in vim contractus reciprocifanciret und aufgerichtet worden, also auch die gemeinlich über den Verstand desselben vorkommende Dubia anders nicht als von sämtlichen Constituenten durch gütliche Vergleiche und Unterredung interpretiret und resolviret werden könnten (b).“ Letztern Falls aber ist man nicht schuldig, es dabey zu lassen, wenn die Catholische dem Friedensschluß zuwider handeln, und das Oberhaupt des Reichs oder dessen Gerichte, welche darüber halten sollten, solches zu geben, den gravirten die von ihnen begehrte rechtliche Hülfe verweigern, und dennoch die Selbsthülfe inhibiren, weil der höchsten Obrigkeit nur unter der Bedingung gehorsam angelobet worden, wenn sie die Reichsgrundgesetze beobachtet. Herr *Moser* (c) lehret ganz recht also: „Wann Stände des Reichs klagen, daß der Kaiser ihren allgemeinen oder besondern Freiheiten zu nahe getreten sey, so kann einmal der Kaiser sich so wenig ein Recht zu, als die Stände ihm dasselbe absprechen, sondern es kömmt auf die Vergleichung zwischen ihnen an. Findet diese nicht statt, so höret das Jus publicum auf, und jeder Theil wird zwar behaupten er habe Recht, und bey einem muß es auch wahr seyn, oder es haben auch wohl beyde in etwas Recht. Weil aber solchenfalls niemand einen richterlichen Ausspruch darinnen thun kann, so bleiben es gleichsam Privatmeynungen, und kann man niemand verübeln, wenn er die Sache so weit treibet, als er sich getrauet, es vor Gott und der ehrbaren Welt zu verantworten und durchzutreiben.“ Die Schlüsse, welche der eine oder andere Theil alsdenn machet, sind solchemnach kein Judicium superioris in inferiorem, sondern ein Judicium pacifcentis quousque compacifcentis fidem parati servet (d). Churfürsten votirte No. 1690. beym Wahlconvent, „man machte aus Compacifcenten gemeine Partheyen, wenn die Evangelische auf Ausführung verwiesen würden. Wer denn Judex sey, im Fall ein dubius instrumenti pacis sensus fürhanden, oder die Garantie prästiret werden solle? wovon nebst der Eron Schweden, die Churfürsten, Fürsten und Stände als partes contrahentes und Compacifcentes verhoffentlich nicht auszuschließen wären (e).“ Die Catholische Geistlichkeit würde gewiß keine andere Sprache führen, dafern man durch Oberrichterliche Erkenntnisse z. E. die Secularisation ansehnlicher Bisthümer verkürzte, und ohne die jetzige Reichsverfassung aufzuheben, mithin eine unumschränkte Monarchie einzuführen, kann niemand in vergleichenen Zwistigkeiten eine richterliche Gewalt im eigentlichen Verstande behaupten. Hieraus erblicket denn, daß die Rechtshandel, so zwischen zweyen Reichsständen, über Fürstenthümer und Herrschaften entstehen, ganz anderer Art sind als die Streitigkeiten, welche die Religionsbeschwerden veranlassen, wenn nemlich jemand klaget, es handle nicht nur ein Catholischer Reichsstand wider den Westphälischen Frieden, sondern werde auch

den.

den Evangelischen die ihnen ex pacto gebührende Kaiserliche oder Craysihülfe versaget. Wollte man, wenn Länder der Vorwurf eines Streits sind, es auf kein richterliches Erkenntnis ankommen lassen, so würde dasjenige Band aufgelöst, welches den Deutschen Staatskörper zusammen hält. Eine oberrichterliche Gewalt, welche die zwischen den Gliedern desselben erregte Irrungen nach den eingeführten Rechten entscheidet, bestehet auch in allen Reichern gar wohl mit der Stände Freyheit; Dabingegen diese von der Willkühr des Regenten abhänget, wenn nur er oder seine Gerichte beurtheilen dürfen, ob den Reichsgrundgesetzen zuwider gehandelt und den Ständen versaget sey, was sie aus einem Vertrag von des Reichs Oberhaupt und ihren Mitständen zu fordern haben? Dergleichen Zwistigkeiten hat man in Deutschland nimmer der Reichsgerichte Erkenntnis übergeben, in den wichtigsten Händeln der Reichsstände aber ihre Jurisdiction von jeher erkannt, und sie ausüben lassen.

Was II. das Unheil anlanget, welches die Selbsthülfe fürchten machet, Man muß so räume ich ein, daß es daraus entstehen kann. Keine Regimentsform ist aber vollkommen, und in allen Reichern, worin die Stände beträchtliche Freyheiten genießen, giebet es mehr innerlichen Streit, als in denen einer despotischen Gewalt unterworfenen Landen. Würde sich aber wohl jemand getrauen, den Ständen solchermwegen anzurathen, ihrer Freyheit zu entsagen, und sich einer willkührlichen Gewalt zu unterwerfen? Mit dem gegentheiligen Argument kann man aller Staaten jus belli anfechten. Dessen Gebrauch veranlasset auch manches Uebel. Es ist aber ein nothwendiges Uebel, und man muß entweder die Gefahr laufen, indem man sich selbst Recht schaffen will, mehr Unheil zu veranlassen als abzuwenden, oder sich auf Discretion ergeben, und geduldig zusehen, wenn uns andere das unsrige nehmen, oder gar überwältigen. Die Evangelische finden sich genöthiget in dem Fall der Contravention entweder die Selbsthülfe zu bedingen, oder es in des Catholischen Theils Willkühr zu stellen, ob er den Frieden erfüllen wolle oder nicht? Denn man setzet ihn in den Stand, den Evangelischen öfters einen grossen Theil der mit so vielem Blut erstrittenen Gerechtfame, welche denenselben vermöge Westphälischen Friedensschlusses zukommen, ohne Mühe und Gefahr zu nehmen, wenn keinem Gravanti auf andere Weise, als durch die Reichsgerichte, Einhalt geschehen kann. Ich lasse es ferne von mir seyn, alle Catholische Richter einer solchen vorseßlichen Ungerechtigkeit zu beschuldigen, daß man von ihnen nimmer in den Evangelischen vorträtliches Erkenntnis in Religionsachen erwarten könne. Ich habe in diesen Nebenst. 2 Th. 17ten Abb. S. 17. selbige von dem Vorwurf befrehet, als hielten sie alle die Religions-Verträge für unverbindlich. Inzwischen fehlet es doch in Gerichten

an Männern nicht, die ein übermäßiger Religionsseifer ausser Stand setzet, in dergleichen Sachen die Justiz unpartheyisch zu handhaben. Es ist auch unmöglich gewesen, die Verträge dergestalt zu fassen, daß überall keine Mißdeutung Platz findet, und werden noch immer neue erfunden, die vormals niemanden in den Sinn kommen. Begehret man nun die Entscheidung einer solchen Sache, und es wird nur ein Evangelischer Reichshofrath oder Cammergerichtsassessor von dem Catholischen Theil gewonnen, so hat der Evangelische verlohren. Auch ist derselbe wenig gefestert, wann Paritas votorum entsteht, und die Sache auf den Reichstag deswegen verwiesen wird, weil sie eine Interpretationem legum imperii erfordert, als welche in Religionsfachen noch nimmer zu erlangen gewesen, mithin bleibt der Gravatus hüßlos, und kann ein Catholischer Landesherr, wenn er keinen Widerstand der Evangelischen Reichsstände fürchten darf, den neuern Principis der Catholischen Publicisten gemäß, das Jus reformandi dergestalt gebrauchen, daß der gegenwärtige Zustand seines Landes mit dem Statu anni decretorii nicht die mindeste Gleichheit behält, welches zu wagen mancher Bedenken trägt, der erwarten muß, daß mächtige Nachbarn ihn zur Beobachtung des Friedensschlusses nöthigen werden. Nichts hat im 17. Jahrhundert so viel dazu beygetragen, daß das Kriegesfeuer in volle Flammen ausgebrochen, als die bey den Reichsgerichten wider die Evangelische gefällte viele Urtheile, und diese konnten von Catholischen Richtern nicht anders erwartet werden, weil sie nach ihrem Glaubensbekenntnis dafür hielten, daß irrige Religionen keinesweges zu dulden wären, sondern die irrende Strafe verdienten, und die Evangelische Fürsten ohne einen Kirchenraub zu begeben, sich so wenig einige Gewalt in Kirchensachen anmassen, als von den Kirchengüthern einen dem Buchstaben der Fundationen zuwider laufenden Gebrauch machen dürften. Um sich und ihre Nachkommen nicht künftig gleicher Gefahr auszusetzen, bedungen die Evangelische im Westphälischen Frieden nicht nur, daß gewisse Evangelische Räte und Assessores in die höchste Reichsgerichte aufgenommen, sondern daß auch wider die Contravenienten des Friedensschlusses die Selbsthülfe erlaubt werden solle.

- (a) Herr Geheimter Rath *Sundermahler* de Potestate jus suum vi & armis persequendi in imperio haud permessa §. 3. 17.  
 (b) *Meiern Acta Comititalia* P. II p. 280.  
 (c) in des Staatsrechts IIIten Theil p. 211.  
 (d) S. dieser Nebenstunden IIIten Theil XIIIte Abhandlung. *Huber* de jure civitatis Lib. I. C. 6. n. 10. *Griebner* Princip. jur. nat. L. II. C. 8. §. 4 5. *Ganzius* Disciplin. moral. §. 1211.

(e)

(e) Herr *Mosers* Anmerkungen über Kaiser Carl VII. Wahlcapitulation  
P. 204.

(f) S. diese Nebenstunden d. 1.

## §. IV.

Denn selbiger beordnet auf das deutlichste, daß der *læsus cum consortibus* pacis zu den Waffen greifen dürfte, wenn er innerhalb 3 Jahren weder in Güte, noch auf dem Wege Rechtens zu dem Seinigen gelangen können.

Man wendet zwar zweytens dawider ein, die Selbsthülfe wäre nur alsdenn erlaubt, wenn einer verweigere zu erkennen, daß jedweder in den Stand zu setzen sey, worin er Ao. 1624. gewesen, und so wenig die richterliche Entscheidung besolgen, als gütliche Handlung pflegen wolle.

Es findet sich aber im *Instrumento pacis* kein Wort, woraus zu schließen, daß man nur wider diejenige die Selbsthülfe gebrauchen dürfe, welche in Rede stellen, daß dessen Verfasser befugt gewesen einem jeden zuzubilligen, was er im Jahr 1624. befehlen. Eine solche Einschränkung ist auch der Absicht des Gesetzes ungemäß, als mittelst dessen man überhaupt die Vollstreckung des Friedensschlusses befördern wollen. Ob aber jemand unter dem Vorwand der Unverbindlichkeit desselben, oder weil er dessen Sinn verdrehet, oder ein klares *Factum* läugnet, ihm zuwider handelt, läuft auf eines hinaus, daher es ganz ungläublich, daß durch die Selbsthülfe nur jenes, nicht aber dieses verhindert werden wollen. Das *Instrumentum pacis* Art. XVII. §. 6. redet indessente de *controversia amicabile compositioni vel juris disceptationi submissa*, & *intra spatium trium annorum non terminata*, nicht allein aber von einem über die Gültigkeit des Friedens erregten Streit.

## §. V.

Drittens soll aus den Westphälischen Friedenshandlungen erhellen, daß die Catholische von keiner Selbsthülfe wissen wollen. Als bey denselben die Evangelische begehrt, man möchte denen *Restituendis* die Wahl lassen, ob sie sich selbst *propriis viribus* in den vorigen Stand setzen, oder *Executores* erwählen wollen (a), so hätten jene eingewandt, „es wäre eine Sache *contra jura communia*, des Reichs Herkommen, unerhöret, daß einer in *propria causa* ihm selbst Recht schaffen sollte, zumalen weil der Unwille und Eifer etlicher Orten groß, und die Excesse schwerlich verbleiben würden: In des Reichs *Executions*-Ordnung wäre schon genugsame Vernehmung geschehen, dabey ließe man es billig bewenden (b).“ Worauf denn auch die Evangelische in diesem Punkte nachgegeben (c). Ja es sey nicht einmal den *Erzherzogen* und *Directoren* erlaubt in ihrer eigenen Sache die *Execution* zu verrichten (d).

Der Art. XVII. §. 6. *Instrumenti pacis* handelt von allen *Controversiis* Fälschen, und nicht von dem einzigen, wenn die Verbindlichkeit seit des Friedensschlusses gezeuget wird.

Bei den Friedens-tractaten ist denen keine Selbsthülfe gestattet, welche der richterlichen Hülfe theilhaftig werden können, wohl aber demjeni-

gen, dem

Diese in-  
nerhalb  
3 Jahren  
entschiedet.

Es fällt aber einem jeden in die Augen, daß die ganze Handlung über-  
all nicht des Instrumenti pacis Art. XVII. sondern den Art. XVI. betrifft. Man  
wollte demjenigen keine Selbsthülfe erlauben, der der richterlichen Hülfe ohne  
Aufenthalt theilhaftig werden kann. Folget aber wohl daher, daß jene auch  
denen untersaget ist, welche vergebens um diese angesuchet haben? Von dem  
letzten Fall handelt der Art. XVII., und man machte einen sorgfältigen Un-  
terschied zwischen der Execution und Asssecuration des Friedens. Die Execution  
sollte auf die im Reich übliche Weise geschehen, jedoch dergestalt, „daß die  
Evangelische dem Kaiser nicht einmal die Erkenntniß super excessibus executionis  
einräumen wollten, weil sie vermeyneten, es stecke dieses darunter, daß alle  
Executiones üben Haufen geworfen werden könnten (e).“ Die Asssecuration  
aber war man auf den guten Glauben des Catholischen Theils, mitbin auf  
die höchste Reichsgerichte ankommen zu lassen, und aller Hülfe zu entsagen,  
sobald im Reichshofrath oder Cammergericht Paritas votorum entsetzet, oder  
per majora etwas dem Friedensschluß zuwider laufendes, beliebt wird keineswe-  
ges gemeynet. Es glaubten die Evangelische, „daß der Catholischen Wille  
nicht sey, ihre Gravamina ecclesiastica zu erledigen, sondern davon zu ziehen,  
die Sache stecken zu lassen, und auf dem Reichstage zu einem neuen Disputat  
zu verweisen, welchenfalls man schlechten Nutzen von so vielem neuem Blute  
und aufgewandten Gelde haben mögte (f).“ Diesem Uebel vorzubeugen, war  
nicht nur nothwendig die ohnaufhältliche Execution des Friedensschlusses zu  
veranlassen, sondern auch die künftige Contraventionen zu verhindern, welche  
in Entstehung der Güte und richterlichen Hülfe, unmöglich anders, als durch  
die Selbsthülfe geschehen kann. Selbige wurde deswegen in dem den 21ten  
April 1648. übergebenen Project bedungen (g), und von den Catholischen nim-  
mer das mindeste dawider eingewandt (h).

(a) *Meiern* Acta Pacis Westphalica P. V. p. 814.

(b) Id. d. I. p. 814. & P. VI. p. 89.

(c) Id. d. I. P. V. p. 815. P. VI. p. 93.

(d) Herr *Sundermahler* d. I. §. 19. 22.

(e) *Meiern* Acta pacis executionis P. II. p. 10.

(f) Id. Actorum pacis Westphal. P. VI. p. 782.

(g) Id. d. I. P. V. p. 766.

(h) Id. d. I. p. 814. P. VI. p. 110. 393. 394.

§. VI.

Man räumt solches ein, indem nachgegeben wird, es sey zwar aus-  
serordentlich eine Selbsthülfe erlaubt. Dadurch aber müsse der Friedensschluß  
nicht

nicht erquiret, sondern assuret werden (a). Denn auf die Benennung kömmt es wenig an. Soll die Assurance etwas wirken, so ist die Selbsthülfe wider den Friedensbrücher zu gebrauchen. Nur dieses behaupten die Evangelische, und es ist ihnen gleichgültig, ob man sage, der Herr Marggraf von Brandenburg: Nothbach habe als Garant, oder als Executor pacis Westphalica die Catholische Fürsten von Hohenlohe genöthiget, ihren Evangelischen Unterthanen zu restituiren, was sie ihnen gegen den Westphälischen Friedensschluß entzogen hatten.

Man nimmt jedoch das mit der einen Hand gegebene, mit der andern wieder weg, indem Viertens behauptet werden will, es handle 1) der Art. XVII. Instrumenti pacis keinesweges von den futuris. post pacem. temporibus, und hätten 2) die Kaiserliche nicht einmal zugeben wollen, daß die Crayse dem Lafo zu Hülfe kämen. Die Garantis theilte 3) den Garans keine Jurisdiction mit, und sie sey auf die nach dem geschlossenen Frieden entstandene Streitigkeiten nicht auszudehnen (b).

Es hat aber 1) das Corpus Evangelicorum bereits auf das gründlichste hierwider vorgefasset, „daß der Art. XVII. §. 6. um so weniger auf XVII. das Tempus damaligen Friedens zu restringiren sey, als nicht nur solche Verordnungen zu den genommenen Maßregeln, den Frieden auf ewig hinaus fest zu stellen, gehöret, sondern auch ex Art. XVI. §. 1. 5. & Art. XVII. §. 1. ris post wahrzunehmen, daß alle damalige Restituenda in beyden Punctis amnestia & gravaminum tam politicorum, quam religionis, schon binnen denen inter conclusam & ratificandam pacem bestimmten 8. Wochen zu völliger Execution gebracht werden sollen, da dann, wenn man die Meynung einer bloß auf damalige Friedenszeiten sich beziehenden Selbsthülfe aus angeregten §. 6. Art. XVII. Instrumenti pacis zu behaupten suchen wollte, das seltsame folgen würde, daß Luper uno eodemque objecto doppelte sich entgegen stehende Dispositiones, wo nemlich die Restituenda so fort, und zugleich binnen 3 Jahren geschehen sollen, zu treffen höchste und hohe Auctores instrumenti pacis sich hatten beygehen lassen; sonach auch mit eben so gutem Grunde und Recht zu behaupten stünde, daß die in vorstehenden §. 5. Art. XVII. von höchsten und hohen Compaciscentibus übernommene Friedens Garantie nur von damaligen höchst und hohen, dem Frieden schließenden Theilen zu verstehen gewesen (c).“

2) Ist freylich der §. des Projecti Ut etiam pax &c. (d) nicht genehmiget, weil er discordias causare, und ein novus modus executionis sey. Selbiger handelt aber keinesweges vom Religionsfrieden, sondern vom Landfriede. Von diesen ist in antecedentibus & consequentibus die Rede, mithin erwei-

weist die angeführte Stelle nichts weniger, als daß man überall keine Selbsthülfe wider die Verleger des Friedenschlusses erlauben wöken.

Die Ga- 3) Enthält allerdings der Art. XVII. die Uebernehmung einer Garantie, und  
rans müs- der Garant kann sich keine Jurisdiction anmassen. Er ist aber verbunden und be-  
sen den fugt, denen beschwerten Evangelischen würckliche Hülfe mit den Waffen ange-  
Beschwer- beiden zu lassen. Ob diesen von den Catholischen zu nahe geschietet, darüber  
ten mit den erkennt er nicht als Richter, sondern als Compasciscens (e). Setzte die Ga-  
Waffen rantie jedesmal einen richterlichen Spruch und ein Mandatum Cæsareum de  
Hülfe lei- exequendo voraus, so wäre sie ganz unnützlich, und hätte man es solchenfalls ge-  
sten, wenn gleich die Reichsge-  
Reichsge- richtete lei-  
richte lei- ne Execu-  
ne Execu- tion er-  
tion er- kannt ha-  
kannt ha- ben.  
ben.

Endlich 4) wird dieselbe ganz zu Wasser gemacht, wenn sie bey denen nach geschlossenem Frieden entstehenden Zwistigkeiten kraftlos seyn soll. Denn nur in diesen bedarf man ihrer, und ist kein Catholischer so unbesonnen, den Evangelischen etwas zu nehmen, zugleich aber zu bekennen, daß ihnen solches vermöge des Friedenschlusses gebühret. Dem ärgesten Vfarparatori rehet nimmer ein Verteidiger, und wenn es genug ist, einen neuen Streit zu erregen, um den Evangelischen die Hülfe der Garans zu entziehen, alsdenn haben sie sich derselben nimmer zu geträhen. So oft der Friedensschluß verdrehet, und wider die Wahrheit abgeleugnet wird, daß die Evangelische No. 1624. in dem Besitz einer ihnen genommenen Sache gewesen, so oft wird dem Frieden zuwider gehandelt, und findet folglich die Garantie Platz.

(a) Herr *Sundermahler* d. l. §. 23.

(b) *Id.* d. l. §. 24. 25. 32.

(c) *Schavroth* *Conclus* Corp. *Evang.* T. I. p. 368.

(d) *Meiern* in *Actis pacis Westphalicæ* P. V. p. 766, 937. P. VI. p. 89.

(e) *Schavroth* d. l. p. 792.

#### §. VII.

Man stellet in keine Abrede, daß der Regul nach, im Deutschen Reich  
Bermöge alle Selbsthülfe verbotzen ist. In dem *instrumento pacis Westphalicæ* Art. XVII.  
Instrumen- ti pacis Art. §. 7. heißet es: *Et nulli statuum imperii liceat jus suum vi vel armis persequi,*  
XVII. §. 6. sed si quid controversiæ sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque  
7. soll auf- jure experiatur: Secus faciens reus sit fractæ pacis. Diese Regul und allgemei-  
fer dem ne Verordnung hebet aber fünftens die besondere Verordnung und Ausnahme  
Fall der Contraven- tion nicht

nicht auf, vermöge welcher, wenn kein Recht zu erlangen, man sich wider die- des Frie-  
senige, so dem Frieden zuwider handeln, selbst helfen kann. In den eben dens-  
angeführten Worten ist von dessen Execution und beständiger Aufrechthaltung schlusses,  
die Rede nicht, sondern von Streitigkeiten, welche der Westphälische Friedens niemand  
Schluß unentschieden gelassen. Man hat nemlich bey Erlaubniß der Selbsthül Recht  
fe bedungen, *quo: salva de cetero esse debeat uniuscujusque jurisdictione, justitiae*  
*que juxta cujusque Principis aut Status leges & constitutiones competens admini-*  
*stratio, nemlich in denen durch den Friedensschluß nicht abgethanen, und ihrer*  
*Natur nach für die Justizcollegia gehörigen Sachen, mithin ist dieser Reserv-*  
*ation gar schädlich hinzu gethan: Et nulli omnino statuum liceat jus suum vi vel*  
*armis persequi &c., nemlich ausser dem vorhin angeführten Fall der Contraven-*  
*tion des Friedensschlusses. Wie denn das de cetero unwidersprechlich erwei-*  
*set, daß man nur im übrigen, d. i. in andern Sachen, mithin keinesweges in*  
*denjenigen, welche des Friedensschlusses Execution und Aufrechthaltung betref-*  
*fen, die richterliche Gewalt ohngeschmälert bewahret wissen wollen.*

Nicht mehr kömmt den Catholischen der Reichsabschied de 1654. §. 193. zu statten, welcher also lautet: „Wir setzen und ordnen auch, daß kein Stand gegen den andern oder dessen Lande und Leute, oder auch gegen seine eigene Untertanen und Bürger in Religionsfachen wider den Friedensschluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeynet, daß ihm gebühre, mit behörigen Wege Rechtens suchen, und dem, so dawider beschweret worden, Mandata inhibitoria gehörigen Orts ertheilet und vollzogen werden sollen.“ Denn da lieget ganz klar vor Augen, daß nur die wider den Friedensschluß verübte Gewalt gemißbilliget, und keinesweges verboten ist, sie wider die Friedensbrecher zu gebrauchen. Indem auch versehen worden, daß den gravirten Mandata inhibitoria zu ertheilen, ist solches für das einzige zu ihrer Rettung notwendige Mittel keinesweges erklärt. Diese heilsame Verordnung mißbilliget es deutlich, daß Catholische Landesherren, welche vermeynen, es stehet ihnen vermöge des juris reformandi eine Gewalt in den Kirchensachen ihrer Evangelischen Untertanen zu, die sie Ao. 1624. nicht gehabt, sich deren de facto unterziehen, und sie nicht mit behörigen Wege Rechtens suchen.

## §. VIII.

Man machet zwar Sechstens viel Aufhebens davon, daß auch die Re- Wie fern  
ligionsfachen eine *disceptationem juris*, mithin *legitimam causæ cognitionem*, ejus die richter-  
in *contradictorio factam ventilationem*, sammt den *audiatur & altera pars* erfor liche Ge-  
dern, und keine *sola executio*, noch *soli executores absque judice competente* ge- walt in sol-  
hen. Con-  
strub. Nebenst. IV. Th. R nug

trabenti-  
ons- Fä-  
len Plag  
findet?

nug wären; daß man den Reichsgerichten nicht aufgegeben hätte, den Friedensschluß zu befolgen, wenn die aus denselben zu entscheidende Streitigkeiten nicht für sie gehörten, und daß auf Veranlassung der Evangelischen durch den Reichsabschied de 1654. der Revision in Religionsfachen Effectus suspensivus beygeleget worden (a).

Es darf auch freylich ein Executor auf des klagenden Theils blosses Angeben nicht zuplagen, und jemanden ungehöret das mindeste nehmen. So verfuhr man bey der Primordialexecution des Instrumenti pacis keinesweges, sondern vernahm die Partheyen gegen einander, und brachte es alsdenn zum Vergleich, oder stellte das Gravamen ab, wenn solches hinlänglich dargethan worden, wovon ich vorhin ein Exempel angeführt habe (b). Die Evangelische Reichsstände behaupten diesem allen obgeachtet aber billig, daß sich Religionsgeschäfte und Beschwerden zu ordentlichen Processen bey den Reichsgerichten nicht qualificiren (c), und räumen nur ein, daß das Factum possessionis per Commissarios bisweilen klar zu machen ist (d), auch „wenn sich ein erheblicher Zweifel circa legem & pactum hervor thut, man sich in comitiis darüber (doch odnaußhältlich der Execution nach den annis regulativis) gültlich zu vernehmen habe (e).“ Sie erkennen Se. Kaiserl. Majestät für den supremum pacis Westphalicae executorem (f), und billigen es, daß die Reichsgerichte auf Anrufen des beleidigten Theils Inhibitiones und Mandata S. C. oder Localcommissions ad exequendum secundum nudum factum possessionis in anno decretorio erkennen (g). Nur wollen sie die Sachen nicht mit der, auch in causis summariis gewöhnlichen Weitläufigkeit behandeln lassen, welche zu vermeiden, die Verfassere des Friedensschlusses das richterliche Verfahren ganz weislich auf eine zjährige Frist eingeschränket haben, nach deren Ablauf das Geschäfte wieder in seine natürliche Umstände gelanget, mithin es nicht ferner auf ein iudicium superioris in inferiorem, sondern auf ein iudicium paciscentis, quousque compacificens fidem pacti servet, ankömmt, und solches geschiehet auch alsdenn, wenn ein Theil sein Verfahren mit einer vom andern nicht gebilligten Auslegung des Friedensschlusses zu beschönigen suchte.

Wowider nichts hindert, daß die Evangelische der Revision in Religionsfachen den Effectum suspensivum nicht wollennehmen lassen, massen sie sich deutlich erklärt haben, „daß dieses nicht von den Differenzien zu verstanden sey, so im Instrumento pacis decidiret sind (h).“ Unmöglich kann man für Friedensbrecher ausgeben, die etwas thun, so im Frieden nirgend verboten worden. Hingegen bleibt derjenige ein solcher, der dem Frieden zumider han-

bandelt, wenn er gleich mit einer unrichtigen Erklärung dieses Reichsgesetzes sich zu rechtfertigen suchet.

- (a) Herr *Mosers* Hanauischer Berichte von Religionsachen I. Band p. 682. Herr *Sundermahler* d. l. §. 13. 14.  
 (b) in dieser Nebenstunden IIten Theils 6ter Abhandlung S. 15.  
 (c) *Schavroth* d. l. Tom. III. p. 427.  
 (d) *Ibid.* p. 368.  
 (e) *Ibid.* T. II. p. 849.  
 (f) *Ibid.* p. 807.  
 (g) *Ibid.* T. I. p. 356. T. III. p. 200.  
 (h) *Meiern* Acta Comititalia Part. II. p. 618. 627. 628. *Mosers* Hanauischer Berichte von Religionsachen 9ter Theil p. 17.

## §. IX.

Zwar scheint es Siebendens unbillig zu seyn, daß ein Evangelischer Ob die Compaciscens den Catholischen nöthige, den Friedensschluß in dem Verstande Selbst- zu befolgen, welchen er, und nicht auch der andere Theil ihm beygelegt. Eben Hülfe zu so wenig Recht haben aber auch die Catholische nach ihrer Auslegung zu verfab erlauben, ren, und den Evangelischen anzumuthen, daß sie solches geschehen lassen sollen. Es wenn der sind also nur zwey Wege übrig, aus der Sache zu kommen. Man muß ent- Catholi- sche und weder, bis der Streit gütlich beygelegt ist, alle Neuerungen unterlassen (a), sche Theil und z. E. die Evangelische Consistoria, welche No. 1624. in Catholischer Landes Verstand herrn Territorii gewesen, nicht einschränken, vielweniger aber aufheben, be- des Frie- vor die Evangelische Reichsstände nachgegeben haben, daß die im Instrumento des. pacis so klar versehene Suspendio jurisdictionis ecclesiasticae Catholicorum in Evan- Schlußes gelicos ein nichts bedeutendes Wortspiel ist, und daß man den Catholischen nicht ei- Landesherrn in der Evangelischen Kirchensachen keine Gewalt versagen, sondern nig ist. nur verordnen wollen, daß selbige anstatt der Geistlichen Gerichtsbarkeit eine weltliche Landeshoheit genennet werden solle (b), oder jedwedem erlauben, sein vermeyntes Recht zu behaupten, so gut er kann, weil, wenn ein Vertrag so dunkel ist, daß dessen Sinn nicht ausfändig zu machen stehet, die Sache unverglichen, und also in statu litigioso bleibet, durch erregte übel gegründete Zweifel aber niemanden seine Befugniß entzogen, und er behindert werden kann, dieselbe auszuüben. Der Evangelische Theil erbiethet sich zu dem ersten, als dem glimpflichsten Mittel, und wenn solches nicht angenommen, sondern die einseitig beliebte Veränderung des Status anni decretorii von den Catholischen thätlich durchgesetzt werden will, so kann jenem niemand verdenken, wenn er auch seinen einseitigen Erklärungen gemäß verfähret, weil sonst die

Instrumento pacis Westphalicæ und der Natur der Sache fest gegründete Aequalitas wegfielen, und den Catholischen mit Ausschließung der Evangelischen die Interpretation des Friedensschlusses eingeräumt werden müßte. Daß die Meynungen der Evangelischen vom Simultaneo und der Jurisdictionis Ecclesiastica nicht neu sind, habe ich bereits vorhin dargethan (c), und wenn sie auch zu neuern Zeiten erst ins Licht gesetzt wären, so ist es nur deswegen so spät geschehen, weil erst damals die Catholische mit den Principiis offenbar herausgegangen, wodurch sie den Evangelischen zu Wasser machen wollen, was ihnen der Friedensschluß beyleget.

- (a) S. dieser Nebenstunden IIten Theils XVte Abhandlung S. 10. Herr *Mosers* Hanauischer Berichte von Religionsfachen I. Band p. 664.  
 (b) Reichs. Fama P. VII. p. 207. 208. 209. 210. Dieser Nebenstunden IIten Theils VIte Abhandlung S. 18.  
 (c) Nebenstunden d. I. S. 10, 11, 17. 18.

S. X.

Es soll Nichts deswegen unerlaubt seyn, selbigen in einem von den Catholischen nicht anerkannten Sinn zu vollstrecken, weil vermöge des Nürnbergischen Executions - Recessus de 1649. S. 3. 1) die Casus liquidi von den illiquidis zu separiren sind, und 2) die Erörterung der Gravamina keinesweges denen Executores, sondern gewissen Deputatis gleicher Anzahl von beyden Religionen aufgetragen, die von diesen nicht erledigte Streitigkeiten aber durch den Reichsabschied de 1654., auf dem Frankfurtschen Deputationsconvent, und wenn sich selbiger über der Interpretation des Friedensschlusses nicht in Güte vergliche, auf den Reichstag verwiesen worden. Es hätten auch 3) die Deputati zu Frankfurt nur diejenige Casus als liquidos angesehen, welche von beyden Theilen für solche gehalten sind (a).

Indem aber 1) die Casus liquidi von den illiquidis separiret worden, ist nicht beliebt, daß nur in jenen executive zu verfahren sey, sondern daß darin die Hälfte den Impetranten schleuniger angeheihen solle, als in den Fällen, die eine Untersuchung des Facti erfordern.

Durch die Anordnung des Judicii Deputatorum, welchem die Einwendungen der die Restitution verweigernden zu beurtheilen aufgegeben worden, und die Remission der Sachen auf dem Reichstag zur Versuchung der Güte, ist auch 2) der Selbsthülfe in dem Fall keinesweges entfaget, wenn sich die Deputati über der Decision, oder auf dem Reichstag der Catholische und Evangelische Theil über die Auslegung des Friedensschlusses nicht vereinigen können. Der Versuch per amicabilem compositionem vel disceptationem judicialem die Gravamina

ec-

ecclesiastica zu erledigen, war dem Instrumento pacis gemäß, es auch löblich, nicht Begeben. daß der Terminus trium annorum nicht allemal so genau beobachtet, sondern nach den verschiedenen Umständen wohl länger erwartet wurde, ob auf glimpfliche Weise Remedur zu erlangen sey. Die Evangelische Reichsstände verfahren noch jetzt also, und man suchet jedesmal zu förderst geraume Zeit durch gütliche Vorstellungen, und bey den Reichsgerichten, oder auf dem Reichstag angebrachte Klagen den Gravirten zu helfen. Wenn aber ein solcher Versuch fruchtlos ist, so bleibet kein anderes Rettungsmittel übrig, als dasjenige, welches in Art. XVII. §. 6. bedungen worden. Es fehlet auch so viel, daß man No. 1654. sich desselben Begeben wollen, daß vielmehr Zweybrück votirte: „Quoad ecclesiastica müßten die Executions nach dem Instrumento pacis verrichtet werden. Liquida müste man zur Execution bringen; Circa illiquida aber hätte man sich per Deputatos utriusque religionis gütlich zu vernehmen und zu vergleichen: Zumalen die designirte Punkte eine Interpretationem Instrumenti Pacis nach sich führten, so per conventionem interessentium geschehen müßten. So wäre auch in dem Instrumento Pacis Art. XVII. klärllich enthalten, daß keinem Theil dagegen eini- ge Gewalt zugesüget, und der Gewalt leidende von den andern Ständen geschädiget werden sollte (b).“

Endlich 3) muß Herr Geheimter Rath *Sundermahler* die Reichstags- Die Ebangelische wollten nicht einräumen, daß nur dasjenige liquid sey, was beyde Theile dafür halten. Die Ebangelische wollten nicht einräumen, daß nur dasjenige liquid sey, was beyde Theile dafür halten.

handlungen de 1654. nicht recht eingesehen, oder dafür gehalten haben, es würden diejenige, welche seine Säge prüfen, sie mit weniger Aufmerksamkeit lesen, wann er behaupten will, es hätten die Frankfurtsche Deputirte vorge- ausgesetzt, daß nur diejenige Fälle liquid wären, welche beyde Theile dafür halten. Allerdings suchten die Catholische dieses Principium durch die Präliminarien fest zu stellen, und in dem vom Directorio verlesenen Aufsatz heißet es also: „Die Materiam betreffend, da sey in liquidis casibus, das ist, welche von beyden Theilen für solche gehalten werden, keine sonderbare Cognitio vonnöthen, sondern dahin zu sehen, damit dieselbe ohngesäumt zu gehörender Execution gebracht werden.“ Der Evangelischen Meynung wurde aber solcher Passus ungemäß zu seyn befunden. Deswegen lautet der von beyden Theilen gebilligte Vergleich über die Präliminarien ganz anders, und zwar also: In liquidis casibus sollen sich die Deputati in cognitione nicht aufhalten, sondern dahin sehen, damit dieselbe ohngesäumt exequiret werden (c).“ Man hat also keinesweges einräumen wollen, daß nur liquid sey, was beyde Theile dafür halten, und zwar denen Rechten gemäß, weil das bloße verneinen eine an sich liquida Sache nicht illiquid machet (d), und wann der Catholische Theil dasjenige, was klar ist, ohne Grund für dunkel ausgiebet, so hat zwar das ge-

richtliche Verfahren ein Ende; keinesweges aber müssen die Ewangelische es dabey bewenden lassen, und ohne Widerstand zugeben, daß man gegen die errichtete Verträge handle.

(a) Herr *Sundermahler* d. 1. §. 29. 30. 31.

(b) *Meiern* Acta comitialia P. I. p. 327.

(c) Id. d. 1. p. 947. 948.

(d) *Mevius* P. II. Dec. 16.

## §. IX.

Der  
Nürnb-  
gische  
Execu-  
tions-  
Recess  
he-  
bet daß  
Instru-  
mentum  
paci-  
Art.  
XVII  
§. 6.  
nicht auf-

Nicht mit bessern Gründen will *Neutens* Herr *Sundermahler* d. 1. §. 41. seine Leser überreden, die im Instrumento pacis beliebte 3jährige Frist sey durch den Nürnb-ergischen Executions-Recess auf eine kürzere Zeit eingeschränket, und es nur erlaubet, den Beschwerten mit den Waffen beizutreten, wenn der Casus entweder specialiter und mit Namen im Instrumento pacis ausgebrüflet, oder doch unter den Regulis generalibus unterneinlich begriffen werde, welchem falls ante exitum ultimi exautorationis termini, wenn die ordentliche Executores nicht helfen, man sich der Selbsthülfe gebrauchen könne.

Es ist aber bekanntermassen nimmer eine Aenderung der Befehle zu vermuthen, dafern die Worte anders geudeut werden können, welches in gegenwärtigem Fall nicht nur thunlich, sondern notwendig geschehen muß, wenn man bey dem Buchstaben bleibt. Der erste Friedens-Executions-Recess §. 3. will keinesweges, daß nur die Causas liquidi zur Nichtigkeit gefördert werden sollen, sondern daß deren Execution vor den ersten, andern und dritten Termino exautorationis & evacuationis zu verrichten sey. Im andern Friedens-Executions-Recess §. 28. ist ausdrücklich versehen, daß die in den 3 Terminen nicht specificirte oder ante primum exautorationis terminum bey den Reichsgerichten von Catholischen und Augspurgischen Confessionsverwandten einkommene Restitutions-Fälle pro exclusis keinesweges gehalten werden sollen, und der §. 66. will, daß die im Instrumento pacis enthaltene Garantia generalis durchgehend mit allen ihren Dispositionibus, Asserationibus, Clausulis und Verwahrungen, auch auf diesen Präliminar- und Hauptschluß extendiret, und mit gleicher Wirkung, Kraft und Verbindung dahin verstanden sey: Wie nicht weniger alles dasjenige, was sonst Art. XVII. per totum von Ratification, Confirmation, Festhaltung und Versicherung des Friedensschlusses disponiret ist, gleichmäßig bey diesem Executions-Schluß statt finden, haben und behalten solle nicht anders, als wenn obberührter Art. XVII. cum omnibus & singulis paragraphis von Wort zu Wort allhier inseriret und wiederhohlet worden wäre. Ist solchemnach der Art. XVII. von Wort zu Wort wiederhohlet, so kann er unmöglich in einem so wichtigen Punct, als die Selbst-

Selbsthülfe ist, aufgehoben, und diese den Evangelischen entzogen seyn. Selbiger handelt nicht nur von der Primordial-Execution, und dem Fall, si quis executioni & restitutioni repugnaverit, sondern überhaupt von den Casibus, ubi quis huic transactioni contraveniret, besonders aber si restitutum de novo gravare tentaverit; Dagegen im ersten Executions-Recels §. 3. offenbar die Rede von der ersten Vollstreckung des Friedens ist. Unmöglich konnte demnach jener dergestalt eingeschränkt werden, wie dieser, sondern das zur Aufrechterhaltung des Friedens nöthig befindene Mittel muß so lange dauern, als der Friede selbst.

§. XII.

Man beruft sich Zehentens darauf, daß bey 2 Wahlconventen Ao. 1711. In dem und 1742. die Erneuerung und Extension des Nürnbergischen Executions-Recellus nicht genehmiget werden wollen (a). man bedenklich gefunden, in den

Wenn aber alles dasjenige, was die Churfürsten wie überflüssig, oder in den andrer auch wohl politischer Ursachen halber der Capitulation einzuerleiben bedenklich gefunden, als von ihnen verworfen und gemisbilliget anzusehen wäre, so möchte manchen viel zu nahe geschoben. In der Kaiserl. Wahlcapitulation Art. X. §. 8. wird der Kaiser verbunden, sich angelegen seyn zu lassen, daß dem Ritterlichen Johanniterorden restituiret werde, was ihm in und außerhalb des Reichs entzogen ist. Einige Churfürsten haben schon mehrmalen begehret, daß auch dem Deutschen Orden zum Besten eine solche Verfügung der Capitulation einverleibet werden möchte. Weil aber Ebur-Brandenburg sich dawider setzte, so liesse man es bey dem Text (b). *Sundermahler* wird vermuthlich hieraus nicht folgern, daß die Restitution des Deutschen Ordens wegen aller ihm entzogenen Güter, sie seyn belegen, wo sie wollen, von den Churfürsten für widerrechtlich erkannt worden. Um des Königs in Preussen Majestät zu keinem Mißvergnügen Anlaß zu geben, fandte man bedenklich zu seyn, die Sache damals zu regen. Aus gleichem Bewegungsgrund ist in den Capitulationen nicht umständlicher von der Selbsthülfe gehandelt. Ao. 1711. war die unrechte Zeit auf die Erledigung der Religionsbeschwerden im ganzen Reich zu geben, und dadurch innerliche Zwistigkeiten zu veranlassen, weil man mit dem gemeinen Reichsfeinde genug zu thun hatte. Als demnach Eburbrandenburg die, die Selbsthülfe erlaubende Worte des Nürnbergischen Executions-Recells der Wahlcapitulation einverleibet wissen wolte, fanden solches die Churfürsten bedenklich, und zwar Ebur-Sachsen mit Anführung der Ursach, „daß es schon durch ein Reichs-Gesetz festgesetzt, und deswegen eben so nöthig hier nicht wäre;“ wie denn auch Eburpfalz äusserte, „daß des Puncts halber allschon in dem Nürnbergischen Executions-Recells genugsame Vernehmung geschehen wäre;“ folglich ist man weit da-

den Kaiserl. Wahlcapitulationen von der Selbsthülfe zu handeln, ist solche nicht gemisbilliget.

davon entfernt gewesen, zu glauben, daß besagte Disposition kraftlos sey. Art. 1742. wollte Eür. Trier, „daß es bey dem Text gelassen werden möchte, weil Art. XVII. Instrumenti pacis mit vieler Mühe und Sorgfalt dießfalls die allerge-  
nauere Vorsetzung geschehen, mithin es darauf ankomme, diesen Principiis nachzu-  
gehen, überhaupt aber bedenklich sey, sich in die Interpretationem dieser Stelle  
weiter zu vertieffen;“ Worauf denn alle Eürfürsten für rathsam befunden,  
es bey dem Text bewenden zu lassen, und zwar sowohl der bedenklichen Umstände  
halber, worin sich das Reich befand, welche keinen Patrioten auf eine Selbst-  
hülfe denken ließen, als auch weil man vorher sahe, daß die Catholische Eür-  
fürsten widersprechen würden, und es also vergebens sey, durch die Capitulation  
eine Erläuterung desjenigen zu erlangen, was die Reichsgesetze hievon verord-  
nen.

Ich schliesse diese Materie mit der Anführung des merkwürdigen Ge-  
ständnisses, welches das Kaiserl. Commissions-Decret vom 12. April 1720. ent-  
hält, „daß Sr. Kayserl. Majestät wüßten, was denen in Religions-sachen strit-  
tigen Theilen, wenn nemlich innerhalb 3 Jahren kein Recht erfolge, wegen zu-  
lässiger Thätlichkeit und Waffen in dem Donabrückischen Friedensschluß Art.  
XVII. §. veruntamen si neutro &c. und in dem Münsterischen Art. 116. §. ve-  
runtamen &c. deutlich eingestanden und erlaubt sey (c).“

(a) Herr *Mosers* Anmerkungen über Kaiser Carl VII. Wap. capitulation  
p. 517. 518. 519.

(b) Id. d. l. p. 375. 376.

(c) *Schavroth* d. l. P. II. p. 654.

§. XIII.

Die Gra-  
dirte be-  
gehren  
noch heu-  
tiges Ta-  
ges mit  
Zug die  
Crays-  
Hülfe.

Bisher habe ich den Art. XVII. des Instrumenti pacis zu erläutern  
gesuchet. Es ist aber annoch ferner die Frage zu erörtern: Ob die gravirte  
Evangelische auch heutiges Tages mit Zug diejenige Crayshülfe begehren, wel-  
che ihnen bey der Primordial-Excucution des Friedens angediehet? Daß die  
Evangelische Reichsstände solche bejahen, erhellet aus demjenigen, was ich in  
§. II. gesaget habe. Hingegen sind die Catholische, zu gegenwärtigen Zeiten,  
anderer Meynung.

Ich bemerke zum voraus, daß das Interesse controversiae nicht das  
gröste ist, nachdem hinlänglich dargethan worden, wie alle Consortes pacis ihre  
Glaubensgenossen bey demjenigen schützen können, was ihnen vermöge des Frie-  
denschlusses gebühret. Denn ob, z. E. des Herrn Marggrafen von Branden-  
burg-Dnoltzbach Durchl. als Craysauschreibender Fürst, oder als Consortis pa-  
cis auf Requisition des Corporis Evangelicorum das Instrumentum pacis in der  
Graf-

Crasshaft Hobenlobe vollstrecken, lauffet auf eins hinaus. Der Unterschied bestehet nur darin, daß die Crasshülfe ohne allen Verzug, die Garantie des Friedensschlusses aber erst nach Ablauf dreyer Jahre begehret werden kann, welchen Terminum die Evangelische gemeiniglich mehrmalen verstreichen lassen, ehe sie die Selbsthülfe gebrauchen.

Ich will immittelst präfen, was man wider die Crassexecutiones einwendet.

Der erste Einwurf bestehet darin, daß vermöge der Reichsgesetze niemand eine vom Kaiser nicht erkannte Execution verrichten könne (a). Dieses ist nun in keine Abrede zu stellen, dem Instrumento pacis Art. XVI. §. 2. gemäß aber von Sr. Kaiserl. Majestät durch das Executions-Edict de 1648. denen ausschreibenden Fürsten und Crass-Obersten ernstlich befohlen, daß sie auf Ansuchen derer, welchen etwas abzutreten, der verglichenen Executionensordnung und diesen Abhandlungen gemäß, eines jedweden Restitution befördern und vollbringen sollen.“ Daher sie dann mit einer Kaiserl. Commissione perpetua versehen sind.

(a) Herr Sundermahler d. 1. §. 10.

§. XVI.

Diese soll sich aber Zweitens, der Catholischen Meynung nach, nur auf diejenige Executiones erstrecken, welche gleich nach dem Friedensschluß vor dessen Ratification oder der Schwedischen Kriegesvölker Abdankung zu bewerkstelligen waren, wie auch auf die Fälle, welche die Frankfurtsche Deputirten dem nächst liquid machen, und der fertigenden Designation einverleiben würden (a). Diese erstrecket sich nicht nur auf die bald nach geschlossnem Frieden zu verrichtende Executiones.

Von solchen Einschränkungen findet sich aber in den Reichsgesetzen kein Wort. Vielmehr heißet es in dem ersten Friedens-Executionens-Haupt-Recess §. 6.: „Und soll hierunter weder von der Römischen Kaiserl. Majestät noch jemanden andern den Crassauschreibenden Fürsten oder Executoren einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, vielweniger was bereits nach Inhalt des Friedensschlusses, Kaiserlichen Edicten und dieses Reccesses equiret und restituiert werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, oder durch Executiones wider einige Turbation gestattet, sondern vielmehr dabey geschützet werden.“

Da dann den Crassauschreibenden Fürsten nicht nur die Execution, sondern auch die Manutienz des Friedensschlusses aufgegeben worden, welche letztere auf eine kurze Zeit einzuschränken, der pacificirenden Theile Absicht ganz wider der laufen würde. Noch deutlicher widerleget die gegentheilige Deutung der andere Executions Recces §. 23. mit folgenden Worten: „Sobiel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificirte, oder noch ante primum exhortationis terminum bey

Strub. Nebenst. IV, Th.

§

dem

dem Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutionsfälle betrifft, die sollen pro exclusis keinewege gehalten, noch jemand die Restitution abgeschnitten, sondern männiglich expresso reserviret und vorbehalten seyn, seine Nothdurft hernach bey seines, oder, wie im Instrumento pacis versehen, nächst angelegenen Crayses ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kaiserl. Majestät gebührend vor und anzubringen, also wo er damit gehöret, und ihm nach dem vorgeschriebenen *Modo executionis summarie* zu schleunigster Restitution verholffen werden soll. Denn hier wird den Restituendis kein gewisser Terminus anberahmet, binnen welchem sie die Restitution begehren sollen, sondern es mag ein jeder noch hernach, nemlich nach verstrichenen Terminen, und der geschedenen Abdantung, seine Nothdurft vorbringen, und auch alsdenn soll der in den Recessen geschriebene Modus Executionis gebrauchet werden, mithin einem jeden erlaubt seyn, entweder bey Sr. Kaiserl. Majestät oder bey den Craysauschreibenden Fürsten Hülfe zu suchen, welche also diese den darum ansuchenden auch ohne vorgängigen Kaiserlichen Befehl angebeiden lassen können, weil sie solche nicht sonst entweder vom Kaiser oder vom Craysse, sondern jedesmal von beyden zu begehren hätten. Von den Catholischen ist noch No. 1653. eingestanden, „daß die zu Nürnberg nicht specificirte, oder bey dem Reichs-Directorio von beyderseits Religiöns-verbundenen Ständen nicht einkommende Restitutionsfälle so wenig pro exclusis gehalten, als einem jedwedem benommen werden solle, seine Nothdurft nach Inhalt des Instrumenti pacis bey ostermeldetem Reichs-Directorio, den Craysauschreibenden Fürsten, oder der Kaiserl. Majestät selbst vorzubringen, und nach dem versehenen *Modo executionis* sich summarie zur schleunigsten Restitution verholffen zu lassen: Daher ein jeder Theil, sowohl die Catholische als Augspurgische Confessions-Verwandte ihre angegebene, und zu haben vermeynte Gramina ex instrumento pacis & casus tam liquidos quam illiquidos zusammen zu tragen, und dem Ehur. Maynzischen Reichs-Directorio, als ad universale imperii protocollum, in duplo einzuliefern hätten, und von denselben hernacher den Deputatis fürderst zu der fernern Examination und Erörterung auch befindenden Dingen nach förderfamster Execution zuzustellen wären. Es heisset dafelbst ferners sehr merkwürdig: „Der Deputatorum judicium ist nicht auf ewig, sondern nur auf gewisse Zeit angeordnet gewesen, deren Jurisdiction ist nun längst expiriret, daß also notwendig ein Judex seyn muß: Der Kaiserl. Majestät und der verordneten Reichs-Commissarien- und Craysauschreibenden Fürsten aber in ipso recessu Norico solidiret und gegründet (b). In dieser von dem Kaiserlichen Minister Vollmar (der so grossen Theil am Friedensschluß, und dem Execu-

tions.

tions-Receß gehabt) den Evangelischen zugestellet, auch sonder Zweifel entworfenen Erläugung wird also eingeräumt, daß No. 1653. man noch Gravamina vorbringen können, die in keiner Liste stunden. Es setzte auch der Catholische Theil die Jurisdiction des Craysauschreibenden Fürsten der Kaiserlichen an die Seite, und behauptete, daß nicht nur diese, sondern auch jene, an noch daure, und im Nürnbergischen Executions-Receß gegründet sey, welches, wie es mit den heutigen Principiis der Catholischen zu reimen stehet, ich nicht absehe.

Es ist zwar in dem oft angeführten Executions-Receß fürnemlich die Rede von denen Restituendis, welchen zur Zeit des Friedensschlusses bereits etwas entzogen war, so sie in Gefolg desselben billig begehrten, unbegreiflich aber, warum man mehr für selbige sorgen wollen, als für diejenige, welche in folgenden Zeiten der Rechte und Güther friedbrüchiger Weise entsetzt sind, die ihnen vermöge des Instrumenti pacis gebühren. Wie ganz irrig vorgegeben wird, daß die Primordial-Execution nur deswegen auf außerordentliche Weise beschleuniget worden, um der Schwedischen Kriegesvölker loß zu werden, erhellet daber, daß eben der Anfangs gebrauchte Modus auch hernach beybehalten, und den darum anrufenden noch No. 1653. zu schleunigster Restitution verhoffen werden sollen.

(a) Herr *Sundermahler* d. I. §. 21.

(b) *Meiern Acta Comititalia* P. I. p. 365. 367.

## §. XV.

Drittens will man den Craysauschreibenden Fürsten keine Erkenntniß verfahren, wenn zwischen den Catholischen und Evangelischen erregte Streitigkeiten abzuthun sind.

Nun räume ich gerne ein, daß wenn über den Bestand des Friedensschlusses ein erheblicher Zweifel entsethet, die Craysauschreibende Fürsten in dieser Qualität den Streit zu schlichten keine Befugniß haben. Das Factum können sie aber allerdings untersuchen, und den Statum anni decretorii ausfündig machen. Vermöge des ersten Executions-Recessus §. 5. „solte, was propter defectum sive informationis sive probationis item absentiam unius vel utriusque partis zu Nürnberg nicht geschehen konnte, den Craysauschreibenden Fürsten mit Einschließung einkommener Klagen oder Begehren zu weiterer Erkundigung der Sache, und zugleich mit nach deren Befindung zu würtlicher Execution übersdicket werden;“, und der arctior modus exequendi authorisiret sie, „im Fall super facto possessionis einige Dubia von sonderbarer Erheblichkeit vorfielen, dieselbe summarissime alsobald in loco executionis zu erörtern.“ Was dieselbe aber als Craysauschreibende Fürsten nicht vermögen, das sind sie als Consortes pacis zu thun befugt, und es erlaubet ihnen das Natur und Völkerrecht über das

Die Craysauschreibende Fürsten mögen das factum possessionis No. 1624. habitae untersuchen.

Instrumentum pacis in demjenigen Sinn zu halten, welchen sie denselben, nach sorgfältiger Prüfung, ihrem besten Wissen und Gewissen nach beylegen.

## S. XVI.

Nachdem dieses dargethan worden, so ist nicht abzusehen, wie man den Gebrauch der Repräsentationen und Retorsionen mißbilligen könne, da selbige weit gtimptlichere Mittel sind, als die mit gewafneter Hand bewürkte Vöhltrückung des Friedensschlusses.

Von Re-  
pressalien  
und Re-  
torfionen.

Es geschiehet jedoch, und wird dawider angeführet 1) daß die Repräsentationen im Reichsabschiede de 1570. S. 84. und alle Via facti im Instrumento pacis Westphalicae Art. V. S. 1. 3. und Art. VIII. S. 1. verboten worden; auch solche 2) dem Kaiserlichen Obergerichtlichen Amt Abbruch thue; Die Retorsionen aber 3) nur dem Nahmen nach davon unterschieden (a), und es unbillig wäre, unschuldige an den Religions-Beschwerden keinen Theil habende Leute büßen zu lassen, was etwan andere ungerechtes verübet haben. Ich füge diesen 4) hinbey, daß als der Kaiserliche Landvogt in Schwaben der Reichsstadt Leutkirch, um sie zu nöthigen, Catholische Bürger aufzunehmen, das Commercium hemmete, vom Corpore Evangelicorum bey Sr. Kaiserlichen Majestät No. 1669. und 1671. darüber geklaget, und in dem Beschwerungsschreiben behauptet worden, „es habe das instrumentum pacis allbereits genugsame Vorsehung gethan, wie diejenige, so dawider gradiret zu werden vermeynen, nicht mit Gewalt und im heiligen Römischen Reich bey vorhandenen höchsten Oberhaupt hochverbotenen Repräsentationen verfahren, sondern es gehöriges Orts suchen, und sich an Recht und Billigkeit vergnügen halten sollten (b).“

Allein 1) kann die in den Reichsgesetzen allerdings enthaltene Regel, daß niemand sich selbst mit Gewalt und den Waffen Recht schaffen solle, die zugleich ganz klar darin befindliche Ausnahme von solcher Regel, daß nemlich wider die Contravenienten des Westphälischen Friedensschlusses nach Ablauf des Triennii die Selbsthülfe erlaubet sey, keinesweges aufheben, noch jemand mit Vernunft sich in die Gedanken kommen lassen, es wäre durch die Worte des Instrumenti pacis, quod transactionis consortes possint arma sumere ad repellendam injuriam, der Gebrauch anderer gelinderer Zwangsmittel verboten. Wenn jemals a majori ad minus geschlossen werden muß, so ist es hier nothwendig.

2) Habe ich oben S. III. dargethan, daß nach der Natur der Sache und den klaren Buchstaben des Instrumenti pacis Sr. Kaiserl. Majestät Obergerichtliches Amt keinen Platz weiter findet, wenn das Corpus Evangelicorum sich dadurch beschweret erachtet, daß von den Catholischen wider den Friedensschluß gehandelt worden, und ihnen diejenige, welchen es obliegt, innerhalb 3 Jahren

ren keinen Einhalt gethan, mithin deswegen die Confortes pacis zur Selbsthülfe schreiten wollen.

3) Ist allerdings zwischen Repressalien und Retorsionen ein wirklicher Unterschied. Wenn man jene gebraucht, so muß der unschuldige für den schuldigen Gewalt leiden (e), und das Factum läßt sich nicht anders als mit dem Jure belli rechtfertigen.

Hingegen aber kann ein Landesherr als Gesetzgeber mit der Billigkeit die Verordnungen, welchen man in Catholischen Ländern die Evangelische Unterthanen unterwirft, auch wider seine Catholische Unterthanen ergehen lassen (d). Sowohl jenes als dieses erlauben die Reichsgesetze, und es ist vielfältig geschehen.

Zur ersten Gattung hätte es gehört, wenn man wegen des dem Berchtoldsgadischen Emigranten vorenthaltenen Vermögens alle Catholische Berchtoldsgader und deren Effecten, so sich in Evangelischen Landen und Orten antreffen lassen möchten, arrestiret, und in Beschlag genommen hätte, wohin Ao. 1719. die Absicht ginge (e). Auch sind von dieser Art die Arreste, womit der Hildesheimischen Catholischen Geistlichkeit Gefälle in den Braunschweig Lüneburgischen Landen belegt wurden, weil man die Gravamina religionis dem Westphälischen Friedensschluß gemäß abzustellen sich weigerte (f).

Eine andere Beschaffenheit hat es zweyrens mit den Retorsionen, welche um desto weniger getadelt werden können, da ein Landesherr zu denselben schreiten mag, wenn auch sonst alle Selbsthülfe verboten wäre, massen ihn niemand darüber zur Rede stellen darf, daß er Gesetze und Verfügungen machet, die einigen seiner Unterthanen oder Fremden, welche in das Land kommen, beschwerlich fallen, und am wenigsten können die Catholische Reichsstände an andern misbilligen, was sie selber thun.

Eine ganz erlaubte Sache war es demnach, daß Ehurbraunschweig Ao. 1719. der Ehurpfälzischen Religionsbeschwerden halber, die Catholische Kirche zu Celle verschließen liesse (g), und Ehurbrandenburg Ao. 1726. die Capuciner von Elebe wegschaffen wollte, dafern nicht den Gravaminibus zu Keidt abgeholfen würde (h), weil an beyden Orten die Catholische kein Recht hatten, dasjenige zu fordern, was man ihnen nahm und nehmen wollte, sondern besagte Kirche und Kloster nur precario geduldet wurden, dergleichen Gnaden die Landesherrn widerrufen können, ohne die mindeste Ursach anzuführen.

Gleiche Bewandniß hätte es, wenn wegen der Erziehung unmündiger Waisen in der Catholischen Religion, wider den Willen ihrer verstorbenen Evangelischen Eltern, dasjenige ins Werk gerichtet würde, wofür das Corpus Evangelic.

gelicorum die Catholische Reichsstände in dem pro Memoria vom 22ten May 1746. mit folgenden Worten gewarnt hat: „Allenfalls man wenigstens auf das quod tibi non vis fieri &c. fein zurück denken möchte, ausserdem, und von so ungemessenen Betragen respectu väterloser Waisen Religion, wie das bisherige Osnabrückische sich darstellt, nothwendig immer mehrere Irrungen entstehen müssen, Evangelicis hinwiederum Kinder, deren Erziehung nach disseitigen Principiis in der Catholischen Religion geschehen sollte, auf die nemliche Art und Weise und unter denenselben Prätexten, als jenseits dergleichen Ingress gemacht worden, zur Evangelischen zu ziehen und anzuhalten, demnach hierdurch mindestens die im Westphälischen Frieden, zwischen beyden Theilen so heilig festgestellte exacte Aequalität zu behaupten, an Gelegenheit vieler Orten, und sonderlich im Osnabrückischen selbst es kaum seiden könnte (i).“

Verfügen die Catholische Landesherrschaften, daß man 1) Evangelischer Eltern hinterlassene unmündige Kinder in der Catholischen Religion erziehen, und 2) was dieserwegen in den Ehepacten versehen ist, unerfület lassen soll, so können sie es mit Billigkeit unmöglich tadeln, wenn Evangelische Landesherren verordnen, daß es mit der Erziehung ihrer Catholischen Unterthanen hinterlassener Kinder eben also gehalten werden solle.

Weil man denen im Stift Münster wohnhaften Evangelischen Neuen Kirchern nicht verstaten will, das Taufen, Copuliren, Einsegnen und Beer-digen im benachbarten Stift Osnabrück durch einen Evangelischen Geistlichen dem Instrumento pacis Art. 5. §. 34. gemäß verrichten zu lassen, so hat das Corpus Evangelicorum Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cöln als Bischof zu Münster unterm 23ten Febr. 1754. ersucht, daß Gravamen abzustellen, „damit man Evangelischer Seits in gleichen Fällen ein gleiches Recht gegen die Catholische Unterthanen auszuüben nicht etwa sonst bewogen werden möchte.“ Entweder seiden die Catholische obige Actus als religiosos und annexa des Exercitii religionis an, welche der Friedensschluß im besagten Art. 5. §. 34. den Unterthanen in vicinia erlaubet oder nicht. Erstern Falls können die Evangelische Neuen Kircher ihre in der Nachbarschaft befindliche Geistliche Glaubensverwandte dazu gebrauchen. Letztern Falls aber hat niemand Ursach sich zu beschweren, wenn den Catholischen Unterthanen der Evangelischen anbefohlen wird, diese Actus parochiales durch Evangelische Geistliche verrichten zu lassen, weil es sodann ganz gleichgültig ist, durch wen sie geschehen. Das erste erfordert der Friedensschluß (k). Wenn aber die Catholische Compaciscentes das Gegentheil behaupten wollen, und also dem Vertrage zuwider handeln, so sind die Evangelische Reichsstände der Verbindlichkeit entlediget, ihn in diesem Punct zu erfüllen.

Ende.

Endlich 4) waren die von dem Kaiserlichen Landvogt in Schwaben gebrauchte Repressalien ungerecht, weil im Instrumento pacis Westphalicae nirgend versehen ist, daß eine Evangelische Reichsstadt, welcher das Jus reformandi zu- steht, wider ihren Willen neue Catholische Bürger aufnehmen müsse, wie dann auch Ao. 1672. die Sache dahin verglichen worden, daß dem Magistrat das liberum arbitrium recipiendi cives verbleiben, er aber die in der Stadt befindliche zehn ganz Catholische Ehen bis auf 25, jedoch nicht perpetuulich, sondern dergestalt vermehren lassen solle, daß sie durch Todesfälle verringert werden könnten, und die Obrigkeit nicht schuldig sey, selbige wieder zu ersetzen, wiewohl die Evangelische demnächst ein mehreres nachgegeben (l).

Diese bedienen sich des Vergeltungsrechts sehr ungern, und nur im äußersten Nothfall (m). Wenn aber entweder solches Rettungsmittel zu gebrauchen, oder die bedruckte Glaubensverwandte gänzlich Preis zu geben sind, so erfordern Recht und Billigkeit, daß das erste geschehe, woran man es auch sodann nicht ermangeln läßt, wie die neuere Conclusa Corporis Evangelicorum ergeben (n).

- (a) Frid. Lud. de Berger ad Cocceji Jurispubl. prud. Cap. 23. n. 27.  
 (b) Schavroth d. l. T. II. p. 105.  
 (c) Gundling in Conf. Hall. T. II. Lib. I. Conf. 149. n. 52.  
 (d) Bayer de vero fundamento, quo retorasio juris nititur inter gentes §. 16.  
 (e) Schavroth d. l. p. 119.  
 (f) Fabri Staatskanzley P. VIII. p. 842. 848. 853.  
 (g) Schavroth d. l. p. 772.  
 (h) Id. d. l. Tom. I. p. 176.  
 (i) Id. d. l. Tom. II. p. 280.  
 (k) Henniges ad Instrumentum pacis Westphalicae p. 616. Ziegler de Juribus Majestaticis Lib. I. C. 14. §. 4. Lyncker de eo quod iustum est circa personas diversae religionis p. 25. Pfaff Inst. Jur. Eccles. p. 159. Estor Jur. Publ. Eccles. Protest. p. 186.  
 (l) Herr Mosers Deutsches Staatsrecht P. 41. p. 354. 360. 362.  
 (m) Schavroth d. l. T. II. p. 397.  
 (n) Id. d. l. T. III. p. 162. 190. 457.

## Acht und zwanzigste Abhandlung.

Von adelichen Dienstleuten.

§. I.

Um den alten Deutschen Adel zu erniedrigen, will von einigen behauptet

werthbe-  
 gung mei-  
 ner Lehre  
 von Dienst-  
 leuten.

werden, daß er vor Zeiten den Fürsten und Herren mit einer solchen Leibeigenschaft zugethan gewesen, die seiner Freyheit nicht nur sehr enge Schranken gesetzt, sondern auch veranlasset habe, daß die Dienste, so er leisten müssen, mit schlechter Ehre vergolten worden. Man siehet die Dienstleute als unsere heutige gemeine Reuter und geringere Hofbedienten an, welche die Befehle ihrer Obern blindlings befolgen müssen. Ja man hält jene noch für schlechteres Leute, weil ihre Kinder in eben der Verbindlichkeit stunden, worin sich die Eltern befanden. Es ist hier nicht nur um eine historische Wahrheit zu thun, welche ohne jemandens großen Nachtheil bejaget oder verneinet werden kann, sondern es werden in den wichtigsten Streitigkeiten dem unmittelbaren und mittelbaren Adel höchst schädliche Folgen aus solcher alten Leibeigenschaft gezogen, daher es der Mühe werth, sorgfältig zu untersuchen, worin sie eigentlich bestanden. Ich habe vor 20 Jahren diese Arbeit unternommen, und mich bemühet, in meinen Observationibus Juris & Historiæ Germanicæ die Mittelstraße zu finden, indem ich dargethan, daß zwar die mehresten Dienstleute von keiner so großen Anknunft sind, als unsere Altfürstliche, Gräflische, und Freyherrliche Häuser, noch diesen jemals gleich geachtet worden, daß sie dennoch aber vor vielen Jahrhunderten schon in Ehre und Ansehen gelebet, massen die bey Hofe und im Kriege von ihnen geleistete Dienste keinesweges gering und verächtlich, sondern dergestalt beschaffen gewesen, wie diejenigen sind, welche der Adel noch heutiges Tages zu leisten sich nicht schämet, und wodurch er große Vorzüge erwirbet. Ich habe ferner gezeigt, daß, der übernommenen Knechtschaft ohnerachtet, die adelichen Dienstleute ihren Herren keinen blinden Gehorsam geleistet, und in Regierungssachen mehrere Gewalt gehabt, als man in manchem Lande ihrer adelichen Nachkommenschaft heutiges Tages gönnet. Es gereicht zu meinem befondern Vergnügen, daß nicht wenige sehr gelehrte, der Deutschen Alterthümer kundige Männer, welche die Sache ohne Partheylichkeit beurtheilen können, mir Beyfall gegeben. Die zwischen einigen Reichsständen in Oberdeutschland und der unmittelbaren Reichsritterschaft zu großer Bewegung gediehenen Zwistigkeiten erfordern aber anjetzt eine weitere Untersuchung des Standes der ehemaligen adelichen Dienstleute. Denn die Werthetiger der Reichsständischen Gerechtfame setzen in ihren Ausführungen die adeliche Leibeigenschaft dem Adel entgegen, und in den Ritterschaftlichen Schriften ziehet man in Zweifel, daß er selbiger auf die vorgegebene Art unsterworfen gewesen. Dieses scheint den Herrn Semler bewegt zu haben, bey dem Antritte seines Altorffischen Lehramts eine Commentationem historico-criticam de Ministerialibus zu schreiben, in welcher er die Meynung zu widerlegen su-

suchet, welche ich vertheidiget habe. Da mir bey fernerer Lesung alter Urkunden nichts vorgekommen, so mich bewegen könnte, sie zu ändern, sondern ich vielmehr dadurch in selbiger bestärket bin, so war ich ausserdem gewillet, der *Observation de Ministerialium dignatione* eine Zugabe beyzufügen, und hatte sie bereits verfertiget, als mir des Herrn *Semlers* Schrift zu Händen kommen. Mein Endweck erfordert also, daß ich besagte Zugabe mit der Beantwortung seiner Einwürfe vermehre.

## §. II.

Daß in den mittlern Zeiten viele ritterliche Geschlechter den Fürsten, Grafen und Herren mit einer solchen Dienstpflicht zugethan gewesen, daß man sie deswegen *Servos, homines proprios*, und eigene Leute genannt, ist in keine Abrede zu stellen. Ich habe es in der *Observation de Ministerialium dignatione* §. 2. ausdrücklich eingeräumt, und geschrieben, *multos militaris generis viros, a quibus propullarunt gentes equestres, in servitute aliqua vixisse, quæ etiam posterorum libertatem imminuit.* Herr *Semler* vermeynet pag. 15. 16. es sey diese meine Ausdrückung zweydeutig, massen es nur darauf ankomme: Ob die Dienstleute dem Ursprunge nach so frey gewesen, als diejenigen, welche eine größere Würde hatten? Denn also verstehe ich seine folgende Worte pag. 16.: *Caput cause illud est, an Ministeriales ratione originis tam ingenui & liberi homines fuerint, quam isti alii, qui cætera alia dignitate & hos & illos superabant.* Mir deucht, es sey noch zweydeutiger, wenn er durch die *istos alios* versteht, qui cætera alia dignitate & hos & illos superabant. Redet er vom hohen Adel, so sind wird ganz einig. Denn ich räume gerne ein, daß selbiger von grösserer Herkunft ist, als die mehresten ritterlichen Geschlechter. Um meine Gedanken auf das deutlichste zu erkennen zu geben, setze ich voraus, daß die Knechtschaft, worin mancher lebet, entweder vollkommen oder unvollkommen ist. In jener sind diejenigen, welche sich und ihre Nachkommen zu allen möglichen Diensten verbunden haben, und ohne Ausnahme, auch ohne Entgeld thun müssen, was der Eigenthumsherr ihnen befehlet, welches in alten Zeiten das Schicksal der Kriegesgefangenen war. Hingegen erfordert die unvollkommene Dienstbarkeit von denen, welche sie übernommen, nur gewisse Dienste auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, und gegen einen gewissen Lohn. S. Hrn. *Canzlers* *Disciplinas morales* §. 940. Von dieser letztern finden sich fast unzählbare Arten, und sie ist nach der verschiedenen Beschaffenheit der Dienste, welche ein Herr zu fordern hat, mit vieler oder weniger, oder gar keiner Ehre verknüpset, und machet den dienenden wohl gar verächtlich. Daß die adelichen Dienstleute in einer vollkommenen Knechtschaft gelebet haben, läset sich niemand in den

Sinn kommen. In der unvollkommenen befanden ſie ſich aber mit allen denjenigen, welche andern für einen gewiſſen Lohn oder Gehalt dienen. Dergleichen Verpflichtung übernehmen höhere und niedrige Bediente, die größten Staatsminiſter, Generale, Räte und Kriegesofficiers. Es fehlt auch ſo viel, daß ſie jemandens Ehre nachtheilig ſeyn ſollte, daß vielmehr die in einer ſolcher Dienſtſchaft lebenden von Adel denenjenigen vorgehen, welche einer größern Freyheit genießen, daher mancher, der keine Dienſte erlangen kann, ſich mit dem Titel eines Bedienten zu zieren vermeynet. Die adelichen Dienſtleute waren ſo wenig von gleichem Anſehen, als es heutiges Tages großer Herren Bediente ſind. Ihre Freyheit war auch in gewiſſen Stücken enger eingeſchränket. Die Dienſte, welche von ihnen bey Hofe und im Kriege geleistet wurden, machten ſie aber zu geehrten Leuten, und keinesweges verächtlich. Dem Urſprunge nach waren dieſelben ſowohl frey, als diejenigen ritterlichen Geſchlechter, ſo ſich mit ihren Erbgüthern vergnügten, und niemanden zur Dienſtleiſtung verbindlich gemacht hatten. Herr Semler räumt es p. 16., wie ich vermuthet, mit dieſen Worten ein; *Servos ruiticos & proprios homines in ministerialium locum suffectos esse, non arbitramur.* Sind die Ministeriales also keine Nachkommen verächtlicher leibeigener Bauren, ſo müſſen ſie gleich dem übrigen niedern Adel von den freyen Leuten abſtammen, welche der ritterlichen Würde theilhaftig geworden.

## §. III.

Welchergeſtalt ſie Zubehörungen der Länder geweſen.

Zum Beweiſe ihrer geringen Knechtſchaft wird von denenjenigen, welche meiner Meynung nicht beypflichten, erſtlich angeführet, daß ſie Zubehörungen der Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften geweſen. Allein zu denenſelben gehörte auch der hohe Adel und die freyen Leute. Es bemerket Horn in der Handbibliothec von Sachſen P. I. p. 25., daß die Freyen zuweilen ſo gut, als die Dienſtmänner zu gewiſſen Schlöſſern und Bezirken geſchlagen geweſen, und beyh. Martens in Theſaur. Anecdor. T. I. p. 796, geſchiehet Meldung der *Virorum nobilium & ministerialium ad comitatum Hainoonſem pertinentium.* Die deutſche Fürſtenthümer ſind Zubehörungen des deutſchen Reichs. Wer folget daher, daß die Fürſten und ihre Unterthanen des Reichs leibeigene Leute oder auch nur, daß ſie der willkührlichen Gewalt des Kaiſers unterworfen ſind?

## §. IV.

Auch veräußert worden.

Zweytens wurden die Ministeriales vielfältig von ihren Herren verkauft, verkauft, und deren Kinder in die Theilungen gebracht. Herr Semler ſchreibet pag. 16.: *Jam qualem fingemus ingenuum liberumque hominem?* Eumne,

ne, qui vendi, permutari, dono dari, pignoris loco esse, per hereditatem venire vel invitatus solitus est. Dieses liesse sich hören, wenn der Käufer mit dem erkauften Dienstmanne nach Willkühr und Gefallen schalten und walten können. Er erlangte aber durch den Kauf nur die Befugniß, gewisse Pflichten von ihm zu fordern. Es bezeuget selbst der dem Adel keinesweges schmeichelnde Viereckler *Kopp*, in den Proben des deutschen Lehnrechts P. I. p. 17. „daß nicht nur ganze Graf- und Herrschaften, Aemter und Schlösser, mit ihren Mannen, Burgmannen, und Dienstmannen, sondern auch einzelne Vasallen von den Reichsfürsten je und allwege ohngehindert an andere veräußert und transferiret worden;“ Ingleichen *Horn* an ebenangeführtem Orte, „daß die Freyen zuweilen so gut, als die Dienstmannen nach Gutbefinden verwechselt oder sonst veräußert sind,“ nemlich das Recht, welches dem Verkäufer an selbigen zustunde. Im Jahre 976. schenkte Kaiser Otto II. der Kirche zu Aschaffenburg illam egregiam familiam, quæ est in Wertheim, Siehe Herr von *Gudenus* d. I. T. I. p. 349., und eben daselbst p. 714. findet sich ein Kaufbrief, mittelst dessen der Herr von Muenberg im Jahre 1266. dem Erzstift Mainz dimediatum vasallorum, ministerialium, hominum cujuscunque conditionis verkaufte. Große Herren überlassen noch heutiges Tages andern ganze Regimenter mit hohen und niedern Befehlshabern, ohne deren vorgängige Einwilligung zu begehren. Ein handgreiflich nichtiger Einwurf ist es, daß der Ministerialis, in Ansehung des Verhältnisses gegen Dominum, *suus* genannt wird. Saget man nicht auch Vasallus suus, subditus suus? Hat sich wohl jemand einfallen lassen, daraus eine wahre Leibeigenschaft zu folgern? Das Recht des Dienstherrn seine Befugniß einem andern zu überlassen, belästigte die Dienstleute wenig, weil sie eben so leicht als heutiges Tages die mehresten Kriegesbedienten, ihren Abschied erhielten. Die Strafe des Ungehorsams war der Verlust des Lehns, und dieser machte der Dienstpflicht ein Ende. Man liest in *Vita Conradi Archiepiscopi, Salisburgens.* beym *Pez* in *Thesaur. Anecd.* Tom. II. P. III. p. 229.: *Conradus Salzb. Archi-Episcopus missis nuntiis vocavit ministeriales ad suscipienda beneficia sua, vel prorsus venire recusantes per sententiam interdicta sibi in futurum cognoscerent. - - Si qui autem in pertinacia sua persistentes, sub hac lege distractionis beneficia sua suscipere spreverant, competitorum suorum judicio proscripti sunt.* Einem leibeigenen Manne, oder auch einem schlechten Soldaten erlaubet man aber nicht leicht zu gehen, wohin er will, sondern nöthiget in zu leisten, wozu er verbunden ist. Die Dienste der Ministerialium konnten mit einem mächtigen Gelde abgekauft werden. Beym *Stifte Worms* war folgende Verordnung gemacht: *Si Episcopus fiscalem ho-*

minem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad aliud servitium eum ponere non debeat, nisi ad Camerarium, aut ad Pincernam, vel ad Inferiorem, vel ad Agasonem vel ad Ministerialem, & si tale servitium facere noluerit, quatuor denarios persolvat ad regale servitium, & sex ad expeditionem & tria injusta placita querat in anno, & serviat cuicumque voluerit. *S. Schannat* Hist. Wormat. T. II. p. 47. Da denn außer Zweifel von Dienstleuten, welche ein Lehn oder Prædium fiscale hatten, und die man zu Cämmerern, Schenken und Stallmeistern gebrauchen konnte, die Rede ist, wie aus des da *Fresne* Glossario voe *Agaso* und *Fiscalis* erhellet.

Um die Freyheit in fremde Dienste zu treten einzuschränken, wurde bey *Hund* Metrop. Salisburg. T. I. p. 157. 158. folgendes zwischen den Herzogen von Bayern und Bischof von Regensburg verabredet: Neuter eorum debet vasallum vel ministerialem vel hominem alterius sibi castellanum vel quocunque alio modo assumere, nisi de ipso alteri velit iustitiam exhibere. Item neuter eorum debet ministerialem alterius, qui gratiam suam non habet, sive per matrimonialem contractum, sive quocunque modo assumere, aut contra eum violenter defendere, sed, si forte altero eorum ignorante, ministerialis transierit in potestatem alterius per copulam matrimonialem, tunc ille, in cuius potestatem transivit, prosequetur eundem ad consilium domini, a quo recessit. Item si comes vel liber vel ministerialis alterius eorum existens in familiaritate domini sui gratiam suam amitrat, illum non debet alter sibi assumere, nisi ille prius gratiam domini sui habeat. Dergleichen Verträge wären überflüssig gewesen, wenn ein Dienstmann seinem Herrn beständig zu Gebote stehen, und alle dessen Befehle befolgen müssen.

## S. V.

Von ihrer  
eingeschränkten  
Freyheit  
zu heyrathen.

Die Freyheit zu heyrathen war drittens nicht immer dahin eingeschränket, daß der Dienstmann überall seine, seinem Dienstherrn unanständige Frau nehmen durfte, sondern er mußte nur eines mit ihm in gleicher Verpflichtung stehenden Ministerialis Tochter heyrathen, wenn er auf seine Kinder die Güther vererben wollte, die ihm der Dienstherr verliehen hatte. Es heisset bey *Herrn von Hontheim* Hist. Trevir. T. I. p. 528.: Si quis Ministerialium ecclesie extraneam uxorem duxerit, filii ejus prædictum servitium, quod pater eorum, quia ministerialis ecclesie erat, habuisse videbatur, non habebunt; und in einem Diplomate Königs Rudolph I. bey *Pezz* Thesaur. Anecd. Tom. III. P. III. p. 646.: Si quem etiam officiatorum migrare contigerit ab hac luce, decedentis primogenitus tantum debet in officii & feudorum ad id spectantium possessione quieti & pacifica permanere, ne in plures heredes ipsum officium divi-

dividatur. Si vero aliquis ex hujusmodi officialibus extra potestatem ecclesiae matrimonium contraxerit, heredes ejusdem idem officium nullatenus hereditabunt, & in hoc Abbati & Conventui antedictis tam officium quam feodum ipsi officio atinens, in alium transferre licebit; welche Officiati ausdrücklich Ministeriales genennet sind, und wird von ihnen gesagt, daß sie Marschalle, Truchseß, Schenken und Cämmerer gewesen. In des Herrn von *Gudenus* Cod. Diplom. Tom. I. heisset es p. 917. von den Mainzischen Schenken de Apolde: Si uxorem de genere ministerialium aliorum quam ecclesiae Moguntinae duxerit, filii, quos ex tali uxore genuerit, nullum jus habebunt, petendi nomen & officium pincernae. Einige Dienstleute sind jedoch genauer verbunden, und musse beym Herrn von *Hontheim* d. I. p. 805. der Triersche Burggraf zu Tryß eidlich angeloben, liberos suos utriusque sexus nullis aliis, quam ministerialibus praefatae ecclesiae matrimonialiter copulare. Dieses geschah außser Zweifel auch von den Prümischen Dienstleuten, von welchen man eben daselbst p. 668. liest: Sciendum est, quod quicumque de Ministerialibus infeodatis ecclesiae uxorem alienam duxerit, & de ea filios genuerit, quod dominus Abbas de jure non teneatur illis feodum patris conferre. Quicumque enim ministerialibus hoc praesumerit facere, sciat, se erga ecclesiam non fideliter agere, & Dominus Abbas, si vuluerit, super hoc eum poterit convenire, & pro tali delicto graviter punire. Die Ursache, warum dergleichen Heyrathen verbotten wurden, war diese, daß man fürchtete, es mögte die Andernandschaft mit fremden benachbarten ritterlichen Geschlechtern die Dienstleute abhalten wider selbige zu sechten, wenn beyderseitige Dienstherren aneinander geriethen, welches sich bey den damaligen häufigen Lehden öfters begab. Man suchte auch dadurch die Streitigkeiten wegen der Lehnfolge zu vermeiden, und zu verhindern, daß die Güther jemanden ansahen, dessen Treue der Lehnsherr nicht versichert war. Der Triersche Burggraf musse deswegen an obangeführtem Orte beym *Hontheim* p. 805. der Freyheit, eine Fremde zu heyrathen, entsagen, ne custodia dictae curtis vei Burggravionatus in praesudicium ecclesiae Trevirensis & in laesionem, deteriorationem, vel diminutionem juris ipsius ecclesiae ad manus devolvatur alienas, nec aliquis liberorum aut heredum, vel quicumque alius Burggravionatum praedictum tenere poterit vel habere, qui non sit ministerialis ecclesiae Trevirensis, und König Otto V. verordnete beym *Lunig* in des *Spicil. eccl. II. Th. p. 916.* quod pueri ex matrimonio ministerialis ecclesiae cum muliere libera nati esse debeant ipsius ecclesiae ministeriales, cujus & pater est ministerialis, alias enim omnes ministeriales ecclesiarum imperii deperirent.

## S. VI.

Sie wurden nur dem hohen Adel nachgesehen.

Weil viereus in vielen Urkunden die Freyen den Dienstleuten vorgefeket sind, so folgert man daher, daß diejenigen von Adel, welche in keiner Dienstplicht stunden, geehrter gewesen, als die Ministeriales. Jene sollen zu den Mittelfreyen gehört haben, deren Rechte ein Dienstmann nur durch die Freylassung erlangte, massen es im Schwäbischen Landrecht nach *Schannats* Herausgabe Cap. 42. heisset: „Hat ein Lay. Fürst seinen Dienstmann frey, der geböhren ist von ritterlicher Art, der beleibt Mitter=Freyen Recht.“ Ich glaube nicht, daß ein Dienstmann von ritterlicher Geburt geringer gewesen, als diejenigen rittermäßigen, so sich zu keinen Hof- und Kriegesdiensten verpflichtet hatten. Die Liberi, welche den Ministerialibus vorgingen, waren nicht nur freygebohrne Leute, die außer aller besondern Verbindlichkeit gegen andere als die ordentliche Obrigkeit lebten, sondern Freyherrn. Herr *Esfor* lehret in den Kleinen Schriften T. I. p. 556. das Wort Frey sey nur von denen in dem Herren Grafen- und Fürstenstande lebenden gebrauchet, und *Horn* in der Handbibliothec von Sachsen P. I. p. 2. 3. 5. 6. 11. 12. 21. 22., daß Fürsten und Herren freye Männer genannt sind. *Duellius* in Excerptis Genealog. Histor. p. 31. schreibet: Liberos kaisere Freyherrn; und dieses bemerket auch Herr *Schöpf*, in der Schrift von den Domherren des Stiffts Würzburg p. 23. Unter den Liberi, welche in den Urkunden von den Ministerialibus unterschieden, und ihnen vorgefeket werden, finden sich Comites in den Jahren 1124. 1127. 1130. beym Hrn. von *Gudenus* in Cod. Diplom. T. I. p. 66. 83. beym *Joannis* Spicil. p. 100. 115., und in den Jahren 1107. und 1158. beym Herrn von *Honthheim* Histor. Trevir. T. I. p. 587. 588., auch bey Herr *Hanselmann* im Beweise, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit vor dem grossen Interregno zugestanden p. 17. 371. vom Jahre 1182. Es heisset merkwürdig beym *Kuchenbeker* von den Hessischen Erbhofämtern im Anhang p. 5. in einem im Jahre 1227. von Landgraf Henrich in Thüringen, den Grafen von Battenberg erteilten Lehnbriefe: Quod si facere distulerimus cum tibi consimilibus nostris, videlicet liberis hominibus nos amicabilem debent admonere; mithin waren die Freyen den Grafen gleich, welches von dem niedern Adel nicht gesagt werden mag. In einer Urkunde von 1173. beym *Schannat* Histor. Wormat. P. II. p. 83. werden Liberi genannt *Cunradus* Palatinus Comes de Rheno, *Rudolfus* Comes de Phulendorf, *Emicho* Comes de Liningen & *Ulricus* de Stoaphen, und bey eben diesem Historien-schreiber Dioeces. Fuld. p. 248. heisset im Jahr 1030. *Comes Hartmannus* liberae conditionis vir. Auch finden sich in seiner Histor. Fuld. p. 192. unter den Liberi Grafen. Diese Freyen stammten von den alten Heerführern

föhren der Deutschen, und den Nobilibus her, deren schon Tacitus Meldung thut. Alle ihre zahlreiche Nachkommenschaft konnte man mit herzoglichen, gräflichen und andern dergleichen hohen Würden nicht versehen. Viele lebten daher von ihren Erbgütern, welche der öftern Theilungen halber nicht immer beträchtlich waren, und um Schutz und Schirm zu erlangen, vielfältig andern zu Lehn aufgetragen wurden. Sie stunden unter den Herzogen und Grafen. Müssen auch, wenn das Aufgeboth geschähe, mit zu Felde ziehen. Entschlossen sich aber nicht leicht, in ihrer Nebenbärtigen, nemlich der Fürsten, Grafen und Herren Dienste als Ministeriales zu treten. Man nannte dieselben Mittelfreyen in Vergleichung mit den Fürsten, welche die höchsten Freyen hießen. S. das Schwäbische Landrecht des Schannats p. 186. Erließ der Diensther einen ritterlichen Ministerialen seiner Pflichten, alsdenn gelangte dieser sofern in die Umstände solcher Mittelfreyen, daß er gleicher Freyheit genoß, und wie man von unadelichen Besitzern adelicher Güther sagen kann, daß sie die Rechte des Adels behielten, sofern nemlich selbige dem Guthe anleben, so sagte man auch von einem seiner Pflicht entledigten Dienstmanne, er behalte der Mittelfreyen Recht, nemlich was die ihm künftig obliegenden Dienstleistungen anlangte. Denn: daß derselbe einer höhern Würde theilhaftig worden, und ältern Ritters vorgegangen, weil sie Dienstleute geblieben, ist unglaublich, wenn man erwezet, in welcher Ehre und Ansehen die letztern damals gelebet haben. Wie denn auch die bloße Freylassung jedes Dienstherren keine Standeserhöhung wirken konnte. Die widrige Meynung schadet dem hohen Adel, anstatt ihm fürträglich zu seyn. Denn dadurch wird ein gemeiner Rittersmann, der ein geringes Erb- oder auch ein Lehnth besaß, Fürsten und Herren gleich gemacht, wenn er sich nur zu keinen beständigen Hof- und Kriegesdiensten als Ministerialis verpflichten lassen.

## §. VII.

Besezt aber auch, die Freyheit von Dienstpflichten hätte den ritterlichen Und nicht Geschlechtern einen Vorzug für andern ihren Nebenbärtigen bezugeleget, so folg- den te daher fünftens nicht, daß die Dienstleute allen und jeden freyen Leuten. auch den Bürgern nachgesezt worden. Zu dessen Beweise föhret man zwar einige Urkunden an, in welchen der Bürger ebe Meldung geschieht, als der Dienstleute. Ich habe aber hierauf bereits geantwortet, daß sich dieses überaus selten findet, daher vermuthlich der Notarien Unachtsamkeit die wenige Ausnahmen von der Regel veranlasset hat. Ausser den von mir angeführten Dertern sind die Dienstleute den Bürgern vorgesezt beyrn Mencken Rer. Germ. T. I, p. 536. 539. 544. 598. 631. 694. Tom. III. p. 1039. beyrn Ludewig

wig Scriptor. Bamberg. p. 1153., beyh *Eccard* Corp. Hist. T. II. p. 101., beyh *Rethmeier* in der Braunschweig-Lüneburgischen Chron. p. 725., beyh *Lunig* Spicil. Eccles. P. II. p. 307. 725. 872. und P. III. 729., beyh *Tollner* Cod. Diplom. Palat. pag. 61. beyh *Horn* in der Handbibliothec von Sachsen pag. 312. 500., beyh *Brower* Annal. Trevir. T. II. p. 109., beyh *Kress* vom Archidiaconal-Wesen in den Beylagen p. 163., beyh *Falckenstein* in Cod. Antiquit. Nordgav. pag. 58. beyh *Duellius* Excerpt. Genealog. Hist. p. 33., beyh *Herrgott* in Cod. Probat. Genealog. Habsburg p. 194. 284. beyh *Schannat* Hist. Wormat. P. II. p. 77. 217. 218. 241. Hist. Fuld. Codic. Probat. p. 275. Dioecel. Fuld. pag. 292. 293., beyh *Schlöphen* in der Hardewickischen Chron. pag. 239. beyh *Kettner* Antiqu. Quedlinburg. p. 436., beyh *Joannis* in Spicil. p. 23. 100. 489., beyh *Kuchenbecker* Analect. Hafl. Collect. 8. p. 277. und beyh *Hanselmann* d. 1. p. 408. Herr *Semler* antwortet hierauf p. 26. tutius concludi, diversis & variis juribus ufos esse patritios, quorum alii alios dignitate tum caetera tum prosapiaum eximiiis meritis insignium superarint, adeo ut etiam inter nobiles, & cum ipsis, in publicis literis nomina sua testandi causa consignauerint. Non mirum ergo, patritios quosdam alibi praelatos, alibi postpositos. Dieses liesse sich hören, wenn die mindeste Wahrscheinlichkeit fürhanden wäre, daß den, denen Dienstleuten vorgesezten Bürgern ein bessers Recht, als andern, zugestanden. Daß die Hallischen Bürger, welche in einem Privilegio Erzbischofs Albrechts beyh *Ludewig* Reliq. MSS. Tom. V. p. 24. im Jahre 1212. ehe als Gottfried von Suterhausen und andere Magdeburgische Dienstleute genennet sind, den Rang vor diesen behaupten wollen, machet nicht nur des damaligen Erzstiftischen Adels Gewalt und Ansehen ungläublich, sondern es erhellet auch das Gegentheil aus andern Diplomatis, Beyh Herrn von *Dreyhaupt* in der Beschreibung des Magdeburgischen Saal-Crayes P. II. p. 365. findet sich eine Urkunde eben dieses Erzbischofs Albrechts vom Jahre 1225., in welcher Barthol. de Suterhausen und andere Dienstleute den Hallischen Bürgern, und vielleicht einigen derjenigen vorgesezet sind, welche in dem Briefe von 1212. nachhaft gemacht werden. Denn in beyden Briefen kommen die Cives Eko und Konomundus vor. Eben daselbst in einer Schenkung vom Jahre 1172. findet sich Erenfridus de Suterhausen ehe angeführet, als die Hallischen Bürger. Diese stehen auch hinter den Militibus und dem Dapifero in der Confirmation eines Tausches vom Jahre 1291. daselbst p. 369. Die Ministeriales gehen ferner den Hallischen Bürgern vor im Jahre 1121. und 1182. beyh Herrn von *Dreyhaupt* d. 1. P. I. pag. 722. 726. imgleichen daselbst p. 775., einer des Geschlechts von Amendorf

dorf im Jahre 1296, obwohl dessen Dienstpflicht keinen Zweifel leidet, als welches das Erzstift durch einen mit Herzog Otten von Braunschweig getroffenen Tausch No. 1239. an sich gebracht hat. S. *Dreyhaupt* d. I. P. II, p. 969. Beym *Joh.anis* Spicil. P. 378. ist ein Document vom Jahre 1270. besätzet cum sigillo universitatis civium Grunenbergensium ac pincerne Domini de Swensberg. Daß das Geschlecht der Schenken zu Schweinsberg ohnstreitig eines der Ältesten, vornehmsten und reichesten in Hessen sey, versichert der Herr Vicekanzler *Esfor* in den Kleinen Schriften T. I p. 1. Wer kann denn glauben, daß ihnen die Bürger der kleinen Stadt Grünberg nicht weichen wollen? Es ist auch, wie ich sogleich ferner bemerken werde, den Begriffen der damaligen Zeiten ganz abstimmt, daß ein Rittersmann vornehmer worden, wenn er das Bürgerrecht erlangt hat. Von dem Notario muß daher aus Unwissenheit oder Parteilichkeit das Städtische Siegel dem Schenkischen vorgesezt seyn, wenn es nicht etwa in Absicht auf einen ältern Ritter geschehen, der damals Bürger zu Grünberg gewesen.

Wäre das Vorrecht des Patriciats dessen Ursache, so müste man mehrere dergleichen Exempel an den Orten finden, wo dieser vor andern zu großer Macht und Ansehen gelangt ist, als nemlich zu Nürnberg und Lüneburg. Das Gegentheil liegt aber klar vor Augen. Beym *Falckenstein* in Cod. Diplom. Antiquit. Noritagaw. p. 58. in einer Urkunde Burggraf Friederichs zu Nürnberg vom Jahre 1269. werden die Zeugen also benannt: Marquardus de Wilhelmendorf, Winhardus de Rorbach, Arnoldus de Seckendorf, Henricus de Maiental, Henricus de Hildebach, Bruno de Schonenberg, Cunradus de Kurenberg, Wolboldus de Nurenberg milites, Marquartus Phinzing, Cunradus Strommaier, Albertus Ebener, Fridericus Ungelter, Hermannus Sleiker cives Nurenbergenses & quam plures alii fide digni, und beym *Schlöpken* in der Hardewickischen Chronik p. 237. 239. in einem Briefe Herzogs Johannes zu Braunschweig vom Jahre 1273. geschieht Meldung, plurium militum & Burgensum tam de civitate Lüneburg, quam ex aliis locis. Die Zeugen aber führet man folgendergestalt an: Gerardus Decanus Verdenfis, Henricus Praepositus de Lune, Bernhardus Praepositus de Ruxtehude, Lippoldus Canonicus S. Blasii in Branfuic, Adam Monachus in Reinevelde. Milites, Dns. Hinricus Comes de Wolberge, Gevehardus Senior de Bortvelde, Gevehardus filius suus, Gevehardus filius Domini Ludolphi, fratres de Wenden, Boldewinus & Hinricus, Hinricus de Tune, Bernardus Sprenger, Echardus Scako. Burgenfes Johannes de Berge, Wafmodus Albertus Holle, Johannes de Lubecke & alii quamplures. Wären gleich die von Heinrich dem Bögler in die Städte gesetzten Milites agrarii keine Baurenknechte, sondern vom Die-  
 Strub, Nebenst. IV. Th. U dem

bern Adel gewesen, so haben dennoch selbige die Vorzüge, welche ihnen die Geburt beygelegt, fast aberall dadurch ganz verlohren, oder doch sehr verringert, daß sie das Kriegeshandwerk nicht weiter so stark und vor andern Bürgern getrieben, als der Landadel, auch sich durch Heyrathen mehr mit jenen, als mit diesen verbunden, und selten von Königen und Fürsten als ihre Räthe und Bediente gebrauchet worden.

In diesen Nebenstunden P. I. ist angemerket, daß Grafen und Edelleute kein Bedenken getragen, in mancher Stadt das Bürgerrecht zu gewinnen, um Schutz und Schirm zu erlangen. Solche Exempel finden sich auch bey dem Herrn von *Honthelm* Histor. Trevir. T. II, p. 15. 110. 616. T. III, p. 14. und Herrn *Hanselmann* d. I, p. 51. 93. 112. 115. Herr *Kuchenbecker* berichtet in der Abhandlung von den Erbhofsämtern der Landgrafschaft Hessen p. 118. 119. daß die von Niedesfel zu Alsfeld, die Schenken von Schweinsberg zu Ameneburg, und die von Verlepsh zu Münden Bürger gewesen. Er thut sehr wohl hinzu, „daß durch die Erlangung des Bürgerrechts dem Adel dieser ansehnliche Vortheil zugewachsen, daß sie in den betrübten Fehdzeiten das Ihrige in Sicherheit bringen, sich zu den Schöppenstühlen und andern Ehrenämtern (nemlich in Städten) den Weg bahnen, und des Vermögens der Städte wider ihre Feinde bedienen können.“ Dahero auch nicht allein der Militairstand, sondern wohl gar Grafen und Herren als Bürger, zumal in den Reichsstädten, worinnen solches keine Landsässerey nach sich gezogen, auf und angenommen zu werden, sich eifrigst angelegen seyn lassen.

Solche adeliche Bürger verließen aber ihre Landgüther keinesweges, um diese zu vertheidigen, und im Nothfalle hinter den Mauern der Städte Sicherheit zu finden, gewannen sie das Bürgerrecht. *Ayrmann* in Syllog. Anecdor. Prol. §. 75. bestärket solches also: *Vasalli & Ministerialis a villis & vicis suis, quos feudali titulo possidebant & incolebant, cognomina adepti, eadem postea, civas & oppidani facti, una cum possessionibus retinebant, & ad posteritatem suam propagabant, si vel maxime etiam feuda resignassent, aut alienassent bona vetera. Quod ad oculum demonstrari potest ex his, duae alicubi de familia Hassiaca dictorum de Sassen scripsi, qui cives Granbergenses & Fridbergenses facti, nihilominus cognomen, a viculo priori civitate finitimo adoptatum, cum bonis & feudis variis conservarunt.* Dergleichen Bürger waren vermuthlich zu Münster *Lubertus de Hammone* und *Joannes Dapifer*, welche den *Famulis Brunsteno de Masse & Richardo de Grotenhus* vorgezaget sind, worauf sich Herr *Esfor* in Comment. de Ministerialibus §. 368. beruft. Nicht die Qualität eines Bürgers machte sie des Vorgangs vor den *Famulis* theilhaftig, sondern ihr Alter oder andere Umstände.

Kön. t. e.

Könnte also Herr Semler erweisen, daß die Patritien in einer oder andern Stadt von solchen ritterlichen Geschlechtern abstammen, welche auf dem Lande in Ehre und Ansehen gelebet, ehe sie Bürger geworden, so hätte er noch nicht dargethan, daß solcher Stadtadel dem Landadel jedesmal vorgegangen sey, oder vorgehen müssen.

Es möchte aber auch jener Beweis sehr schwer fallen. Daß der Landadel in verschiedenen Städten das Bürgerrecht erlanget, und am Regimente Theil gehabt, zugleich aber seine ansehnliche Güther behalten, daran zweifelt niemand. Hier ist nur von denjenigen von Adel die Frage, welche sich gänzlich in die Städte begeben, und keine Mitglieder des Landadels verblieben. Ich glaube wohl, daß ein und das andere dieser Geschlechter alten rittermäßigen Herkommens ist. Es fehlet auch an Exempeln nicht, daß in den mittlern Zeiten, als die Städte überaus mächtig waren, und die größten Fürsten sich um ihre Freundschaft bewarben, topfere Bürger zu Rittern geschlagen worden. Wann deren Nachkommen sich mit keinen andern als ritterbürtigen durch beyrathen verbunden, und der bürgerlichen Nahrung ent schlagen haben; so sind sie in Turnieren zugelassen, und sollten billig dem Landadel gleich geachtet werden. Daß sich aber viele Patritien dessen rühmen können, daran zweifelse ich.

## §. VIII.

Daß sechstens ein freyer Rittersmann dem Dienstmanne einen Kampf verweigern dürfen, ist unerwiesen und ungläublich. Es wurde allerdings eine Gleichheit des Standes der Kämpfenden erfordert. Alle aus ritterlichen Geschlechtern entsprossene waren aber gleichen Standes, sie mochten Dienstleute seyn oder nicht. Sowohl die Italiänischen als Deutschen Gesetze verlangten nur den Beweis, quod quis parentibus suis natione legitimus miles existat, daß er seine 4 Ahnen darthue, und Wapen genosse sey. S. dieser Nebenstunden III. Th. 21. Abhandlung S. 8. Hätte man die Freyheit von der Dienstpflicht nöthig zu seyn erachtet, so wäre insonderheit solches in diesen Verordnungen zu bemerken gewesen, weil der ritterlichen Geschlechter größter Theil dienstpflichtig und also öftere Irrungen zwischen selbigen und dem übrigen niedern Adel zu vermuthen waren.

Auf den Einwurf, daß gleichwohl bey *Galbertus* ein Miles liber dem andern einen Kampf verweigert hat, quia hic ancillam in uxorem duxerat, ist von mir geantwortet, daß diese Frau, die Aderwandtin des Probstes, der sie einem Rittersmanne zur Ehe gegeben hatte, ein gemeines leibeigenes Bauernmensch, und keines ritterlichen Dienstmannes Tochter gewesen. Herr Semler hält den zum Kampf aufgeforderten für einen Ritter, den andern aber für ein

nes Grafen Dienstmann. Jenes bestehet mit meiner Meynung gar wohl. Dieses aber habe ich grösser Recht zu verneinen, als er es zu bejahen. Daß im XI. und XII. Jahrhundert die Dienstleute bereits in Ansehen gewesen, wird noch mehr aus demjenigen erhellen, was ich unten anführen will, und deswegen ist nicht glaublich, daß sie von denen, der Dienspflicht entledigten, sonst aber mit keiner höhern Würde versehenen Rittersn so verächtlich gehalten worden. *Galbertus* schreibt in *Vita B. Caroli C. 3. n. 22.*: Siquidem cum esset (Præpositus) caput sui generis, nepotes suos ad modum nutritos, & tandem militia præcinctos omnibus in patria præferre studuit. Man hielt es also für etwas außerordentliches, daß diese Leute die ritterliche Würde erlangten, und hieraus erhellet, daß sie ihrer Ankunft nach keine adeliche Dienstleute, sondern leibeigene Bauren gewesen, weil jenen niemand den Ritterschlag versagte. Eben deswegen wurde der Probst zur Verzeiwung gebracht, als man der Seinigen Freyheit anfochte. Es heisset am angeführten Orte *C. 2. n. 13.*: Quandoquidem defensionis suæ effectum habere non poterat Præpositus & sui quin libertate sibi usurpata carerent, maluit ipse cum tota nepotum successionem perire, quam servituti Comitum mancipari. Es war allerdings höchst betrübt, aus einem ritterlichen Manne ein eigenbehöriger Bauer zu werden, dahingegen nicht selten freye Leute, auch diejenigen, welche sich im Herrenstande befunden, gutwillig in den Stand der Dienstleute traten, mithin ist es ungläublich, daß die Furcht in selbigen zu gerathen, den Probst veranlasset hat, seinen Herrn um das Leben bringen zu lassen.

## §. IX.

Sie waren  
großer Eh-  
renstellen  
fähig.

Siebtentens vermeynet Herr *Semler* p. 22. 23., daß die Dienstleute keiner Ehrenstellen fähig gewesen. Selbiger schreibt, ad liberos spem omnem honorum tunc pertinuisse, & ministeriales suscepisse tantum pejoris militiae servitia. Er versteht durch das letztere vermuthlich gemeine Reuterdienste. Es war aber die ritterliche Würde an sich in großem Ansehen, daß Könige und Fürsten kein Bedenken trugen, sie anzunehmen. Dieser sind die Dienstleute fähig gewesen, und also zu ansehnlichen Würden gelanget, wie sich denn dergleichen Milites ministeriales finden beyh *Leibniz* *Rer. Brunsvic. T. I. pag. 465.*, beyh *Matthæi* *Scriptor. Amorsfort. p. 16. 17.*, in *Udalschalci Narratione de controversiis inter Hermannum Augustanum & Eginonem Abbatem S. Udalrici* beyh *Canisius* *Antiquar. LeG. T. II. p. 217. 218.*, beyh *Mencken* *Rer. Germ. T. III. p. 359.* und beyh *Ayrmann* in *Sylog. Anecdor. prol. §. 51.*

Zwar wendet Herr *Semler* p. 15. n. 10 hierwider ein, in eadem oratio.

orationis serie clare distingui milites, militares & ministeriales. Dessen Ursache ist aber leicht zu finden. Nicht alle Ministeriales waren Milites, sondern sie konnten es nur werden, und nicht alle Milites und Militares waren Ministeriales, sondern einige nimmer in Dienstpflichten getreten, und einige hatten sich davon losgemachet. Es folget also keinesweges, die Ministeriales werden zu Zeiten von den Militibus und Militaribus unterschieden, E. waren keine Ministeriales Milites oder Militares.

Wenn nur der hohe Adel ansehnlicher Ehrensellen fähig gewesen, woher rühren denn dessen Klagen, daß so viele geringe Leute von den Königen aus dem Staube erhoben worden? *Theganus* de gestis Ludewici Imp. n. 50. lehret uns, wie sich unter Ludovici Pii Rätthen Servi befunden. Von König Zwentibold meldet *Regino* L. II. p. 71. und der Annalista Saxo ad Ao. 900. illum cum ignobilioribus regni negotia disposuisse, ad anno 913. aber Karolum occidentalium Regem Haganonem ex mediocribus extollere, & supra omnes principes diligere coepisse; Ungleichen *Lambertus Schafnab.* p. 192. von König Heinrich IV., illum obscuris & pene nullis majoribus ortos amplissimi honoribus extulisse; & primos in palatio fecisse, ad eorum nutum cuncta regni negotia disposuisse. Daß die Dienstleute der Fürsten Rätthe gewesen, will ich sogleich darthun. Uebrigens ist es natürlich, daß wenn sie ihren Herrn im Kriege gefolget, gemeiniglich diese, und nicht jene den Haufen geführt haben. Die ehemalige Verfassung des Kriegeswesens war von der jetzigen sehr weit unterschieden. Die innerliche Kriege, in welchen man die Ministeriales fürnehmlich gebrauchte, wurden mit weniger, aber fosibar ausgerüsteter Mannschaft, die sich der Speere und Schwerdter wohl zu gebrauchen wußte, geführt, und deswegen bedurfte man nicht so vieler Befehlshaber, als heutiges Tages. Der Rittermann brachte einige streitbare Knechte mit, und diese machten eine Slesse aus, welche er führte. S. des Herrn *Glasfey* Histor. Polem. Germ. p. 526., Säg von *Berlichingen* erzählt in seinem Leben. p. 45. daß er mit 3 Pferden dem Talacker, einem Schwäbischen Hundswärter, wandten gedienet. Selbiger erklärte sich nach seinem Berichte p. 17. gegen den von Thungen, er wolle auf einen seiner Knechte warten, der der Sache besser verständig wäre, denn er, d. i. er wolle demselben folgen, und ihm zu Gebote stehen. Ich zweifle daher gar nicht, daß vielfältig einem ritterlichen Dienstmanne wegen seiner Kriegeserfahrenheit die Führung eines Haufens aufgegeben worden, wenn sich gleich in selbigen Herren von höherer Geburt befunden. Die von Buchenau waren Dienstleute, und dennoch erbhellet aus des Herrn Reichshofraths von *Senckenberg* Select. Jur. & Histor. T. III. p. 377. daß Eberhard von Buchenau mit 100. Pferden gedienet habe, wels

Der daher ganz ein anderer Mann war, als unsere Reuter, und keine Servitia peioris militiae leistete.

S. K.

Ob sie die  
Baule-  
bung gege-  
ben.

Auf den Einwurf, daß von den Dienstleuten sogar die Baulebung und gewisse Zinsen ihren Herrn entrichtet worden, habe ich æchtens geantwortet, es sey solches selten geschehen, auch an sich nichts schimpfliches, weil wohl Könige und Fürsten dergleichen Lasten übernommen.

Herr Semler antwortet darauf p. 28. obgleich solche Zinsen nicht immer aufgezeichnet worden, so könnten sie doch deswegen bezahlt seyn, und man müsse zwischen Königen, Fürsten und Dienstleuten keine Vergleichung anstellen. Die Könige von Neapolis reicheten nicht aus Nothwendigkeit, sondern gutwillig dem Papst den Zelter mit dem Golde.

Was für eine vernünftige Ursache mag er aber anföhren, welche es gläublich macht, daß gemeinlich ritterliche Männer, welche ihre Lebngüter mit dem Degen verdienten, noch überdem davon Zinse entrichten müssen? In Hoffmanns Annal. Bamberg. beyh Ludwig Scriptor. Bamberg. p. 131. 132. lesen wir: Erat sub id tempus in his religionibus quoddam hominum genus, quod ad ecclesie arbitrium cogebatur quodvis præstare obsequium sine recusatione, poterant tamen vel libertate donari, vel aliis in servitum concedi. Tales quinque proprietatis sue: feminas, Dietmutam, Mahildin, Gertrudem, Bertradam & Otiliam, patre Eberhardo Nigro cive Norinbergensi natas, cum unius earum Dietmutæ nimirum filiis, Rudegero, Conrado, Burcardo, Friderico Sueviæ dux, Conradi regis filius, auctoritate & consensu Friederici imperatoris, patri sui, Everhardo Episcopo ita tradidit, ut quacunq; conditione eas habere vellet, in ea permanent. Quas Eberhardus ab omni jure censuali & beneficiario exemit, & honestioris familie sue jus eis induisit. Hieraus erhellet, daß die honestior familia, nemlich die ritterliche Dienstleute, dem Jure censuali nicht gemeinlich unterworfen gewesen. Beyh Miraëus Oper. Tom. I. p. 297. lässet sich Marggraf Philip von Ramur also vernehmen: Notum facio, quod consuetudines quasdam indecedentes, quos contra honorem militarem injuste usurpaveram, iniquas esse discernens, decrevi & statui, ut a nullo milite, qui sit de familia vel advocacione mea, melius mobile (quod melius cathellum dicitur) de cetero accipiatur post ejus decessum, nec id ab ejus herede pro illo mortuario exigatur. Ein allgemeiner Gebrauch hat also die Dienstleute mit der Baulebung nicht beschweret. Waren alle Ministeriales zinspflichtig, und die mehresten adelichen Geschlechter, Fürsten und Herren mit Dienstpflicht zugethan, woher rüret es denn, daß nicht noch heutiges Tages von selbigen den mehresten Fürstlichen und Gäßlichen

lichen Rent- und Lehncammern dergleichen Zinsen entrichtet werden? Denn solche Hebungen läset man nicht leicht abkommen. Die Kriegesdienste des Adels konnten zu neuern Zeiten nicht mehr recht gebraucht werden, und deswegen forderte man sie zu deren Leistung selten auf. Ihr Geld blieb aber immer gut und nützlich. Viele Freylassungen der Ministerialium sind nimmer geschehen. Denn sonst würde man solche unter der grossen Menge Urkunden häufig finden, welche durch den Druck bekannt gemacht sind.

Warum sollte nicht so fern eine Vergleichung zwischen Königen und Edelleuten anzustellen seyn, daß gleichwie jene, also auch diese der Zinspflichtigkeit ohnerachtet in Ehre und Ansehn leben können. Die Könige vermogten sich nicht leichter eines Tributs zu entledigen, als die Dienstleute des Zinsesi. Der König von Neapolis muß den Verträgen gemäß den Zelter und das Gold liefern, wenn er beliebt seyn will, und unter eben dieser Bedingung forderte man von einigen Dienstleuten Geldzinsen.

## S. XI.

Neuntens sollen die Ministeriales den Herrendienst gleich unsern Bauern geleistet haben. Ich erkläre die zu dessen Beweis angeführten Stellen von keinen ritterlichen Dienstleuten, sondern von gemeinen Bauern. Herr Semler wendet aber p. 31. da wider ein, die Prümischen Scararii, oder Ministeriales, hätten mit ihrer Freyheit gepralet, und Lehne besessen, welches von Bauern nicht gesagt werden könne. Allein auch diese genießen vielfältig besondere Freyheiten vor andern ihres gleichen. Es finden sich grosse Baurenhöfe, deren Inhaber man Schulzen und Meyer nennet, und denen andere Bauern dienen müssen. S. Hrn. Oberappellationsrath Pufendorf T. II. Obf. 184. Auch fehlet es in Deutschland an vielen Feudis emphyteuticis und censualibus rusticorum nicht. Daß dergleichen die Prümischen Ministeriales gewesen, erhellet aus dem Registro Prümienfi ganz deutlich. Das Wort Scara bedeutet nicht nur eine Cohortem & aciem bellatorum, sondern auch Herren oder Frohdienste, welche man noch heutiges Tages in Bayern Schaarwerk nennet. S. Schilter in Glossario Teutonico Thesaur. Antiquit. Tom. III. p. 710. Daß es allhier im letztern Verstande genommen werde, daran lassen mich folgende Stellen besagten Registers nicht zweifeln. Es heisset darin Cap. 5.: Scaram facere est D. Abbati, quando ipse iusserit, servire, & nuntiam ejus sive litteras ad locum sibi determinatum deferre. Die Scararii mußten demnach sich Botenweise verschicken lassen. Dieses bekräftet das Cap. 66, also: Scaram facit cum pedibus, angariam unam, und Cap. 68. folgender Gestalt: Wactas facit scaram pedestrem, angarias duas, colligit fornum & anonam & vindemiam & linum in orto lectum, auch Cap. 97. Scaram

Scaram facit ubi ei præcipitur. Wactas facit; und C. 115.: Scaram facit, cum suo caballo ad Prumiam, & portat aut 6. sarcilos aut 8. camfiles, aut 6. fulmones. Auch das Dröscheln und Schweinehüten gehöret zu der, den Scarariis obliegenden Arbeit. Denn wir lesen eben daselbst: Vadit ac Scaram dominicam & battit de avena modios 10. & ducit ad mansionem -- debet tres dies in ebdomada post meridiem in scaram dominicam portare, reliquum tempus tres dies operari. Brazant & coquent. Debent porcos custodire in pastu simul cum porcario. Ducunt suales ad Prumiam. Kann man sich vorstellen, daß dergleichen Arbeit vom Kloster Prüm der ritterlichen Würde fähigen, und mit selbiger vielfältig begabten Männern angemutet worden? Warum werden denn aber die Scararii in oft angeführtem Registro ministeriales genannt? Diese Frage beantwortet der Herr Vicekanzler *Esfor*, wenn er in *Observat. Jur. Feud.* p. 22. gründlich lehret, post meridiem, Germanis einen Dienstmann, intermedium dictum ordinis servilis hominem, qui operas rusticas præstabat. Verum hunc significatum non adeo frequentem esse in medio aevo; und nichts ist gewisser als dieses. Beym *Hund Metrop. Salisburg.* T. II. p. 22. verordnete Herzog Heinrich von Bayern im Jahr 1256.: Si quis de familia ipsius ecclesiae, militaris vel rusticana persona, mulierem de nostra familia duxerit, & liberos ex ea genuerit, primogenitus ipsorum attineat ecclesiae; reliqui vero pueri aequaliter dividantur. Man nannte geringe Dienstleute die familiam minorem. *S. Herrgott Genealog. Habsburg.* Vol. II. p. 108. und diese wird von den honoratis servitoribus unterschieden beym *Schannat Histor. Fuld. Cod. Prob.* p. 156. Die adelichen Dienstleute sind in dem Registro Prumiensi nicht vergessen. Es thut *Cap. 88.* Meldung der Heredum Garfili militi, qui erat ministerialis ecclesiae. Diese besaßen Klösterliche Güther zu Kerpeln, als ein Apterlehn des Comitis Holtadiensis. Selbige waren Zins- und Dienstpflichtig. Der Rittermann leistete aber solche Zinse und Dienste nicht, sondern sie wurden ihm vielmehr von den darauf gesetzten Bauren entrichtet. Am Ende des Registri findet sich eine Liste der Hominum nobilium Prumiensis ecclesiae, auch der Ministerialium infeodatorum, welche keine kleine Baurenhöfe, sondern ganze Curias inne hatten, und deren in dem Registro nicht so umständlich, als der Scharpflichtigen Güther, Meldung geschieht. Wie kann man sich auch von den adelichen Dienstleuten verächtliche Begriffe machen und sie den Scarariis gleich halten, da jene so oft ausdrücklich geehrte Männer benannt sind. In einem Briefe Bischof Wertholds zu Würzburg vom Jahre 1283. beym *Schannat d. l.* p. 212. lesen wir: Praeterea promittimus, quod ad opidum Geylenhausen duos de nostris canonicis, vel duos honorabiliores de nostris ministerialibus destinabimus, und beym *Pez Thesaur. Anecd. T. VI. P. I.* p. 443. wera

werden in einem Briefe des Marggraf Ottocars von Steyermark vom Jahr 1165 die Dienstleute vom gemeinen Manne folgendermassen unterschieden: Si quis vero nostræ constitutionis edictum recognoscens contemptor temerarius extiterit advocati loci, si liber vel ministerialis est, decem libras componat, si de ordine plebejo est 30 solidos persolvat. Dem Abt zu S. Emeran erteilte Kaiser Friederich im Jahr 1153. das speciale privilegium dignitatis, ut in ordinem & jus possit promovere ministerialium, quemcumque de familia tali honore judicaverit esse dignum. *S. Hund d. l. p. 262.* Im Jahre 1304. hieß der Eichstettische Erbcämmerer Geysericus de Oettingen. Von diesem schreibt Bischof Conrad quod idem officium majori quodam ampliationis honore sublimare voluerit, und dennoch war er ein Dienstmann, dessen Erben dieses Amt nur alsdann zu Theile werden sollte, dummodo Episcopo & ecclesie jure ministeriatu teneantur obstricti. *S. Falkenstein d. l. p. 122, 124.* In der Hannöverschen Gelehrten Anzeigen vom Jahre 1751. 99ten Stück habe ich mehrere Beweisthümer beigebracht, daß die Ministeriales geehrte Leute gewesen.

## §. XII.

Ich habe bisher den Beweis dererjenigen geprüft, deren Begriffe von den adelichen Dienstleuten den Meinigen sehr ungleich sind, und will nunmehr den Gegenbeweis führen, mithin darthun, daß die Ministeriales geehrte, in diesem Ansehen lebende Männer gewesen, welche an den wichtigsten Regierungsgeschäften ihrer Herren Theil gehabt, massen 1) deren Rath begehret worden, wenn man Gesetze gemacht, und andere Staatsfachen behandelt hat; 2) Die Verträge der Fürsten und Herren, insonderheit aber der Geislichen, mit ihrer Genehmhaltung bestätiget; und selbige 3) in die höchste Gerichte aufgenommen sind. Sie wählten auch 4), nebst den Domherren, die Bischöfe, botden 5) ihren Herren öfters den Kopf, und waren mächtig; Wie dann 6) nicht die ärmeren, von andern gering geachteten adelichen Geschlechter, sondern diejenigen, so die größten Güther und erblichen Würden erlanget haben, Ministeriales gewesen.

Ich ziehe aus diesem allen den Schluß, daß die Dienstpflicht weder eine Landsässerey, noch eine ohnumschränkte Gewalt der Dienstherren, in Absicht auf die Ritterschaft, mit sich geführt hat, und bemerke endlich, daß, da sie dem Adel längst erlassen worden, auch heutiges Tages ihre Würdungen, sie mögen beschaffen gewesen seyn, wie sie wollen, hinwegfallen müssen.

## §. XIII.

Halsen  
ihren  
Herren.  
die Regie-  
rung füh-  
ren.

Die Dienstleute halfen erstlich ihren Herren das Regiment führen. Denn man beehrte ihren Rath und Einwilligung, wenn neue Geseze und Ordnungen gemacht werden sollten. Beym *Schannai* Hist. Wormat. T. II. p. 44. befehlt Bischof Burchard zu Worms Ao. 1024. cum consilio cleri & militum *Et totius familiae* scribere leges, ne aliquis advocatus aut vicedominus, aut *ministeriales* familiae novi aliquid inferre possit, sed una eademque lex diviti & pauperi ante oculos praenotata omnibus esset communis; und im Jahre 1200. geschah in der Grafschaft Hennegau eine Declaratio legum communi consensu & consilio ac deliberatione sanaque recordatione virorum nobilium & *ministerialium* ad Comitatum Hainoensem pertinentium, beym *Marterne* in Thef. Anecdot. T. I. p. 796. Im Jahre 1259. erklärte Bischof Gerhard beym *Vogt* in Monum. Bremenf. p. 254. die Rechte der Stadt Verden de consensu Capituli ac *Ministerialium* suorum. In dem Privilegio Margraf Ludewig von Brandenburg vom Jahre 1349. beym *Hund* in dem kurzen Auszuge etlicher historischer Observationen, welche der Herr von *Pistorius* seinen Amoenitatibus Historico-Juridicis P. IV. p. 327. einverleibet hat, heisset es aber: „Daß wir mit unsern Rath und unsern Dienstleuten, überall zu Rath worden seyn, daß wir in unserer Herrschaft zu Tyrol sogtan neu Recht setzen und bestättigen wolten.“ In Graf Conrads von Lügenburg Diplomate de advocatia Abbatis Maximini vom Jahre 1135. beym Herrn von *Honthaim* Histor. Trevir. Tom. I. p. 528. wurde versehen, nullum ministerialem a consilio vel a mensa Abbatis arceri debere, und es heisset in einer Corbeyischen Urkunde vom Jahre 1149. beym *Treuer* im Anhang der Münchhausischen Geschlechts historie p. 3.: Huic ergo petitioni Dominus Abbas non abnuens, elegit ex ministerialibus suis octo, videlicet Carolum Senem, Elvericum Comitem, Henricum de Riten, Henricum de Lintem, Godescalcum de Godenlevesse, Brudonem, Udonem, Reimarum, quos hujus reconciliationis consiliarios constituit, ut quicquid isti secundum honestatem suam & ecclesiae in consilio invenirent, ipse sequeretur. Als auch im Jahre 1217. Graf Rudolf von Habsburg einen Vergleich zwischen dem Kloster Einsiedel und denen von Schweiz stiften wollte, nam er zu sich seine guten Rathgeber, Berchtold von Schnabelburg, Arnold von Werth, R. von Wedißwilln, und andere seine Dienstleute. S. *Herrgott* Genealog. Habsburg. Tom. II. p. 224.

## §. XIV.

Diese  
machtem

Die errichteten Verträge der Fürsten und Herren, insonderheit der Geistlichen, erfordersten zweyten ihrer Dienstleute Genehmigung. Beym *Schan-*

*Schannat* Hist. Fuld. Cod. Prob. p. 152. findet sich ein Tauschbrief, der mit *ibrev* im Jahre 1015. zwischen König Heinrich II. und Bobbo, Abten zu Fulda, cum *Genehm-* assensu & voluntate omnium fratrum militum & *servientium* errichtet worden *haltung* und bey *Ludewig* in Chron. Reicherfp. p. 263. steht ein Concambium vom *Verträge.* Jahre 1153. welches *Conrad*, Bischof zu Passau, mit dem Kloster Reicher-  
 sperg ex consensu cleri & *ministerialium* suorum beliebt hat. Eben dieses tha-  
 ten bey *Schannat* Hist. Wormat. T. II. p. 93. *Lupoldus*, Bischof zu  
 Worms, im Jahre 1199. consilio & assensu *Ministerialium* suorum, und im  
 Jahre 1213. bey *Herrgott* Geneal. Habsburg. Cod. Prob. p. 206. der Abt  
 zu *Murbach* consensu fratrum & *ministerialium* suorum, In einer sehr merkwür-  
 tigen Verordnung König Friedrichs II. bey *Hund* Metrop. Salisb. T.  
 II. p. 407. heisset es: Super quo facta a nobis inquisitione, per sententiam  
 Principum & subsequentionem tam Nobilium quam Baronum atque Ministerialium  
 omnium, qui aderant, judicatum esse: Nullum principatum posse vel debere,  
 nomine vel cujuscunque ab alienationis ad aliam personam transferri ab imperio,  
 nisi de mera voluntate & assensu Principis praesidentis & *Ministerialium ejusdem*  
*principatus*. In dem No. 1231. errichteten Vergleiche bey *Schannat*  
 Dioces. Fuld. p. 274. lesen wir: Dominus Episcopus Herbipolensis pro se & sua ec-  
 clesia mandato & voluntate & consensu sui capituli & *ministerialium*, & Domi-  
 nus Abbas Fuldensis pro se & sua ecclesia mandato & voluntate & consensu sui capi-  
 tuli & *ministerialium* taliter convenerunt. Die Abbatissin *Gertrud* zu *Duedlin-*  
 burg beliebe bey *Kettner* d. I. p. 272. den Landgrafen von *Thüringen* im Jahr  
 1241. mit *Duderstädtischen* Güttern habitu conventus, nec non *ministerialium* &  
 fidelium suorum & aliorum prudentum consilio, und in eben diesem Jahre lösete sie  
 die Advocatiam in *Ditforde* ein, habitu conventus & *ministerialium* nec non fide-  
 lium suorum consensu & assensu, wie zu ersehen aus dem *Kettner* d. I. p.  
 276. Im Jahre 1244. gab der Bischof zu *Strasburg* dem Grafen von *Ryburg*  
 ein Lehn de communi consensu capituli & *ministerialium*, bey *Herrgott* d.  
 I. p. 275. Im Jahre 1248. verordnete bey *Schannat* Vindem. liter. Coll.  
 II. p. 123. Bischof *Heinrich* zu *Bamberg*, ne aliquis de capitulo vel *ministe-*  
*rialibus*, consensum praebet, & favorem, ut praedicta castra & bona infeodentur  
 vel alienentur. Im Jahre 1294. kam ein, bey *Falckenstein* in Cod. Di-  
 plomat. Antiquit. Nordgav. p. 95. befindlicher Tauschcontract zwischen den  
 Bischöfen zu *Regensburg* und *Eichstedt* zu *Stande*, de capituli *ministerialium* ac fide-  
 lium ecclesiae, nec non aliorum, quorum intererat, voluntate, consilio & assensu, und  
 im Jahre 1259. verkaufte der Graf von *Habsburg* dem Kloster *Wettingen*  
 bey *Herrgott* pap. 352. einige Gütther, vasallorum & *ministerialium* con-  
 silio,

im Jahr 1300. aber die Quedlinburgische Aebstin, Bertravis, die Neustadt dem Grafen von Regenstein, consulente conventu, nec non *ministerialium* suggerente consilio, wie der Kaufcontract beym *Kettner* d. l. p. 381. ergiebet. Der Vertrag zwischen dem Bischof zu Eichstedt, und den Eichstedtischen Bürgern wurde auch im Jahre 1317. mit ganzem Rathe des Capituls, der Prälaten und Dienstleute errichtet. *S. Falckenstein* d. l. p. 134. In dem Fundationsbriebe des Klosters Breitenau vom Jahre 1123. beym Herrn Cammergerichts-Assessor von *Gudenus* Cod. Diplom. p. 60. 61. lesen wir: Comes Wernherus Advocato de militibus suis Engelboldo jus & potestatem, quam ipse habebat de dando & contradendo cenobio dedit, fidei suae committens, ut communicato consilio cum uxore sua & Abbate & *ministerialibus ad locum pertinentibus*, si forte ipse de subito non esset, omnes pariter hoc inde provideret, quod ipse pro remedio animae suae & parentum suorum in eodem loco Deo obtulerat, ne imposterum periret -- Sic supradictus miles Engelboldus, petente uxore Comitis & Abbate loci, cum *ministerialibus*, ipsum cenobium cum omni possessione sua B. Martino stabili & perpetua traditione donavit. In Torquati Serie Pontificum ecclesiae Magdeb. beym *Mönchen* Rer. Saxon. T. III. pag. 281. heisset: iste Conradus tertio sui Pontificatus anno (1137.) cum Imperatore ad Italiam perrexit, secum ab ecclesia LII. libras auri quadrantum & pondus octo denariorum auri deferens pro usibus suis & impensis, de consensu tamen Cleri, & Comitum Rudolphi & Bernardi ceterorumque laicorum nobilium & *ministerialium* ea conditione, ut haec summa aequali aestimatione restitueretur. Im Jahre 1138. bestätigte Erzbischof Conrad I. zu Salzburg beym *Pex* in Theat. Anecd. T. III. P. III. pag. 532. dem cenobio Admontensi seine Privilegia Praelatorum & majoris ecclesiae Canonicozum, nec non *Ministerialium* unanimi consilio & assensu. Im Jahre 1157. gab Erzbischof Arnold zu Mainz beym Herrn von *Gudenus* d. l. p. 225 dem Beringero das Castrum Gamburg, communicato consilio fidelium suorum *tam ministerialium*, quam aliorum, und im Jahre 1158. Erzbischof Hillinus zu Trier, beym *Honthheim* Hist. Trevir. T. I. 58. dem Grafen von Luxemburg, de liberato Ecclesiae suae liberorum & *ministerialium* consilio, das Schloß Nassau zu lehn. Im Jahre 1161 that Erzbischof Eberhard zu Salzburg dem Kloster Reichersperg eine Schenkung, collaudatione fratrum suorum clericorum & fidelium laicorum *ministerialium*, wie aus dem Chron. Reichersperg. beym *Ludewig* Scriptor. Bamberg. T. II. p. 279. erbellet. Im Jahre 1192. erblet das Kloster Burgbreitungen beym *Kuchenbecker* in Anal. Hassiac. Collect. XII. p. 326. vom Abt Siegfried zu Hirschfeld die Freyheit, einen Äbt aus den Mitteln des Convents zu erwählen, habito fratrum, fidelium quoc-

quoque, & *ministerialium* ecclesiae suae consilio, und in eben diesem Jahre schenkte Wolkerus, Bischof zu Passau, beyhm *Duellius* in Excerptis Genealog. Histor. p. 33. dem Kloster St. Pölten einige Gebäude, consensu Cathedralium suorum atque *ministerialium*. In einer über die Magdeburgischen Lehne der Marggrafen von Brandenburg im Jahre 1193. erteilten Urkunde Kaiser Heinrichs VI. beyhm *Ludewig* in Reliqu. MSc. Tom. XI. p. 604. liest man: Hanc autem constitutionem Archiepiscopus, data fide, canonici majores, & quinquaginta ministerialium cum horum filiis & fide & juramento interpositis firmaverunt. Im Jahre 1198. beyhm *Gudenus* T. II, p. 28. gab Cunegundis Cometiſſa de Nassowe ecclesiae St. Nicolai in Arenstein decimam, *univerſorum* ejus *ministerialium* assensu consilioque inducta, und im Jahre 1199. beyhm *Herrgott* d. I. p. 206. der Abt zu Murbach dem Coenobio Montis Angelorum einige Dörter, *Fratribus & ministerialibus ecclesiae insimul consentientibus*, nicht weniger Erzbischof Siegfried zu Mainz beyhm *Joannis* - *Rerum Mogunticarum* Vol. II. p. 472. Ao. 1220. den Canonicis S. Petri eine Parochiam, de consensu praelatorum & totius capituli majoris ecclesiae accedente etiam conniventia aliarum ecclesiarum, *nec non & ministerialium*.

Man wendet zwar hierwider ein, es würde an manchem Orte auch des gemeinen Volks Einwilligung zu den wichtigsten Geschäften erfordert, und doch zählte solches niemand dem Adel bey. Der Unterschied zwischen beyden Fällen ist aber handgreiflich. Wenn alle Bürger und Mitglieder des gemeinen Wesens am Regiment Theil haben, so giebet ihnen solches kein Vorrecht vor andern, weil sie alle mit gleicher Würde und Gewalt begabet sind. Wohl aber erlanget der geringere Theil des Volks durch eine solche Zuziehung vorzügliche Ehre. Die wenigsten Unterthanen eines Fürsten waren Dienstleute. Da nun selbige, und die Capitul in den Stiftern, mit Ausschließung so vieler andern, zu Rathe gezogen, und ohne ihre Einwilligung nichts wichtiges vorgenommen wurde, so erhielten sie einen Vorzug, welchen kein gemeiner Bürger in den Democratien hat.

Ob solcherwegen die Dienstleute dem Adel beygezählet worden, ist ein Wortstreit. Zum hohen Adel, der aus Fürsten, Grafen und Herren bestand, gehörten dieselben nicht. Deswegen aber fehlte es ihnen an keiner solchen Würde, welche sie über die mehresten andern Unterthanen erbob, und diese vererbten dieselbe auf ihre Kinder, mithin fund ihnen allerdings ein erblicher Adel zu. Hier ist aber nicht nur die Frage vom Ehrenstande, sondern noch mehr von der Dienstleute Unterwürfigkeit, und daß diese nicht die größte gewesen, erweiset ihr Ansehen, welches selbst der Fürstlichen Gewalt Schranken setzte. Von dem

geringsten Böbel kann man nicht sagen, daß er in einer wahren Knechtschaft lebet, wenn die Obrigkeit ohne seine Einwilligung die wichtigsten Regierungsgeschäfte nicht verrichten darf.

## §. XV.

Sie fassen  
in den  
höchsten  
Gerichten  
des Lan-  
des.

Drittens fassen die Dienstleute in den höchsten Gerichten, von welchen geringere verächtliche Leute ausgeschlossen waren. Beym *Martene* in Thef. Anecdot. Tom. I. p. 189. lesen wir in einer Urkunde vom Jahr 1060.: *Concessimus igitur ut Advocatus (Virdunensis) ad tria annualia placita veniat & cum majore potestatis et quae scabinis aliisque ministris ea legitime insimul teneat, & iustitias ibi factas communiter ipse & ministeriales pro posse pauperum determinet.* Die Confirmatio privilegiorum Cartusiae Seitzenis de 1185. beym *Pez* Thefaur. Anecdot. P. II. p. 39. verordnet: *Interdicimus quoque, - ne quis officialium nostrorum s. iudicium, nec non ministerialium tractatibus s. causis in exercendis iudiciis contra homines eorum aequaliter se immisceat, nisi rogatus, und im Jahr 1227. beym Schaten Ann. Paderb. p. 1019. Erzbischof Heinrich zu Cölln: Ex parte utriusque ecclesiae (Colonienfis & Osnabrugensis) sex ministeriales praescientur, qui inter utriusque ecclesiae ministeriales decident, si quid inter ipsos emerferit quaestionis. In der Sententia arbitrari Erzbischof Balduins zu Trier, welche wider den Grafen von Biegenheim, dessen Anhänger, und die Bürger zu Fulde im Jahre 1331. gefällt wurde, heisset es: „Hait der Abt mit der Stadt oder mit den Bürgern icht zu schaffen, daß mag her vorderen, als sine Scheffen und Dienstmann deilent, und sprechint, als iz von aldir herkommen ist.“ S. *Shannat* Histor. Fuld. Cod. Probat. p. 248. Daß auch die Dienstleute, als Pares curiae, in Lehngerichten zugelassen worden, lehret der Herr Viceanzler *Esfor* in seinem Buche de Ministerialibus §. 215., und es besäret solches eine Urkunde beym *Schannat* Client. Fuld. p. 261., welche erziebet, „daß Stamm von Schlis genant von Görg des Stifts zu Fulda Marschal, das Manngericht als gefaseter Richter mit des Stifts ehrbern rittermäßigen Mannen besessen hat.“ Da denn sonder Zweifel die Besizer gleich dem Richter Dienstleute gewesen. Daß man auch diese in den Wormser Gerichten gefunden, lehret *Schannat* Histor. Wormat. p. 217. 374. und in Cod. Probat. p. 261.; welches von den Gandersheimischen Dienstleuten gleichfalls bemerket Herr *Harenberg* in Histor. Gandersh. p. 428. Von dem Osnabrückschen Vogt liest man beym *Kress* in den Beylagen der Erläuterung des Archidiaconatwesens p. 163. in einer Urkunde vom Jahre 1237.: *Institutio vero advocati per Episcopum fiet de anno in annum ita tamen, quod ministerialem ecclesiae, sive militem, sive Burgensem, sive servientem institutus, institutus vero ter in anno solenniter advocacionis praeside.**

sidebit iudicio, nisi publici excessus saepius requirant iudicium. Ueber der Gerichtsbarkeit zu Langatun entstand im Jahre 1256. ein Rechtsstreit zwischen dem Kloster St Urban und dem Dienstmanne genant Luternowe, S. Herrgott Geneal. Habsb. T. II. p. 329., welches nicht geschehen können, wenn dieser Dienst unfähig gewesen wäre. Daß die von Vortfeld Ministeriales gewesen, erhellet aus *Kettmers* Antiquit. Quedlinburg. p. 338. S. auch unten §. 19. Gleichwohl war Burchard von Vortfeld Beyseger eines in Gegenwart Bischof Magnus zu Hildesheim No. 1425. gehaltenen Gerichts. S. meine *Observationes Juris & Historiae Germanicae* Obl. 5. §. 3. In selbigen habe ich Obl. 2. §. 5. und 9. bemerkt, daß die von Steinberg den Ministerialibus bezehlet sind. Demohngeachtet war Johann von Steinberg im Jahre 1498. Marschall oder Richter des ganzen Braunschweigischen Adels, wie *Kethmeyer* in der Braunschweig. Lüneb. Chronic. p. 837. meldet. Es räumet auch Herr *Esfor* in *Kuchenbeckers* Anal. Hassiac. Collect. 3. p. 99. ein, daß die Ministeriales als Schöppen in die Gerichte aufgenommen worden, und Herr Consistoriarath *Gruppen* in Obl. p. 212. bemerkt, daß sie mit den Schöppen, auch ohne dieselben, Causas forenses entschieden haben, und zwar sowohl über Comministeriales, als über schöpsenbare Freyen.

## §. XVI

Viertens wurden die wichtigsten Hofämter durch Dienstleute verwaltet, verwalteten die sich Herr *Semler* ganz unrecht als schlechte Hausknechte vorzustellen scheinet, wenn er p. 23. schreibt, eos praeter servitia suscipienda, si opus esset, peioris militiae, officia domestica praestitisse, quibus perpetuo fuerint adstricti. Die Marschalle, Cämmerer, Truchsesse und Schenken, auch wohl andere Hofbediente übten eine solche Gewalt an den Höfen, daß man sich viele Mühe geben mußte, sie einzuschränken. Nach eines Bischofs Tode eigneten sie sich seinen ganzen Hausrath zu. Kaiser Friedrich untersagte es den Hildesheimischen Hofbeamten im Jahr 1226. S. Herr *Harenbergs* Historiam Gandersheim. p. 429. Sie kehreten sich aber vermuthlich nicht viel daran, weil Bischof Otto es für nöthig fand, ihren Verzicht auf dieses Recht im Jahr 1268. auszuwirken, der sich bey *Mader* Antiq. Brunswic. p. 262. 263. findet. Den Drossen bewegte Bischof Siegfried mit 170. Mark, sein Amt fahren zu lassen, quia multa in commoda in vidualibus ab eo sustinebat. S. das Cronicon Hildesh. bey *Leibnitz* Rer. Brunswic. T. I. p. 65r. und als der von *Vock* hinwieder damit beliehen wurde, erforderte Bischof Gerb ausdrücklich von ihm, daß er das Amt nach seinem und seiner Nachkommen Willen und Bequemlichkeit üben, und ihnen damit nicht zu Unwillen seyn solle. Man setzte es sogar in die Bischofs. Wahlcapitulation, daß wenn.

wenn der Dapiferatus erlediget würde, er nicht wieder zu befehlen sey, nisi ex communi consensu capituli. Auch kiebte dem Cammereramte vielfältig eine Gerichtbarkeit an. Siehe dieser Lebenstunden P. III. In andern Eüstern waren die Dienstleute eben wenig in einer grossen Unterwürfigkeit. Deswegen musse Kaiser Henrich VI. im Erstfiste Bremen verordnen: Nullus officialium aliquid sibi dicere juris potest in rebus Episcoporum morientium, S. Lunigs Spicil. eccl. I. Theil im Anhang p. 108. Wibold Abt zu Corbey brachte bey dem Schaten Ann. Paderborn. P. I. p. 783. folgende Klage im Jahre 1150. an den König Conrad: Dapiferi & Pincernae & reliqui, qui ministerii locum in domo Corbeiensis Abbatis tenent, quam dignitatem vulgari nomine officia appellant, quasdam abusiones in eisdem officiis sibi usurpaverunt, ut videret omnia victualia, & universam substantiam domus Domini sui sub custodia sua teneant, & cui placuerit eis, inconsulto domino suo, eadem bona servanda, & passim distribuenda conferant, tantamque potestatem in itis officiis sibi asserere conantur, ut dominis suis palam, & quasi de jure suo prohibeant, ne claves & custodiam rerum suarum alicui committant. Solent enim de rebus dominorum suorum proprias familias alere, ac milites pascere in tantum, ut in propriis dominus plerumque aut tanta aut etiam plura quam domini sui de facultatibus eorum, quas debuerant servare, expendant, & in dissipandis bonis eorum modum omnino nullum teneant. Der Spruch siel dahin aus, ut Abbati Corbeiensis liceret claves & custodiam rerum suarum committere absque consilio Dapiferi & Pincernae, cuicumque voluisset. Dapifero autem & Pincernae tale iudicium adinvenerunt, ut in victualibus domini nullam potestatem dandi absque voluntate ipsius profors habeant, sed, cum domino suo secundum debitum officii sui ad mensam servierint, hanc dignitatem de officio suo consequantur, ut, resecto domino, ad mensam ejus cum ceteris ministris de bonis domini sui resciantur, & praeter hanc nullam aliam potestatem de rebus ipsius exerceant. Das diese Truchseffe und Schenken, welche das Herz hatten, sich eine so übermäßige Gewalt anzumassen, unsern Hof. Laquaen nicht gleich zu achten sind, wird hestentlich ein jeder, der die Sache ohne Vorurtheile anseheth, leicht begreifen.

§. XVII.

Erwählten  
die Bischöfe.

Wie grossen Theil fänstrens die Ministeriales an den Bischöf. Wahlen gehabt, ist in diesen Lebenstunden P. I. gezeigt. Es erzählet auch Schan-  
nat in Histor. Fuld. p. 155. Regem Ao. 1075. Ruthardo baculum pastorem  
Fuldensem tradidisse, obnixè flagitantem, ut ceteri tam monachi, quam & Fulden-  
sis ecclesiae milites & ministeriales in ejus electionem libere consentire vellent. Im  
Jahre

Jahre 1148. befaß der Pabst Eugenius, den Monachis Liberis, & *Ministerialibus* ecclesiae Fuldensis, de alio clauetro Abbate eligere S. *Schannat* d. 1. p. 173. Wir lesen in Chronico Salisburg. beyh *Canisus* Antiquar. Lect. T. VI. p. 1268. Papam Ao. 1247. ad petitionem Capituli & *ministerialium* electionem a D. Philippo factam confirmasse; Und als im XV. Jahrhundert Erzbischof Burchard zu Salzburg propter modicam tribulationem quorundam suorum *ministerialium* sich des Erzbistums begeben wollte, riethen ihm seine Consiliarii, ut rem tam arduam cum consilio sui capituli & *ministerialium* prius ageret, ac tractaret. S. das Chronicon Salzburg. beyh *Duellius* in Miscellaneis Lib. II. p. 157. 158. Hieraus erhellet klärtlich, daß nicht nur die von Dienstleuten entsprossene Domherren, sondern auch die Dienstleute selbst, welche Layen und Ritter oder Ritterbürtige waren, zur Wahl gezogen sind. Anfänglich hat man zwar auch das Volk davon nicht ausgeschlossen. Es geschiehet aber, wenn dieses gefraget ist, vielfältig des Consensus Ministerialium & plebis Meldung, mithin werden jene von geringen Leuten sorgfältig unterschieden.

## S. XVIII.

Diese Dienstleute sind fünftens nicht bloße Räte gewesen, deren Rath die Herrn jederzeit nach Willkühr befolgen, oder verwerfen können. Sie lebendten durch ihren Widerspruch manches Geschäfte, und heißet es in einer Urkunde Erzbischof Conrads zu Salzburg vom Jahre 1144. beyh *Ludewig* Scriptor. Bamberg. T. II. p. 255. : Sed illud privilegium non est firmatum per clericorum nostrorum subscriptiones, vel concludationem, quin potius cassatum est, per eorum contradictionem, & *ministerialium* nostrorum publicam reclamationem. Dieselbe widersetzten sich auch öfters thätiglich, und führten mit ihren Herren Krieg. Es meldet das Chronicon Huxariense beyh *Paulini* Rer. Germ. p. 46. ad Ao. 1176. : Amelunxiani ministeriales monasterio & urbi multa facientes damna, & vineas, agros, pascua vastantes ubique exercebant malitiam suam; und im Jahre 1202. schrieb der Thüringische Adel (worunter sich viele Dienstleute fanden) dem Landgrafen Feindschaft zu. S. *Spangenberg's* Sangerbaufische Chronic in *Buders* Sammlung p. 32. Es meldet das Chronicon Clauetro-Neoburgense ad Ao. 1237. beyh *Pez* Scriptor. Rer. Austriac. Tom. I. p. 457. Poilea propter multas insolentias & enormitates suas Wiennenses & aliae civitates & ministeriales in utroque principatu coeperunt se opponere ei, und ad an. 1239. p. 458. : Majores tam in Austria quam in Styria ministeriales ac civitates fortiter resistebant ei, quia Ducis fidei se committere non audebant; Das Chronicon Salisburg. ad an. 1258. beyh *Pez* d. 1. p. 366. aber: Episcopus Brixinensis cum ministerialibus suis gravem habens guerram, eos, ubi poterat, laesit, & Strub. Nebenst. IV. Th.

vastavit, & ipsi versa vice civitatem Brixinensem igne totaliter cremaverunt; und das Cronicon Clautro-Neoburgense ad. an 1295, p. 473.: Cum ministeriales tam Austriae quam Styriae resistentes contra eum in Stochrau & in Trebense simul convenerunt, ut nisi consiliis eorum annueret, & Swevos, quos nimium dilexit, de terra eiceret, eum pro Domino hebere nollent; auch das Chronicon Magdeburg. bey *Meibom* *Rer. Germ.* T. II, p. 337. ad an. 1314.: Burchardus Archiepiscopus habuit guerras cum ministerialibus Ecclesiae -- Dum Marchio Brandenburgensis adveniens se interposuit placitando pacem & amicitiam inter partes. Es erhellet ferner aus dem Chronico picturato ad an. 1388. und der Brevi Narratione belli, quod Dux Magnus cum Lunenburgensibus gessit, bey *Leibnitz* *Rer. Bransvic.* T. III. p. 390. 675. daß die von Steinberg und von Schwelbt Herzog Berend von Lüneburg in einer Fehde gefangen bekommen, und zu Bodenbürg verwahrt haben. An. 1380. waren die von Schütz, von Buchenau, von Stein, und von Zanne mit dem Stift Fulda in einer Fehde begriffen, *S. Schannat* *Hist. Fuld. Cod. Prob.* p. 275. und noch im XV. Jahrhundert führten die von Niedesfel, und von Buchenau einen Krieg mit selbigen. *S. Schannat* d. I. p. 311. 314. Es vermeynet zwar der Verfasser des Berichts vom Adel, daß auch wohl Bauren zu den Waffen gegriffen, und sich der Obrigkeit widersetzt hätten. Solches ist aber nicht von einzelnen Bauren, sondern von einem grossen Haufen derselben geschehen, dahingegen einzelne adeliche Geschlechter es gewaget haben, ihre Handel mit grossen Fürsten und Herren durch den Degenj entscheiden zu lassen. Die geführten Kriege sind daher allerdings ein Beweis der Macht und des Ansehens, worin die Dienstleute in den mittlern Zeiten lebten, mithin waren sie keine geringe, unter das Joch gebrachte Leute.

## §. XIX.

Die reichste ritterliche Geschlechter funden in der Dienstpflicht.

Wenn selbige meistens weniger geehrt gewesen, als der übrige niedere Adel, so entsethet nicht zu begreifen, wie dieser Unterschied dergestalt gänzlich aufhören können, daß nicht die geringste Spur davon übrig blieben. Die Menschen lassen nicht leicht die durch die Geburt erlangten Vorzüge fahren. Die alte Fürsten widersetzen sich, wenn man ihnen die neuen gleich machen will, und der alte Adel räumt dem neuen seine sämmtlichen Vorrechte nicht gutwillig ein. Die wenigsten Ministerials sind ihrer Dienstpflicht ausdrücklich und gänzlich entlediget, sondern es ist stillschweigend geschehen, weil sie mit der Zeit denen Herren unnütz geworden, und diese sich bey denen ihnen verwilligten Landsteuern besser befunden, als bey den Kriegsdiensten der Ministerialium, die ihnen nicht immer zu Gebote stunden.

hät-

Hätten daher in den mittlern Zeiten einige adeliche Geschlechter für andern Vorzüge gehabt, so hätten sie sich solche nimmer nehmen, und eine völlige Gleichheit des ritterbürtigen Adels einführen lassen. Die angesehensten Geschlechter sind Ministeriales gewesen, von denen keinesweges zu vermuten, daß aus ihnen die germaest Art des Adels bestanden. Es bezeuget solches *Horn* in der Handbibliothek von Sachsen P. I. p. 31. 32. von denen von Geismar, von Wangenheim, von Bünau, von Berthern und von Eckstedt. Befage eines Briefes vom Jahre 1197. bey *Treuer* im Anhang der Münchhäusischen Geschlechterhistorie p. 7. waren die von Münchhausen Corbeische Ministeriales, welche die Curiam in Münchhausen jure officii, quod vulgo Ambecht-Recht dicitur, hatten, und diese erhielt nachmals ein Miles de Lippia für sich und seine Erben ea conditione, ut liberi sui efficiantur ministeriales ecclesiae Corbeiensis. Im Jahre 1192. schenkte Kaiser Heinrich VI. dem Stifte Paderborn Conradum de Brochusen cum bonis suis in Brochusen & Odings bey *Schminck* Monim. Hass. P. II. p. 664. und der Graf von Bentheim übergab im Jahre 1300. Stephanum Hake ministerialum suum ecclesiae Hervordensi bey *Falken* in Tradit. Corbeiens. p. 753. Kaiser Konrad der III. nannte Ao. 1140. Gelahum de Inglinhem ministerialum suum bey *Gudenus* in Cod. Diplom. T. I. p. 122. und unter Herzog Heinrichs des Löwen Ministerialen fanden sich Ao. 1154. die von Gusestedt, von Heimbürg, und von Wallmoden, bey *Heineccius* Antiquit. Goslar. p. 150. imgleichen im Jahre 1162. bey *Westphalen* Rer. Cimbric. T. II. p. 2038. die von Meding, von Hizerker und von Bremer. Aus den Originibus Guelficis T. III. Probat. p. 551. 563. 627. 696. 702. 775. 853. 854. und 861. lernen wir, daß Ministeriales gewesen im Jahre 1183. die von Rautenberg und von Alten, im Jahre 1197. die von Bünau, im Jahre 1203. die von Oberg und von Bortfeld, im Jahre 1211. die von Hizerker, und im Jahre 1224. die von Weltheim. Eben dafelbst p. 828. findet sich eine Commutatio inter Ottonem IV. Imperatorem, & Sifridum Hildensemensem Episcopum, welche also lautet: Nos uxorem Sifridi de Borslem, filiam videlicet *Ludovici de Saldere* cum omnibus filiis filii & filiiabus & uxorem C. Marefcalci filiam L. quondam Advocati de Dalem, & filium quem modo habet, concessimus & dedimus in commutationem Sifrido Hildesheimensi Episcopo & ecclesiae ejusdem loci pro Ekeberto G. Dapiferi primogenito; proximus autem filius, quem praefata Uxor C. Marefcalci, Deo dante, est habitura, nostro perpetualiter pertinebit dominio. In einer Suldischen Urkunde vom Jahr 1232. bey *Schannat* Histor. Fuld. Cod. Prob. p. 201. heisset es: Insuper ut major certitudo habeatur, quatuor ex ministerialibus ecclesiae Fuldenfis

cum ipso Abbate fidem dederunt Gerlacus de Hasilstein videlicet, de Slitefs & de Tanne, Symones.

Im Jahre 1186. fanden sich die von Mandelsloh unter den Ministerialibus *S. Falke* d. 1. p. 852. Der Herzoge zu Lüneburg Albrecht und Johannes milites ministeriales waren im Jahre 1266. Otto Magnus, Gerhardus de Bortfelde & Wernerus de Medings, bey *Schlöpken* in der *Wardewikischen Chronik* p. 234., im Jahre 1249. aber milites ministeriales ecclesiae Halberstadiensis, Nicolaus de Hoym & Hinricus de Veltem, bey *Lunig Spicil. Eccles. Contin.* 1. p. 800. Im Jahre 1257. gab die Abbatissin Gertrud von Quedlinburg Friedrich von Dalen dem Herzoge Albrecht von Braunschweig, und erhielt dagegen von ihm Ultrichen von Bortfeld. *S. Kettners* *Antiq. Quedlinb.* p. 338. Noch im XIV. Jahrhundert waren die von Schliz Suldische Ministeriales nobiles. *S. Schannat* d. 1. p. 236., und im Jahre 1308. Ministeriales Hildesienfis Ecclesiae Albertus Bock, Conradus de Saldern & Balduinus de Steinberg, *S. meine* *Observationes Juris & Hist. German.* p. 79. Auch schenkte im Jahre 1320. bey *Schannat* *Client. Fuld.* p. 348. Conrad, Herr von Weinsperg dem Stifte Sulda Utam relictam quondam Conradi dicti Caplan & Agnetem relictam quondam Geroldi de Gemmingen militum cum suis liberis utriusque sexus. In einem Briefe vom Jahre 1325. bey *Grashof* de *Originibus & Antiquit. Mulhusae* p. 220. geschieht unter den Dienstleuten Meldung Heinrichs von Erfa, und als Osnabrückische Ministeriales werden im Jahre 1237. nahmbhaft gemacht die von Horst, von Haren, und von Bar, bey *Kress* vom *Archidiaconalwesen im Anhang* p. 163. meldet der Erzbischof Kohde in *Chronic. Bremens.* bey *Leibnitz* *Ker. Brunswic. F. II.* p. 267. Ivanum de Borch kuisse ministerialem ecclesiae Bremensis, cuius tota hereditas jure ministeriali devoluta fuisset ad ecclesiam Bremensem, sed vassallos ecclesiae Bremensis contrariam consuetudinem introduxisse, oppositos se, dicentes ubi deficit linea masculina, ibi succedit foemina. Da denn inter bona ministerialia & feudalia kein Unterschied gemacht wird. Ich vermüthe auch, daß selten ritterlichen Geschlechtern Lehne gegeben worden, ohne sie zu verhindern, auch die Dienstpflicht zu übernehmen, und daß daher der mehreste niedere Lehnadel aus Dienstleuten bestanden.

§. XX.

Worin diese von der Lehnspflicht unterschieden gewesen.

Aus dem bisher angeführten ergiebet sich nun von selbst, daß es zur Entscheidung der Streitigkeiten, welche zwischen einigen Lehnsherrn, und ihren unter dem Reiche unmittelbar gefessenen Vassallen, auch einigen Landesherren und ihren adelichen Landständen obschweben, nichts beyträget, wenn gleich erwiesen würde, daß alle Vorfahren des Adels Ministeriales gewesen.

Denn

Denn 1) wüßte die Dienstpflicht, worin selbige stunden, so wenig vor Zeiten einen blinden obnumschrankten Gehorsam, und machte aus dem Rittersomanen einen Unterthanen, als es die Lehnspflicht heutiges Tages thut, in welcher sich bekanntermassen eine große Menge der Ritterschaft, wegen solcher Güther befindet, die theils ohnstreitig unmittelbar dem Reiche und theils der Landeshoheit anderer Reichsstände unterworfen sind.

Der Unterschied zwischen einem blossen Lehmann und demjenigen, welcher zugleich ein Dienstmann war, bestand hauptsächlich in der eingeschränkten Freyheit zu heyrathen, und das Seinige ohne des Dienstherrn Genehmigung zu veräußern. Diese Einschränkungen wurden bedungen, damit der Lehnsherr sich seiner Ritterschaft Treue versichern, und sie nicht außer Stand geherrhen mögte, den schuldigen Lehndienst zu leisten. Zu solchen Pflichten kann sich jemand sowohl verbinden, ohne ein Unterthan zu werden, wie mancher Fremder in eines andern als seines Landesherrn Kriegsdienste tritt, ohne seine Unmittelbarkeit, oder das Recht eines Landsassen im Vaterlande zu verlieren. Die Ritterschaft durfte so wenig Bedenken tragen, die besagte Einschränkung der Freyheit zu heyrathen sich gefallen zu lassen, als es von einigen Fürsten geschieht, die solche durch Verträge eingeföhret haben, in der Absicht, ihre Töchter bey den Nachbarn leichter anzubringen. Die unterfagte Veräußerungen sind auch den adelichen Geschlechtern vielmehr heilsam als schädlich, und deswegen verstatten solche viele Erbverträge und Testamente nicht. Sowohl des Lehnmanns, als des Lehnsherrn Bestes veranlassete sie daher, solche zu bedingen. Es ist ein grundfalscher Satz, worauf die Gegner ihr ganzes Gebäude gründen, daß nemlich der Dienstherr von den Diensten und Personen seiner Dienstleute frey disponiren können. Wie läßt sich solches damit reimen, daß jener ohne derselben Einwilligung in wichtigen Sachen nichts vornehmen dürfen, und sie nicht einmal immer zu verhindern vermogt, in anderer Herren Dienste zu treten? Die Veräußerungen und Vertauschungen der Dienstleute sind nichts als Uebertragungen der dem Dienstherrn zustehenden Rechte. Auch Unterthanen, welche sich kein knechtisches Joch auslegen lassen, müssen ihrem Landesherrn die Befugniß gönnen, die ihnen über selbige zustehende Gewalt einem andern zu übergeben. Da die Landstände zu den Zeiten, als die größten adelichen Geschlechter Ministeriales waren, der Landesherrn Rechte mehr einschränkten, wie es heutiges Tages geschieht, so lieget klar und deutlich vor Augen, daß sich auf die ehemalige Dienstpflicht keine wirkliche Gewalt gründen läßt.

## §. XXI.

Der Nexus ministerialis ist aufgebohen.

Es sey aber mit dem Nexu ministeriali vor Zeiten beschaffen gewesen, wie es wolle, so ist jedoch 2) genug, daß er gänzlich aufgehört hat, also auch dessen etwanige Wirkungen hinweg fallen müssen.

Zwar wird dawider eingewandt a) so lange man keinen Beweis der Genehmhaltung des Reichs beybringe, schützeten die Revolutionen niemand. Den ritterschaftlichen Vorrechten sey aber von den Reichsständen seit 200. Jahren widersprochen.

Ein Ministerialis habe b) wider seines Herrn Willen nichts erlangen können. Ein Landesherr werde aber nicht so freygebig seyn, und aus seinen Dienern eigene Herren machen.

Nun ist es allerdings an dem, daß eine geraume Zeit her über einige Vorrechte der freyen Reichsritterschaft gekritten worden. Nimmer aber hat Ministerialität Zwistigkeiten veranlaßt, und man dem Adel angemuthet, die Pflichten der ehemaligen Dienstleute zu erfüllen. Indem dieses, seit mehr als 200. Jahren, unterblieben, ist ihm eine Freyheit zugestanden, deren nicht alle seine Vorfahren theilhaftig worden. Niemand zweifelt, daß ein leibeigener Bauer durch die Verjährung seine Freyheit erlangen könne. Wie mag man denn leugnen, daß die Ritterschaft auf diese Art sich gewisser Obliegenheiten entledigen mögen.

Die Herren haben c) darin gewilliget, indem sie durch einige Jahrhunderte ihr Recht nimmer zur Uebung gebracht, mithin es kfabren lassen. Ob solches aus erheblichen oder unerheblichen Ursachen geschehen, ist zu untersuchen unnöthig, die Veranlassung aber nicht schwer zu errathen. Denn nachdem die Art zu kriegen verändert, und der Landfriede festgesetzt worden, mithin man die Lehndienste nicht mehr gar nöthig hätte, und selten nützlich gebrauchen konnte, war es dem Lehnherrn gleichgültig, ob sein Vasall eines fremden oder seines Lehnmanns Tochter beyrathete, und wie er mit dem Seinigen haus hielt, wenn nur das Lehnguth ohnberäußert bliebe. Man bekümmerte sich also nicht ferner um ein Recht, welches keinen Vortheil brachte, und eben dieses erweist, daß die Dienstpflicht an sich wenig bedeutet hat, weil man sich sonst deren nimmer begeben hätte.

Neun und zwanzigste Abhandlung.

Vom Alter des niedern Deutschen Adels.

§. I.

Ich habe mir in dieser Nebenstunden Ilten Theils XXter Abhandlung **Wähe** Einwürfe gegeben, zu erweisen, daß die ritterliche Geschlechter in Deutschland schon zu **Alter** des sehr alten Zeiten des Adels theilhaftig, auch bereits damals vielfältig Nobiles **Adels** der genennet worden. In einer wider die unmittelbare Reichsritterschaft vom Hrn. Ritter- **Rudolph** unter dem Titul: *Vindiciæ territorialis potestatis imperii Romano-Germanici adversus exemptiones nobilium* verfertigten Schrift S. 63. sind meine Gründe geprüft, und von ihm zu leicht befunden. Da mich hingegen seine Einwürfe annoch auf keine andere Gedanken gebracht, er auch selbst zweifelt, ob er meinen Sinn recht eingenommen hat, so ist nöthig, daß ich ihm diesen Zweifel benehme, und zugleich zeige, wie ganz unstatthast seine Auslegungen der von mir angeführten Zeugnisse sind.

§. II.

Der Herr Rudolph setzt p. 154. 155. an meiner Abhandlung aus, In welchem Ver-  
daß ich nicht bemerkt hätte, wie man den Adel von andern Leuten unterschei-  
den könne. Er vermeynet, es würde endlich alles auf einen Wortstreit hinaus-  
laufen, weil ich das Wort *Nobilis* in sensu grammatico nehme, de sensu civili  
aber die Frage sey.

Nun beziehe ich mich in gedachter Abhandlung ausdrücklich auf meine  
Observationes Juris & Historiæ Germanicæ. In diesen aber ist Obf. I. S. 2. deut-  
lich gesagt, daß ich durch den Adel eine Eminentiam civilem verstehe, qua  
summa potestas aliquos e sorte plebis eximit, & quorundam privilegiorum ac exi-  
stimationis ejusdam intentæ in posteros transmittendæ participes reddit. Diese  
Ehre und Vorrechte erhielten einige Geschlechter, nachdem von der höchsten  
Gewalt festgesetzt worden, daß man nur denen daraus entsprossenen a) die  
ritterliche Würde ertheilen, b) sie in Thurniren zu lassen, c) mit gewissen Eh-  
renämtern bey Höfen versehen, d) in gewissen höhern Gerichten, auch e) in ver-  
schiedenen geistlichen Stiftern aufnebmen, und f) nur sie mit gewissen Güthern  
belednen solle, folglich diese Geschlechter so fern von den übrigen Einwohnern  
des Landes unterschieden, und ihnen vorgezogen wurden.

Herr Vicekanzler *Estor* räumt in seiner Commentation de Ministeriali-

zialibus der Ritterschaft Prærogativam equestrem ein. Mir deucht es sey ein Wortstreit: Ob dieser Vorzug ein Geburtsadel zu nennen? Ich rejede die Frage, weil meine Definition des Adels auf die Deutsche Ritterschaft paßet, und in medio ævo unter den Nobilibus vielfältig die Militares begriffen sind; wie ich gezeigt zu haben glaube, und diesen Sag sogleich wider alle gemachte Einwürfe vertheidigen werde.

Indem ich sage, daß Wort *Nobilis* sey in sensu grammatico genommen, schliesse ich den Significatum curialem aus, nicht aber derjenigen buchstäblichen und zugleich politischen Verstand, nach welchen es civili eminentia hereditaria præditos angezeigt. Bey den Römern bedeutete das Wort *Nobilis* sowohl Gente als Animo nobilem und substantive jedesmal nobili genere natum. Der Stylus cariz beobachtet aber nicht immer die Eigenschaft der Worte. Ein in den Grafen- oder Freyherrnstand erhobener Feldherr heisset in der Canzley Hochgebohrner, Hoch- und Wohlgebohrner, wenn gleich sein Vater der schlechteste Bauersmann gewesen. Man wußte in den ältesten Zeiten, ehe die ritterliche Würde eingeführet und verordnet worden, daß nur der Ritters Eddne ihrer fähig seyn sollten, in Deutschland von keinem andern Adel als demjenigen, welchen wir jetzt den hohen nennen, womit nemlich Fürsten, Grafen und Freyherrn begabet waren. Deswegen sind nur diese in den Canzleyen, welche nicht leicht die Titularen ändern, bis auf ziemlich neue Zeiten gemeinlich Nobiles genannt. Nachdem aber die ritterliche Geschlechter eines erblichen Vorzugs theilhaftig worden, so hat man im gemeinen Reden und Schreiben auch sie vielfältig also geheissen, und dieses thun nunmehr gleichfalls viele Canzleyen, da Fürsten und Herren nicht mehr Edle, sondern Durchlouchtize Hochgebohrne u. genannt seyn wollen. S. *Eyben de Titulo nobilis Oper.* pag. 829.

Es ist in keine Abrede zu stellen, daß durch *Viros nobiles* nicht immer Leute von adelichem Herkommen, sondern wohl hißweilen clari & excellentes angedeutet werden. Die von mir beygebrachte Stellen kann man aber unmdglich von dergleichen mit ausnehmenden Eigenschaften, oder auch andern Würden, als der ritterlichen begabten Männern, und deren Nachkommen verstehen, wie im §. IV. V. VI. und VII. mit mehrerem dargethan worden.

Hieraus wird nun Herr Rudolph erkennen, was bey mir und dem Herrn Schwarz *κατ' ἔξοχην* Nobilis bedeutet, und es soll mit einem Exempel aus den *Actis publicis* noch klärer gemacht werden. Als man Ao. 1654. auf dem Reichättag den Verstand des Instrumenti Pacis Westphalicae Art. V. p. 53. untersuchte, votirte Sachsen: Coburg also: „Die Worte *Ministri Justitiæ* wären

wären in ihrem eigentlichen Verstande auch auf die Canzleybediente zu ziehen. Ob wohl dieses Wort *magistratus* dem *Judici, Praedibus* und *Assessoribus* zukomme, propter nobilibus, quo fungantur, officium, so competire doch das *Praedicator* in proprio significato auch den *Ministris Cancellariae*.“ *S. Maiern Acta Comitialia Ratisbonensia* P. II. pag. 480. Auf eben diese Weise ist nun Fürsten und Herren ihres höhern Adels halber das Wort *Edler* im höhern Verstande beygeleget, als den Ritterbürtigen, und in diesem Verstande gebrauchten es die Canzleyen gemeinlich. In proprio significato kömmt es aber den Ritterbürtigen mit zu, weil auch selbige eine erbliche Würde haben, und solches ist ihnen ausser den Canzleyen vielfältig beygeleget.

## §. III.

Ich will bey dieser Gelegenheit die Schwierigkeiten aus dem Wege räumen, welche Herr *Mertingh* in dem Buch *de statu militiae Germanorum* pag. 612. wider meine Definition des Adels erregt hat.

Er vermehnet 1) daß nach selbiger auch die Bürger Edelleute wären, weil sie den Bauern vorgehen.

Aber jener Vorzüge sind a) nicht erblich. Denn wenn sich des Bürger's Sohn in ein Dorf auf einen Rothhof niederlässet, so gehet er seinen älttern Nachbarn, und den Hüfnern oder Meyerleuten nicht vor, welche von Bauern abstammen; Dahingegen der Sohn des Edelmanns die adeliche Vorrechte behält, wenn er gleich nur einen dienspflichtigen Bauernhof anstatt eines Ritterguts besizet.

Man muß zwar b) um Unordnung zu vermeiden, einer bürgerlichen Gesellschaft vor der andern, mithin den Bürgern vor den Bauern bey Zusammenkünften einen Platz anweisen. Dieses aber wirket keine besondere Würde und *Eminentiam civilem*, sondern der Bürger und Bauer, vielmehr aber ihre Kinder haben nur eine *Exaltationem simplicem*. Ferner wirft Herr *Mertingh* 2) ein es wären die *Militares* nimmer von der höchsten Gewalt in dem Orden der *Militum principalium* gesezet.

Ich räume solches willig ein, und gedenke den wichtigen Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel keinesweges aufzuheben. Dieses aber hindert nicht, daß auch die *minores milites* eine erbliche, obwohl geringere Würde gehabt.

## §. IV.

Wenn solches voraus gesezet wird, so ergiebet sich, daß Hr. *Rudolph Besm* Redie zum Beweis meiner Meynung angeführte Stellen sehr unrichtig erklärt hat.

Strub. Nebenst. IV. Th.

3

Er

Den Bürgern mangelt eine angeborene *Eminentia civilis*.

erhöhen werden durch No-

biles keine  
tapfere  
Männer,  
sondern  
gebörne  
Edeleute  
verstan-  
den.

Er sieht p. 156. in den Gedanken, wenn Regino meldet, innumeram multitudinem nobilium virorum occubuisse; und Andreas Presbyter, dissipata nobilitate Aquitanorum Normannos possidere eorum terras, & non esse, qui eorum fortibus resistat, so würde hier nur von tapfern Kriegesleuten, und zwar sowohl von Fußgängern, als von Rittern geredet. Denn das Heer hätte nicht allein aus der Reuterey bestanden, und sich auch tapfere Männer unter dem Fußvolk gefunden. Aus meiner Erklärung folge, daß die Normänner sich allein der Güther des Aquitanischen Adels bemächtigt hätten.

Man darf aber 1) nur den Regionem einsehen, um überzeuget zu werden, daß er von einem Treffen der Reuterey schreibt. Seine Worte lauten p. 67 also: Equites Nortmannorum audito clamore cum festinatione advolant, & ingravato praelio Christianorum exercitus, peccatis facientibus, heu pro dolor terga vertit. In quo praelio Episcopus Moguntiaë urbis Sunzo & Arnolphus Comes occubuerunt, nec non innumera multitudo nobilium virorum. Bald darauf heisset es bey eben diesem Historienschreiber: Rex felle commotus exercitum jubet descendere, & pedestri congressione cum adversariis decertare. Qui dicto citius ab equis desilientes clamore exhortationis dato praesidium inimicorum interrumpunt. Es bestunde also der Franken größte Macht in der Reuterey, wie auch Gundling de Henrico Aucupe pag. 136. 137. lehret.

2) Kennet man wohl ausnehmend tapfere Männer, die sich vor andern hervor thun, viros nobiles, nicht aber ein ganzes Kriegesheer, und zwar Leute, welche vor ihren Feinden auf schändliche Weise flohen. Keinesweges haben also tapfere Thaten, sondern die Geburt Regionem veranlasset, die erschlagene Aquitanier Nobiles zu nennen. Daß er auch gewohnet ist, durch dieses Wort gebörne Edelleute anzuzeigen, erweist seine folgende Erzählung p. 66. 67. Circa hæc tempora Salomon Constantiensis ecclesie antikes recessita seculo, in cujus locum successit Salomon, qui hac ætate Abbatiam S. Galli tenebat, vir non solum nobilitate, verum etiam prudentia ac sapientia virtutibus insignitus; Da denn die Tugenden vom Adel unterschieden werden, mithin dieser nichts anders als den Geburtsadel bedeuten kann.

Ich gebe gerne zu, daß man bisweilen durch Nobiles überhaupt geehrte Leute versteht. Unmöglich konnte sich aber ein so großer Haufe derselben in Aquitanien finden, wenn nicht die ritterliche Geschlechter dadurch angezeigt sind. Der Herr Rudolph ist unvermögend zu sagen, aus was für andern Leuten diese innumera multitudo nobilium bestanden. Machtet man sich aber von dem damaligen Ritterstande einen solchen Begriff, wie er heutiges Tages in Pohlen beschaffen ist, so glaubet ein jeder leicht, daß in einem Treffen eine

eine solche Anzahl Ritterbürtiger Leute umkommen, daß ihr Tod den Verlust des Landes nach sich gezogen. Sie besaßen den größten Theil der liegenden Gründe, deren sich 3) die Sieger bemächtigten, und das geringe Volk nicht zu verjagen, sondern in der Knechtschaft zu erhalten, oder es darin zu sehen suchten.

S. V.

Ich glaube, daß beym Annalista Saxone das ignobile vulgus geübt Auch in  
Mittern entgegen gesetzt, mithin diese vom Pöbel unterschieden, und dem andern Lit.  
Adel beygezählet werden. funden.

Herr Rudolph bringet dawider für, es heiße ignobile vulgus so viel als ein verächtlicher Haufe, den man gering achtete, weil er in den Waffen nicht geübet war.

Eben daher erhellet aber, daß das Kriegeshandwerk als eine edle Sache angesehen worden, und daß also die Ritter und Ritterbürtige, welche es beständig trieben, die Waffen zu führen wußten, und sich in die damals erforderliche schwere Rüstung setzen konnten, von den geringen Leuten sorgfältig unterschieden worden, und in Würden lebende Männer gewesen, welche ihre Vorzüge nicht nur der persönlichen ausnehmenden Tapferkeit (die keinesweges bey allen gleich gewesen) sondern vornehmlich der Geburt zu danken hatten, massen keiner zum Ritter geschlagen wurde, der nicht von Rittern abstammte.

Weil es in der Legenda S. Bonifacii heisset: Nemo debet equitare in armis, nisi legitime ad hoc natus, uti magnates, ac nobiles galeati, so folgere ich daher, daß die Ritter Nobiles gewesen, weil ihnen sonder Zweifel erlaubt war, bewafnet zu reiten.

Herr Rudolph hat p. 157. wider die Richtigkeit des Schlusses nichts einzumenden. Er vermeynet aber, weil das Comma vor dem Wort Galeati stehe, so würde nicht von Nobilibus galeatis geredet.

Der Einwurf giebet zu erkennen, daß er die Stelle beym Mencken nicht einmal angesehen. Allda unterscheidet kein Comma das Nobiles von Galeati, sondern es ist ein jedermann in die Augen fallender Druckfehler, daß solches in meinen Nebenstunden geschehen. Setzte man es nach dem Wort Nobiles, so wäre der Verstand unvollkommen. Wer schreibet doch wohl also: Niemand darf in Waffen reiten, wenn er nicht dazu geboren ist, als große Herren und Edelleute, diejenige so einen Helm tragen. Hier fehlte augenscheinlich das und, welches nach dem Wort Edelleute seinen Platz haben, oder ein 2c. folgen müste. Letztern Falls aber hätte der Verfasser der Legendæ nichts gesa-

get, weil es immer ungewiß bliebe, wer in Waffen reiten dürfe. Er thäte auch solchenfalls ganz überflüssig der Magnatum und Nobilium Meldung, massen alle Magnates sonder Zweifel Nobiles waren.

Daß ferner die triginta Nobiles, welche den Abt von Corbey begleiteten, und die Viri nobiles, so Grundherren in regione Grapfeld waren, ansehnliche Männer gewesen, wie Herr Rudolph p. 158. behauptet, räumet man ihm ein. Mögte aber von demselben gerne belehret werden, worauf sich ihr Ansehen sonst, als auf die ritterliche Würde und Ritterbürtigkeit gründen können. Denn der Abt zu Corbey hatte nicht so viele vornehme seine Dienstleute an Würde übertreffende, und dem hohen Adel gleich geachtete Bediente, daß er daraus 30. und mehrere aufbiethen, und auffer Landes führen können.

Es ist auch ganz unglaublich, daß die Regio Grapfeld nur so großen Herren eigenthümlich zugestanden, und sich darin keine Ritterbürtige Besitzer unbeweglicher Güther gefunden, deren Einwilligung der König bedurfte. Diese Zweifel fallen aber hinweg, und alles reimet sich nach den Umständen der damaligen Zeiten sehr wohl, wenn man durch das Wort *Nobiles* allhier überhaupt in Würden lebende Männer, und also auch die Ritterbürtige versteht.

## §. VI.

Mediocres und mediocriter Nobiles hießen die ritterliche Geschlechter.

Es soll heym Annalista Saxone durch *Mediocres* die Ritterschaft nicht verstanden werden, weil, wie Herr Rudolph pag. 158. schreibt, die mediocriter nobiles ein signum picturae Horatiana simile wären. Eben so dreiß drückt er sich hievon pag. 154. also aus: Quid enim est esse mediocriter nobilem, nec tamen nobilem? Nescio quid prodigii hæc alat sententia. Es wird keine andere Ursach angeführet, warum ihm solches so befremdlich scheint, als diese, quod non omnes sint ordine Nobiles, ac civili dignitate, qui propter aliquam præcellentiam libero arbitrio hominum nixam, ac iusta forte meritorum æstimatione Nobiles interdum dicuntur, respectu ad alios ejusdem ceteroquin dignitatis ac ordinis homines habito, quippe qui civili sensu possint esse ignobiles. Wie kann er aber sagen, die Würde des Ritterstandes habe sich auf der Menschen freye Willkühr, und auf persöhnliche Verdienste gegründet, da, wie im §. II. gezeigt worden, die Deutsche Rechte den Ritterbürtigen so viele Vorzüge besetzten, welche ihnen niemand nehmen durfte, und da nicht nur ein und anderer fürtrefflicher Ritter, sondern ganze Haufen, worunter sich gewiß auch Leute von sehr mäßiger Geschicklichkeit und Tugend befunden, mediocriter nobiles genennet worden? Zeigte dieses Wort nur weise und tapfere Männer an, so würde man diejenige, welche von den Principibus sorgfältig abge sondert sind, nicht

nicht mit einander *mediocriter nobiles*, sondern einige derselben *Nobiliores*, ja wohl *Nobilissimos* nennen. Es bedarf keiner ausdrücklichen Verordnung der höchsten Gewalt, wodurch die Ritterbürtige des Adels theilhaftig worden, weil derjenige gleiche Kraft hatte, welche aus den Handlungen der die Ritterschaft hervorziehenden Könige gefolgert wird. Einem großen Theil des hohen Adels fehlte es in den mittlern Zeiten an einer andern Standeserhöhung. Daß die nige, welchen die höchste Reichsämtler anvertrauet worden, zugleich in den größten Würden gelebet haben, ist ganz natürlich; daß aber ihre mit keinen solchen Ämtern versehenen Nachkommen, welche zum Theil mittelbar waren, und nicht alle große Güther besaßen, dennoch dem höhern Adel bezgehählet, und Freyhern genennet sind, solches ist aus königlichen stillschweigenden Beagnadigungen herzuleiten.

## §. VII.

Herr Rudolph giebt zu erkennen, daß er den Entschluß gefasset hat, auch vor dem klaren Licht die Augen zuzuschließen, indem derselbe p. 158. behaupten will, die Salzburgische *Nobiles inferioris ordinis* wären also in *sensu grammatico*, non *civili* genannet. Er versteht nun dadurch entweder ausnehmend tugendhafte und tapfere Leute, oder solche, die mit ansehnlichen Ehrenämtern versehen gewesen. Erstern Falls möchte man das Land wohl kennen lernen, in welchem sich ein gewisser Ordo solcher Männer findet. Es sollen ja die *Nobiles* nach Herr Rudolphs Meynung überall keine *civilem dignitatem*, sondern eine *Præcellentiam* *libro arbitrio hominum* nixam gehabt haben. Der Autor *Vitæ Chonradi* bezeuget aber, daß zu Salzburg ein *Ordo inferior Nobilium* gewesen. Er meldet von diesen Leuten, *quod ipsis faventibus & cooperantibus multa in Episcopatu mala sunt commissa*. Sie richteten also nichts gutes, sondern viel böses an, und waren solglich keine Männer, die man ihrer Verdienste halber edle nennen konnte. Vermeynet aber etwan Herr Rudolph, es sey solches wegen ihrer wichtigen Ämter geschehen, so mache er doch diejenige nachhaft, welche im Erzstift Salzburg einen ganzen Ordinem der Ritterschaft vorgezogen haben.

Daß in der angeführten Stelle erst der *Nobilium inferioris ordinis*, und nachmals der *Ministerialium* Meldung geschieht, daraus soll folgen, daß die letztern keine *Nobiles* gewesen. Ich habe um eine solche Mißdeutung zu verbinden, angeführet, daß auch vielfältig erzählt würde, wie *Ministeriales* und *Milites* an einem Ort gewesen, und dennoch niemand zweifle, daß beyde Eigenschaften sich öfters bey einer Person gefunden. Dem Herrn Rudolph thut solche Antwort kein Genügen. Er schreibt p. 158.: *Ergone quia Ministeriales & Milites quaedam communia habuerunt, ideo in omnibus ejusdem conditionis fuere?* Wo ha-

we ich doch aber dieses jemals behaupten wollen? Ich zweifle gar nicht, daß es Militares gegeben, die in keiner Dienstplicht gestanden, und sage, daß das Gegentheil öfters, mitbin nicht immer bemerkt werde, ja ganz ausdrücklich, daß nicht alle Ritter Dienstleute gewesen. Eine so nachlässige Erwägung meiner Worte veranlaßet das Apagel und was darauf ganz unschädlich folget. Man überläßt es dem Urtheil vernünftiger Leser, ob Herr Rudolph die Worte der Schriftsteller verdrehet, um eine Meynung zu behaupten, die offenbar falsch ist, oder ob es von mir geschehen. An den angefochtenen Diten gebet meine Meynung dahin, durch eine Instanz zu erweisen, daß man nicht sagen könne, diejenige wären keine Nobiles gewesen, deren cum nobilibus Weidung geschehet. Dieses hat auch seine völlige Richtigkeit. Der HistorienSchreiber erwähnt der *Canonicorum de Choro* gleichfalls. Wer zweifelt aber, daß unter den Salzburgerischen Domherrn Nobiles gewesen, man nehme das Wort in welchem Verstande man wolle. In den Landesfürstlichen Edicten pfleget deren Vollstreckung denen Drosfen und dem Adel, oder der Ritterschaft befohlen zu werden. Sind deswegen keine Drosfen Edelleute?

§. VIII.

Minores Nobiles waren nicht Leute von mittelmäßigem Stande, sondern vom niedern Adel.

Ich habe bereits dargethan, daß die Ritterbürtige Nobiles genennet worden, weil sie eine von der Geburt herrührende Würde hatten, und damit sind auch die aus dem Pezio und Caniso beygebrachte Beweissthümer gerettet.

Daß Zantflietz im XVten Jahrhundert schreibt, diejenige, welche den Herzog von Jülich gefänglich weggeführt hatten, wären damals Nobiles genennet, daraus folget keinesweges, daß es vorher nimmer geschehen, sondern daß die Benahmung häufiger gebraucht ist, nachdem Fürsten und Herrn höhere Titel annahmen, wie im §. II. bemerkt worden.

Minores Nobiles und mediocriter Nobiles will Herr Rudolph nicht Leute vom niedern Adel, sondern Leute vom mittelmäßigen Stande übersetzt wissen. Heißet denn aber dem Buchstaben nach nicht mediocriter nobilis ein mittelmäßiger Edelmann. Was berechtiget den Herrn Rudolph von solchen abzuweichen, weil er den darauf gegründeten Schluß sonst nicht entkräften kann. Selbiger thut hinzu: *Mediocriter nobilis aut sensu civili nobilis est, aut non est. Si illud, otiosum est additum illud: mediocriter. Hoc vero temere ac sine ratione diceretur. Ergo mediocriter nobilis non civili sensu nobilis est, sed sensu grammatico.* Allerdings aber war der mediocriter nobilis ein solcher in sensu civili, und zugleich nach dem buchstäblichen Verstand des Wortes, vermöge dessen es Leute bedeutet, die eine *Eminentiam civilem hereditariam* haben. Das Wort mediocriter ist auch keinesweges vergebens hinzu gethan, weil es anzeiget, daß die

Die Ritterbürtigen zwar eines Adels, nicht aber einer so hohen erheblichen Würde theilhaftig worden, als Fürsten und Herrn erlanget hatten. Das Chronicon Reicherspergens besärket meine Lehre, indem es der Magnatum, Medicorum ac popularium Meldung thut, wenn gleich diese Worte so viel bedeuten als grosse, mittelmäßige und geringe Leute. Man kann, bevorab im XIV. Jahrhundert, die Ritterbürtige denen Popularibus nicht bezählen, da Herr Rudolph einräumet, daß sie beyhm Zantzier Nobiles heißen.

Endlich wird p. 159. noch eingewand, es unterscheide das Bündniß des S. Georgen Schildes die Edeln von den Rittern.

Diese aber werden jenen ausdrücklich vorgesetzt, wenn es darin heisset: „Were aber einer von der Ritterschaft Hauptmann, so soll er nicht mehr haben, dann 6 Pferde, ein Rath, ist er Ritter, 4 Pferde, ein Edelmann 3 Pferde.“ Auch lautet es im Anfang des Bündnisses also: „So nun der Allmächtige den Adel hat geordnet, Gerechtigkeit und Fried zu fördern, und unsern Altvordern vom Adel in dem Land zu Schwaben von Alter her in Einung, Verständniß und Gesellschaft S. Georgen Schildens gewesen.“ S. Datt de Pace publica Cap. 12. p. 318. 321. Da denn sonder Zweifel durch den Adel nicht nur der hohe Adel verstanden wird, weil die mehreste Gesellen vom Ritterstande waren. Wenn also einige nicht edel gewesen, so hat ihnen die Ritterbürtigkeit gemangelt. Denn es fanden sich schon zu diesen Zeiten verschiedene Rittergüter in der Bürger Händen, die man des gemeinen Bestens halber mit in das Bündniß aufnahm, nicht aber erlauben wollte, daß sie das S. Georgen Schild führten.

### Dreißigste Abhandlung,

enthaltend eine Erläuterung des Reichsabschiedes de 1654. S. 180.

#### §. I.

Sowohl in den Observationibus Juris & Historiae Germanicae Obl. IV. §. 8. Das Quantum der vermög der Reichsge-  
9. 12. 13. 14. als in dieser Nebenstunden Nten Theils Xten Abhandlung §. 11. 16. 17. 18. habe ich mich bemühet, den Sinn der Reichsge-  
welche die Unterthanen verbinden, zur Erhalt. und Besetzung nöthiger Festun-  
gen, den Legationskosten und Cammerzielern ihrer Landesherrschaft mit hülfli-  
chem Beytrag an Hand zu geben, und jenen keine willkührliche Disposition den Steuern, und  
über die Landsteuer verstaten. Ich vermeyne dargethan zu haben, daß besag-  
ten, und den Mo-  
te

zum col-  
lectandi  
mag der  
Landes-  
herr ohne  
seiner  
Stände  
Zuziehung  
nicht be-  
stimmen.

te Reichsgesetze es keinesweges in der Landesherren Willen und Wohlgefallen stellen, was für Summen zur Vertheidigung des Landes aufgebracht werden müssen, und welchergestalt dieselbe zu erheben sind, sondern daß eine wahre Nothwendigkeit vorhanden seyn, der Modus collectandi mit der Landstände Genehmigung festgesetzt, und ohne dieselbe der Ueberschuß nicht verwendet, dafern man sich aber deswegen nicht vereinigen könnte, der Streit von den Reichsgerichten entschieden werden müsse.

In den Reichskundigen Streitigkeiten eines Reichsfürsten mit seiner Ritterschaft sind diese Säge heftig angefochten, da von denjenigen, welche für den gnädigsten Landesherren die Feder führt, behauptet werden wollen, man vermische die Rechte der alten freywilligen Contribution mit denen, die der Kaiser und das Reich zur Schuldigkeit gemacher. Die Mevratens, welche das Recht der Formirung des Contributions-Modi den Ständen bezulegen, handelten nur von freywilligen Contributionen, bey welchen die Landesherrschaft nichts gehiethen könne, und keinesweges von denjenigen, die aus Schuldigkeit aufgebracht werden.

Als von mir verlangt worden, daß ich diese neue, die meinige ansech- tende Lehre prüfen und widerlegen mögte, ist es in einer Deduction folgender- gestalt geschehen.

§. II.

Dieses er-  
geben die  
bey Abfas-  
sung der  
Kaiserl.  
Wahlcapitu-  
lationen  
gehaltene  
Protocolla,  
und des  
Reichs  
Abser-  
vanz.

Nimmer sind im Deutschen Reich die sämmtliche Unterthanen jeden Lan- des durch ein geschriebenes Reichsgesetz, oder das Herkommen verpflichtet, den Landesherren jährlich eine gewisse Steuer zu entrichten. Nach der alten Ver- fassung setzte der Gebrauch des Landesherrlichen Besteuerungsrechts der Landstän- de Einwilligung, oder wenigstens eine solche Nothwendigkeit voraus, daß die- se Bewilligung von rechtschaffenen Patrioten nicht versaget werden, mithin man die Landstände dazu durch Kaiserliche Befehle nöthigen mögte. War man über der aufzubringenden Summe einig, so geschah die Bestimmung des Modi col- lectandi gemeinlich nach der Landschafts Begehren, welcher der Landesherr die- se so viel weniger überliesse, weil er in den mehresten Ländern nicht mehr noch weniger überkam, man mögte eine Vermögen, Kopf- oder Consumtions-Steuer einführen, oder die liegende Gründe, oder auch wohl die Rauchsänge beschweren. Denn der Ueberschuß bliebe sowohl dem Lande, als es den etwanigen Abgangs ersetzen mußte.

Es ist zwar in den Reichsabschieden de 1548. §. 95. de 1576. §. II. und in einigen darauf folgenden versehen, daß wenn die Reichs Praestanda von Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs bewilliget sind, „eine jede Obrig- keit,

keit, wie Herkommen und Recht ist, ihre Unterthanen, geistliche und weltliche, exempt und nicht exempt, gefreyet und nicht gefreyet, niemand ausgenommen, derhalben mit Steuer belegen möge.“ Zugleich aber hat man diesen zu gute verordnet, „daß es nicht höher und weiter geschehen solle, denn sofern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage erstrecket.“ Der Landesherrschaft kommt daher von diesen Steuern kein Heller zu gute, sie besorget nur deren Hebung, und verwendet dieselbe denen Comicial-Schlüssen gemäß, zum gemeinen Besten des Reichs.

Hiernächst ist zwar durch die neuern Reichsgesetze den Unterthanen noch eine mehrere Last aufgelegt. Sie sollen nemlich vermöge Reichsabschiedes de 1654. §. 14. auch der Kayserlichen Wahlcapitulationen zu des Kayserl. Cammergerichts Unterhalt den Reichsständen an Hand gehen, mithin in Gefolg einer von denselben veranlasseten Resolutionis Caesareae de 1670. die nöthige Legationskosten, bey denen Reichsdeputationen und Craysconventen übernehmen. Auch verbindet sie der Reichs Abschied de 1654 §. 180. zu Besetz- und Erhaltung der einen oder andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschaften, und Obern hälftlichen Beytrag zu thun. Nirgend aber ist versehen, daß diese Steuern auf eine andere als die in jedem Lande hergebrachte, oder von den Ständen belebte Art erhoben und abgeführt werden sollen. Die letztere sind bloße Landsteuern, welche der Unterthan nicht zum gemeinen Besten des ganzen Reichs, sondern zur Beförderung der Wohlfart eines jeden Landes entrichtet, wie denn die mehresten Festungen wider benachbarte Stände erbauet sind, und dem ganzen Reich geringen Nutzen schaffen. Daß solche Steuern die Unterthanen dem Landesherrn verweigern, mißbilligen die Reichsgesetze. Sie heben aber die Verfassungen der Länder nicht auf, vermöge welcher gemeinlich einige Unterthanen von allen Landsteuern, mithin auch von denjenigen, die zum Unterhalt der Festungen aufgebracht werden, befreyet sind, und nicht alle Species collectarum überall, sondern in einem Lande diese, in dem andern aber eine andere nach Beschaffenheit der Umstände eingeführt worden. Die Reichsgesetze lassen es wegen des Modi collectandi schlechterdings beym Alten. Es ließe 1) den Regeln der Gerechtigkeit gerade zuwider, wenn man den Landständen die hergebrachte, und durch viele Verträge befestigte Rechte nehmen wollen, und ist daher solches von den höchsten Befehlgebern keinesweges zu vermuthen. Ihre hievon weit entfernte sehr billige Absichten, erbellen auch 2) klärllich aus demjenigen, was das Eburfürstliche Collegium bey den Wahlconventen mehrmalen geäußert hat. Es vortire Ao. 1658. Eburachsen: „Der Passus wegen der Landstände wäre etwas zu Strub, Lebenst. IV. Th.

U a limi.



(wie jedem Reichsfürsten vi superioritatis zusehet) in casibus necessitatis publicae das Jus collectandi alleinig ohne deren Landstände zu erfordern habenden Consens obgehindert zu exerciren haben solle. So viel aber das (außer denen Reichs- und Craysanlagen) eigentlich zu determinirende Quantum anlangt, oder die Mittel und Wege die erforderlichen Summen Geldes aufzubringen, und Verwendung der Steuern, und dessen Surrogati des Accises selbst anbetrißt, so soll solches alles nach der alten Ohservanz, und nach obiger bey dem Grav. III. ertheilten Kaiserlichen Verordnung auf dem Landtag festgesetzt und reguliret, auch dem Herrn Bischof und Landstände von den Contributions- und Accis-Einnehmern alle Jahr richtige Rechnung abgelegt werden.“ Es heißet ad Grav. III. worauf man sich beziehet: „Stehet den Landständen frey, in den gemeinen Landesangelegenheiten zu dem erforderlichen Geldbeytrag, oder auf die Weise, wie sie es hergebracht, ihre Miteinwilligung zu geben (c);, folglich ist das hergebrachte Recht der Stände, daß ohne ihre Bewilligung die vermöge des Landesherrlichen Juris collectandi aufzubringende Summe, und der Modus collectandi nicht besimmt werden mögen, keinesweges durch die neuere Reichsgerichte aufgehoben. Eben ein solches Cammergerichtliches Erkenntnis wurde auch No. 1746. in Sachen der Pippischen Landstände, wider die Gräfliche Landeshererrschaft erkannt (d). Aus welchen allen denn un widersprechlich erhelleet, wie weit sowohl Se. Kaiserl. Majestät und beyde höchste Reichsgerichte, als die höchsten Chur- und Fürsten des Reichs von der Meynung entfernt sind, daß man durch den Reichsabschied de 1654. die Verfassung der Länder abändern, den Landständen ihre hergebrachte Concurrenz bey dem Collectenwesen und die Casen nehmen, mithin es des Landesherrn Willkühr überlassen wollen, welchergerst die Repartition der erforderlichen Steuern zu machen sey.

(a) Herr Moser in den Anmerkungen über Kaiser Carl VII. Wahlcapitulation P. II. p. 455.

(b) Ibid. p. 461. 462. 464.

(c) Herr Mosers alte und neue Reichs-Hofraths Conclufa P. I. p. 9. 12. 19.

(d) Dieser Nebenstunden II. Theil.

### §. III.

Der Herr Verteidiger der Landesherrlichen Rechte ist durch diese Gründe auf keine andere Gedanken gebracht, sondern er hat in einer dem Druck übergebenen Schrift meine Einwürfe abzulehnen gesucht. Was er dawider fürbringt, will ich hieher setzen, und es beantworten.

¶ 2

Der

Nur die  
Questio  
An? Ob  
nemlich  
solche  
Steuern  
aufzubrin-

Der Herr Gegner meynet 1) einen Widerspruch darin zu finden, daß man behaupten wolle,

gen, ist ab-  
gethan.

die Reichsgesetze theilten der Landesherrschaft die Befugniß nicht mit, ohne der Stände freye Bewilligung, zu Behuf der Garnisons - Fortifications - und Legationskosten, auch Cammerzielen, Steuern zu erheben, und dennoch einräumte, daß eben diese Reichsgesetze die Verweigerung solcher Steuern mißbilligten.

Nun ist zwar allerdings die Quaestio an? festgestellt, und wer besagte Steuern verweigert, wenn sie nöthig sind, der handelt wider die Reichsgesetze. Nicht aber ist zugleich bestimmt, wie viel zu diesem Behuf aufgebracht werden solle, noch dessen Bestimmung der Landesherren Willen überlassen, sondern hierüber müssen sie sich mit ihren Ständen gütlich vergleichen, oder es auf den richterlichen Spruch ankommen lassen.

Eben wenig haben der Kaiser und das Reich gut befunden, daß der hergebrachte Modus collectandi ohne der Landschaft Genehmigung verändert werden möge.

## §. IV.

Die Reichsgesetze nehmen den Landständen die bey den Aera-riis hergebrachte Rechte nicht.

Mein Satz, daß Reichsgesetze den Landständen ihre, bey denen Landesherrschaften hergebrachte Rechte nicht nehmen, wird folgendergestalt angefochten: Womit stehet zu beweisen, daß die Reichsgesetze es wegen der Steuern zu Legations - Fortifications - Garnisonskosten und Cammerzielen beym Alten lassen? Es war ja bey der neuen Verordnung der Reichsgesetze vom Beytrag der Untertanen in Ansehung dieser Steuern kein sogenanntes Altes vorhanden. Die Reichsgesetzliche Verpflichtung der Landassen und Untertanen, war in dieser Art nach dem jüngsten Reichsabschied reichskündig ganz neu. Wie konnte sie sich dann auf das Alte beziehen?

Ich habe aber nur geschrieben, die Reichsgesetze ließen es beym Alten, wegen des *Modi collectandi*. Mein Herr Gegner redet hingegen nicht von dem *Modo collectandi*, sondern von der Pflicht, die Steuern aufzubringen. Von dieser saget niemand, daß sie alt sey. Freilich sind auch vor 1654 denen Landesherren vielfältig zu Behuf der Garnisons - und Fortificationskosten von den Untertanen Beyträge, jedoch mehrentheils nicht aus Schuldigkeit, sondern vermöge freyer Bewilligungen geschehen. Nachdem aber der Kaiser und das Reich es billig gefunden, daß dergleichen zum gemeinen Besten gereichender Beytrag nimmer verweigert werde, haben sie nicht auch für Recht erkannt, daß die Untertanen alles hergeben müssen, was man zu diesem Behuf von ihnen fordert; noch daß die Landstände von der Administration, der aus Schuldigkeit aufbringen.

genden Steuern ausgeschlossen werden mögen, wenn bisher nach den Landes-Verträgen und Herkommen, ohne ihre Zuziehung keine Steuern verwendet worden. Wie die Absicht dahin nicht gegangen, solches erfordert keinen Beweis, da der Vernunft und allen Rechten nach eine Abrogatio juris nimmer zu vermuthen, quando verba nova legis eum sensum possunt habere, ut non dicatur facta.

## §. V.

Der Herr Gegner vermeynet ferner, daß nicht die bey den Kaiserl. Wahlgeschäften ergangene Gedanken und Aeußerungen, sondern nur dasjenige, was von Kaiserlicher Majestät in der Wahlcapitulation ausdrücklich erkannt und zugesaget worden, zum Grunde der Entscheidung eines Streits anzuziehen stehe.

Ich gebe dieses nach, wenn die während der Tractaten geschehene Aeußerungen ihrer Ab- dem Horen Innhalt der Wahlcapitulation zuwider laufen. Entsteht aber über deren Verstand ein Zweifel, so ist jedesmal derjenigen Meynung beyzusplichten, welche die Verfasser der Reichsgesetze, befuge der Protocollen, geäußert haben. Von der Rürnbergischen Reichsdeputation wurde Ao. 1649. ein förmliches Conclusum dahin abgefaßt, „daß man in casibus dubiis ad protocolla & acta (welche bey den Westphälischen Friedenstandlungen ergangen) recurriren, den verum sensum aus solchen erheben, und wie es damals gemeint gewesen, recht erforschen solle (a) „ Sehr gründlich läßt sich der Königl. Preussische Jctus Hoffmann (b) hievon also vernehmen: Hinc proposita in tractatibus, protocolla, horum extractus, desuper tradita partibus vel tradenda documenta, aliaque confinia egregie juvant textus interpretationem. Imo ipsi legislatores & paciscentes ad illos fontes recurrere solent - - Constat illorum usus in eo, ut quid actum- quanam desideria & prætensiones tractantium, quænam decisa, quænam affecta sed non absoluta, & quæ sententia paciscentium aut leges ferentium fuerit, inde cognoscatur. Hinc si constitutionis verba sensum recipiant, quem in declarationibus, protocollis, allisque scriptis affinis contentum deprehendimus, ille pro vero atque genuino tenendus est.

(a) Reichs. Fama, P. VII. p. 237.

(b) In Diss. de Ratione interpretandi leges imperii Romano-Germanici Cap. 3. §. 12. S. auch Herr Mosers, Miscellanea Historico-juridica P. II. p. 523.

## §. VI.

Ich gründe meinen Satz mit in der Observanz des Reichs, und halte dafür, daß wenn durch den Reichsabschied de 1654. die damalige Steuerverfassung aufgehoben, und denen Landesherren ein ohnumschränktes Besteuerungsrecht

rechtiget Recht mitgetheilet wäre, man von den Landständen keine Bewilligung ferner zu seyn erachtet, sondern die Steuern nach Willkühr ausgeschrieben haben würde, vermöge dessen Gegentheil gleichwohl notorisch ist.

Diese Oservanz leugnet der Herr Gegner vor der Fauf, und ta- delt es, daß man fräget, warum von keinem Reichsstände, das angeblich, durch besagten Reichsabschied erlangte neue Recht zur Uebung gebracht worden, sondern überall das Steuerwesen entweder in der alten Verfassung verblieben, oder es mit der Stände Zuziehung geändert ist. Er schreibt:

Heisset aber das beweisen? oder ist entweder fragen und beweisen bey der Ritterschaft einerley? Woder weiß, oder womit beweiset die Ritterschaft, daß kein einziger Reichsstand diese Art der Besteuerung zur Uebung gebracht? Wie kann die Ritterschaft mit Grunde der Wahrheit vorgeben, daß überall das Steuerwesen seit dem Jahr 1654. in der uralten Verfassung geblieben sey?

Man hat nun den Herrn Gegner mit einem Beweis solcher Dinge verschonen wollen, die ihm nach seiner vermuthlichen Kenntniß des allgemeinen und besondern Deutschen Staatsrechts nicht unbekannt seyn können, und von deren Erweislichkeit man denselben überzeugt zu seyn, geglaubet hat. Weil er aber das Gegentheil zu erkennen giebt, so will ich es an dem verlangten Beweis, in so fern er etwas zur Sache thut, nicht mangeln lassen.

Das Probandum bestehet darin, daß nach der Verfassung des Reichs- Abschiedes de 1654. die angesehenste Reichsstände vor wie nach, zum Behuf der Fortificationskosten, und dergleichen, von ihren Unterthanen keine Steuern beygetrieben haben, ohne der Landstände Consens zu begehren und zu erlangen. Daß auch diesen solcher Steuern Administration nicht entzogen worden.

Selbst Sr. Kaiserliche Majestät tragen kein Bedenken, die Bewilligung der zu diesem Behuf nöthigen Geldsummen von den Oesterreichischen Landständen zu gestinnen, und solches ist Ao. 1688, 1750, 1713, 1715, 1716, 1717/ und 1719 gesehen (a), womit bis auf den heutigen Tag fortgefahen wird. Im Erzstift Trier verwilliget man die Steuern auf Landtagen, die Stände vergleichen sich super modo collectandi, und ernennen nebst den Churfürsten die Receptores (b). Churfürst Joseph Clemens zu Cöln erkannte Ao. 1694., „daß die Erzstiftliche Stände auf gnädigst und gütiges Begehren in vorfallenden merklichen Nothsachen ansehnliche Summen Geldes aus gutem freyen Willen, allein die grosse Noth und Gefahr und weit aussehendes vor Augen schwebendes gemeines Unheil des lieben Vaterlandes mitleidentlich betrachtend darge- schof-

schossen, contribuirt und gegeben hatten" (c). Auch trugen No. 1734. Sr. Kaiserliche Majestät des Churfürsten Clements Augusts Durchl. auf, „die weltliche Erzstiftliche Landstände zu Beyhaltung des. per antiquam observantiam & rem judicatam festgestellten Modi contribuendi oder sogenannten Sempelfusses (als von welchen ohne Einwilligung der gesammten Landstände ohne dies niemalsen abgegangen worden) und sie insgesamt überhaupt zu vollkommener Vereinbarung und guten Vernehmen unter sich zu vermahnen (d).“ In Bayern waren No. 1702. Landschaftliche Cassen, woraus die zum Kriege erforderliche Gelder genommen wurden, und die Landschaft hat dazu grosse Summen hergeschossen (e), mithin triebe der Landesherr selbige nicht ohne Bewilligung bey. In Churfachsen überkam die Landschaft No. 1660. das völlige Directorium des Steuerwesens, und von den Ständen sind bey verschiednen Land- und Ausschusstagen Postulata depreciret. Gemeinlich wird alle 6 Jahr ein Landtag gehalten, weil bis dahin die Landesverwilligungen sich zu erstrecken pflegen (f) No. 1682. verlangte Churfachsen von den Prälaten, Ritterschaft und Städten des Marggrafthums Oberlauniz zur Verstärkung der Miliz eine Beyhäufe, und eben dieses geschah No. 1692. und 1710. (g). Chur-Brandenburg beehrte No. 1672. von den Ständen aus der Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark eine gewisse Summe Geldes zur Landes Defension (h). Im Herzogthum Magdeburg überliesse der Administrator Herzog Augustus das Steuerwesen der Landschaft. Dieses geschah auch annoch No. 1680., und in vielen folgenden Jahren von Chur Brandenburg. Zu neuern Zeiten ist allererst mit der Stände Einwilligung hierunter eine Aenderung vorgenommen, jedoch den Landrätthen die Direction des Steuerwesens in ihren Eraysen gelassen (i). In den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landen werden jährlich Landtage gehalten, und die zur Landesdefension erforderliche Kosten ohne der Stände Bewilligung nicht beygetrieben (k). Die Königin Christine von Schweden versprach No. 1663. den Bremischen Ständen, daß sie mit Collecten nicht beschweret werden sollten, ausser einer freywilligen Bewilligung (l), und massete sich also kein willkürliches Besteuerungsrecht an. Daß im Stift Hildesheim nach der Publication des Reichsabschiedes de 1654. weder unbewilligte Steuern ausgeschrieben, noch die Stände von der Administration des Steuerwesens ausgeschloffen worden, giebet die No. 1668. zwischen dem Domcapitul und übrigen Stiftern und Klöstern errichtete Union zu erkennen, als worin es Art. 18. heisset: *Collectas aliasque exactiones, sive eae sint necessariz, sive voluntariz, in favorem aut nudam requisitionem pro tempore existentis Episcopi nun-*

nunquam imponi aut exigi permittemus, nisi id vel publica necessitas, quæ tamen semper vel ex conclusis imperii aut circuli Saxonici patebit, vel evidens utilitas diocesis, aut aliqua alia justa & legitima causa exigat, idque semper prævia consueta deliberatione & mutua consultatione; Und ferner Art. 21.: Non permittemus, ut collectæ, in quas & nos, & reliqui constatus nostri unanimi voto consensimus, in alium quam determinatum finem impendantur; Hinc in omnibus debite indicis atque aliis hæcæ publicis certus formabitur Status & Recessus in scriptis sub Regiminis & nostrum Capituli Cathedralis & septem Ecclesiarum atque cæterorum vel majorum Statuum consentientium sigillis & subscriptionibus solitis, in quo specificè designetur, in quantam pecuniarum summam, item in quem finem & quo tempore solvendam, nos modo dictum capitulum Cathedrale, nec non septem Ecclesiæ consenserimus, atque ne vel amplius pecunie vel alium in finem impendatur, vel citius, quam conventum, vel appromissum exigi velit, nobis & reliquis Statibus, & quidem cuique singulatim authenticum exemplar hujusmodi recessus tradatur (m). Im Stift Osnabrück werden die Contributions-sachen auf Landtagen reguliret (n). Den Ständen des Stifts Küttich geschah No. 1702. durch den Grafen von Sinzendorf, als Kaiserlichen Commissarium, der Antrag, daß sie den unvermeidlichen Nothdürftigkeiten des Staats abhelfen mögten, dergleichen die Ausbesserung und Befestigung der Citadelle, Unterhalt- und Aufrichtung 2 Batallions, Bezahlung der Leibrenten und Schulden wären (o). Im Stift Basel hat der Fürst und die Landstände die Aufsicht und die Disposition über die Acciscasse, und das außer denen Reichs- und Erays-Anlagen zu determinirende Quantum collectarum, oder die Mittel und Wege, die erforderliche Summen Geldes aufzubringen. Auch die Verwendung der Steuern wird auf dem Landtage festgesetzt, und dem Fürsten und Landständen von den Contributions- und Acciseinnehmern jährlich Rechnung abgelegt (p). Auf dem Landtage, welchen Herzog Friderich der ältere zu Gotha im Jahr 1690. ausschriebe, wurde mit den Ständen unter andern gehandelt, von der Verstärkung der Miliz, einen besondern Modo collectandi, auch der Repartition und Paraquation der Reichs- und Eraysmatricularanschläge und Cammerzieler. Als im Fürstenthum Altenburg No. 1705. und 1715. die Bewilligung sich geendiget hatte, hielt Herzog Friederich zu Sachsen-Gotha Landtage, maßigte die Anforderungen nach des Landes Vermögen, und der unentbehrlichen Bedürfnis, und ließ derowegen einen Landtagsabschied publiciren (q). Auch geschahen No. 1270. auf dem Landtage zu Weimar Bewilligungen (r). Von dem Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel meldet *Wisman* (s); Statuum provincialium Ducatus Brunsvico-Guelpherbytani præcipua quidem sunt

sunt jura & privilegia, quæ Serenissimus Princeps noster Augustus Wilhelmus sub fausto regiminis sui auspicio non solum clementissime confirmavit, sed confirmata quoque sanctissime custodit; Und pag. 64: Præcipua Comitiorum objecta sunt leges provinciales, collectæ imperii, circuli & provinciales. - Der Schatzconsent aquibusdam Statuum provincialium Deputatis atque ad rem quæstoriam constitutis von den zum Engern Ausschuss und Schatzwesen verordneten quotannis quatuor vicibus visitatur. Vermöge Lübingischen Vertrages de 1514. sollen die Einnehmer der Landsteuer von dem Herrn Herzog von Würtemberg und der Landschaft verordnet werden, auch beyden Rechnung thun, und man sonst keine Schatzungen oder unordentliche Hülsen auf das Land legen (t). Diesen Vertrag hat Herzog Eberhard Ludwig No. 1692. und Herzog Carl Alexander No. 1733. bestätiget (u). Von Hessen schreibt Herr *Estor* (w): In Hassia præsumt viri equestres Obereinnehmer arario. Redduntur rationes Principi & ordinibus. Die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft ist zwar am 7ten Julii 1698. condemniret, zur Besser- und Erhaltung der Festung Dömitz, auch deren Garnison die Kosten, wie nicht weniger die Legationskosten zu Reichs-Deputations- und Craystagen, auch Cammerzielern zu bezahlen. Die Landesherrschaft wurde jedoch per Rescriptum Casareum de 22ten May 1699. angewiesen, mehreres nicht zu begehren, als was die ohnumgängliche Noth und Conjunctionen erfordern, und das zur Unterhaltung der Festung jährlich verwendende Quantum auf 35294 Rthlr. am 10. Nov. 1699. determiniret (x). In Pommern ergienge No. 1724. folgende Königl. Schwedische Verordnung: „Da auch Landstände in Untertänigkeit angehalten, daß das dortige Cammerwesen auf einen gewissen ordentlichen Fuß gesetzt werden mögte, und zwar 1) daß die Pommersche Cammer sich begnüsse mit richtiger Einnahme, Ausgabe und Berechnung der dahin gebhörigen Mittel, 2) sich keinesweges mit dem Modo contribuendi befasse, als welcher schlechterdings eine gar angelegentliche uralte, und von Zeit zu Zeit befristigte Befugniß der Landstände wäre.“ Und dann Jhro Königl. Majestät aus der ihr beywohnenden Landesväterlichen Huld in Gnaden geneigt sind, dero Vorsorge dahin ergehen zu lassen, daß denen Landständen ihre wohlverworbene Privilegia und Landes-Constitutiones so wenig in diesen als andern Fällen auf einige Weise mögen gekränkt werden, dahingegen aber auch dasjenige, so in dem Vistationsrecess des Tribunals wegen des Cameralwesens enthalten, in seiner Kraft verbleibe, so werden Jhro Königl. Majestät diesfalls die bebusige Ordre gehörigen Orts versügen (y).“ Im Herzogthum Sachsen-Lauenburg erweist der Recess de 1702. Art. 16. die Concurrenz der Stände beym Steuerwesen folgenbergestalt: „Soll das  
 Strub. Nebenst. IV, Th. B b auf.

aufzubringende Quantum Contributionis, wie es die jedesmalige Nothdurft erfordert, mit Ritter- und Landschaft, dem Herbringen nach, entweder in corpore auf einen Landtag, oder auf einer extraordinairnen Convocation der 4 Landräthe und einiger anderer Deputirten Einwilligung angeleget werden. . . . Quod modum collectandi soll Ritter- und Landschaft bey ihren bisherigen Quoten und Anschlägen, und der Repartition derselben gelassen werden (z).“ Vom Fürstenthum Anhalt meldet *Bockmann* (aa), „daß man die Landschaft zu gewissen Zeiten zusammen beruset, die obhandene Angelegenheiten des Landes, und was etwa an Contribution aufzubringen, und wie solche dem Lande am erträglichsten gemacht werden könne, ihnen zu erwägen, vorzutragen, und endlich zum Schluß zu bringen; Daß auch alle 3 Jahr von dem Land-Rentmeister die Rechnung sowohl denen Fürstlichen, als auch Landschaftsdeputirten abgelegt wird.“ In Ostfriesland suchten noch zu neuern Zeiten vielmehr die Landstände den Fürsten, als dieser jene von der Administration des Aerarii publici auszuschließen, wie die *Conclusa Cæsarea* ergeben (bb). Es hat daher seine vollkommene Richtigkeit, was Herr *Moser* (cc) von dieser Sache folgendergestalt schreibt: „Ob und wie fern ein Herr zu des Landes oder seinem eigenen Besten, Steuern ausschreiben könne, kömmt vor allen Dingen auf jeden Landes besondere Verträge oder Herkommen an. Meistens wird der Landstände oder Untertanen Einwilligung dazu nothwendig erfordert. Wann auch Steuern oder Anlagen bewilliget werden, muß die Art der Besteuerung meistens abermals zwischen ihnen verglichen werden. Die bloße Subrepartition hingegen wird meistens resp. denen Ständen und Contribuenten selbst überlassen. So werden auch die Steuern bald unmittelbar an den Landesherren, bald und meistens aber förderst zur Landschaftscaße, und sodann von da weiter an seine gebörige Orte geliefert. Ziehet der Herr die Steuern selber ein, muß er seinen Landständen oder Untertanen die Rechnungen darüber vorlegen lassen. Diese dürfen Erinnerungen darüber machen, und der Herr hat darauf billig Acht zu haben. Verwalten aber die Landstände die gemeinen Gelder, so müssen sie denen Herrschaftlichen dazu ernannten Commissarien die Rechnungen vorlegen, welche gleichfalls ihre Erinnerungen dabey machen dürfen, die sodann in gehörige Obacht gezogen werden müssen.“

Der Herr Segner wird vielleicht einwenden, es sey mit diesem allen noch nicht erwießen, daß kein einziger Reichsstand des ihm angeblich Ao. 1654 beygelegten Rechts sich bedienen habe. Es bedarf aber auch dessen überall nicht, wassen um die *Observantiam imperii* ausfändig zu machen, keinesweges erfordert wird, daß alle Glieder des Reichs gewisse Handlungen verrichtet haben, son-

sondern daß es von den mehresten geschehen ist. Wer also den beygebrachten Beweis nicht gelten lassen will, der muß sich zum Gegenbeweis anschicken, und darthun, daß viele Reichsstände gleich nach der Publication des Reichsabschiedes de 1654. die Fortifications- und Garnisonskosten unbewilliget beygetrieben haben, weil man nur solchenfalls sagen kann, die übrige hätten aus Glimpf oder anderer Betrachtungen halber ihr Recht nicht gebraucht, dadurch aber ihren Mitständen keinen Nachtheil zugezogen. Ich bin nicht nur gewiß, daß dieser Beweis unmöglich bezubringen ist, sondern daß auch der Herr Segner von keinem einigen Reichsstand darthun werde, daß er in Gefolg gedachten Reichsabschieds, gleich nach dessen Publication, seine Land-Stände vom Steuerwesen ausgeschlossen, und die zum Unterhalt der Festungen nöthige Kosten unbewilliget ausgeschrieben habe. Denn darauf kömmt es lediglich an, und ist ganz unerheblich, wenn einige Reichsstände vor Alters keine Landstände gehabt und die Steuern nach Gutbefinden verkündiget haben, oder wenn auch in neuern Zeiten ihre Stände und Untertanen bewegt worden, eine Veränderung des Steuerwesens geschehen zu lassen. Doch hat man sie an den wenigsten Orten von diesem Geschäfte ausgeschlossen.

- (a) Großer Herren und vornehmer Minister gehaltene Reden P. I. pag. 490. P. III. p. 273. P. VII. p. 242. P. IX. p. 335. 357. P. XI. p. 219. 325.
- (b) Herr *Mosers* Staatsrecht des Churfürstl. Erzstifts Trier p. 206. 207. 208.
- (c) *Fabri* Staatskanzley P. VI. p. 495.
- (d) Reichs-Fama P. XVIII. p. 678.
- (e) *Faber* d. l. P. VII. p. 580. 595. 596.
- (f) Historischer Bericht von den Ebersächsischen Land- und Ausschuss Tagungen, in § F. C. *Mosers* Diplomatischer und Historischer Velustigungen I. Band p. 228. 237. 304.
- (g) Großer Herren und vornehmer Minister gehaltene Reden P. I. p. 449. 450. 462. 476. P. VII. p. 414. 415.
- (h) *Ibid.* P. I. p. 428.
- (i) Herr von *Dreyhaupt* Beschreibung des Saal-Crayfes pag. 591.
- (k) *Drever* in den Anmerkungen über Schröders vom absoluten Fürsten Recht P. I. p. 94. 95. Meine *Observationes juris & Historiz Germanicæ* Obl. 3. §. 22. 25.
- (l) Braunschweig-Lüneburgische Cellischen Theils Gerichtsordnungen p. 620.
- (m) *Lunig* Spic. Eccles. P. II. p. 1109. 1110. Meine *Observationes juris & Historiz Germanicæ* Obl. 3. §. 19.

- (n) Herr *Mascov* in Notitia juris & judiciorum Brunsvico-Lüneburgicorum p. 333. 334.
- (o) Großer Herren und vornehmer Minister gehaltene Reden P. V. p. 356. 357.
- (p) Herr *Mosers* alte und neue Reichshofraths-Conclusa P. I. p. 9. 12. 19.
- (q) *Rudolphi Gotha Diplomatica* P. I. C. 13. §. 13. p. 109. Großer Herren und vornehmer Minister gehaltene Reden. P. I. p. 436. 437. 446. P. IX. p. 331.
- (r) *ibid.* I. P. XI. p. 274.
- (s) In Diss. sub *Leysero* habita de Feudis Brunsvicensibus & Lüneburgens. p. 63.
- (t) Herr *Mosers* Württembergia Diplomatica p. 269. 272.
- (u) Eben derselbe im Diplomatischen Archiv pag. 545.
- (w) De Comitibus & Ordinibus Hassiæ pag. 123. 126. 128.
- (x) Justissimæ Decisiones imperiales in causis Mecklenburgicis n. 71. 72. 75.
- (y) Herr *Balthasar* in der Historischen Nachricht von den Landesgerichten und derselben Ordnungen im Herzogthum Pommern, sonderlich Königl. Schwedischen Antheils p. 154.
- (z) *Pfeffingers* Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses P. II. pag. 372.
- (aa) in der Historie des Fürstenthums Anhalt. P. IV. p. 570. 571.
- (bb) *Müllers* Juristisch Historische Electa P. I. p. 140.
- (cc) in der Einleitung in das Deutsche Staats-Recht Cap. 6. n. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

## §. VII.

Wider die angeführte Baselsche und Lippische Präjudicia wird vorgebracht,

daß sie im allgemeinen der Landesherrschaft zu statten kommen, in ihrer besondern Verfassung aber den Staat des Landes N. nicht berühren. Es sey etwas allgemeines, daß dem Landesherrn das Jus collectandi allein zustehet; Gründe sich aber auf besondere Observedenzen und Verträge, was von der Verwaltung und Anwendung der Land- oder Steuer-Gelder verfüget worden.

Nun folget es nicht, daß weil nur die Landes-Herrschaft Steuern verkündigen kann, diese ihre Befugniß uneingeschränket sey. Es lehret *Schilter* (a): In provinciis & Principatibus Germaniæ, etsi summa provincialis potestas, quam superioritatem territorialem appellamus, sine dubio penes unum est, dominum quippe territorii, restricta vero est ad consultationem & contentum statuum provin-

vincialium: Neque tamen status sunt subiectum superioritatis territorialis, ne quidem ex parte.

Nach des Herrn Segners Grundsätzen müßten die Baselsche Verträge nach 1654. errichtet seyn. Denn was vorher verglichen worden, vernichtigen seiner Meynung nach die Reichsgesetze. Ist es aber wohl glaublich, daß die Herren Bischöfe zu Basel sich ihres Rechts begeben haben? Sie ließen das Steuerwesen No. 1654. in der Verfassung, worin es von alten Zeiten gewesen, und sich nicht in die Gedanken kommen, daß alle davon handelnde ältere Pacta aufgehoben wären.

Die Lippische Urtheil gründet sich auch überhaupt in den Landtages- Abschieden, Landesherrlichen Reversalen und Verträgen, nicht aber nur in denjenigen, welche nach 1654. errichtet worden.

(a) Institutionum Juris publici Tom. I. Lib. 4. tit. ult. §. 9.

## Ein und Dreyßigste Abhandlung.

### Von der Verbesserung. des Justizwesens in Deutschland.

#### §. I.

Die häufige Klagen, welche darüber geführt werden, daß es in Deutsch- Die Klagen, welche über die Mängel des Justizwesens geführt werden, sind theils ungegründet, und theils hat man Ursach, den Geschgebern, Richtern oder Advocaten, auch wohl diesen allen zugleich bezuzumessen, daß wegen der Versäumniß ihres Amts die Handhabung der Gerechtigkeit nicht dergestalt geschieht, wie es die Billigkeit und des Landes Wohlfart erfordert.

Kein Richter kann es beyden streitenden Partheen recht machen. Der sachfällige Theil glaubet gemeinlich, ihm sey zu nahe geschehen, und ziehet die Ehrlichkeit, den Fleiß, oder die Geschicklichkeit desjenigen in Zweifel, der die Urtheil abgefasset hat. So ungerecht diese Beymessungen öfters sind, so wenig schaden sie dem gemeinen Wesen, auch den Richtern selbst, wenn nicht sonst ihre Mängel bekant sind, von denen vernünftige Leute viel eher eine gründliche Beurtheilung des Rechts Handels vermutden, als von denjenigen, die einen Proceß verlohren haben, und durch die Selbstliebe gemeinlich ausser Stand gesetzt werden, in ihren eigenen Angelegenheiten das wahre von dem falschen zu unterscheiden.

Eine ungegründete Beschwerde ist es auch, daß einem Kläger nicht so gleich und ohne einigen Zeitverlust richterliche Hülfe widerfähret. Denn dieses

kann unmöglich geschehen, wenn verworrene Rechtsbündel gründlich untersucht werden sollen. Alle vernünftige Menschen gedulden sich lieber etwas, und führen einige Jahre Proceß, als sie sich der Gefahr aussetzen, durch des Richters Uebereilung um Ehre, Haabe und Güther, ja um Leib und Leben zu kommen, wovon ich unten im §. IV. und XII. mit mehrerem gehandelt habe.

## § II.

Zweits  
aber es  
gründet.

Hingegen sind es gegründete Beschwerden, daß I. wegen der Ungewißheit der Rechte, so viele Rechtsbündel, zum größten Nachtheil der streitenden Partheyen, an die Richter gebracht werden, welches man durch des Gesetzgebers Entscheidung der zweifelhaften Rechtsfragen verhindern könnte; Wie auch II. daß wenn gleich der Richter und Advocat an sich nichts ermangeln läßt, dennoch fast alle Prozesse vor Ablauf vieler Jahre zu keiner Endschaft gebracht werden mögen, mithin die Kosten vielfältig einen beträchtlichen Theil des Objecti litis verschlingen;

Endlich III. daß an manchem Ort der Richter und Advocaten Eigennutz, geringe Wissenschaft und Faulheit die größte Ungerechtigkeiten veranlasst.

## §. III.

Man klagt mit  
Gründe I.  
über die  
Ungewißheit der  
Rechte.

Die Ungewißheit der Rechte mag I. niemand in Abrede stellen, der erwägt, daß die Entscheidung der mehresten Prozesse von solchen Fragen abhänget, welche an sich sehr zweifelhaft sind, und die deswegen einige der besten Rechtslehrer bejahen, und andere verneinen.

Hieraus muß nun 1) eine Menge Rechtsbündel erwachsen. Man kann es niemand verdenken, daß er bey entstehendem Zweifel, nicht sogleich nachsiehet, sondern einen Versuch thut, ob nicht etwas in Güte, oder auf dem Wege Rechtsens zu erlangen sey? Quas volumus, credimus libenter, und einem jeden scheinen die in seinen Kram dienende Gründe gemeinlich die stärksten zu seyn, folglich führet er mit dem besten Gewissen eine Klage ein, oder nöthiget den andern dazu. Der Advocat handelt auch wider seine Pflicht, wenn er bey solchen Umständen die Parthey davon abhält. Derselbe suchet es zwar billig zum Vergleich zu bringen. Auch alsdenn aber muß sich einer entschließen, wegen Ungewißheit der Rechte etwas wegzugeben, so ihm vielleicht gebühret, und also die Fehler des Gesetzgebers büßen.

Ungerechte Richter können sich 2) immer außer Verantwortung setzen, wenn sie in Absicht auf Gunst und Gaben einer Meynung der Rechtsgelehrten vor der andern beypflichten, daher die viele unbestimmte Fälle sie in große Versuchung führen, und die streitende Partheyen der Gefahr aussetzen, Unrecht zu erdulden.

## S. IV.

Wie aber diesem Uebel abzuhelfen sey, ist eine Frage, welche sehr verschiedenlich beantwortet wird.

*Thomasius* vermeynet in den Anmerkungen über Melchior von Oßse Testament p. 45. es habe in Deutschland um die Administration der Gerechtigkeit besser gestanden, ehe die fremde Rechte eingeführt worden, weil das Deutsche Recht an sich selber in schlechten und leicht zu begreifenden Regeln bestanden, auch der Proceß nicht so verwirret, und alle Layen sowohl dessen, als des Rechts kändig gewesen.

Es bemerket aber der scharfsinnige *Leibnitz* Vol. I. Epist. 119. die Mängel der kurzen, aus wenigen Regeln bestehenden Gesetzbücher sehr gründlich also: *Video alicubi, ubi patriae leges solae exiguis voluminibus comprehensae pro norma sunt, breviores quidem esse decisiones, sed saepe deteriores, quando nec volumina illa factis ad normam aequitatis exasciata, plerumque etiam in comprehendenda casuum varietate, valde hiulca sunt. Ita res passim ab arbitrium iudicis redit, vel pravum affectum aut lucri cupiditate, vel praeceps imprudentia, uti illud Gallicum proverbium habet: Fol juge, prompte sentence. Der Baron Holberg bekennet diesen Fehler des Dänischen Rechts in seiner unter dem Titel einer Epistolae ad virum perillustrem herausgegebenen Lebensbeschreibung p. 117. 118. folgendergestalt: In Germania aliisque regionibus, ubi jus Romanum obtinet, imperitus iudex, si iudicio proprio non fidat, in spatio illo campo ac vastis istis juris voluminibus casum, de quo agitur, a viro prudenti definitum jam dudum offendit, adeo ut non tam iudicet ipse, quam iudicii aliorum subscribat. Heic vero in istis juris angustiis majoris est molis jus dicere, cum necesse sit ex uno casu sexcentos alios sibi fingere, *Ludewig* äußert eben diese Meinung in den gelehrten Anzeigen Part. I. p. 798. wenn er schreibt: „Wo wenig Gesetze seyn, da hat der Richter mehrere Gewalt im sprechen, und stehet das Recht den armen Partheyen in seinen öfters geschmierten oder unrichtigen und besudelten Händen, welches in dem höchsten Reichskammergericht zu verhüten, der Kaiser und die Stände auf dem Reichstag zu Worms 1494. den Schluß gefasset, das Römische Gesetzbuch seiner Vollständigkeit halben im Deutschen Reich zu Hülfe zu nehmen, und einzuführen, damit die Besitzler dieses Gerichts nicht ihren Dünkel und Einfällen folgen, sondern, bey Entstehung eines Deutschen Landrechts, nach der Richtschnur der Römischen Rechte sprechen, und außer diesen Schranken sich nicht verlaufen mögten.“ Selbst *Thomasius* erkennet an dem oben angeführten Ort p. 453. es sey rathsam, das allerwenigste dem*

Sie würde nicht gemindert, wenn man die fremde Rechte abschaffe, und das alte Deutsche wieder einführt, oder sonst auf das arbitrium iudicis dieses ankommen ließe.

richterlichen Arbitrio zu überlassen, und nichts ist gewisser als dieses, wie das Exempel unserer Vorfahren am besten beweiset.

Die Richter der alten Teutschen wußten nur einige allgemeine Rechtsregeln, und die übliche Entscheidungen mancher Fälle, selten aber, ob die besondere Umstände jeden Falls eine Aenderung des Spruchs erforderten. Da man diese nicht genau untersuchte, so wurde der Proceß bald geendiget, zugleich aber sehr oft dasjenige übersehen, was zur Vertheidigung des Sachfälligen hinreichte. Eben also geht es noch heutigen Tages bey den Meyerdingen und andern Baurengerichten, als Ueberbleibseln der alten Verfassung, zu, nemlich hurtig aber böse, und die Fehler der Bauren würden unerträglich seyn, wann sie nicht der Meyerdingsherr in der Appellations-Instanz verbesserte, welche die Urtheile durch Rechtsgelehrte abfassen läset. S. meine Tractation de Bonis Meierdingicis S. 34. 35. 37. Vermuthlich dat die grosse Ungewißheit der Rechte vieles dazu beygetragen, daß man es in den mittlern Zeiten öfter auf die Faust als den richterlichen Spruch ankommen lassen, weil der Ausgang eines Rechtsstreits so sehr zweifelhaft war, und urtheilet deswegen der Cansler von *Ludewig d. L.* p. 794. recht, es werde niemand, dem der elende Zustand der edelmeligen Deutschen Gerichtsstühle bekannt, sich nach dieser Egyptischen Zinserniß wieder gelüsten lassen.

Man mögte bedenken, die Langwierigkeit der Proceße sey schädlicher als mangelhafte Urtheile, und dem gemeinen Wesen wenig daran gelegen, ob Titius oder Cajus eine Sache behauptet, bevorab wenn das Objectum litis von geringer Wichtigkeit ist. Allein solchenfalls verfehlet der Unterthan des Endzwecks, welchen zu erlangen, er der natürlichen Freyheit entfaget hat, nemlich damit er sein Leben, Ehre und Güther wider ungerechte Gewalt in Sicherheit stellen mögte. Selbiger fordert daher von den Regenten billig als eine Pflicht, daß sie die Streitigkeiten gründlich untersuchen lassen, und denen Richtern nicht verstaten, jemanden ohne hinreichende Ursachen zu verurtheilen. Nur diejenigen können aber verworrene Rechtsbündel gebührend entscheiden, welche Fleiß angewand haben zu erlernen, was Recht und Unrecht ist. Gleichwie die wenigste Menschen ohne Lehrer solche Philosophi und Mathematici werden, daß sie schwere ihnen vorgelegte Philosophische und Mathematische Fragen gründlich beantworten können, so setzet auch die bloße Vernunft ohne Cultur niemand in den Stand, das richterliche Amt gebührend zu verwalten, und zu bemerken, in welchen Fällen die jedermann bekannte Geseze einzuschränken oder auszudehnen sind, welches jedoch ganz nothwendig ist. *Huberus* bestärket solches in *Auspiciis domesticis* Orat. 9. p. 272. also: *Eti jus naturae nunquam a sensu communi abhorreat, civilia tamen negotia*

lia tam varios habent adspetus, tot habent singularia facti, tam infinitos casuum recessus, ut certis rationibus regulisque non nisi magna cura exactis, multoque temporis usu firmatis aequaliter dirigi possunt; Und *Montesquieu* in dem Buch de l'Esprit des Loix T. 1. Lib. 6. Cap. I. p. 56. 57. folgendergestalt: Dans une Monarchie l'administration d'une Justice qui ne décide pas seulement de la vie & des biens, mais aussi de l'honneur, demande des recherches scrupuleuses. La delicateste du Juge augmente à mesure qu'il a un plus grand dépôt, & qu'il prononce sur de plus grands intérêts, Il ne faut donc pas être étonné, de trouver dans les Loix de ces États, tant de ces règles, de restrictions, d'extensions, qui multiplient les cas particuliers, & semblent faire un Art de la Raison même. Vielleicht hätte ein *Grotius*, *Pufendorf*, *Huberus*, *Coccejus*, *Thomasius* und dergleichen große Männer die zweifelhafteste Fälle nach der Billigkeit entschieden, wenn die Übung des richterlichen Amtes ihrem Gutbefinden überlassen wäre. Mit solchen Männern die Berichte zu besetzen, ist aber ihres Seltenheit halber eine unmögliche Sache. Die mehreste Rechtsgelehrte gehören zu den Sternen der mittlern Größe. Diese sind ganz geschickt die vorkommende Fälle nach den Regeln zu entscheiden, welche der Gesetzgeber bestimmt, auch nicht von so verderbten Herzen und von so vieler Kühnheit, daß sie wider solche Gesetze oder angenommene Lehren zu handeln sich unterstehen sollten. Läßet man diese aber nach dem Dünkel verfahren, und muldet ihnen an, aus den allgemeinen Regeln entferntere Schlüsse zu ziehen, so fehlen sie gewiß mannigfaltig.

Ueber geringe Dinge entscheidende Rechtsbündel erfordern, wenn man die Sachen auch nur politisch betrachtet, öfters eine so sorgfältige Untersuchung, als wenn über ansehnliche Güter gestritten wird, weil jener Verlust zum Nachtheil des gemeinen Wesens manchen Bürger und Bauern in ein größeres Unglück stürzt, als den Großen und Reichen der Verlust eines ansehnlichen Theils seines Vermögens zuzieht.

## §. V.

Das Römische Recht enthält mehr entschiedene Fälle als einiges andere, und viele streitige Rechtsfragen sind daher entstanden, daß die Ausleger desselben, aus Mangel der erforderlichen Hülfsmittel, den wahren Sinn der Gesetze nicht herausbringen können. Deren Ansehen war jedoch so groß, daß ihre irrende Meinungen gar bald in den Gerichten angenommen sind. Wenn andere die Sachen besser einsahen, und den Gegensatz zu behaupten suchten, so wurden die Richter irre, und viele blieben aus Faulheit oder Unwissenheit bey der einmal angenommenen gemeinern Meinung der Rechtsgelehrten. Man zählte also vielmehr deren Stimmen, als man ihre Gründe prüfete. Wäre es daher Srub. Nebenst. IV. Th. E c zur haben der

römischen Gesetze zu erkennen.

zur Verbesserung der Justiz nicht hinlänglich, daß man diesen Mißbruch abkettet, und die Richter anweist, den rechten Sinn der Gesetze zu erforschen? Dieses kann heutiges Tages ebe geschehen, als zu der Glossatorum Zeiten, nachdem durch die von den Scholacken gereinigte Philosophie, und viele entdeckte Römische Alterthümer der Rechtsgelahrtheit ein helles Licht angezündet worden. Die Eurfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Ober-Appellations-Gerichtsordnung erfordert solches P. II. tit. 12. mit folgenden Worten: „Wann auch wahrge- nommen worden, daß hin und wieder in denen Gerichten der schädliche Miß- brauch eingerissen, daß man in judicando zu viel auf Opiniones Doctorum siehet, und dabey fast wenig um Textus juris, Leges oder deren Rationes und Argu- menta sich bekümmert, vielmehr genug zu seyn vermaynet, der Doctoren Autho- rität bey Decidierung der Sachen zu folgen und nachzugehen, wodurch dann ver- anlaßet wird, daß da fast nichts in der Welt so übel fundiret seyn kann, so nicht dennoch bey ein- oder andern Autore und Scribenten Besfall finde, durch sol- che auf dergleichen Opinionen sich gründende Dijudicaturen viele irrige Principia in die Gerichte einschleichen, und als Praejudicia, ja gleichsam als ordentli- che Rechtsreguln eingeführet werden, oder auch, daß die Richter irre gemachet und zweifelhaft werden, welcher unier solchen diversen und öfters gegeneinan- der laufenden Opinionen sie folgen sollen, wenigst aber dadurch eine arbitraria justitia eingeführet wird; so finden wir nöthig, solchen Mißbrauch bey unserm Oberappellationsgericht zuvor zu kommen. Wollen also, daß gedachtes unser Oberappellationsgericht in judicando an die Opiniones Doctorum überall sich nicht kehren solle, es haben denn solche Doctores entweder klare Leges und Constitutio- nes, oder auch solche triftige Rationes, die sie mit klaren, aus denen Rechten und Gesetzen genommenen Argumentis behaupten können, vor sich allegiret.“

Gleichergestalt heißet es in dem Eurfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Jus- tiz-Reglement von 1718. S. 16. : „Nachdem auch die Erfahrung erziehet, daß man in einigen Judiciis öftermals mehr auf Opiniones Doctorum, als auf Textus juris, Leges oder deren Rationes und Argumenta siehet, wodurch viele irrige Principia in die Gerichte einschleichen, und als Praejudicia und ordentli- che Rechtsreguln eingeführet werden; So wollen wir, daß dieses in allen un- fern Gerichten abgeschaffet, und solche in judicando sich überall an die Opiniones Doctorum nicht kehren sollen, es haben dann solche entweder klare Leges und Constitutiones, oder auch solche triftige Rationes, die sie mit klaren aus denen Rechten und Legibus genommenen Argumentis behaupten, vor sich allegiret.“

Die Verordnung gereicht zu Aufnahme der Gelehrsamkeit. Daß sie aber die Ungezähigkeit der Rechte, mithin die Prozesse mindern sollte, wenn denen Deci- sio.

sonibus keine gesetzliche Kraft beygelegt wird, daran zweifle ich. Der Kaiser und das Reich haben, wie ich sogleich im §. IX. zeigen will, zur Erreichung solches Endzwecks für dienlicher gehalten, daß man die Richter anweise, alle Contrarietates praesudiciorum zu vermeiden, und beständig also zu sprechen, wie es einmahl geschehen, weil sonst die Parteyen und Advocaten irre gemacht würden. Wenn auch eine in den Gerichten angenommene Meynung weder unbillig, noch dem gemeinen Wesen nachtheilig ist, so absehe ich nicht, warum man selbige sofern die Sache politisch betrachtet wird, nur deswegen verwerfen wolle, weil sie in dem Buchstaben des Römischen Gesetzes keinen hinlänglichen Grund hat. Die wenigste streitige Rechtsfragen entscheiden klare Gesetze, und Argumenta legum, sondern es hat gemeinlich die eine Meynung nur einen mehreren Grad der Wahrscheinlichkeit als die andere. Bey aller ihrer gründlichen Gelehrsamkeit sind sowohl die Humanisten als die Glossatores über den Verstand vieler Römischer Gesetze uncins. Man machet noch immer neue Entdeckungen in den Römischen Rechten, daher denn, wann auf gar keine Praesudicia und Auctoritates Doctorum zu achten ist, ein jeder hoffen kann, Sätze zu behaupten, die wohl keinem oder doch den wenigsten Rechtsgelehrten bisher in den Sinn kommen. Die Vorurtheile verursachen, daß wir schwache und Nutzen bringende Beweissthümer sehr stark zu seyn glauben, und daß viele sowohl in dem Corpore juris als in der heiligen Schrift zu finden vermeynen, was sie darin suchen. Entdeckt gleich ein erleuchteter Richter die Schwäche der neuen Meynung sehr bald, so ist doch dadurch zu einem überflüssigen Geldspilenden Proceß Anlaß gegeben. Vielfältig werden aber auch dergleichen bisher unbekannt gewesene, oder doch von den mehresten verworfene Auslegungen gegründet zu seyn befunden, und alsdenn ist die Entdeckung des gemeinen Fehlers nützlich, wenn er eine Unbilligkeit mit sich führet. Käme es aber auf die Formalitäten an, und ein Testament oder Vertrag gieng übern Haufen, weil ihm etwas mangelt, welches zwar zur Zeit der Errichtung von den mehresten klugen Leuten sehr überflüssig gehalten, dennoch aber in den Römischen Rechten erfordert worden, so ist es hart, daß die eine Entschuldigung verdienende Unwissenheit des Verfassers eine so schädliche Wirkung hat. Warum lässet man die Wohlfart vieler Menschen davon abhängen, was ein Römischer Rechtsgelehrter gedacht hat, ohne sich darum zu bekümmern, ob seine Gedanken billig sind? Der Gesetzgeber sollte vielmehr untersuchen, was der Billigkeit am gemähesten ist, und die Rechtsfragen für das künftige dergestalt entscheiden, wie es die Wohlfart des gemeinen Wesens erfordert.

## §. VI.

Wohl aber durch ein neues Gesetzbuch, wenn es vollständig genug, oder Mittel an Hand giebet, die künftig entstehende Zweifel durch Gesetze zu heben.

Das Königl. Preussische Corpus juris Fridericiani will dem Uebel auf eine ganz andere Art abhelfen. In selbigem ist Part. I. Lib. I. tit. 2. §. 5, verbothen, das Jus Romanum anzuführen, oder in decidendo zu attendiren. Die Vorrede §. 30. meldet jedoch, daß Sr. Königl. Majestät solches nicht aufgehoben, sondern nur die Unordnung, welche die Compilatores durch ihre confuse Extracte veranlasset, corrigiret haben. Sie hätten die in dem Corpore juris, und in den angeführten Extracten verstreute principia juris naturalis herorgesucht, solche bey einer jeden Materie vorausgesetzt, vernünftige Conclusiones daraus deduciret, folglich das Römische Recht ad artem redigiret, d. i. in eine vernünftige Ordnung gebracht.

Dieserwegen war nöthig im §. 32. zu verordnen, daß auf den Universitäten über die Compendia juris Romani weiter gelesen werden solle. Es geschiehet zwar auch denen fremden Studenten zum Besen, und weil bey den Reichsgerichten das Kaiserliche gemeine Recht agnosciret wird. Nur deswegen hätte man aber schwerlich den größten Theil der Einheimischen ein ihnen sonst unnützes Studium treiben lassen. Da aber das Corpus juris Fridericiani aus den Römischen Rechten genommen ist, so geben ihm selbige das beste Licht, und ist also deren Ufus doctrinalis auch in einem Lande der größte, worin der Ufus legalis hinweg fällt. Dieser stehet auch zu entbehren, wenn man die Verordnung des neuen Gesetzbuches P. I. Lib. I. Tit. 2. Cap. 8. befolget, mithin die zweifelhafte Rechtsfragen vom Gesetzgeber jedesmal entschieden, und dessen Decisiones jährlich durch den Druck publiciret werden.

## §. VII.

Es ist nicht überall rathsam, die fremde Rechte gänzlich abzuschaffen, sondern sie nach und nach zu verbessern,

Daß es überall rathsam sey, den fremden Rechten alle gesetzliche Kraft zu benehmen, ehe ein anders vollständiges Gesetzbuch abgefaßt worden, welches die Entscheidung so vieler besonderer Fälle enthält, als wir in den Corporibus juris Romani und Canonici finden, davon bin ich nicht überzeugt, und daß ein solches Gesetzbuch ganz notwendig erfordert wird, wenn man ansieht die Ungewissenheit der Rechte zu mindern, sie nicht vermehren will, erhellet aus demselben, was ich im §. IV. und V. gesagt habe.

Es sind allerdings in den Römischen Rechten viele auf den Zustand Deutschlands sich nicht schickende Verordnungen. Sie erfordern manche unnöthige Solennität, und manches Gesetz ist der gesunden Politik ungemäß. Diese Mängel zu verbessern, halte ich für eine Pflicht der höchsten Landesobrigkeit, und die Nachwelt wird vielleicht bewundern, daß es nicht ehe geschehen. Was würde aber für Zeit und Mühe erfordert, in den Corporibus juris alles brauch-

brauchbare von dem unbrauchbaren abzufondern? Inmittelst blieben die Sachen in der jetzigen so großen Unvollkommenheit, und der Tod eines Gerechtigkeit liebenden Fürsten oder Ministers, oder auch derjenigen, die zu dem Werth fürnemlich gebrauchet worden, voranlassete wohl gar, daß es in Steden geriesete. Soll eine baldige Verbesserung erfolgen, so ist entweder nach dem Königl. Preussischen Exempel ein solches Gesetzbuch abzufassen, welches die beste Römische, Päpstliche und Deutsche Gesetze enthält; wenn aber Rechtsfragen vorkommen, welche darin nicht entschieden worden, (wie es fast unzähligemal geschehen muß) alsdenn sind solche dem Gesetzgeber vorzutragen, und von ihm zu bestimmen, welchergestalt die Richter erkennen sollen, mithin durch solche neue Verordnungen das Gesetzbuch jährlich zu größerer Vollkommenheit zu bringen, oder man machet den Anfang mit der Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen, fährt damit beständig fort, schafft anbey dasjenige durch besondere Constitutiones nach und nach ab, was in den fremden Rechten aus keinen vernünftigen Principiis herfließet, und behält diese Rechte als ein Jus subsidiarium. Suchet sie aber so viel möglich zu verbessern. Die im Corpore juris Romani enthaltene Doctrinalia gehören eigentlich in kein Gesetzbuch, und es kann zu nichts helfen, wenn dessen klare Verordnungen von unsern Gesetzgebern wiederholt werden.

Ich table die erste Art keinesweges. Aber ich halte sie an den mehresten Orten für impracticabel. Die wenigste Rechtsfragen können in einem Gesetzbuch berührt werden, welches in kurzer Zeit zu verfertigen. Wenn nun unbestimmte Fälle häufig vorkommen, so entscheiden sie die Richter entweder nach Gutdünken, weil selbige eine Identitatem rationis oder deren Mangel zu finden vermeynen, und solchenfalls werden gewiß keine einstimmige Deutungen erfolgen, mithin entziehet wider die schädliche Ungewißheit eines großen Theils der Rechte, der man abhelfen will, oder die Interpretation des Gesetzes wird jedesmal, wenn jemand über dessen Verstand einen Zweifel erreget, vom Gesetzgeber begehret, und solchenfalls muß dieser ein besonderes, mit den geschicktesten Männern besetztes Collegium oder, wie es *Ludewig* in den Gelehrten Anzeigen P. I. pag. 823. nennet, einen Gesetzmacher Rath anordnen, welcher die ihm vorgelegte Rechtsfragen gründlich erörtert, und dergestalt entscheidet, wie es die Vernunft, die eingeführte gute Gesetze, und des Landes Wohlfahrt erfordert. Dieses ist sehr nützlich, aber in den wenigsten Ländern thunlich, und ich vermüthe, daß durch die zweyte Art der Endzweck eben auch mit geringerer Mühe und Kosten zu erreichen sey.

§. VIII.

Es könnten nemlich einige geschickte und arbeitsame Männer in nicht Und zu-

C 3

gar förderst

die streitige Rechts-Fragen zu entscheiden, entweder durch da zu benennende Commissarios,

gar langer Zeit viele Decisiones streitiger Rechtsfragen verfertigen, und Vorschläge thun, wie die eingeführte Rechte zu verbessern sind. Treffen sie es gleich nicht allemal, so ist doch, wie *Ludewig* in den *Gelehrten Anzeigen* P. I. pag. 822. wohl anmerket, besser, einen richtigen Weg zu haben, als in Ungewißheit den allerbesten mit Gefahr und Schaden aufzusuchen. Das gemeine Wesen gewinnt und verliert öfters wenig dabey, die Entscheidung falle aus, wie sie wolle. Ob in Testamento parentum inter liberos ohne Zuziehung der sonst erforderlichen Zeugen, einer Personæ extraneæ etwas vermacht, und darin die *Nepotes liberorum superstitum* bedacht werden können, das *Jus luendi pignoris* verlohren gebe, wenn es nicht binnen gewisser Zeit geübet wird &c. diese Fragen können vor das künftige nach Willkühr bestimmt werden, und ist schon genug, wenn nur die Bestimmung des einen oder des andern sonst unvermeidlich entstehende Processse behindert. Bey den höchsten Gerichten des Landes pflegen gewisse Meynungen langgenommen zu seyn, die man nicht leicht, jedoch wohl zu Zeiten ändert. Bey selbigen mögte man es nur bewenden lassen, so fern nicht politische Ursachen anrathen, davon abzugehen. Diese Constitutiones konnten durch Supplementa, welche guten Theils aus den Prajudiciis des höchsten Gerichts zu nehmen, nach und nach verbessert und vermehrt werden.

## §. IX.

oder durch die Genehmigung und Verbesserung der Erkenntnisse des höchsten Gerichts.

Es bedarf aber nicht einmal einer besondern Commission zu Abfassung der neuen Gesetze, und selbige würden mehreren Beyfall finden, wenn sie nicht das Werk einiger weniger von andern gemeinlich beneideter Männer, sondern ganzer Collegiorum sind. Man gebrauche nur das Mittel die Ungewißheit der Rechte zu mindern, welches das ganze Deutsche Reich gut befallen hat. Im Reichsabschied de 1570. §. 77. wird dem Cammergericht befohlen, „diejenige Opinionen, so bey den Rechtslehrern ganz streitig, und aber etwan in relationibus causarum mit Approbation des ganzen Raths angenommen, mit Fleiß zu colligiren, solches alles in ein sonder Protocoll - Buch, so die Leser in ihrer Verwahrung haben sollen, mit Vorwissen des Cammerrichters durch einen Protonotarien, nur per modum conclusionis beschreiben zu lassen, und in die *Maynzische Canzley* durch den Kaiser auf nächstkünftige Reichsversammlung auf Rath und Gutachten gemeiner Stände publiciren zu lassen, gerichtlich zu übersenden. Gleichwohl sollten immittelt Cammerrichter und Beyßger solches verglichenen Punkten in decernendo processus & decidendo causas sich gemäß verhalten.“ In dem No. 1641. auf dem Reichstag übergebenen Memorialzettul des hochlöblichen Fürsten-Raths, was, desselben Meynung nach, die

die Herren Deputati ordinarii bey verglichener künftiger Extraordinari-Visitation des Kais. Cammergerichts in einem andern zu beobachten, heisset es bey *Mieiern Actorum Comitialium P. II. p. 4.*: „So wären nicht weniger die darin noch nicht erledigte, und zeithero von neuem ereignete Dubia *Camera- lia* tam quoad Processum, quam jura ipsa atque leges zusammen zu tragen, und dadin zu trachten, wie selbige zu einer klaren, beständigen und billigmäßigen Decision zu bringen seyn, und dadurch die bishero je zumalen verspürte *Contrarietates præjudiciorum*, welche sowohl die Partbeyen als Advocaten irre machen, daß sie nicht wissen, ob sie in ihrem Handel recht oder unrecht daran seyn, & consequenter, ob sie mit Recht verfahren, oder weichen, und sich zur Rube geben sollen, furtersdin verhärtet werden mögten“ Der Reichsabschied de 1654. §. 135. erfordert eben dieses also: „Ratione dubiorum *Cameralium* (sowohl den Proceß, als die Jura selbst betreffend) sollen die Assessores dieselbe hiezwischen zusammen tragen, reiflich überlegen, und das hierüber gemachte *Conclusum* nicht weniger zu *Wannischen* Canzley zu dem Ende übersenden, damit von daraus ten beordneten Visitatoren und Revisoren davon bey Zeiten Communication berichten, dieselbe sich darin der Nothdurft ersehen, und bey bevorstehender Visitation die befundene Mangel um so viel besser examiniren, und denenselben abheffen können.“ Was bey der jüngsten Visitation des kaiserlichen Cammergerichts dieserwegen vorgangen, habe ich in der *XXVten* Abhandlung §. *XVI.* gemeldet.

Wenn ein Landesherr sich jährlich die *Decisiones* der streitigen Rechts-Fragen von seinen höchsten Gerichten cum *rationibus dubitandi & decidendi* ein-senden liesse, dieselbe entweder billigte oder änderte, und dem gemeinen Besten gemäß einrichtete, sobald aber eine beträchtliche Anzahl solcher *Decisionum* vorhanden, ihnen *Vim legis* beylegte, und sie publicirte, auch damit beständig fortführe, so wäre in 10 bis 20 Jahren ein grosser Theil der Zweifel erlediget, welche den Ausgang so vieler Prozesse ganz ungewiß machen, und zwar ohne daß es viele Mühe und Kosten erfordert.

## §. X.

Zwar scheint *Thomasius* dieses Mittel, die Justiz zu verbessern, Beant-  
für unzulänglich zu halten, wenn er in der *Dissertation de Emendatione ju- wortung*  
*stitia neque facili neque impossibili, valde tamen difficili, & caute suscipienda* der dabi-  
§. 43 schreibt: *Quamdiu principibus persuadetur nulla re amplius esse opus, tenZweifel*  
*quam novis decisionibus & ordinationibus, tamdiu omnes impensae principis*  
& omnes labores consiliariorum frustraneæ sunt, & malum irritant, non curant.

Alein ich sage keinesweges, daß nichts als eine Entscheidung der  
frei.

streitigen Rechtsfragen erfordert werde. Diese macht es freylich nicht allein aus. Es muß auch manches dem Sinn der Römischen und Päpstlichen Rechte zuwider laufendes verordnet werden. Jene aber hüfet dem wichtigsten Mangel des Justizwesens größtentheils ab.

Man wendet ferner ein, neue Gesetze erregten neue Streitigkeiten. Es würden über den Verstand der Landesherlichen Decisionen die Richter sowohl uneinig seyn, als sie sich über den Sinn der Römischen Gesetze nicht vereinbaren können. Nun ist es zwar kaum möglich, ein Gesetz dergestalt zu fassen, daß solches gar keiner Mißdeutung unterworfen ist. Vielen Verdrehungen und Zweifeln mag ein Gesetzgeber aber gar wohl vorbeugen, und die dem vorgeachtet entstehende bald aus dem Wege räumen. Es schreibt *Griebner in Diff. de Jure incerto ex dubia legum, quibus utimur auctoritate oriunda* §. 4. mit Grunde also: *Dissentus erunt, dum erunt homines, adeoque tibi frutras singas leges, quæ casibus omnibus sufficient, nil dubium relinquunt & inexpeditum; Imo non opus erat Jctis, si constare jus sine interpretatione, omnesque ambiguitates legum tolli & præcaveri possint: Minui illæ, non tolli possunt.* Natürlicher Weise müssen fremde Gesetze uns dunkler seyn, als die Einheimische, und wenn bey Abfassung der letztern ein Fehler einschleicht, so kann man ihn per Interpretationem authenticam so fort verbessern. *Amelot* sahet dieses auch in seinen Anmerkungen über den Tacitum Tom. II. p. 63. folgendergestalt an: *Le legislateur ne pouvant prévoir tous les cas, pour y trouver des exceptions, est obligé de commenter la loi, ou plutot de faire avant des Loix, qu'il survient de cas nouveaux.* Zwar vermehnet *Gundling* in dem Discours über die Politic C. 5. p. 181. die Römer hätten übel gethan, indem sie immer neue Leges gegeben, und von den Alten etwas stehen lassen. Daber sey ein immensus cumulus legum erwachsen. Man müste alles ganz aufheben, und ein neues Gesetzbuch machen. Ich absehe aber nicht, warum es unthunlich sey, das auf unsere Verfassung sich nicht schickende abzuschaffen, und das übrige zu behalten. Wenn dieses geschieht, so wird uns keine Menge überflüssiger Gesetze beschweren, und der billigen Entscheidungen können nicht leicht zu viel seyn, weil es nützlich das Arbitrium judicis auf das engeße einzuschränken. Wie schwer es fallen werde in kurzer Frist ein solches Gesetzbuch zum Stande zu bringen, welches den Mangel des Corporis juris Civilis & Canonici ersetzen kann, habe ich in §. VII. bemerkt.

## §. XI.

Man muß  
die angeferer Gesetze außer Zweifel zu stellen, sondern man muß dieselbe auch vieler  
Män.

Mängel entledigen, welche manches Uebel veranlassen. Je gemäßer sie den natürlichen Rechten sind, so viel besser sind sie. Ein Regent handelt übel, wenn er die Freyheit seiner Untertanen ohne Ursach einschränket, und ihre Handlungen entkräftet, dafern sie nicht mit gewissen überflüssigen Formalitäten begleitet werden. Diese sind Follen, worin so mancher der Rechten unkündiger sich gefangen siehet, weil er entweder an einen ungeschickten Advocaten geräth, oder überall keinen haben kann. Ich zähle dahin die viele Erfordernisse der Testamente, welche das Römische Recht eingeführet hat, den Vorzug den in Concursen die in der Obligation befindliche Worte, bey Verpfändung meiner Haab und Güther, für ältern Gläubigern geben, welche die Cautel nicht gewußt, und daß selbige der Frau mit ihrem nach empfangenem Anlehn dem Ehemann zugebrachten Brautschatze nachgesetzt werden, wenn aus Unwissenheit der Rechte von ihr kein eidlicher Verzicht auf die weibliche Gerechtigkeiten gefördert ist. Der Codex Fridericianus enthält insonderheit von Vormundschaften und Testamenten viele heilsame Verordnungen, wodurch der unmündigen Vermögen in mehrere Sicherheit gestellt wird, und man den Betrügereyen weit besser, als durch die überhäufte Römische Erfordernissen vorbeuet.

§. XII.

Ein großer Mangel unsers Justizwesens ist es II. daß die Proceße so lange dauern. Die genaue Untersuchung der mehresten Rechtsbündel erfordert zwar keinen geringen Zeitraum, und es ist, wie ich bereits im §. I. angemerkt habe, besser, die daher entstehende Beschwerlichkeiten zu ertragen, als sich der Gefahr auszusetzen, um das Leben, die Ehre, und Haab und Güther durch des Richters Ueberikung zu kommen. *Montesquieu* urtheilet daher am angeführten Ort Lib. 6. Cap. 2. p. 55. ganz recht also: Si vous examinez les formalités de la Justice par rapport à la peine qu'a un Citoyen a se faire rendre son bien, ou à obtenir satisfaction de quelque outrage, vous en trouverez sans doute trop; si vous les regardez dans le rapport qu'elles ont avec la liberté & la sûreté des Citoyens, vous en trouverez souvent trop peu; & vous verrez que les peines, les dépenses, le longueurs, les dangers même de la Justice, sont le prix que chaque Citoyen donne pour sa liberté. Bey vielen Gerichten läßt man aber nicht nur den Partheyen Zeit genug ihre vermeynte Rechte auszuführen, sondern erlaubet ihnen auch, die Sachen unverantwortlicher Weise aufzuhalten. Es werden überflüssige Dilaciones erkannt, zwey, ja wohl mehr Instanzen und noch demnächst die Appellation an ein höhers Gericht gestattet, über jeden Nebenpunct weiltäufig verfahren, und nach langem vorgängigen

Strub. Nebenst. IV. Th.

D d

Ban.

Zanken durch ein Urtheil entscheiden, was sogleich durch einen Bescheid abgethan werden können, wenn der Richter nicht die Exhibita communicirte, bevor er sie gelesen, sondern zupörderst untersuchte, ob es nöthig sey, den andern Theil darüber zu hören.

Man lässet auch die Partheyen hin handeln, so lange sie wollen, und wohl usque ad duplicas verfahren. Der Cammergerichtsaffessor von *Ludolff* schreibt in seinem *Jure Camerali* Sect. 2. §. 4. num. 23. p. 280.: Sunt nonnulla judicia inferiora, ubi numerus scriptorum modum non habet, ita ut vocabula nova barbara sint invenianda rubricarum, quibus ista scripta tum parti, tum judici propinantur. Quantum exinde referenti in Appellationis instantia tedium creetur, facile est judicatu.

## §. XIII.

Welcher  
gestalt der  
Modus  
proceden-  
di bereits  
verbessert  
worden.

Diese Mängel sind jedoch nicht allgemein, und man hat sie in den Kö- und Curfürstl. Braunschweig. Lüneburgischen Landen, durch die neuere Ordnungen mit dem Besten Erfolg guten Theils abgestellt. Die Sachen werden nemlich daselbst überaus zur Endschaft befördert, indem man 1) denjenigen, die ein Remedium juris bey denselben Gerichten, als nemlich die Leuteration oder Supplication gebraucht haben, zur appelliren nicht ferner verstattet, noch 2) bey den höhern Gerichten leicht Processus appellatorios erkennen, auch solchenfalls es gemeiniglich zu keinem weitem Schriftwechsel kommen lässet, bevor auf die vom Unterrichter eingesandte Originalia Acta primæ instantiæ in puncto relevantiæ gravaminum gesprochen worden, welches Erkenntniß, wenn die Sache hinlänglich ausgeführt gewesen, mehrentheils selbige entscheidet, und das Judicatum a quo bestätiget oder ändert. Man verstattet auch 3) nicht, daß durch ganzen Instanzen über die Zuverlässigkeit der Zeugen und der Articul relevantz gestritten werde, sondern die Richter untersuchen deren Gültigkeit, verwerfen die unzulässige Zeugen und ungültige Articul, lassen aber die übrige entweder schlechterdings, oder salvis exceptionibus zu.

## §. XIV.

Es könnte  
noch mehr  
geschehen,  
wenn die  
schriftliche  
Handlung  
gen der  
Partheyen  
einge-  
bringt

Ich zweifle jedoch keinesweges, daß noch manches verbessert werden könnte, bevorab wenn man die Gemächlichkeit der Richter und Advocaten dem gemeinen Besten nachsetzet.

Die Termine sind an den mehresten Orten überaus räumig. Man verstattet den Partheyen eine vier wöchige, und bey den Gerichten die nur zu gewissen Zeiten im Jahre geheget werden, wohl eine längere Frist zu Einbringung ihrer Handlungen. Werden diese nicht übergeben, so ruhet die Sache bis

bis der Gegentheil contumaciret. Es laufen öfters einige Wochen hin, ehe dar  
 auf ein Bescheid erfolget, und mittelst dessen setzet der Richter dem Contumaci  
 nur einen anderweiten eben so langen Termin an, vor dessen Ablauf er noch  
 Dilacion begehren mag, und sie gemeiniglich erhält. In contumaciam aber wird  
 nimmer gesprochen, bevor dieser zweyte Termin verstrichen ist. Auf solche Wei-  
 se kommt man vielfältig in einem Jahr und noch in längerer Zeit nicht weiter,  
 als in Sachsen bey dem Verfahren vom Munde in die Feder, in zwey Tagen.  
*Thomasius* in den Anmerkungen über Melchior's von Osse Testament p. 496.  
 vermeynet daher, es sey der Sächsische Proceß, wenn er gegen andere im Reich  
 übliche Prozesse gehalten wird, um zwey Drittheil, oder vier Viertheil kür-  
 zer, wenn er nur die weder in Rechten noch in der Vernunft gegründete Läu-  
 tungen abschaffete. Der des Sächsischen und Reichs Processus sehr kündig  
 gemessene *Ludolf* äussert aber d. l. in folgenden Worten eine andere Meynung:  
*Saxones noluere in scriptis causas tractare, sed viva voce regulariter usque ad*  
*quaduplicas. Experientia docuit, remedium hoc aliud peperisse, idque pejus malum.*  
*Dictantur scribæ judicii quandoque plura folia inutilibus verbis referta, quam do-*  
*mi elaborato scripto fuisset comprehensurus Advocatus. Qui si debita sit & inte-*  
*gritate & doctrina, parum intererit num voce, dictando scilicet, an scripto domi*  
*elaborato Judici exhibendo causis patrocinetur. Si avarus est & indoctus, neuter*  
*modus judiciariam rem promovebit.* Der Königl. Preussische Codex Fridericianus  
 will P. I. Tit. 6. §. 6. und P. II. Tit. 20. §. 2. daß wichtige und weitläufti-  
 ge Sachen zum schriftlichen Verfahren von 3 Wochen zu 3 Wochen verwiesen  
 werden sollen. Es könnte ein einziger Präjudicial-Bescheid den Partheyen  
 auferlegen, ihre Exceptiones, Replicas und Duplicas von 3 Wochen zu 3 Wo-  
 chen einzubringen, welche vom Actuario causæ den Procuratoren aus der Hand  
 zu communiciren, und von ihnen auf das bey den Acten verbleibende Original  
 zu verzeichnen wäre, daß sie die Copey empfangen hätten. Des Contumacirens  
 bedürfte es nicht, sondern der Richter verfähret billig sogleich nach Ablauf  
 des Termins in contumaciam. Bittet jemand aus erheblichen Ursachen Dila-  
 tion, so müßte der Bescheid, wodurch man sie ihm erteilet, doch tapiret wer-  
 den, und noch höher derjenige, mittelst dessen er Resitutionem in integrum con-  
 tra lapsum termini erlanget. Es wird sodann kein Advocat seiner Parthey oh-  
 ne selten vorhandene Nothwendigkeit solche Kosten verursachen, und sich da-  
 durch in übeln Ruf bringen. Auf diese Weise könnte mehrentheils eine Sache  
 vor Ablauf eines viertel Jahrs zum Rechtspruch reif seyn: und damit die  
 Verminderung der Decretorum denjenigen nichts entziehet, welchen die Spors  
 teln

tein in partem Salarü angewiesen sind, so wäre der das Verfahren erkennende Bescheid dergestalt, wie bisher 4 Decreta communicativa, zu bezahlen.

## §. XV.

Auch man  
die Colle-  
gia in  
mehrere  
Senatus  
theilte.

Aus vielen Personen bestehende Collegia theilt man ferner nützlich in mehrere Senatus ab.

Beym Kaiserlichen Cammergericht müssen in jedem derseligen, welche Definitiv-Urtheile abfassen, wenigstens 6 Assessores sitzen. Beym Königl. und Ehur-Braunschweigischen Oberappellationsgericht fasset man diese in pleno ab. Vor die beyde Senatus gehören aber alle neue Exhibita, die neue Appellationes, in welchen Processus zu erkennen oder abzuschlagen, die Inspectiones actorum, und darauf abstattende mündliche Relationes, und alle zur Direction des Processus gehörige Verordnungen, Dilations-Verstattungen, Decreta communicatoria, geringere Interlocutoria, die kein Gravamen irreparabile nach sich ziehen, ungleichen Vorbescheide, Beeidigungen, und von den Partheyen etwa verlangte mündliche Vorträge. S. die verbesserte Einrichtung des Oberappellationsgerichts ab 1733. n. 4. Das Königl. Preussische Cammergericht zu Berlin besteht aus 3 Senaten, und wird von einem und dem andern provociret. Diese Einrichtung befördert die Endschafft der Prozesse ungemein, weil viele Glieder des Gerichts die Zeit, welche sie sonst mit der Anhörung ihrer Kollegen Relationen hinbrächten, nützlichere Arbeit widmen können. Man darf es sicher auf 5 gelehrter Männer Erkenntniß ankommen lassen, und die von den mehresten abgefassete Bescheide und Urtheile sind nicht immer die Besten.

Sind sich auch in einem Collegio nicht 10 Personen, so mögte man die Zahl der Besißer vermehren, und fehlet es sonder Zweifel an geschickten Leuten nicht, welche gerne einige Zeit umsonst dienen, wenn sie der künftigen Succession in die Stellen ihrer Collegen versichert werden, oder es wären auch die Urtheile, Mandata S. C., Arresta und dergleichen Erkenntnisse von großem Präjudiz dem Pleno vorzubehalten, zu Abfassung der übrigen Decretorum aber aus 4 oder auch wohl 3 Personen bestehende Senatus nieder zu setzen.

## §. XVI.

Von den  
Mängeln  
der Rich-  
ter.

Die bisher angeführte Mängel kommen auf des Gesetzgebers Rechnung, der die Ungewißheit der Rechte mindern, und die Proceßordnung verbessern sollen.

Wenn aber auch dieses alles geschieht, so kann dennoch der Ungerechtigkeit nicht gesteuert werden, dafern die Richter I. eigennützig, oder II. ungeschickt, oder III. faul und saumselig sind.

Die

Diese Mängel äussern sich Gottlob nicht überall in Deutschland. Man weiß in verschiedenen Ländern so wenig von Corruptionen, daß nicht leicht jemand die Richter mit Gelde und Gaben in Versuchung führet, und selbigen etwas biefhet, weil die mehresten es als eine Injurie ansehen würden, wenn die Parthey zu glauben äusserte, daß durch Geschenke etwas bey ihnen zu erlangen sey. Ganz anders gedenket man aber an manchem Ort. Viele Richter nehmen ohngefheut was ihnen gebracht wird, und beschweren sich wohl darüber, daß die Partheyen so undankbar sind, und die ihrentwegen übernommene Mühe unbelohnet lassen. Dieses, als eine dem gemeinen Wesen höchn nachtheilige Sache, sollte in keinem Staat geduldet werden, als wodurch man denjenigen, welche bestellet sind, zu verhindern, daß die Unterthanen um das Ihrige gebracht werden, Anlaß giebet, sie selbst zu berauben. Entweder blendet die Geschenke den Richter (wie es gemeiniglich geschieht,) oder er kehret sich daran nicht, gehet seinen geraden Weg, und wird durch die empfangene Präsente wohl nicht einmal bewegt, die Sache zur Endschaft zu befördern. Erstern Falls setzen ihn selbige gänzlich ausser Stande ein unpartheyisches Urtheil zu fällen. Letztern Falls aber, vermehret er doch auf ganz widerrechtliche Weise den Partheyen die Proceßkosten, und belegt sie mit einer Art von Steuern.

Non Cor-  
ruptionem

Die Quellen dieses Unheils sind vielfältig erstlich der Mangel, worin man die Richter leben lässet, und zweitens die Gesinnungen ihrer Obern, welche es eben so arg machen, und an andern nicht strafen mögen, was sie selber thun, auch wenig darnach fragen, daß die Justiz unpartheyisch gehandhabet werde, sondern lieber wollen, daß selbige gleich den andern Geschäften von ihrer Willkühr abhänget.

Wenn erstlich der Richter sein Amt gebührend thut, so verdienet er das Brod gewiß sauer, und doch theilet man ihm solches an vielen Orten so kärglich mit, daß es auch bey einer sparsamen Lebensart, die jedoch nicht ganz verächtlich machet, unmöglich fällt, durch das Jahr zu kommen. Er wird also genöthiget, die Justiz zu verkaufen, weil der Hunger eine der mehresten Menschen Kräfte übersteigende Prüfung ist.

Zweitens befindet sich in verschiedenen Landen fast alle Gewalt in den Händen vieler Herren, denen ihre Geburt und Reichthümer grosse Vorzüge geben. Das Urtheilmachen überlassen sie gerne andern, und besetzen die Gerichte mit Rechtsgelehrten. Wenn diese ohne Ansehung der Person die Justiz handhaben, so würde es um die Großen und ihre Anverwandte oft übel aussehn. Man hält also die Gerichte in gewissen Schranken, und nöthiget sie mit dene-

jemigen glimpflich zu verfahren, die selbst oder durch ihre Bettern etwas im Lande vermögen, und den Richtern sowohl Gutes als Böses erweisen können. Diese werden also gewöhnet, sich nicht genau an die Rechtsregeln zu binden, und ein Minister kann ihnen solches in andern Sachen nicht anmuten, wenn er verhindert, daß es in seinen und der Seinigen Sachen geschiehet.

Soll das Geschenknehmen abgestellt werden, so muß man vieler Richter Salaria verbessern, welches auf verschiedene, jedoch nicht überall thuntliche Art geschehen kann.

Das Land übernimmt, wenn sein Vermögen so weit reicht, diese Bürde billig, und begehret dagegen, daß man den Ständen die Präsentation der Richter gönne, mithin sie in den Stand setze, zu verhindern, daß die Dycasteria schlecht besetzt werden.

Es rätet *Döhler* in den Ohnmaßgeblichen Vorschlägen, der Verbesserung des Justizwesens C. I. §. 23. p. 96. an, etne gewisse quotam litis zu den Salarien anzuwenden, und schreibt: „Ege einer 50 Thaler stecken lässe, oder 50 Thaler daran wendet, so giebet er lieber den Zehnten davon. Desgleichen kann nun generaliter von 100 und von 1000 ein gewisses besordnet, und doch ein temere litigans zu dessen Ersehung und Indemnification des Klägers angehalten, oder daß er einen Beklagten so hoch conveniret, und frivole vertritt, um den Zehnten seiner geklagten Summe bestrafet werden.“

Manche Gerichte sind zu stark besetzt, und wenn dasjenige, was 10, zum Theil schlechte Leute bekommen, 5 geschickten Rechtsgelehrten gegeben würde, so hätten diese ihr reichliches Auskommen, und würden mehr ausrichten, als jezt von 10 geschiehet.

Der Eigennuz veranlasset jedoch nicht selten, daß sich Richter bescheiden lassen, die überflüssig zu leben haben. Der Gehälter Verbesserung machet es daher nicht allein aus, sondern es muß das Geschenknehmen überdem jedesmal nachdrücklich bestrafet werden.

#### §. XVII.

Von der  
Richter  
Untüchtig-  
keit.

Die Untüchtigkeit vieler Richter entsiehet II. daher, daß man die Aemter verkauft, oder, den Eltern und Anverwandten zu Liebe sie solchen Leuten giebet, denen es an der erforderlichen Geschicklichkeit fehlet, in Hoffnung, daß sie dieselbe mit der Zeit erlangen sollen. Dieses aber geschiehet auf Unkosten der streitenden Parteien, denen es eben so wehe thut, wenn ihnen der Richter aus Unversand etwas entziehet, als wenn es aus Bosheit geschiehet. Man sollte niemand in die Gerichte setzen, der nicht seine Gelehrsamkeit, Beurtheilungskraft und Fleiß in den

denſelben als Auditor durch referiren, oder durch die Advocatur gezeigt hat. Bloſſe Examina ſind nicht hinlänglich die Stärke eines Subjecti zu erforſchen. Mancher weiß das Compendium auswendig, und noch wohl mehr. Er trifft es aber ſelten, wenn das Jus ad factum appliciret werden ſoll. Hingegen kann mancher wenige Fragen aus dem Stegreif beantworten, der es ſehr gründlich thut, wenn er Bedenkzeit hat, und ſeine Bücher zu Rath ziehen darf. Die ſicherſte Proben der Tüchtigkeit ſind einige ausgearbeitete Relationes, welche von allen, die Richter werden wollen, erfordert, von gelehrten und ehrlichen Männern geprüft, und die zu leicht gefundene abgewieſen werden ſollten, welches andere abſchrecket, eine größere Laſt auf ihre Schultern zu nehmen, als ſie tragen können.

## §. XVIII.

Endlich III. muß derjenige, der das richterliche Amt gebührend verſehen Von ihrem Theil, mehrere Arbeit thun, als viele andere Bediente, deren Bemühungen beſ. Unſeiß. ſer vergolten werden.

In verſchiedenen Gerichtsordnungen läſſet man es nicht bloß auf den guten Willen der Richter ankommen, ſondern ſetzt ihnen Friſten, binnen welchen ſie eine gewiſſe Arbeit liefern müſſen. Der Königl. Preußiſche Codex Fridericianus erfordert es P. I. T. 6. §. 17. alſo: „Wann eine Sache, welche zum ordentlichen Schriftwechſel verwieſen worden, diſtribuiret wird, muß der Referent binnen 14 Tagen ſolche endigen, oder vor jeden Tag einen Gulden in die Sportulcaſſe erlegen; es wäre denn, daß die Sache ſehr weitläufig und wichtig wäre, auf welchen Fall der Präſident ihm noch 8 Tage Dilation geben kann. Im Fall die Räte durch rechtmäßige Vorfälle abgehalten würden, die Relation in der geſetzten Zeit zu verfertigen, müſſen ſie ſofort die Urſachen dem Präſident anzeigen, und ſolche an Eidesſtatt bekräftigen, da ihnen alsdann noch einige Tage verſattet werden ſollen. Wann aber die Verhinderung lang währen ſollte, muß der Präſident einem von den Referendariis die Relation zu verfertigen anbefehlen, demſelben aber, wann kein Correſerent benennet iſt, einen andern Rath beſſügen.“ In der von dem fürtreſſlichen Mevio verfertigten Preußiſchen Hofgerichtsordnung P. III. Tit. 2. §. 1. iſt verſehen: „Wann der Präſident oder Vice-Direktor einen der Aſſeſſoren Acta, um daraus zu Faſſung der Urtheil zu referiren, zugeſand, ſoll dieſer ſolche gegen den folgenden Rechtstag mit allem Fleiß zeitig verlesen, und unnachläßig bemühet ſeyn, daß er mit der Relation fertig ſeyn-möge, dieſelbe nicht weiter, und bis zum andern Gerichtstage verſchieben, es wäre dann, daß der Acten Größe, oder der Sachen Wichtigkeit:

keit die Bearbeitung so zeitig nicht verfassen wollen, oder ihm unablegliche Hindernissen zugestossen wären, die er alsdann bey der Zusammenkunft nicht allein anzulegen, sondern auch auf den geleiteten Eid dieselbe bekräftigen soll.“ Man versichert mich, daß solche Verordnung annoch mit gutem Nutzen beobachtet wird, und da man das Hofgericht nur 4 mal im Jahr hält, so hat der Referent fast 3 Monate Zeit, binnen welchen geschickte, fleißige Männer viel ausrichten können. Es ist unverantwortlich, wenn diejenige, welche mit feinen Amtsgeschäften überhäufet sind, die Partheyen wohl ein oder mehrere Jahre nach der Urtheil seufzen lassen.

Belohnungen feuren mehr zur genauen Beobachtung unserer Pflichten an, als Strafen. Wenn man die Richter, welche sich durch Fleiß und Geschicklichkeit hervor thun, vor andern befördert, so werden ihre Collegen angemutiget, derselben Exempel zu folgen. Damit die Landespresenien in Erfassung bringen, was ein jeder leistet, ist an einigen Orten heilsam eingeführet, daß jährlich jedwedes Collegium berichtet, wie viel Urtheile und Bescheide ein jeder Assessor verfertigt hat.

## §. XIX.

Von den  
Mängeln  
der Advoca-  
taten.

Nun ist noch übrig, daß ich von den Mängeln der Advocaten handle. Ihren Rathschlägen wird es hauptsächlich bezugewesen, daß so viele Processen entstehen, und daß sie so lange dauern. *Döhler* d. l. heget eine andere Meynung. Er schreibt p. 84. „Wenn ein Richter weise, verständig und erfahren ist, so kann derselben kein schlimmer Advocat bereden, daß weiß schwarz, und schwarz weiß sey.“ *Jngleich* p. 188.: „Es sollte mir nicht schwer fallen, durch den ganzen, sowohl Sächsischen als Civilproceß, specialiter zu zeigen, und mit Documentis und Excerptis zu beweisen, daß bey dem weilläufigen kostbaren Proceß, und Justizwesen, die Schuld vornehmlich, und fast einzig und allein auf die Richter, faße, diem Weil sie es verhindern und verbessern können.“ Dieser Mann war selbst ein Advocat, nicht aber *Thomasius*, und dennoch erkennt er in den Anmerkungen über *Nelchior*s von *Gise* Testament p. 452. 453. daß sowohl die Mängel der Richter als Advocaten zu verbessern sind, und schreibt p. 467: „Die scharfe Zucht der Rabulisten kann zwar keinem rechtschaffenen Advocaten entgegen seyn; Aber es muß auch hiernächst ein kluger Landesherr dem zeitigen und hochmüthigen, ungerechten Richter alle Gelegenheit in den Proceßordnungen, so viel möglich abschneiden, den Proceß unter dem Schein der Gerechtigkeit aufzubalten, und dieselbe nicht gelinder bestrafen als die Advocaten.“ Ich glaube auch, daß diese von jenen in den gehörigen Schranken gehalten werden können.

Die

Die Advocaten handeln jedoch unrecht, wenn sie die Richter in Versuchung führen, und dadurch sowohl deren Arbeit, als die Proceßkosten vermehren, und die Entscheidung der Rechtsfälle aufhalten.

## §. XX.

Man muß also auch dieses, so viel möglich, zu behindern suchen, welches am füglichsten geschieht, wenn diejenige, die ihre Geschicklichkeit, Fleiß und redliches Gemüth bey Uebung der Advocatur erweisen, befördert werden, und Strafen untüchtigen und betrüglischen aber man das Handwerk leget.

Die Beförderung guter Advocaten hat einen doppelten Nutzen. Sie muthiget die beste Leute an, dieses mühsame Amt zu übernehmen, und untadelhaft zu führen, welches von denjenigen seltener geschieht, die ohne Hoffnung weiter zu kommen, nur deswegen Advocaten werden, weil sie auf andere Art ihr Brod nicht erwerben können.

Da hiernächst die Advocatur zur Verwaltung des richterlichen Amtes sehr geschickt macht, so fehlt es nimmer in den Ländern an Männern, die fähig sind gute Richter abzugeben, worin gute Advocaten zu finden. Diejenige Glieder der Reichsgerichte, und anderer hohen Tribunalien haben sich von allen Zeiten hervor gethan, welche berühmte Professores und Advocaten gewesen. Denn ein ungeschickter fauler Mann kommt nimmer auf Universitäten und in foro empor. Wer auch durch das Lehren, Bücherschreiben und Advociren zur schweren Arbeit gewöhnet worden, der scheuet sie um desto weniger, wenn man ihm das richterliche Amt anvertrauet.

Will sich aber der Advocat durch die Hoffnung, sein Glück zu verbessern, nicht bewegen lassen, pflichtmäßig zu handeln, so muß ihn die Furcht vor der Strafe dazu vermögen. Diese verdienen diejenige allerdings, welche gegen besser Wissen und Gewissen widerrechtliche Sätze zu verteidigen suchen. Bey der jetzigen Ungewißheit der Rechte kann man aber dessen nicht leicht jemand überführen, und geschieht es vielfältig, daß einem in der ersten Instanz der Mißbrauch seines Amtes verwiesen worden, der in der Zweyten mit eben den dorthin gebrauchten Gründen, ein obseglisches Urtheil erhält. *Thomasius* d. 1. pag. 466. man solle den Advocaten um 5 Rthlr. strafen, wenn die Parthen zu Erstattung der Unkosten vertheilt wird. Damit aber würde, wie *Doehler* d. 1. p. 146. anmerket, nur den Klienten geschadet, der denjenigen, welcher für ihn schreibt, schadlos halten muß, wann er, wie es gemeinlich geschieht, dessen fernere bedarf. Die Richter fehlen ohne Vorsatz so mannigfaltig als die Advocaten. Warum soll es jenen mehr als diesen nachgesehen werden?  
Strub. Nebenst. IV. Th. E e Hana

Handelt aber jemand vorsecklich wider seine Pflichten, so ist eine geringe Geldstrafe zu dessen Ahndung viel zu wenig. Man sollte dieserwegen dem Advocaten die Remotion androhen, und wenn er sich nicht bessert, damit wirklich verfahren.

## §. XXI.

Von ihrer  
großen  
Anzahl.

Die gar zu große Anzahl der Advocaten ist dem gemeinen Wesen nachtheilig, mit andern Ständen es aber eben also beschaffen. Wenn zu viele Bediente unterhalten werden, so gereicht es denen Fürstl. Cammern oder den Unterthanen zur Last, und wenn mehrere Handwerker sich an einem Ort niederlassen, wie derselbe ernähren kann, alsdem gehen nothwendig einige verlohren. Dieses wiederfähret auch den Advocaten, und wenn ihr Verdienst zu gering ist, so nimmt mancher, um sich vom Verderben zu erretten, gewissenlose Dinge vor, die er ausser dem Nothfall verabscheuen würde. Um dieses zu verhindern, ist an vielen Orten ein gewisser numerus advocatorum eingeführt. Weil aber selbige der Arbeit selten vorkommen können, so geschiehet sie guten Theils von andern, und die *Advocati ordinarii* geben nur den Namen dazu her, mithin bleibet immer eine Menge hungriger Leute übrig, die sich vom Advociren nähren wollen, und deren viele dazu untüchtig sind. Die *Examina* sind auch unzulänglich, die Krankheit zu heilen. Denn von jungen Leuten, welche sich in das Forum begeben, kann man nicht mehr fordern, als daß sie ein *Compendium juris* inne haben. Ihre Beurteilungskraft, Fleiß und Ehrlichkeit äuffert sich erst, wenn sie einige Jahre der Praxi obgelegen. Ich sehe nicht, wie dem Uebel anderst abzuhelfen sey, als daß man denen ihr Amt mißbrauchenden und ungeschickten Advocaten das Handwerk lege, und wenn die Zahl derer, welche die Praxin wirklich treiben, zu sehr anwächst, nicht ehe mehrere immatriculire, bis einige abgegangen.

## §. XXII.

Vom rech-  
ten Ge-  
brauch  
und Miß-  
brauch der  
Allegatio-  
nen.

Es wird auch als ein Mißbrauch bemerkt, daß die Advocaten ihre Sätze mit vielen Allegationibus anfüllen, und hat *Thomasius* eine ganze *Dissertation de Protractione litis per allegationes legum & Doctorum in Processu advocatis permittas* geschrieben. Er vermeynet *Cap. 2. §. 14.* ein geschickter Richter wisse ausserdem was Rechtens ist, und den ungeschickten verwirre man nur, und mache ihn noch unschlüssiger, wenn sich beyde Theile auf Gesetze, und den Beyfall der Rechts-Lehrer beziehen.

Die mehreste sind aber weder so geschickt, daß sie ohne Hülfe der Bücher verworrene Rechts-Händel entscheiden können, noch so ungeschickt, daß

die

Dieselbe nicht vermögen, von demjenigen, was andere ihnen vorgearbeitet haben, guten Gebrauch zu machen. Sie sollten zwar selbst nachschlagen. Manchen aber fehlet die dazu nöthige Zeit, auch wohl der erforderliche Fleiß. Weil man sich aller vernünftigen Einschränkungen einer Rechtsregul nicht erinnert, so wird selbige öfters widerrechtlich zum Grunde der Decision geleet, und ein Urtheil gefällt, welches nicht bestehen kann. Dieses nach Möglichkeit zu verhindern, ist es nützlich, daß der Advocat den Casum in terminis aufzufinden suche, und ihn dem Richter vor Augen lege. Dadurch erleichtert er selbigem die Arbeit, und veranlaßet, daß in kürzerer Zeit ein Urtheil abgefasset wird, als es sonst thunlich wäre. Man vermeidet auch die Weitläufigkeit, welche eine Ausführung streitiger Rechtsfragen erfordert, wenn man sich auf die Schriften beziehet, worin sie geschehen. Es ist kein gutes Zeichen, wenn ein Advocat solches unterläßt, weil gemeinlich die Unwissenheit oder Faulheit dessen Ursach ist. Ich kann dem Canzler von *Ludewig* meinen Beifall nicht versagen, wenn er in den gelehrten Anzeigen *P. I. p. 799.* schreibt: „Hat man also die Vielheit der bereits entschiedenen Sachen vielmehr vor ein Vorrecht, als einen Fehler anzusehen, und wie angenehm sind den Sachwaltern sowohl, als den Richtern die Bücher, welche von einem Rechtsbandel insbesondere geschrieben worden, weil man darinnen Casus in terminis findet, deren ehemalige Entscheidung dem Richter schon einen Glauben macht, es werde aus dem Grunde vom Gleich und Recht also gesprochen seyn. Dahingegen wenn sich keine Vorurtheile finden, der Richter kein Vertrauen auf den Grund der Sache hat, und solchen vor eine Schminke ansiehet, welche bey der Untersuchung die Farbe nicht halten dürfte.“ Der sonst die Autoritates Doctorum wenig achtende *Huberus* läßt sich auch in *Auspicio Domesticis Orat. 9. p. 286.* also vernehmen: *Non abnuo, cum res postulat, auctoritatem probatorum quorundam Interpretum persuadendis Judicibus usurpari. Memini cum & usum reperiret illa cura; sed non suadeo sola nomina ipsorum librorumque laudari: Ipsa verba, quibus liqueat, eos lege & ratione fuisse subnixos, producenda & ab oculos ponenda puto; ne cordato judici, pondere auctoritatis rationem premere, verum consensu celebrium virorum magis illustrare velle videaris.* Vor weniger Zeit hat der *Chur-Bayerische Vicecanzler von Kreitmeyer* in seinen Anmerkungen über den *Codicem juris Bavarici Judicarii* p. 80. folgendes Urtheil von der Sache gefällt: „Die Allegationes juris sind zuweilen unentbehrlich, wenn das Jus auf einem unbekanntem Statuto vel consuetudine beruhet. Dergleichen thun sie auch in jure dubio, abstruso, & controverso gute Dienste, und seyn niemand verwehret, wenn man sich in geßch.

wenden Schranken damit hält, und alle Falschheiten, Weitläufigkeiten, und abgeschmackte Trivialien dabey vermeidet. „ Allegationes, welche die Entscheidung der Sache erleichtern, befördern also die Handhabung der Gerechtigkeit, mithin sind selbige den Advocaten vielmehr zu gebiethen, als zu verbieten. Es erlaubet auch der Reichsabschied von 1654. §. 96. eine oder mehrere Textus juris oder bewährte Scribenten, welche in terminis terminantibus von der Sache schreiben, zu allegiren, und das Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Justizreglement §. 9. mißbilliget nur impertinente und falsche Allegata, welche dann auch keinesweges zu dulden, und ist es die größte Thorheit, jederman bekannte ohnstreitige Dinge mit Textibus juris und Zeugnissen der Rechtslehrer zu bestärken, strafbar aber, wenn man dem Richter durch falsche Allegata vergebene Mühe machet, und ihn zu verleiten suchet.

## §. XXIII.

Von der  
Advocaten un-  
nötiger  
Weitläufig-  
keit.

Die unnötige Weitläufigkeit der Aufsätze verdienet mehr getadelt zu werden, wenn man nemlich die Schriften mit vielen edelhaften Wiederholungen, nichts zur Entscheidung beytragenden Dingen, und oratorischen Redensarten anfüllet. Solches verursacht den Partheien unnötige Kosten, und dem Richter die beschwerliche Arbeit das erhebliche von dem unerbedlichen abzufondern. Bey Abfassung der Urtheil wird nur dasjenige beobachtet, was der Referens in den Extract bringet. Ich glaube, es wäre möglich und gut, die Schriften so kurz zu fassen, daß es dieses selten bedürfte, sondern sie ganz verlesen werden könnten.

W078







David Georg Struben

Königlich Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-

Lüneburgischen Canzley-Directoris,

# Rechenstunden.

## Vierter Theil.

Neueste Ausgabe.



Darmstadt, 1789.

bey den Herausgebern der besten Juristischen Werke.